

Schwangerschaftsabbruch

als sprachliches Problem

- Eine linguistische Textanalyse ausgewählter Gesetzentwürfe
zur Reform des § 218 StGB -

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der

Philosophischen Fakultät II

der Julius-Maximilians-Universität
zu Würzburg

vorgelegt von
Pia Beckmann
aus Würzburg

2004

Band 2 (Textkorpus)

Textkorpus

Inhaltsverzeichnis

Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion	S. 3
Bundestagsdrucksache 12/1178 (neu) vom 19.09.1991	
Gesetzentwurf der FDP-Fraktion	S. 38
Bundestagsdrucksache 12/551 vom 16.05.1991	
Gesetzentwurf der SPD-Fraktion	S. 57
Bundestagsdrucksache 12/841 vom 21.06.1991	
Gesetzentwurf der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen	S. 78
Bundestagsdrucksache 12/696 vom 06.06.91	
Gesetzentwurf der Gruppe PDS/Linke Liste	S. 91
Bundestagsdrucksache 12/898 vom 01.07.91	
Gesetzentwurf der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm) u. a.	S. 105
Bundestagsdrucksache 12/1179 vom 20.09.1991	

35 Seiten

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1178 (neu)

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens

A. Problem

Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages bestimmt:

„Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. . . .“

Der Schutz des menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Besonders verpflichtet fühlen muß sich der Staat, müssen sich alle gesellschaftlichen Gruppen, jeder einzelne Bürger der schwächsten Form menschlichen Lebens, dem ungeborenen Kind. Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie Entscheidungen zum Leben fördert.

Die Erfahrungen mit der Indikationsregelung der Alt-Bundesrepublik und der Fristenregelung der Deutschen Demokratischen Republik haben gezeigt, daß beide Regelungen einen wirksamen Lebensschutz nicht gewährleisten. Die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen in den alten wie den neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität ihrer Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung und Erziehung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, daß sie Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Diesem Anspruch wird die Lebensrealität von Frauen und Familien in unserer Gesellschaft bisher nur unzureichend gerecht. So sehen

sich z. B. junge Frauen in Notlagen oftmals dem Druck ihres Umfeldes, durch Eltern oder Arbeitgeber, ausgesetzt, ist das Bewußtsein für die Verantwortung des Vaters des Kindes nicht immer hinreichend entwickelt. Frauen in Konfliktsituationen wissen weiter oft nicht, wo sie konkrete Hilfe erfahren können, da trotz aller Fortschritte in den vergangenen Jahren ein umfassendes Netz an Beratungsstellen, die auch über bereits bestehende Hilfen informieren und diese vermitteln, nicht besteht.

Flankierend zur vorrangigen Verbesserung der Ansprüche der Frauen auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens neu und einheitlich zu regeln.

B. Lösung

Der Schutz vorgeburtlichen Lebens muß vorrangig durch verbesserte Rahmenbedingungen für die Entscheidung zum Kind bewirkt werden. Das umfaßt sowohl finanzielle Leistungen im Bereich der Familien- und Sozialpolitik, den flächendeckenden Ausbau von Schwangerenberatungsstellen, die Bereitstellung von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Qualifizierung von Hilfen.

Im einzelnen sieht das Gesetz hierzu folgende Maßnahmen vor:

- Rechtsanspruch auf Beratung einschließlich einer umfassenden Information über alle gegebenen oder möglichen Hilfen, auch über die Geburt hinaus,
- Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen in pluraler Trägerschaft,
- Verbesserung der finanziellen und personellen Ausstattung der Beratungsstellen,
- Verlängerung des Erziehungsgeldes von 18 auf 24 Monate ab 1993 und Verlängerung des Erziehungsurlaubs mit Arbeitsplatzgarantie bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes ab 1992,
- Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder von 5 auf 10 Tage für jeden Elternteil und auf 20 Tage für Alleinerziehende,
- Einführung eines Familiengeldes von insgesamt 1 000 DM (einkommensabhängig),
- Verdoppelung der Leistungsdauer und des Höchstalters beim Unterhaltsvorschuß sowie Überleitung des in den alten Bundesländern geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes auf die neuen Länder,
- Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes um eine Regelung zur Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten, u. a. Verzicht auf den Regreßanspruch der Sozialhilfe gegenüber Familienangehörigen im Schwangerschaftskonflikt,
- Erhöhung des Mehrbedarfzuschlages für Alleinerziehende von 20 auf 30 %,

- Ausweitung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ auf das Beitrittsgebiet und Erweiterung des Stiftungsauftrags,
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt ab 1. Januar 1997,
- Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz,
- Einarbeitungszuschüsse bei Rückkehr in das Erwerbsleben nach wenigstens 5 Pflege- oder Erziehungsjahren.

Neben der vorrangigen Verstärkung sozialer Hilfen und Ansprüche ist flankierend eine verbesserte Indikationsregelung vorgesehen. Die weitgehende Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches für die Schwangere bleibt im wesentlichen unverändert. Der medizinischen Indikation soll gleichgestellt werden eine psychosoziale Notlagenindikation, die auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation umfaßt.

Die Frage, ob eine so schwerwiegende Notlage vorliegt, daß der Frau das Austragen der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann, enthält primär subjektive Elemente. Auf diesen Umstand nimmt die Neuregelung Rücksicht und enthält gegenüber dem geltenden Recht folgende Verbesserungen: Der die Indikation feststellende und den Abbruch vornehmende Arzt müssen identisch sein. Der abbrechende Arzt muß sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen und kann sich nicht auf ein Indikationszeugnis eines anderen Arztes verlassen. Die Schwangere muß sich künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsfeststellung umfassend beraten lassen. Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nur von einem Arzt mit besonderen Qualifikationen vorgenommen werden, nämlich dem Facharzt für Gynäkologie.

Die psycho-soziale Notlagenindikation stellt darauf ab, daß eine vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob

- das vorgegebene Verfahren eingehalten worden ist,
- der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat,
- die Indikation wider besseren Wissens erfolgt ist oder
- die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorgelegen haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	Bund — DM —	Länder bzw. Kommunen — DM —	Andere — DM —
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundes-Erziehungsgeld	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskindergeld Kinderfreibetrag Kindergeldzuschlag	2 401 Mio. 3 625 Mio. 695 Mio.		
Unterhaltungsvorschußgesetz	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. / Rückflüsse	
Bundessozialhilfegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfegesetz — Kindergartenplatz		14 Mrd. (Investitionen) 6 Mrd.	
Wohnungsbeschaffung	—	—	—
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder			ca. 80 Mio. (Träger gesetzliche Krankenversicherung)
Arbeitsförderungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des ungeborenen Lebens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schwangerschaftsberatungsgesetz

§ 1

Anspruch auf Beratung

Jede Schwangere und der Vater des Kindes haben einen Rechtsanspruch auf personale und soziale Beratung in allen die Schwangerschaft und Elternschaft betreffenden Fragen, Problemen und Konflikten durch eine anerkannte Beratungsstelle. Die Beratung hat durch ein persönlich zu führendes Gespräch zu erfolgen.

§ 2

Inhalt und Aufgabe der Beratung

(1) Die Beratung dient der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Sie soll dazu beitragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehenden Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung umfaßt auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen. Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Die Beratung soll der Schwangeren und dem Vater helfen, eine verantwortliche Entscheidung zu treffen.

(2) Auf Wunsch der Schwangeren können am Beratungsgespräch der Vater und auch andere Personen teilnehmen, die nach Ansicht der Schwangeren zur verantwortlichen Entscheidung sowie zur Lösung bestehender Probleme und Konflikte beitragen können.

(3) Auf Wunsch der Schwangeren sind in die Beratung Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft einzubeziehen. Die Beratung kann in diesen Fällen auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung umfassen.

(4) Zur Beratung gehört auch die personale und soziale Hilfe nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sowie die Nachbetreuung nach einem

Schwangerschaftsabbruch, wenn dies eine der in Absatz 2 genannten Personen wünscht.

§ 3

Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Beratungsstellen für werdende Eltern ist eine öffentliche Aufgabe. Die Länder haben dafür zu sorgen, daß die zugelassenen Träger von Beratungsstellen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und daß für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beratungsfachkraft vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer gesehen nicht durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die Beratung soll vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen sowie von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Die Schwangeren haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

§ 4

Finanzierung der Beratung

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten gegen das Sitzland.

(2) Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Für den im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgt die Beratung unentgeltlich.

§ 5

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger eine auf Dauer angelegte Arbeit sicherstellt,
4. sie mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren; und sie insbesondere Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vermittelt oder vergibt,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller beratenden Personen und deren regelmäßige Praxisberatung und Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall ärztliche, juristische oder psychologische Fachkräfte konsultieren kann,
7. sie Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Wer eine Beratung nach diesem Gesetz durchführt oder auf Wunsch der Schwangeren an einer solchen Beratung teilnimmt, hat über den Beratungsinhalt Verschwiegenheit zu bewahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitglieder oder Beauftragten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Artikel 2

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes nichteheliches Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demjenigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub“.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem nichtehelichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes, genommen werden. Bei einem nichtehelichen Kind des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.“

- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der Zahl der Arbeitsplätze ab, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Wahl der Arbeitsplätze abhängt.“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 3

Gesetz zur Gewährung eines Familiengeldes (Bundesfamiliengeldgesetz)

§ 1

**Berechtigte;
Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze**

(1) Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 oder 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt. Für den Anspruch einer Ausländerin ist Voraussetzung, daß sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.

(2) Das Familiengeld beträgt insgesamt 1 000 Deutsche Mark. Es kann in zwei Raten vor und nach der Geburt in Höhe von jeweils 500 Deutsche Mark gezahlt werden. Der Anspruch auf das vorgeburtliche Familiengeld besteht sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Er ist durch Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. Bei Mehrlingsgeburten wird das Familiengeld auch für jedes weitere Kind gewährt.

(3) Familiengeld wird nur gezahlt, wenn das Einkommen die in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

(4) Zur Ermittlung des Einkommens gilt § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend.

§ 2

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Familiengeld wird für Kinder gewährt, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1992 zu erwarten ist. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird Familiengeld bei der Inobhutnahme gewährt. Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Familiengeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

§ 3

Andere Sozialleistungen

(1) Das Familiengeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. § 15 b des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Familiengeld vergleichbar sind, schließen Familiengeld aus.

§ 4

Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch die Gewährung eines Familiengeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in

den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 6

Kostentragung

Die Ausgaben für Familiengeldleistungen trägt der Bund.

§ 7

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

§ 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindererstaussstattungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 7 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 zuständigen Behörden.

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 wird der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen.“

b) In Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

4. § 44 e wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2 200 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das dritte ist, 180 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das vierte ist, 155 Deutsche Mark, wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom ... tritt.

Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kin-

der, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;

3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann.“

5. Nach § 44 e wird folgender § 44 f eingefügt:

„§ 44 f

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .)

Für die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz, die sich auf die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern stützt, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149).“

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt;

bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „oder ein Stiefelternanteil“ eingefügt.

b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Dem nach Satz 1 erforderlichen Aufenthalt des Berechtigten steht der Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ eingefügt „und für Berechtigte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, Nr. 2“;

b) in Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Elternteils“ die Worte „oder eines Stiefelternanteils“ eingefügt.

3. In § 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß die von der Landesregierung für das Wohnland des Berechtigten festgesetzten Regelbedarfssätze maßgeblich sind, solange in diesem Gebiet die in § 2 Abs. 1 genannte Regelunterhaltsverordnung nicht gilt.“

Artikel 6

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

In § 1 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1244) fortgilt, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in den Fällen gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bereits für den Monat Dezember 1990 erfüllt waren und kein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besteht, längstens bis zum 31. Dezember 1992.“

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2. In § 27 Abs. 1 wird nach der Nummer 11 folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten,“.

3. Nach § 72 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 12 a
Hilfe zur Bewältigung
von Schwangerschaftskonflikten

§ 73

(1) Schwangeren ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung von Notlagen und Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft hervorgerufen worden sind, erforderlich ist.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, bei der Schwangeren und ihren Angehörigen die Bereitschaft zur Annahme der Schwangerschaft zu wecken oder zu stärken und so deren Fortsetzung zu ermöglichen. Hierzu gehören vor allem persönliche Beratung im

Sinne des § 8 Abs. 2 sowie Hilfe für die künftige Lebensgestaltung einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der Schwangeren und des zu erwartenden Kindes entspricht. Neben der persönlichen Hilfe sind einmalige oder laufende Geldleistungen oder Sachleistungen zu gewähren, soweit dies zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

(3) Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; bei anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern der Schwangeren nicht zu berücksichtigen sowie von deren Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige abzusehen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den in § 218b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen und den Stellen, denen die Verwaltung der Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ obliegt, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern;
2. werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, durch die Förderung von flankierenden Maßnahmen Hilfe zu gewähren, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und eine bessere Perspektive für das Leben mit dem Kind zu eröffnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Mittel“ die Worte „für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stiftungszweck“ eingefügt und die Worte „die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind“ ersetzt durch die Worte „die im Rahmen dieses Stiftungszweckes landesweit tätig sind“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszweck vergibt die Stiftung an die Träger von Maßnahmen im Sinne dieses Stiftungszweckes.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „4. die Betreuung des Kleinkindes“ die Worte

„5. das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten,

6. die Geltendmachung von Ansprüchen.“

angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stiftung kann außerdem für Aufwendungen von Trägern bei Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese geeignet sind, die den Verwendungszwecken des Satzes 1 zugrundeliegenden Bedarfe zu decken.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich mindestens 180 Millionen Deutsche Mark für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszwecke zur Verfügung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 3 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Familie und Senioren“.

7. In § 12 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Senioren“ ersetzt.

8. § 13 wird durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

„§ 13

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt ab 1. Januar 1993 auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

Artikel 9

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Häusliche Betreuung kranker und behinderter Kinder

(1) Mütter und Väter sollen bei der häuslichen Betreuung eines kranken oder behinderten Kindes unterstützt werden, wenn sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. solange das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 454 des Fünften Buches ausgeschöpft haben.“
2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Anspruch auf Förderung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Förderung seines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Personensorgeberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind hat im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Kindergarten, der die Betreuung während der Mittagszeit einschließt. Für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung steht und
 2. Formen der Betreuung von Kindern entwickelt werden, die die gemeinsame Förderung von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie von behinderten und nichtbehinderten Kindern ermöglichen und erweitern.“
3. In § 91 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. der häuslichen Betreuung kranker und behinderter Kinder (§ 20 a).“

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1996 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten.“

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.“

3. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen.“

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer, die

- nach Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder der Betreuung einer pflegebedürftigen Person von mindestens 5 Jahren Dauer in das Erwerbsleben zurückkehren,
- eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und
- deren Einarbeitung notwendig ist, um sie beruflich einzugliedern.“

3. Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“

2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Nummer „4“ durch die Nummer „5“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. eines Erziehungsurlaubs,
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

§ 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Vorrangig zu berücksichtigen bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 18

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 16161 Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.

2. In § 16151 Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen

wird" durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird" ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 203 StGB werden die Worte „§ 218b Abs. 2 Nr. 1" durch die Worte „§ 218b Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

2. Die §§ 218 bis 219b werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218

Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(5) Wer eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 218a

Indikation zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt und
2. der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustan-

des der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gilt auch als erfüllt, wenn

1. die Schwangere dem Arzt eine Notlage dargelegt hat, die für sie eine so schwerwiegende Konfliktsituation darstellt, daß von ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und die nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann (psycho-soziale Notlage),
2. der Arzt nach der Darlegung der Schwangeren zu der Erkenntnis gelangt, daß eine psychosoziale Notlage vorliegt und er seine ärztliche Beurteilung schriftlich festhält,
3. der Arzt sich vergewissert hat, daß die Schwangere gemäß 218b Abs. 1 Nr. 1 mindestens drei Tage zuvor beraten worden ist,
4. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen und Risiken des Eingriffs und über mögliche psychische Auswirkungen eines Schwangerschaftsabbruchs, beraten hat und
5. seit der Empfängnis
 - a) nicht mehr als zwanzig Wochen verstrichen sind, soweit dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde oder
 - b) in allen anderen Fällen nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219a oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 2 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218b

Beratung der Schwangeren

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die

Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und

2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218a Abs. 2 Nr. 4),

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird der Arzt bestraft, der die Schwangerschaft abbricht, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Die Beratung hat durch eine aufgrund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und dazu beizutragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer öffentlich in anstößiger Weise erklärt, einen Arzt getäuscht zu haben, um eine Indikationsfeststellung nach § 218a zu erreichen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder zugelassene Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a vorzunehmen.

(4) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219a

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden.

§ 219b

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes."

Artikel 21

Aufhebung von Vorschriften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortgelten

Die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 22

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ in der vom Inkrafttreten

dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 23

Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.
2. Artikel 1, 2, 4, 5 Nr. 1 b und 4, Artikel 6 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 19. September 1991

Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Böttsch und Fraktion

Begründung**I. Allgemeiner Teil****1. Allgemeine Einordnung**

Gemäß Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages ist der gesamtdeutsche Gesetzgeber verpflichtet, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut. Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfe – auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus – zu leisten“.

Diese Regelung setzt eindeutige Akzente zur Verbesserung des Lebensschutzes ungeborener Kinder, indem sie Verbesserungen der Rahmenbedingungen für schwangere Frauen bzw. Familien mit Kindern in den Vordergrund stellt.

Der Schutz menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Besonders verpflichtet fühlen muß sich der Staat, müssen sich alle gesellschaftlichen Gruppen, Verbände, Vereinigungen, jeder einzelne Bürger der schwächsten Form menschlichen Lebens, dem ungeborenen Kind. Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie Entscheidungen zum Leben fördert.

Die hohe Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen in den alten wie neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung.

Beide derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen – die Indikationsregelung mit verpflichtender Beratung in den alten Bundesländern und die Fristenregelung, die auch als Möglichkeit „zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung“ gesehen wurde, in den neuen Bundesländern – haben einen ausreichenden Lebensschutz ungeborener Kinder nicht bewirken können.

Unabhängig von der rechtlichen Regelung des Schwangerschaftsabbruchs muß der Schutz vorgeburtlichen Lebens vorrangig durch Beratung, einschließlich einer umfassenden Information über alle gegebenen oder möglichen Hilfen zur Überwindung von Notlagen und Konfliktsituationen und durch die

Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Gesellschaft bewirkt werden. Die Schwangere muß einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen sie bedrängenden Fragen haben.

Beratung ist eine notwendige Hilfe zu einer von der Frau zu treffenden Entscheidung, die nur dann verantwortlich ist, wenn sie auf ausreichenden Informationen und einer gründlichen Reflexion der Situation und den sich für Mutter und Kind möglichen Perspektiven für die Zukunft beruht.

Flankierend zur vorrangigen Verbesserung der Ansprüche der Frauen auf Beratung und soziale Hilfen ist der strafrechtliche Schutz des ungeborenen Lebens entsprechend der Vorgabe des Einigungsvertrages bis zum 31. Dezember 1992 neu und einheitlich zu regeln.

2. Generelle Ziele

Angesichts der besonderen Verantwortung des Staates für den Schutz ungeborener Kinder und damit für bessere Entscheidungsbedingungen für ein Leben mit Kindern muß Familienpolitik dazu beitragen, daß ein „Ja“ zum Kind nicht auf Benachteiligungen und unvermeidbare Schwierigkeiten trifft. Das ungeborene Leben kann am besten dann geschützt werden, wenn überzeugend verdeutlicht wird, daß es sich bei vorgeburtlichem Leben um menschliches Leben von Beginn an handelt und wenn schwangeren Frauen, die an einen Schwangerschaftsabbruch denken, Wege aufgezeigt werden können, dem Kind das Leben zu schenken und für ihre Familie eine Lebensperspektive zu sehen. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität der Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen können, daß sie Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist, daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Ungeplante und ungewollte Schwangerschaften sollten soweit wie möglich vermieden werden. Voraussetzung dafür ist eine rechtzeitige Sexualerziehung, die die Verantwortung von Männern und Frauen für ihre Sexualität weckt und stärkt, und eine Aufklärung über alle Möglichkeiten verantworteter Elternschaft.

Die Rahmenbedingungen für eine Entscheidung zum Kind sind insbesondere im Bereich der Familienpolitik weiter auszubauen und jeweils der gesellschaftlichen Weiterentwicklung anzupassen. Das gilt sowohl für die finanziellen Leistungen wie für den flächendeckenden Ausbau von Schwangerschaftsberatungsstellen.

len sowie von Kinderbetreuungseinrichtungen und die Qualifizierung von Hilfen.

Durch dieses Artikelgesetz soll ein Rechtsanspruch auf umfassende Beratung aller Schwangeren und eine wirksame Verbesserung der staatlichen Leistungen zum Schutz des ungeborenen Lebens erfolgen.

Auch wenn das Strafrecht nicht das vorrangige Mittel im Rahmen der Schutzpflicht des Staates ist, sondern vielmehr die ultima ratio darstellt, so reichen andererseits verbesserte Rahmenbedingungen für Familien und Frauen allein nicht aus. Die staatliche Rechtsordnung zeigt auch durch das Strafrecht an, welchen Rang sie den einzelnen geschützten Rechtsgütern zumißt. Ziel der Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes ungeborenen Lebens muß sein, eine mit der Wertordnung des Grundgesetzes in Einklang stehende rechtliche Regelung für schwerwiegende, nicht auflösbare Konfliktsituationen zu treffen.

3. Maßnahmen dieses Gesetzes

- Rechtsanspruch auf Beratung zur Verbesserung der Hilfen zum Schutz ungeborener Kinder und zur Verbesserung der Lebenssituation schwangerer Frauen und ihrer Familien. Im offenen vertraulichen Gespräch soll die Schwangere ohne Rechtfertigungsdruck ihre Fragen stellen, Konflikte, Probleme, Spannungen ansprechen und gemeinsam mit den Beratungsfachkräften Lösungen und Lebensperspektiven für ein Leben mit dem Kind erarbeiten können.

Beratung vermittelt Wissen zu allen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Leistungen und öffentlichen und privaten Hilfen. Sie schließt auch den Bereich der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, d. h. das Bemühen um eine verantwortliche Elternschaft ebenso mit ein wie eine Ehe- und Partnerberatung, soweit die Frau das wünscht.

Der Sinn des Rechtsanspruchs auf Beratung wird nur erreicht, wenn diese auf den Schutz des ungeborenen Lebens zielt und alle Möglichkeiten einer anderen Überwindung einer bestehenden Not- oder Konfliktlage als durch den Schwangerschaftsabbruch ausgeschöpft werden.

Diesem Ziel entsprechend soll mit dieser bundesrechtlichen Regelung eine verbindliche Grundlage für eine wirksam ausgestaltete umfassende Beratung auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus geschaffen werden.

Gleichzeitig soll die Förderung der Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln verbindlich abgesichert werden, damit die Beratungsstellen entsprechend dem Bedarf der Schwangeren und zum Schutz des ungeborenen Lebens beraten und helfen können.

Die Regelungen über die Beratung zielen auf eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten ab, indem ein flächendeckendes Netz verschiedener Träger ebenso vorgesehen ist wie die regelmäßige Qualifizierung der Fach-

kräfte. Jeder Schwangeren soll in erreichbarer Nähe eine Beratungsstelle zur Verfügung stehen, die ihrer Wertauffassung entspricht. Damit soll dem Wahlrecht der Schwangeren Rechnung getragen werden.

- Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub haben sich zusammen mit der Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht als zentrale Verbesserungen der Entscheidungssituation von Frauen erwiesen. Sie erleichtern es ihnen, sich um ihr Kind in seiner ersten Lebensphase intensiv zu kümmern. Der Erziehungsurlaub ermöglicht es der Mutter oder dem Vater, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Während des Erziehungsurlaubs sind Arbeitnehmer vor Kündigung geschützt und bleiben — als Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung — weiterversichert. Das Erziehungsgeld bewirkt eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien nach der Geburt eines Babys.

Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub werden mit dem Gesetz in erheblichem Maße weiter verbessert.

- Der Erziehungsurlaub wird bis zum Ende des dritten Lebensjahres ausgedehnt. Das bedeutet mehr als eine Verdoppelung. Während bisher nach dem Ende des Mutterschutzes in der Regel 16 Monate Erziehungsurlaub genommen werden konnten, kann er ab 1992 34 Monate dauern. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, können die Mutter oder der Vater künftig die Erwerbstätigkeit unterbrechen, bis das Kind in den Kindergarten kommt. Diese Verlängerung wird für die Eltern wirksam, deren Kind ab dem 1. Januar 1992 geboren wird.

Zum anderen wird das Erziehungsgeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 1993 geboren werden, um 6 Monate verlängert; damit besteht ein Anspruch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres der Kinder.

Weiter erleichtert das Gesetz die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und erweitert den Kreis der Berechtigten.

Zukünftig wird es notwendig sein, die Höhe des Erziehungsgeldes zumindest anzupassen, wenn es seinen bei der Einführung 1986 beabsichtigten Zweck erfüllen soll.

- Familiengeld soll Eltern vor der Geburt eines Kindes die Sicherheit geben, daß der Staat ihnen hilft. Zur Hälfte soll das Familiengeld von 1 000 DM der Mutter schon vor der Geburt zur Verfügung stehen. Es ist einkommensabhängig und bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind und die Anhebung des Kinderfreibetrages verbessern darüber hinaus die wirtschaftliche Situation der Familie.
- Der Unterhaltsvorschuß ist für Alleinerziehende eine wichtige Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes, wenn der Partner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Unter-

haltsvorschußgesetz ist nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden.

Der Gesetzentwurf zielt auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz sowie auf die Leistungsverbesserung des Unterhaltsvorschußgesetzes — Heraufsetzung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres sowie Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate.

- Der Mehrbedarf der Sozialhilfe für Alleinerziehende wird von 20 % auf 30 % heraufgesetzt.
- Über die bisherigen Leistungen der Sozialhilfe hinaus sollen zur Bewältigung eines Schwangerschaftskonfliktes umfassende persönliche und materielle Hilfen gewährt werden, die die Notsituation der Schwangeren berücksichtigen. Bei der Gewährung von Leistungen werden die Eltern der Schwangeren als Unterhaltsverpflichtete nicht herangezogen, um hierdurch einen möglichen Druck auf die Schwangere zur Abtreibung nicht aufkommen zu lassen oder zu verstärken.
- Mit den Mitteln der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ werden gemäß dem Stiftungszweck des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ (Stiftungserrichtungsgesetz) werdende Mütter in einer Notlage ergänzend unterstützt. Die Leistungen bestehen in einzelfallbezogenen und bedarfsorientierten Individualhilfen. Individuelle finanzielle Hilfen reichen in komplexen Problemsituationen von Schwangeren häufig jedoch allein nicht aus, um nachhaltige Problemlösungen zu erreichen. Im Lebensumfeld der Schwangeren sollen deshalb vorhaltend Angebote an sozialen, lebenspraktischen Hilfen geschaffen werden, die werdenden Müttern eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnen, indem sie lebensnotwendige Bedarfe decken.
- Zur Pflege kranker Kinder sollen Eltern künftig 10 Tage jährlich vom Beruf freigestellt werden. Für Alleinerziehende gelten 20 Tage. Auch die Heraufsetzung der Altersgrenze der Kinder von 8 auf 12 Jahre stellt für die Inanspruchnahme der Eltern eine Entlastung dar.
- Der Entwurf dieses Hilfegesetzes greift mit dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt und der Verpflichtung, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zu 3 Jahren und ab 6 Jahren zu sorgen, einen wichtigen Punkt für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit für die Wahlfreiheit von Frauen und Männern auf.
- Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Arbeitsförderungsgesetz geschaffen.
- Im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus sollen schwangere Frauen, Alleinerziehende und junge Familien in den bevorzugt zu fördernden Personenkreis aufgenommen werden.

- Der geltende Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mütter gegen den Kindesvater ist unzureichend:

Nichteheliche Mütter befinden sich vielfach bei der Geburt des Kindes in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Dies trifft besonders auf die Fälle zu, in denen die Mutter über kein hinreichendes Einkommen verfügt und finanziell nicht unabhängig ist. In diesen Fällen ist die Mutter auf Unterstützung angewiesen, um das Kind betreuen zu können.

Rechtlich sind diese Frauen nur in begrenztem Umfange abgesichert. Der Betreuungsunterhaltsanspruch ist zeitlich eng beschränkt und hilft nur für eine kurze Übergangszeit (maximal 12 Monate nach Entbindung) weiter. Zwar gewährt das soziale Netz in mehrfacher Hinsicht Unterstützung (Erziehungsgeld, Kindergeld, Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz, Sozialhilfe, Wohngeld), eine vollständige wirtschaftliche Sicherstellung kann es jedoch nicht leisten.

Die wirtschaftliche Instabilität schlägt sich oft negativ auf die sozialen Beziehungen und die physische Befindlichkeit der Mutter nieder. Dies wiederum beeinträchtigt die Entwicklungsbedingungen des nichtehelichen Kindes.

Manche unverheiratete Schwangere sieht sich daher vor einer sozialen Notlage und infolgedessen in einer persönlichen Konfliktsituation. Eine Abtreibung wird dann oft als einziger Ausweg angesehen. Deshalb muß der Betreuungsunterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter erheblich verbessert werden.

- Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens ist nur mit den betroffenen Frauen, die ein Kind in sich tragen, zu erreichen. Bei der Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens darf sich die Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs nicht in erster Linie gegen die schwangere Frau richten. Ihre Situation kann im Einzelfall durch schwerwiegende Belastungen gekennzeichnet sein. Wie im geltenden Recht soll es bei der weitgehenden Straflosigkeit bleiben, ohne die eine wirkliche Beratung der Schwangeren auch nicht möglich wäre. Der Schwangerschaftsabbruch soll für die Schwangere nicht strafbar sein, wenn der Abbruch nach vorheriger Beratung von einem Arzt vorgenommen worden ist (§ 218 Abs. 3 Satz 2); allerdings soll der Zeitraum von bisher zweiundzwanzig Wochen, innerhalb der ein Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straffrei bleibt, auf zwölf Wochen reduziert werden.

Kernstück des Gesetzentwurfes ist eine verbesserte Indikationenregelung. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll stärker der subjektiven Verantwortung der Schwangeren Rechnung getragen werden.

Die bloße Einwilligung der Frau in den Schwangerschaftsabbruch kann keine Rechtfertigung des Arztes für den Abbruch begründen. Eine Fristenlösung — auch mit obligatorischer vorheriger Bera-

tung — gibt den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens auf und stellt menschliches Leben in verfassungswidriger Weise bedingungslos zur Disposition.

Der Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt soll im Fall der medizinischen Indikation entsprechend dem geltenden Recht straflos bleiben. Dem soll gleichgestellt werden eine psycho-soziale Notlagenindikation, die auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation umfaßt. Die Frage, ob eine so schwerwiegende Notlage vorliegt, daß der Frau das Austragen der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann, enthält primär subjektive Elemente. Gegenüber dem geltenden Recht enthält die Neuregelung folgende Verbesserungen:

1. Der die Indikation feststellende und der den Abbruch vornehmende Arzt müssen identisch sein. Der abbrechende Arzt muß sich persönlich von der Schwangeren die Notlage darlegen lassen. Der abbrechende Arzt kann sich nicht auf ein Indikationszeugnis eines anderen Arztes verlassen. Er trägt die ärztliche Verantwortung.
2. Die Schwangere muß sich künftig vor der vom abbrechenden Arzt zu treffenden Indikationsstellung umfassend beraten lassen. Nach bisherigem Recht kann die Beratung zeitlich nach der Indikationsfeststellung erfolgen. Die Beratung muß dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und kann nur durch behördlich anerkannte Beratungsstellen erfolgen. Zur Regelung der Einzelheiten enthält der Entwurf ein besonderes Beratungsgesetz.
3. Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nur von einem Arzt mit besonderen Qualifikationen vorgenommen werden, nämlich dem Facharzt für Gynäkologie.
4. Der Arzt darf den Abbruch nur dann vornehmen, wenn er nach der Darlegung der Schwangeren zu der eigenen ärztlichen Erkenntnis kommt, daß eine psycho-soziale Notlage vorliegt.
5. Die psycho-soziale Notlagenindikation stellt darauf ab, daß eine persönlich vertretbare Entscheidung von dem Arzt und der Schwangeren zu treffen ist. Objektiv überprüfbar bleibt in strafrechtlicher Hinsicht, ob
 - das vorgegebene Verfahren eingehalten worden ist,
 - der Arzt sich im Gespräch mit der Schwangeren überhaupt eine eigene ärztliche Erkenntnis verschafft hat,
 - die Indikation wider besseres Wissen erfolgt ist oder
 - die Voraussetzungen einer Indikation offensichtlich nicht vorgelegen haben, also eine unvertretbare Entscheidung erfolgte.

Eine weitergehende Überprüfung ist im Unterschied zum geltenden Recht nicht mehr möglich.

II. Finanzielle Auswirkungen

— Schwangerschaftsberatungsstellen

Hinsichtlich des flächendeckenden Angebotes an Schwangerschaftsberatungsstellen entstehen dem Bund keine Kosten.

Die Länder führen das Gesetz als eigene Angelegenheit aus, Artikel 83 und Artikel 84 des Grundgesetzes. Ihnen entstehen Kosten in Höhe von 132 Mio. DM jährlich.

Nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Schlüssel, wonach eine Beraterin oder ein Berater für je 40 000 Einwohner erforderlich ist, sind insgesamt 2 000 Beraterinnen oder Berater notwendig. Pro Beraterin oder Berater entstehen einschließlich der Sachkosten Kosten in Höhe von ca. 78 000 DM pro Jahr. Die Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten von den Ländern. Dazu kommen die nach § 4 Abs. 2 gesondert zu erstattenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen außerhalb der einzelnen Beratungsstellen entstehen. Insgesamt ergibt sich ein Betrag von rund 160 Mio. DM. Die fünf neuen Bundesländer haben sich bereiterklärt, ab 1. Januar 1993 Beratungsstellen nach dem Schlüssel 1:40 000 zu fördern. Derzeit finanzieren sie 10 % der Kosten. In den alten Bundesländern erfolgt zur Zeit die Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach unterschiedlichen Bevölkerungsschlüsseln und in unterschiedlicher Höhe.

Die Aufwendungen hierfür sind mit mindestens 25 Mio. DM sowie in den neuen Ländern mit ca. 3 Mio. DM anzusetzen, so daß der Mehraufwand ca. 132 Mio. DM betragen wird.

— Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Die Verlängerung des Erziehungsgeldes um sechs Monate für Kinder, die ab 1. Januar 1993 geboren werden, verursacht 1994 Kosten von 800 Mio. DM und ab 1995 von jährlich 2 700 Mio. DM.

Durch die Verlängerung der Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung können dort Kosten entstehen. Sie sind jedoch nicht bezifferbar. Sie hängen insbesondere von dem Anteil derjenigen ab, die ohne eine solche Regelung aufgrund der Familienhilfe über ihren Ehepartner weiter versichert wären, und von dem Umfang, in dem die Arbeitgeber Ersatzkräfte einstellen.

— Familiengeld

Die Einführung von Familiengeld verursacht 1992 Kosten von 43 Mio. DM und ab 1993 Kosten von jährlich 680 Mio. DM.

– BKGG-Änderungen

Zu Nummer 1

Die zu erwartenden Kosten lassen sich mangels statistischen Materials über die Auswirkung der geltenden Regelung nicht quantifizieren. Sie dürften gering sein, da nach der Erfahrung der Bundesanstalt für Arbeit die geltende Regelung in der Praxis keine wesentliche Bedeutung hat.

Zu Nummer 2

Der Jahresmehraufwand beträgt hierfür etwa 2,4 Mrd. DM.

Zu Nummer 3

Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung dürften Kosten in Höhe von etwa 1 Mrd. DM anfallen.

In den folgenden Jahren dürften die Kosten wegen des Eingangs von Erstattungsbeiträgen aus dem jeweiligen Vorjahr/den jeweiligen Vorjahren geringer werden.

Zu Nummer 4

Der Jahresaufwand beläuft sich auf etwa 3 Mio. DM.

Zu Nummer 5

Der Jahresaufwand hierfür beträgt etwa 1 Mio. DM.

– Unterhaltsvorschußgesetz

Die Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf das Beitrittsgebiet belastet den Bund und die Gesamtheit der neuen Bundesländer und Ost-Berlins von 1992 an mit je 25,5 Mio. DM jährlich. Dieser Belastung der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber. Die zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Verbesserungen der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz belasten den Bund und die Gesamtheit der alten und der neuen Bundesländer von 1993 an mit je 175 Mio. DM jährlich; dem stehen jährlich Mehreinnahmen von je 35 Mio. bzw. 40 Mio. DM aus dem Eingang von Zahlungen zur Erfüllung der auf die Länder übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber.

– Sozialhilfe

Die Kosten für die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden auf jährlich ca. 100 Mio. DM geschätzt.

– Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Der Stiftung stehen in diesem und voraussichtlich auch im nächsten Jahr 140 Mio. DM für die alten Bundesländer zur Verfügung. Hinzu kommen 40 Mio. DM des „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ in den neuen Bundesländern in diesem und voraussichtlich im nächsten Jahr.

– Kinderbetreuung (KJHG)

Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern

Kostenübersicht
in Mrd. DM

	Investitionskosten	Betriebskosten (nach Abzug von Elternbeiträgen)
Kindergarten	14,1	6,0

Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erst im Jahre 1997 in Kraft treten soll, ist für den Kindergartenbereich folgender Stufenplan denkbar:

	Stufenplan					
	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Betriebskosten	1,2	2,4	3,6	4,8	6,0	6,0
Investitionskosten	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	–
zusammen	4,0	5,2	6,4	7,6	8,9	6,0

– Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Die Kosten werden auf ca. 80 Mio. DM geschätzt. Sie gehen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus, auswirken.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Beratung von Schwangeren)

Zu § 1 – Anspruch auf Beratung

§ 1 regelt, daß jede schwangere Frau, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen möchte, einen Rechtsanspruch darauf hat, von einer hierzu anerkannten Beratungsstelle umfassend beraten zu werden.

Durch eine Schwangerschaft werden Frauen häufig nicht nur vor eine völlig neue, sondern auch seelisch bzw. materiell schwierige Lebenssituation gestellt. Es

Kosten

	Bund – DM –	Länder bzw. Kommunen – DM –	Andere – DM –
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundes-Erziehungsgeld	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskindergeld Kinderfreibetrag Kindergeldzuschlag	2 401 Mio. 3 625 Mio. 695 Mio.		
Unterhaltsvorschußgesetz	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. ./. Rückflüsse	
Bundessozialhilfegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kindergartenplatz –		14 Mrd. (Investitionen) 6 Mrd.	
Wohnungsbeschaffung	–	–	–
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder			ca. 80 Mio. (Träger gesetzliche Krankenversicherung)
Arbeitsförderungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

ist eine öffentliche Aufgabe, Schwangere in dieser Situation zu unterstützen und ihnen zu helfen. Die Schwangere hat deshalb einen Anspruch auf eine personale und soziale Beratung, in der auf alle die Schwangerschaft betreffenden persönlichen und sozialen Fragen eingegangen werden muß.

Zu § 2 – Inhalt und Aufgabe der Beratung

Zu Absatz 1

Die Beratung soll dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen und zugleich eine umfassende Hilfe für die Schwangere sein. Sie ist wesentlicher Teil des Bemühens um einen ausreichenden Schutz des ungeborenen Lebens. Die Beratung soll der schwangeren Frau und ggf. dem Partner helfen, Einsicht in die Bedeutung der Schwangerschaft und die damit verbundenen veränderten Gegebenheiten mit ihren Schwierigkeiten und Chancen zu erhalten.

Sie soll den individuellen Bedürfnissen und der sozialen Lage der Schwangeren gerecht werden und ihr zu einer verantwortlichen Entscheidung verhelfen.

Minderjährige Schwangere können sich beraten lassen, ohne dafür die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen zu müssen.

Bei der Beratung sind alle Probleme anzusprechen, deren Lösung der Schwangeren in ihrer Not- oder Konfliktsituation helfen könnte. Im persönlichen Beratungsgespräch soll deshalb auf persönliche, familiäre, soziale, rechtliche wie auf wirtschaftliche Aspekte eingegangen werden. Die Entscheidung der Schwangeren für ihr Kind muß auch durch konkrete Hilfen erleichtert werden können. Daher ist die Schwangere über alle Hilfen und Möglichkeiten aufzuklären, deren sie zur Bewältigung ihrer konkreten Konfliktlage bedarf. Sie ist insbesondere über solche Hilfen zu unterrichten, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Dies gilt sowohl für öffentliche Mittel und Maßnahmen (Sozialhilfe, Versicherungsschutz, Lohnfortzahlung, Schwangerschaftsurlaub, Erziehungsgeld, Kündigungsschutz, Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und entsprechender Landesstiftungen) als auch für private Hilfen (z. B. finanzielle Unterstützung von Haushaltshilfen durch caritative oder private Organisationen).

Die Beratungsstelle soll darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, daß die werdende Mutter diese Hilfen tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Um die Situation der werdenden Mutter zu verbessern, ist es deshalb notwendig, daß der schwangeren Frau auch bei der Erlangung der konkreten Hilfen Unterstützung gewährt wird. Die Beratungsstelle muß die Frau unterstützen, in möglichst kurzer Zeit konkrete Hilfen tatsächlich zu erhalten, d. h. die werdende Mutter muß dann, wenn sie dies wünscht, von einer Beraterin oder einem Berater, die oder der in der Regel Erfahrungen mit der Vergabe von Sozialleistungen hat, auf eine entsprechende Stelle begleitet werden. In vielen Fällen ist eine wirksame Unterstützung der Schwangeren bei der Wohnungssuche, im Hinblick auf eine spätere Betreuungsmöglichkeit für das Kind und, falls sie eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, bei der Fortsetzung der Ausbildung erforderlich. Gerade dies ist notwendig, wenn der werdenden Mutter bzw. der Familie eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden soll.

Die Schwangere soll durch ein umfassendes Beratungsgespräch zu einer verantwortlichen Entscheidung kommen können.

Zu Absatz 2

Zu den persönlichen Beratungsgesprächen sollen auch Dritte, z. B. der Vater des Kindes, die Eltern der Schwangeren oder auch der Arbeitgeber der Schwangeren hinzugezogen werden können, wenn dies zur Bewältigung der Konfliktlage beitragen kann und die Schwangere die Hinzuziehung wünscht.

Zu Absatz 3

Auf Fragen der Familienplanung muß im Beratungsgespräch eingegangen werden, wenn die Schwangere dies wünscht. Nur so können Ursachen des Entstehens von ungewollten Schwangerschaften aufgearbeitet und für die Zukunft vermieden werden. Es kann auch auf Ehe-, Partner- und Sexualprobleme eingegangen werden, die häufig dazu beitragen, daß es überhaupt zu einer Konfliktsituation gekommen ist. Gerade bei jüngeren Schwangeren kann es wichtig sein, daß sie über diese Aspekte sprechen können.

Zu Absatz 4

Bei offensichtlich tiefer liegenden Schwierigkeiten der längerfristigen Notlagen genügt es nicht, der Schwangeren nur in einer einmaligen Beratung zur Seite zu stehen. Entscheidend ist vielmehr, daß auch nach dem ersten Beratungsgespräch und über das Austragen der Schwangerschaft hinaus auch nach der Geburt des Kindes die Beratungsstelle für sie da ist, wenn die Ratsuchende das wünscht. Das soll durch dieses Gesetz bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährleistet werden.

Die Nachsorge nach einem Schwangerschaftsabbruch ist Teil des Beratungsangebotes. Da Frauen nach ei-

nem Schwangerschaftsabbruch unter physischen und psychischen Belastungen leiden können, muß ihnen diese Möglichkeit offenstehen.

Zu § 3 – Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

Zu Absatz 1

Die Beratung ist eine öffentliche Aufgabe. Nach Artikel 30 des Grundgesetzes ist es Aufgabe der Länder, das Beratungsangebot sicherzustellen. Die Wirksamkeit des Beratungsangebotes hängt auch von seiner Vielfalt ab. Schwangere Frauen müssen die Möglichkeiten haben, zwischen mehreren Beratungsangeboten, die die Pluralität in der Gesellschaft widerspiegeln, in erreichbarer Entfernung zu wählen.

Die Beratungsstellen können die Aufgabe zum Schutz des ungeborenen Lebens nach diesem Gesetz nur wirksam wahrnehmen, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind. Durch das Gesetz wird ihre Förderung durch die Länder auf eine verlässliche Grundlage gestellt und ihnen ein Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung eingeräumt.

Hierzu ist vorgesehen, daß auf je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen muß. Dabei ist zugrunde gelegt, daß durch dieses Gesetz die Möglichkeiten der Beratung intensiviert und ausgebaut werden. So soll jede schwangere Frau einen Anspruch auf Beratung in einer Beratungsstelle erhalten. Das Beratungsangebot soll sich künftig nicht auf eine einmalige Beratung beschränken. Die Beratungsstelle soll vielmehr auch für eine fortlaufende Betreuung ggf. bis zum dritten Lebensjahr des Kindes zur Verfügung stehen. Es wird hiernach davon ausgegangen, daß künftig etwa 400 000 schwangere Frauen im Jahr die Beratungsstellen in Anspruch nehmen und daß im Durchschnitt für jede zu beratende Schwangerschaft ein Arbeitstag einer Beraterin anzusetzen ist. Das entspricht bei 200 Arbeitstagen im Jahr 2 000 Beraterinnen oder Beratern in den 16 Bundesländern. Umgerechnet auf die Bevölkerung ist dies eine Beraterin oder ein Berater je 40 000 Einwohner.

Für den Fall, daß sich dieser Schlüssel künftig als unzureichend erweisen sollte, sieht das Gesetz eine Abweichung nach oben vor. Durch Satz 4 soll sichergestellt werden, daß anerkannte Beratungsstellen regional so verteilt sind, daß jede schwangere Frau eine Beratungsstelle in angemessener Nähe ihres Wohnortes finden kann. Unnötige Belastungen durch lange Wege zu einer Beratungsstelle können so vermieden werden, der Kontakt mit der Beratungsstelle kann unmittelbar aufgenommen werden.

Zu Absatz 2

Die Stellen oder Einrichtungen, die im Rahmen sozialer Aufgaben schon jetzt schwangerschafts- und familienbezogene Beratung betreiben, sollen auch weiterhin vorrangig diese Aufgabe erfüllen. Dies sind insbesondere Beratungsstellen in der Trägerschaft der

freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen und Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft. Die schwangere Frau soll die Beratungsstelle wählen können, die ihrer Wertauffassung am ehesten entspricht und von der sie glaubt, ihr Vertrauen entgegen bringen zu können.

Zu § 4 – Finanzierung der Beratung

Zu Absatz 1

Die Beratungsstellen, die nach diesem Gesetz anerkannt worden sind, haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Personal- und Sachkosten (Raummiete, Ausstattung, Schreibkräfte, Telefonkosten usw.) gegen das Land. Bei der Schätzung der hierdurch entstehenden Kosten wurde davon ausgegangen, daß für eine Beraterin oder einen Berater im Durchschnitt 60 000 DM im Jahr an Personalkosten anfallen. Für zwei vollzeitbeschäftigte Beraterinnen oder Berater wird zusätzlich eine Halbtagskraft (ca. 25 000 DM) für Schreibarbeiten, Telefondienst usw. zugrunde gelegt. Für Räumlichkeiten im Jahr 6 000 DM Mietkosten. Daraus ergeben sich Kosten pro Beraterin oder Berater von ca. 78 000 DM pro Jahr.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß in mehreren Ländern Verbände der freien Wohlfahrtspflege, denen Träger von Beratungsstellen angehören, Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen, insbesondere aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, zentral für ein Land wahrnehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen in angemessenem Umfang gesondert erstattet werden.

Zu Absatz 3

Die Beratung wird von den Beratungsstellen unentgeltlich durchgeführt.

Zu § 5 – Anerkennung von Beratungsstellen

Absatz 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Beratungsstellen behördlich anerkannt werden dürfen.

Zu Nummer 1

Es muß gewährleistet sein, daß die Beratungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und die Ziele des Grundgesetzes, gemäß Artikel 1 und 2 Grundgesetz, als Grundlage der Arbeit beachtet werden.

Zu Nummer 2

Die Beratungsstelle muß mit Fachpersonal so ausgestattet sein, daß sie eine qualifizierte Beratung leisten kann. Organisatorisch muß sie in der Lage sein, Beratungsgespräche dem Gesetz entsprechend durchzuführen. Zum Beispiel müssen die Öffnungszeiten so geregelt sein, daß es möglich ist, die Schwangere unverzüglich zu beraten.

Zu Nummer 3

Eine Anerkennung setzt voraus, daß der Träger die kontinuierliche Arbeit der Beratungsstelle gewährleistet.

Zu Nummer 4

Um der Schwangeren auch konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzeigen zu können, insbesondere im Rahmen des § 2 Abs. 1, muß die Beratungsstelle eng mit Stellen zusammenarbeiten, die über materielle Hilfen verfügen und auch über die Vergabe entscheiden. Insbesondere sollen Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ als Ergänzung zu Leistungsansprüchen unbürokratisch vermittelt werden. Die Beratungsstelle ist die Stelle, an die sich die Schwangere wenden kann und die zu allererst dazu in der Lage ist, die Notwendigkeit einer solchen Hilfe zu erkennen. Die Beratungsstelle muß in der Lage sein, Anträge für die Vermittlung von Hilfen der Bundesstiftung direkt aufzunehmen. Das heißt, daß zum Beispiel mit der Schwangeren gemeinsam Anträge auf Stiftungsmittel ausgefüllt werden müssen, die dann von den zuständigen Stellen zu bescheiden sind. Die Vergabe der Stiftungsmittel ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die Vergabepaxis soll nicht geändert werden.

Zu Nummer 5

Die Beratungsstellen haben sicherzustellen, daß die in diesem Bereich tätigen Beraterinnen und Berater eine qualifizierte personale und soziale Beratung durchführen können; die Beratungsstellen müssen sicherstellen, daß alle Beraterinnen und Berater sich in regelmäßigen Abständen fortbilden und eine kontinuierliche Praxisberatung erhalten; nur so kann sichergestellt werden, daß die Beratung dem jeweilig neuesten fachlichen Kenntnis- und Wissensstand entspricht.

Zu Nummer 6

Es ist notwendig, daß die Beratungsstelle Fachleute (Ärzte oder Ärztinnen, Juristen oder Juristinnen, Psychologen oder Psychologinnen usw.) für spezielle Fragestellungen der Schwangeren hinzuziehen kann, um ihr auch andere Aspekte, die für die Erhaltung des ungeborenen Lebens erforderlich sind, erläutern zu

können. Die Schwangere muß eine umfassende Beratung an einem Ort erhalten können.

Zu Nummer 7

Die Schwangerschaftsberatungsstelle muß die Gewähr bieten, daß öffentliche Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Zu § 6 – Pflicht zur Verschwiegenheit

Über das Beratungsgespräch ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Wer außer der Schwangeren am Beratungsgespräch beteiligt war, hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Beraterinnen oder Berater haben die hinzugezogenen Personen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Mitglieder und Beauftragte der Beratungsstellen machen sich bei einer Verletzung dieser Verpflichtung nach dem Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafbar.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für ihr Kind einbezogen werden. Wenn sie ihr Kind betreuen wollen und die Mutter zustimmt (Neufassung von § 3 Abs. 3), können sie Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Diese Regelung soll es nichtverheirateten Frauen bei einer Schwangerschaft erleichtern, sich für die Austragung des Kindes zu entscheiden. Sie hat besondere Bedeutung für die neuen Bundesländer: Da dort ein Drittel der Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, würde dort ohne solch eine Regelung ein großer Teil der Mütter auf sich allein gestellt sein.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 3 enthält in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung. Absatz 2 zieht bei der Bestimmung des Berechtigten die Konsequenz aus der Regelung, daß der Antrag auf Erziehungsgeld bis zu sechs Monate zurückwirken kann, und erleichtert einen Wechsel in der Anspruchsberechtigung, wenn die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann. Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Bezug von Erziehungsgeld geknüpft ist, kann die bisherige Einschränkung auf Fälle, in denen ein wichtiger Grund für den Wechsel vorliegt, entfallen.

Absatz 3 setzt für den Anspruch des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Erziehungsgeld die Zustimmung der Mutter voraus.

Zu Nummer 4

Mit der Neufassung von § 4 Abs. 1 wird der Anspruchszeitraum des Erziehungsgeldes für ab dem 1. Januar 1993 geborene Kinder um ein halbes Jahr verlängert. Erziehungsgeld kann danach bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes bezogen werden.

Für Adoptivkinder wird die Rahmenfrist, innerhalb der Erziehungsgeld gewährt werden kann, bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres verlängert.

Zu Nummern 5 und 6

Aus der Verlängerung des Anspruchszeitraums für Erziehungsgeld folgt die Möglichkeit, auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt.

Zu Nummer 7

Nach derzeitiger Regelung wird Mutterschaftsgeld auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet. Dadurch werden Eltern wirtschaftlich benachteiligt, wenn der Vater Erziehungsgeld in Anspruch nimmt. Dann steht ihnen in den meisten Fällen während der Mutterschutzfrist nur das Mutterschaftsgeld und der Zuschuß des Arbeitgebers zur Verfügung. Nimmt die Mutter dagegen Erziehungsgeld in Anspruch, verfügen die Eltern neben dem Erziehungsgeld über das Einkommen des Vaters. Um diese Ungleichbehandlung auszuschließen, soll die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf den Erziehungsgeldanspruch des Vaters entfallen.

Zu Nummer 8

Klarstellung der Aufgaben der Erziehungsgeldstellen.

Zu Nummern 9 und 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Mit der Neufassung von § 15 Abs. 1 und 2 wird der Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes verlängert. Da der Anspruchszeitraum für Erziehungsgeld kürzer ist, müssen die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vom Bezug des Erziehungsgeldes abgekoppelt und selbständig geregelt werden. Wie beim Erzie-

hungsgeld werden nichteheliche Väter auch beim Erziehungsurlaub einbezogen, vorausgesetzt, die Mutter stimmt zu. Bei angenommenen Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird die Folgerung aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs gezogen und die Rahmenfrist für Erziehungsurlaub auf sieben Jahre ausgedehnt. Mit der Neufassung des § 15 Abs. 4 wird Arbeitnehmern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, mit Zustimmung der Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs bei einem anderen Arbeitgeber eine Teilzeitarbeit zu leisten.

Zu Nummer 12a

Die Änderungen in § 16 Abs. 1 resultieren aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Erziehungsurlaub kann künftig auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Diese Regelung erleichtert einen Wechsel zwischen Mutter und Vater. In jedem Fall muß mit der Erklärung über den Erziehungsurlaub dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeit oder für welche Zeiten er genommen werden soll.

Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr an den Anspruch auf Erziehungsgeld geknüpft werden kann, ist eine andere Regelung als bisher bei begründeten Zweifeln des Arbeitgebers an den Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub erforderlich. Auf Antrag des Arbeitgebers hat die Erziehungsgeldstelle dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Aus Gründen des Datenschutzes ist dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers Voraussetzung, weil diese Stellungnahme nur unter Verwertung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers erfolgen kann. Wenn er seine Zustimmung nicht erteilt, trotzdem aber die Erwerbstätigkeit unterbricht, obliegt ihm nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung auch in einem anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren die Beweislast, daß die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorlagen. Hat die Erziehungsgeldstelle eine Stellungnahme abzugeben, kann sie dazu die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen, z. B. eine Haushaltsbescheinigung, verlangen.

Zu Nummer 12b

Da die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Erziehungsanspruch geknüpft sind, entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung zur vorzeitigen Beendigung. Es genügt, eine vorzeitige Beendigung und ebenso eine Verlängerung, soweit der gesamte Zeitraum zunächst nicht ausgeschöpft worden ist, an die Zustimmung des Arbeitgebers zu binden.

Zu Nummer 12c

Konsequenz aus der Änderung von § 16 Abs. 3.

Zu Nummer 12d

Konsequenz aus der Änderung von § 15.

Zu Nummer 13

Durch die Neufassung von § 18 Abs. 1 wird mit Satz 1 der Kündigungsschutz insbesondere für Väter verbessert. Bisher waren sie erst mit Beginn des Erziehungsurlaubs vor Kündigung geschützt. Mit der Änderung wird eine Kündigung nach der Mitteilung an den Arbeitgeber ab der sechsten Woche vor Beginn des Erziehungsurlaubs ausgeschlossen.

Satz 3 regelt den Übergang der Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf den Bundesminister für Familie und Senioren.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge für die Zeit einer Arbeitsfreistellung nach dem Erziehungsurlaub wird nicht mehr durch eine Altersgrenze des Kindes eingeschränkt. Voraussetzung für die Befristung ist in diesen Fällen, daß das Arbeitsverhältnis weiter besteht.

Im Rahmen dieser Regelung ist es auch zulässig, mehrere Arbeitnehmer hintereinander als Ersatzkräfte einzustellen oder mit derselben Vertretungskraft mehrere befristete Arbeitsverträge hintereinander abzuschließen. Die Befristung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses muß allerdings sachlich begründet sein. Ein sachlicher Grund für die Befristung kann z. B. vorliegen, wenn eine Vertretungskraft zunächst für die Zeit des Mutterschutzes und danach für den Erziehungsurlaub oder, wenn dieser in Abschnitten genommen wird, für die einzelnen Abschnitte des Erziehungsurlaubs eingestellt wird. Ebenso können auch dringende betriebliche Erfordernisse, die zunächst unvorhersehbar waren, eine sachliche Rechtfertigung dafür darstellen, mit demselben Arbeitnehmer einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung von § 16 (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Nummer 15 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, daß für Berechtigte, die Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub wegen eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes in Anspruch nehmen, die gegenwärtigen Regelungen weiter gelten.

Zu Nummer 17

Wegfall der Berlin-Klausel.

Zu Nummer 18

Folgeänderung aus der Änderung von Nummer 17.

Zu Artikel 3 (Bundesfamiliengeldgesetz)

Zu § 1

Absatz 1 legt den Kreis der Berechtigten fest. Er orientiert die Voraussetzungen des Anspruchs auf Familiengeld an § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Nach Absatz 2 beträgt das Familiengeld 1 000 DM, Es kann in Höhe von 500 DM vor und in derselben Höhe nach der Geburt gezahlt werden.

Durch die Leistung wird sichergestellt, daß der Familie Mittel für das Kind zur Verfügung stehen. Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind das Familiengeld gezahlt.

Das Familiengeld wird nur dann gewährt, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht übersteigt. Eine Minderung des Familiengeldes, wenn die Einkommensgrenzen überschritten sind, ist nicht vorgesehen.

Absatz 4 legt fest, daß zur Ermittlung des Einkommens § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß die Stellen, die das Familiengeld auszahlen, nur einmal die Einkommensberechnung vornehmen müssen.

Zu § 2

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld für Kinder gewährt wird, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1992 erwartet wird. Für angenommene Kinder gilt diese Regelung entsprechend. In diesem Fall wird das Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, angerechnet.

Absatz 2 legt fest, daß das Familiengeld nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt wird, der Antrag kann höchstens bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats gestellt werden.

Zu § 3

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld als Einkommen bei sozialen Leistungen, deren Gewährung von anderem Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.

Absatz 2 regelt, daß Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagt werden dürfen, weil ein Anspruch auf Familiengeld besteht.

Absatz 3 legt fest, daß vergleichbare Leistungen, die im Ausland gewährt worden sind, den Anspruch auf Familiengeld ausschließen.

Zu § 4

Unterhaltspflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 5

Absatz 1 regelt, daß die Länder die für die Ausführung zuständigen Stellen bestimmen. Es ist davon auszugehen, daß dies die Stellen sind, die auch das Bundeserziehungsgeldgesetz ausführen. Damit wird sichergestellt, daß z. B. auch die Einkommensberechnung nur an einer Stelle erfolgen muß.

Absatz 2 macht das erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anwendbar.

Zu § 6

Die Kosten für das Familiengeld hat der Bund zu tragen.

Zu § 7

Für die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gilt § 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu § 8

Über Rechtsstreitigkeiten haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden.

Zu § 9

§ 9 enthält die übliche Bußgeldvorschrift.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummern 1 und 5

Diese Änderungen verlängern die Zeit kindergeldrechtlicher Berücksichtigung junger Eltern, die ihre Ausbildung wegen der Betreuung eines Kleinkindes

unterbrechen oder aufschieben, entsprechend der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Ebenso, wie diese Verlängerung nur mit Rücksicht auf die Betreuung von Kindern vorgesehen ist, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind (vgl. Artikel 2), soll es mit der Ausdehnung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung sein; das wird in Nummer 3 durch die Übergangsvorschrift der §§ 44 f. BKGG sichergestellt.

Zu Nummer 2

Die hier vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM monatlich zum 1. Januar 1992 dient der verfassungskonformen Gestaltung des Familienlastenausgleichs.

Zu Nummer 3

Die Höhe des für alleinstehende Vollwaisen zu zahlenden Kindergeldes soll weiterhin mit der Höhe des Erstkindergeldes übereinstimmen.

Zu Nummer 4

Die durch Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1991 (§ 44 e BKGG) getroffene Regelung zur verfassungskonformen Gestaltung der Kindergeld-Minderungsregelung für die Jahre 1983 bis 1985 ist mit ihrer Beschränkung auf das Kindergeld für das zweite Kind zu eng. Sie bedarf für die noch nicht bestandskräftig entschiedenen Minderungsfälle der Ergänzung um eine Regelung, die die Minderung des Kindergeldes für Berechtigte zusätzlich einschränkt, denen für drei bis fünf Kinder Kindergeld zustand. Denn für diese Berechtigten bleibt der Jahresentlastungseffekt, der durch den für jedes Kind gewährten steuerlichen Kinderfreibetrag von 432 DM, durch 600 DM Kindergeld für das erste Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 1 500 DM), durch 1 200 DM Kindergeld für das zweite Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 3 000 DM) und durch 1 680 DM Kindergeld-Sockelbetrag für jedes weitere Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 4 200 DM) bewirkt wird, hinter der Summe der Existenzminima dieser Kinder (je Kind 3 932 DM) zurück. Die entsprechende — je nach der Kinderzahl unterschiedliche — Differenz beträgt bei Zahlung von Kindergeld für ein erstes, ein zweites und ein drittes Kind 1 800 DM, bei zusätzlicher Zahlung von Kindergeld auch für ein viertes Kind 1 100 DM und bei Zahlung von Kindergeld auch für ein fünftes Kind 400 DM. Sie muß durch eine Beschränkung der Minderung des Kindergeldes, das für das dritte, vierte oder das fünfte Kind zu zahlen ist, ausgeglichen werden. Die Beschränkung soll durch eine Erhöhung des bei der Minderung des Kindergeldes zu wählenden monatlichen Sockelbetrages erfolgen. Der Erhöhungsbetrag entspricht einem Zwölftel von 40 vom Hundert des jeweiligen Differenzbetrages.

Für diese Erhöhung besteht kein Anlaß, wenn der Berechtigte Kindergeld auch für ein sechstes oder weiteres Kind bezieht; denn dann übersteigt der Jah-

resentlastungseffekt durch den steuerlichen Kinderfreibetrag und durch das genannte Kindergeld die Summe der Existenzminima aller Kinder. Entsprechendes gilt zur Vermeidung einer Übermaß-Entlastung, die sich im Einzelfall durch die zugunsten des Kindergeldberechtigten erfolgende Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs ergeben kann, unter den Voraussetzungen, die in Satz 2 des vorgesehenen § 44 e Abs. 2 BKGG genannt sind. Hier — wie auch in § 44 e Abs. 1 Satz 4 BKGG — soll die kindergeldrechtliche Nachbesserung nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß bezüglich des betreffenden Kindes zugunsten einer anderen Person als des Kindergeldberechtigten die Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs möglich ist. Denn sonst würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Kindergeldstellen und der von diesen zu befragenden Finanzämter entstehen, der wegen der Vielzahl in Betracht kommender Fallgruppen so groß wäre, daß er außer Verhältnis zu der Kindergeldeinsparung stände, die durch eine so umfassende Ausschlußregelung zu erzielen wäre.

Die neue Regelung des § 44 e Abs. 2 BKGG belastet den Bundshaushalt im Jahr 1992 voraussichtlich mit 3 Millionen DM. Die Einschränkung der Ausschlußregelung des § 44 e Abs. 1 Satz 4 BKGG erhöht den eingeplanten Kindergeldaufwand nach § 44 e Abs. 1 BKGG nicht, weil die finanzielle Auswirkung der Ausschlußregelung nicht quantifiziert werden konnte.

Zu Artikel 5 (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Das Unterhaltsvorschußgesetz ist nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden. Dort gilt die Unterhaltssicherungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik fort.

Das in den alten Bundesländern und West-Berlin geltende Unterhaltsvorschußgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln (50 v. H. Bund, 50 v. H. Länder) den Mindestunterhalt von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten, für längstens 36 Monate bis zum monatlichen Höchstbetrag von 251 DM. Zum Ausgleich geht ein etwaiger Unterhaltsanspruch des nach diesem Gesetz mit Leistungen versehenen Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Land über.

Nach der im Beitrittsgebiet geltenden Unterhaltssicherungsverordnung wird dem ein minderjähriges Kind alleinerziehenden Elternteil bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils eine Unterhaltsvorauszahlung nur dann, wenn das Kind einen vollstreckbaren Unterhaltstitel hat, geleistet, und zwar bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten monatlichen Unterhaltsbetrages, allenfalls in Höhe von 165 DM monatlich sowie ohne zeitliche Begrenzung. Wird die Vollstreckung des Titels mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgeschlossen, wird dem Kind eine staatliche Beihilfe in Höhe von 60 DM monatlich gewährt. Die leistende

Stelle kann den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auf sich überleiten.

Der Gesetzentwurf zielt vor allem auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 und auf eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz durch Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993.

Besitzstandsverluste, die sich durch die Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz für über sechs Jahre alte Berechtigte ab 1. Januar 1992 ergeben können, sollen für längstens ein Jahr vermieden werden (Artikel 6).

Es wird damit in Kauf genommen, daß auch im Beitrittsgebiet der Leistungsanspruch 1992 mit der Vollendung des 6. Lebensjahres oder nach dreijährigem Leistungsbezug bzw. ab 1993 mit der Vollendung des 12. Lebensjahres oder nach sechsjährigem Leistungsbezug entfällt. Diese Rechtsverschlechterung muß – bei einjähriger Besitzstandswahrung für 1992 – im Interesse der Rechtseinheit und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die angespannte Lage der Haushalte von Bund und Ländern keine weitergehende Verbesserung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zuläßt, den Betroffenen zugemutet werden. Das ist angemessen, weil andererseits mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung das danach im Beitrittsgebiet ausnahmslos geltende Titelerfordernis entfällt und damit der Kreis der Leistungsberechtigten erheblich erweitert und die öffentliche Leistung im allgemeinen erhöht wird. Da nach der Unterhaltssicherungsverordnung der Unterhaltsvorschuß nur bei Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels gewährt wird, wird von ihr – anders als vom Unterhaltsvorschußgesetz – nicht der große Kreis von Personen erfaßt, die wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung keinen Unterhaltstitel erlangen (das waren in den alten Bundesländern und in West-Berlin bis Mitte 1990 etwa 50 v. H. der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Berechtigten). Der im Verhältnis zum Aufwand nach dem Unterhaltsvorschußgesetz geringe Aufwand für Leistungen nach der Unterhaltssicherungsverordnung macht besonders deutlich, daß von der Unterhaltssicherungsverordnung infolge des Titelerfordernisses – trotz der hohen Altersgrenze sowie der uneingeschränkten Leistungsdauer – ein (auch verhältnismäßig) erheblich geringerer Berechtigtenkreis erfaßt wird als vom Unterhaltsvorschußgesetz. Die jährlichen Gesamtausgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz betragen rd. 230 Millionen DM, nach der Unterhaltssicherungsverordnung dagegen rd. 20 Millionen DM, obwohl die Bevölkerungszahl der Deutschen Demokratischen Republik knapp einem Drittel der des übrigen Bundesgebietes entspricht.

Die mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung verbundenen generellen Rechtsverbesserungen und generellen Rechtsverschlechterungen stehen somit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. In den nicht vom Unterhaltsvorschußgesetz

erfaßten Fällen kann der Unterhaltsbedarf der Kinder bei fehlender Leistungsfähigkeit des Alleinerziehenden nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze von „6“ auf „12“ sowie der Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993 soll den Belangen der Kinder Rechnung getragen werden, die erst nach der Vollendung des 6. Lebensjahres in die den Leistungsanspruch auslösende Erziehungssituation geraten – z. B. durch Scheidung oder Trennung der Eltern –, sowie den Belangen der Kinder, die auch nach dreijähriger öffentlicher Leistung keinen regelmäßigen oder ausreichenden Unterhalt von dem familienfernen Elternteil erhalten. Die Leistungsverbesserungen dienen auch dem Schutz des werdenden Lebens; denn sie geben den werdenden Müttern die Sicherheit, daß der Unterhalt des Kindes bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des Vaters länger als bisher vorrangig aus öffentlichen Mitteln, also ohne Rücksicht auf das Einkommen und Vermögen des Alleinerziehenden, gesichert wird.

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Ab 1. Januar 1993 sollen auch die Kinder, die das 6., aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, in den Kreis der Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz einbezogen werden.

Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung soll zum Anlaß für eine Regelung genommen werden, nach der Waisenbezüge, die mit Rücksicht auf den Tod eines Stiefelternteils gezahlt werden, auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz anzurechnen sind. Das ist eine konsequente Fortführung der Regelung, nach der die durch die Heirat des Alleinerziehenden mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Berechtigten bewirkte Verbesserung der Erziehungssituation sowie Stabilisierung der Familie den Grund für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wegfallen läßt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2). So, wie Waisenbezüge, die nach dem Tod des bisher familienfernen Elternteils gezahlt werden, auf die öffentliche Leistung anzurechnen sind, soll es auch mit Waisenbezügen geschehen, die nach dem Tod eines Stiefelternteils anfallen.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Regelungen des Ausländerrechts sowie der Klarstellung, daß die Aufenthaltsvoraussetzung des § 1 Abs. 2 a auch durch den alleinerziehenden Elternteil erfüllt werden kann. Diese Klarstellung ist praktisch bedeutsam für die Zeit vor der Geburt des Berechtigten.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Heraufsetzung der Altersgrenze verlangt, daß für die Bemessung der öffentlichen Leistung der Regelbedarf maßgeblich ist, der nach der Regelunterhalt-Verordnung für diese Altersgruppe gilt.

Buchstabe b

Die hier vorgeschlagene Regelung ist eine erforderliche Ergänzung des in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Vorgeschlagenen.

Zu Nummer 3

Hier wird die Verdoppelung der bisherigen Höchstleistungsdauer von 36 Monaten auf 72 Monate geregelt.

Zu Nummer 4

Für die hier vorgesehene Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin bedarf es einer Sonderregelung zur Bemessung der Höchstleistung, solange in dem genannten Gebiet nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 941, 948) noch nicht die Regelunterhalt-Verordnung gilt. Die hier hilfsweise festzusetzenden Werte entsprechen in etwa der Unterhaltspraxis in diesem Gebiet.

Zu Artikel 6 (Änderung der
Unterhaltssicherungsverordnung)

Hier wird der materiell rechtliche Geltungsbereich der Unterhaltssicherungsverordnung grundsätzlich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 beschränkt. Eine Ausnahme wird nur für die erforderliche Bestandswahrung gemacht.

Zu Artikel 7 (Änderung des
Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Pflege und Erziehung eines Kindes unter 7 Jahren oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren durch eine Person allein verursacht Mehrkosten. Dafür wurde bisher in § 23 Abs. 2 erster Satzteil ein gesetzlicher Mehrbedarf in Höhe von 20 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes anerkannt. Dies erscheint zu gering. Insbesondere die erforderliche Unterstützung von Alleinerziehenden durch Dritte bei der Betreuung des Kindes, z. B. bei Gängen zum Arzt und zu Behörden oder

bei Einkäufen, ist häufig nur noch gegen Bezahlung zu erhalten. Der gesetzliche Mehrbedarf ist daher auf 30 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes zu erhöhen.

Zu Nummern 2 und 3

Nicht geplante oder gar ungewünschte Schwangerschaften bedeuten für die davon betroffene Frau in vielfältiger Hinsicht eine besondere Lebenslage, bei deren Bewältigung nach Lage des Einzelfalles öffentliche Hilfe in materieller wie immaterieller Hinsicht angezeigt sein kann. Ziel dieser Hilfe soll es sein, sich abzeichnenden Konflikten hinsichtlich der künftigen Lebensgestaltung der Schwangeren wirksam zu begegnen und ihre Bereitschaft zur Annahme auch einer nicht beabsichtigten Schwangerschaft zu wecken und zu stärken. Dem soll die Schaffung einer eigenen „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ im Rahmen des Abschnitts 3 des Gesetzes — Hilfe in besonderen Lebenslagen — dienen.

Die Hilfe soll das sonstige Leistungsangebot der Sozialhilfe ergänzen; dies folgt aus Absatz 1. Die Ausgestaltung als Leistung mit Rechtsanspruch soll in erster Linie den Träger der Sozialhilfe zu einem Tätigwerden von sich aus veranlassen, wenn er im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenerfüllung von einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit einer ungeplanten oder ungewünschten Schwangerschaft Kenntnis erlangt. Der Schwangeren darf dabei eine Hilfe nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden; allerdings wird die Bereitschaft zur Annahme der Hilfe vielfach erst geweckt werden müssen.

Absatz 2 nennt als Ziel der Hilfe die Annahme auch einer nicht geplanten Schwangerschaft durch die Schwangere und ihre in den Entscheidungsprozeß meist eingebundene familiäre Umgebung. Die persönliche Hilfe in Form von Beratung soll insbesondere alle Möglichkeiten materieller Absicherung der Schwangeren und des erwarteten Kindes sowie sonstige Hilfe bei der künftigen Lebensgestaltung aufzeigen. Es soll damit eine vertiefte Einsicht in die entstandene neue Lebenslage geweckt und die Entscheidung für das Kind gefördert werden.

Absatz 3 sieht vor, daß wie bei der Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (s. § 72 Abs. 3 und § 75 Abs. 4 des Gesetzes) persönliche, d. h. beratende und andere nichtmaterielle Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu gewähren ist. Im Hinblick darauf, daß Konfliktsituationen vielfach ihre Ursache in einer befürchteten zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern der Schwangeren haben, wird bestimmt, daß bei der Gewährung anderer Leistungen, d. h. Geld- oder Sachleistungen, Einkommen und Vermögen der Eltern unberücksichtigt bleiben und von ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige zum Ersatz der Sozialhilfeleistungen abzusehen ist.

Absatz 4 weist die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen an, deren Aufgabe

ebenfalls auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktbewältigung liegt. Beratung durch den Träger der Sozialhilfe ersetzt nicht die Tätigkeit der in § 218 b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“)

Bei der Bereitstellung vorhaltender Angebote an sozialen lebenspraktischen Hilfen sind vorrangig die Bereiche: Wohnungsfrage, das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten, Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Rechtsansprüchen, Kinderbetreuung, persönliche Beratung und Hilfe. Die sozialen lebenspraktischen Hilfen sollen zu beständigen Problemlösungen beitragen.

Die Bereitstellung und der Ausbau dieser sozialen lebenspraktischen Hilfen erfordert — neben der gegebenen individuellen Hilfe — organisatorische und finanzielle Anstöße in einer Vielzahl von Wohn- und Lebensräumen Deutschlands. Diese Aufgabe macht eine Ergänzung des Stiftungszwecks im Stiftungserrichtungsgesetz erforderlich.

Das Stiftungserrichtungsgesetz ist bisher nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden.

Zu Nummer 1

Der Stiftungszweck der individuellen Hilfeleistung wird um den Stiftungszweck der Förderung flankierender Maßnahmen im Sinne sozialer lebenspraktischer Hilfen in Notlagen ergänzt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck der Mittelbereitstellung für ergänzende Hilfen an werdende Mütter in Not bleiben Einrichtungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszwecks landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen.

Buchstabe b

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck flankierender sozialer lebenspraktischer Hilfen sind die Träger entsprechender Maßnahmen.

Zu Nummer 3

Buchstaben a und b

Der erweiterte Katalog der Verwendung der Stiftungsmittel ist Folge des ergänzenden Stiftungszweck-

kes und der hinzutretenden Zuwendungsempfänger.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist eine sich aus der Ergänzung des Stiftungszwecks ergebende Klarstellung.

Zu Nummer 5

Die Änderung regelt die finanzielle Mindestausstattung der Bundesstiftung durch den Bund.

Zu Nummern 6 und 7

Die Änderungen beziehen sich auf die durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers verfügte Ressortzuständigkeit für die Bundesstiftung.

Zu Nummer 8

Hier wird die Überleitung des Errichtungsgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin vorgesehen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die häusliche Betreuung (chronisch) kranker oder behinderter Kinder stellt hohe Anforderungen an die Familie. Diese konnten früher durch den größeren Familienverband oder verwandtschaftliche bzw. nachbarschaftliche Hilfe weitgehend aufgefangen werden. Der Strukturwandel der Familie und die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Elternteile überfordert vielfach die Möglichkeiten von Müttern und Vätern, vor allem aber von alleinerziehenden Elternteilen.

Durch die Unterstützung bei der häuslichen Betreuung soll das Kind Anregung und Abwechslung erhalten, seine Genesung gefördert bzw. seine Krankheit oder Behinderung gestützt und begleitet werden. Je nach Bedarf kann die Unterstützung auch die Beratung der Eltern bzw. Elternteile bei der Bewältigung der physischen und psychischen Belastung einschließen.

Die Vorschrift ergänzt § 45 des Fünften Buches. Im Hinblick auf den Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 § 10) setzt die Leistung in der Regel voraus, daß die Möglichkeiten der Freistellung von der Erwerbstätigkeit ausgeschöpft sind.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von Artikel 1 § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 30. Januar 1991 Rechnung getragen, für jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich zu verankern und für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder der anderen Altersgruppen zu sorgen.

Zu Absatz 1

Der Entwurf sieht in Satz 1 als Grundnorm einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung — unabhängig vom Alter des Kindes — für die Fälle vor, in denen die Betreuung des Kindes durch die Familie nicht gewährleistet ist. Der Rechtsanspruch erfaßt damit alleinerziehende Elternteile, die zur Sicherung ihrer ökonomischen Basis auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, aber auch Eltern, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich noch in der Ausbildung zu einem Beruf befinden.

Satz 2 verankert das Recht der Personensorgeberechtigten, zwischen verschiedenen (geeigneten) Betreuungsformen zu wählen.

Zu Absatz 2

Der Kindergarten wird heute als allgemeines Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot verstanden, das jedem Kind zur Förderung seiner Entwicklung offenstehen sollte. Immer weniger Kinder können Erfahrungen mit Gleichaltrigen innerhalb der Familie sammeln, viele Kinder können nicht mehr unmittelbar im Wohnumfeld spielen und ihre Freizeit verbringen. Die Förderung des Kindes im Kindergarten ist daher unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen keine individuelle Erziehungshilfe mehr, sondern ist ein Förderungsangebot für alle Kinder.

Die Bereitstellungsverpflichtung trifft das Jugendamt des Aufenthaltsorts der Eltern (Artikel 1 § 85 Abs. 1) bzw. die Aufenthaltsgemeinde (Artikel 1 § 69 Abs. 5). Zur Erfüllung dieses Anspruchs hat der örtliche Träger der Jugendhilfe, dem die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt, die Aufgabe, die Aufnahme des Kindes in eine in zumutbarer Entfernung gelegene Tageseinrichtung zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres zu gewährleisten.

Der Rechtsanspruch schließt die Förderung über die Mittagszeit bei einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Öffnungszeiten ein. Für den Besuch von Ganztageseinrichtungen bleibt der Rechtsanspruch an die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gebunden.

Ein dergestalt verbessertes Betreuungsangebot für Kinder kann nicht kurzfristig realisiert werden. In der Übergangsvorschrift (Nummer 2) ist daher vorgesehen, daß diese Bestimmung bis zum 31. Dezember 1996 mit einem geringeren Verpflichtungsgrad gilt, und kommunale Gebietskörperschaften und Länder in diesem Zeitraum das Angebot schrittweise verbessern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zu einem stufenweisen quantitativen und qualitativen Ausbau ihres Betreuungsangebots als Voraussetzung für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem 1. Januar 1997 und zur bedarfsgerechten Versorgung mit Ganztagsplätzen.

Wesentliche Bedeutung kommt bei der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Betreuungsangebots insbesondere zwei Aspekten zu:

- der Entwicklung neuer Betreuungsformen, die nicht mehr nach den Altersstufen der Kinder differenziert, wie die derzeitigen Strukturen von Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten und Horten; zu solchen neuen Betreuungsformen gehören z. B. altersgemischte Gruppen, die bereits in einigen Bundesländern angeboten werden und Kinder im Alter von unter einem Jahr bis zum Schuleintritt aufnehmen,
- dem verstärkten Angebot von gemeinsamen Betreuungseinrichtungen für behinderte und nicht-behinderte Kinder.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 1 § 20a (Nummer 1).

Zu Artikel 10 (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind — wenn er tatsächlich einklagbar sein soll — erst im Rahmen eines mittelfristigen Aufbauprogramms realisiert werden. Er wird daher erst zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Für die Übergangszeit ist eine verminderte Leistungsverpflichtung vorgesehen, die sich am aktuellen Stand der Kindergartengesetze bzw. Tagesbetreuungs-gesetze der Länder orientiert.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 a

Um einem praktischen Bedürfnis berufstätiger Eltern zu entsprechen, wird als familienpolitische Maßnahme die Altersgrenze des Kindes vom 8. Lebensjahr auf das 12. Lebensjahr heraufgesetzt.

Zu Nummer 2 b

Die Bezugsdauer von Krankengeld für längstens fünf Arbeitstage je Kalenderjahr ist zu knapp bemessen, um den Bedürfnissen der berufstätigen Mütter und Väter bei Erkrankung ihres Kindes zu entsprechen. Der Anspruch wird deshalb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Krankenversicherung erweitert.

Damit alle Kinder, unabhängig davon, ob sie mit beiden Eltern oder nur mit einem Elternteil zusammenleben, gleichgestellt sind, wird der Anspruch für Alleinerziehende auf 20 Tage ausgedehnt, jedoch insgesamt auf 25 Arbeitstage, für Alleinerziehende auf 50 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenzt.

Zu Nummer 3

Die Verlängerung des Erziehungsurlaubs bis zum Ende des dritten Lebensjahres und die Abkoppelung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub vom Anspruch auf Erziehungsgeld machen es erforderlich, das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr an den Bezug von Erziehungsgeld zu knüpfen, sondern an den Erziehungsurlaub. Dadurch ergibt sich eine Weiterversicherung bis zum Ende des dritten Lebensjahres der Kinder. Außerdem wird die Weiterversicherung nicht mehr abgebrochen, wenn der Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat wegen Überschreiten der Einkommensgrenze entfällt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die bisherige Regelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen soll von 60 DM auf 120 DM angehoben werden.

Zu Nummern 2 und 3

Um den Arbeitnehmern nach der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder oder nach der Betreuung von pflegebedürftigen Personen den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu erleichtern, wird in diesen Fällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschuß begründet. In diesen Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch nicht vorliegen (z. B. hat die Betreuungszeit nur drei Jahre gedauert), kann ein

Einarbeitungszuschuß nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift stellt den Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld Zeiten des Bezuges von entsprechenden Leistungen der Länder (Landeserziehungsgeld, Familiengeld) gleich. Künftig kann auch der Bezug dieser Leistungen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Begründung zu dieser Vorschrift entspricht der zu Artikel 11 Nr. 3.

Zu Artikel 14 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung beruht auf der Änderung des § 15 Abs. 1 BERzGG (vgl. Artikel 2 Nr. 11 dieses Gesetzesentwurfs).

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588). Sie wurde versehentlich unterlassen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Folgeänderung aus der Regelung in § 15 BERzGG (Artikel 2 Nr. 11).

Zu Artikel 16 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau hat die ausreichende Wohnungsversorgung insbesondere für die Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, die selbst dazu nicht in der Lage sind. Neben den in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen werden schwangere Frauen durch diese Änderung berücksichtigt.

Zu Artikel 17 (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes)

Die Änderung dieses Gesetzes ist eine Folgeregelung des Artikels 16.

Zu Artikel 18 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Diese Wertentscheidung hat auch Geltung hinsichtlich der Rechtsbeziehung zwischen der nichtehelichen Mutter und dem nichtehelichen Vater. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung eines nichtehelichen Kindes mittelbar durch die starke gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, diesen Betreuungsunterhaltsanspruch erheblich zu erweitern.

Zu Nummer 1

Mit diesen Änderungen sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für die Schaffung der Voraussetzung der Betreuung eines nichtehelichen Kindes einbezogen werden. Es erfolgt eine Angleichung an § 1570 BGB, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, wenn wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden kann“.

Zu Nummer 2

Um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen, wird der zeitliche Anspruch des Betreuungsunterhaltes von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch die nichteheliche Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Zu Artikel 19 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 20 (Änderung des Strafgesetzbuches)

1. Zu § 218 Abs. 3 Satz 2

In § 218 Abs. 3 Satz 2 wird lediglich der Zeitraum, innerhalb dessen unter den genannten Bedingungen der Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straffrei bleibt, von 22 auf 12 Wochen reduziert.

Ein wirksamer Schutz des ungeborenen Lebens ist nur mit den betroffenen Frauen und nicht gegen sie zu erreichen, denn das ungeborene Kind ist abhängig von der Frau, die es in sich trägt.

Nach § 218 Abs. 3 bleibt der Schwangerschaftsabbruch für die Schwangere straffrei, wenn der Abbruch

- a) nach vorheriger Beratung durch eine Beratungsstelle,
- b) durch einen Arzt und
- c) innerhalb eines Zeitraumes von 12 Wochen seit der Empfängnis erfolgt.

Für den Zeitraum danach ist ein Abbruch für die Schwangere straffrei nur unter den Voraussetzungen des § 218a möglich. Das betrifft die Fälle der eugenisch bedingten psycho-sozialen Notlagenindikation innerhalb eines Zeitraums von 20 Wochen und die Fälle der medizinischen Indikation. In § 218 Abs. 3 Satz 2 kann daher der Zeitraum von 12 Wochen zugrunde gelegt werden.

2. Zu § 218 Abs. 5

§ 218 Abs. 5 erhebt die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch zu einem qualifizierten Fall der Nötigung im Sinne des § 240 StGB. Der Strafraum orientiert sich an dem eines besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB und sieht die Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe vor.

Auch die Androhung des Unterlassens pflichtgemäßer Unterstützung kann zur Abtreibung nötigen.

3. Zu § 218a Abs. 2

Der medizinischen Indikation des unveränderten § 218a Abs. 1 wird im neuen Absatz 2 die psycho-soziale Notlagenindikation gleichgestellt. § 218a Abs. 2 stellt das Kernstück der verbesserten Indikationenregelung dar. Die psycho-soziale Notlagenindikation umfaßt auch die bisherige eugenische und kriminologische Indikation, vermeidet aber das Mißverständnis, allein die Schädigung des ungeborenen Kindes indiziere schon die Abtreibung. Entscheidend bleibt auch in diesen Fällen die innere Konfliktsituation der Frau, die immer angenommen werden kann, wenn an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen wurde und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Die Erfassung und Bewertung der in erster Linie von subjektiven Elementen geprägten psycho-sozialen Notlage verlangt auch im Falle des Absatzes 2 ärztliche Erkenntnis und Erfahrung, ohne daß der Arzt dadurch in die Rolle eines Ermittlungsrichters gedrängt wäre oder werden soll. Eine Abwägung der Schwere der persönlichen Konfliktsituation und Not der Schwangeren nach objektiven Kriterien ist — von eindeutig mißbräuchlichen Fällen abgesehen — letztlich nicht möglich. Daraus ergeben sich Inhalt und Grenzen der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Indika-

tionsstellung und der strafrechtlichen Verantwortung des Arztes.

Demzufolge stellt § 218 a Abs. 2 Nr. 1 zunächst darauf ab, daß die Schwangere dem Arzt ihre psycho-soziale Notlage darlegt. Nach der Legaldefinition im Absatz 2 Nr. 1 liegt eine psycho-soziale Notlage vor, wenn es sich um eine für die Schwangere so schwerwiegende Konfliktsituation handelt, daß von ihr die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und ihre Notlage nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Nach Absatz 2 Nr. 2 muß der Arzt nach der Darlegung der Schwangeren zu der ärztlichen Erkenntnis gelangt sein, daß eine solche psycho-soziale Notlage vorliegt; er muß seine ärztliche Beurteilung schriftlich festhalten. In Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird mithin an das Gespräch zwischen dem Arzt und der Schwangeren angeknüpft und auf die persönliche Überzeugung des Arztes abgestellt. Nach Nummer 2 muß der Arzt auch Umstände berücksichtigen, die ihm schon vor dem Gespräch mit der Schwangeren bekannt sind: Das Erfordernis einer ärztlichen Erkenntnis über das Vorliegen der Notlage beinhaltet gleichzeitig die Konsequenz, daß ein Schwangerschaftsabbruch wider besseres Wissen strafbar bleibt, ohne daß es dazu noch der besonderen Regelung des bisher geltenden § 219 a bedarf. Außerdem ist die Entscheidung des Arztes daraufhin überprüfbar, ob die Voraussetzungen einer Indikation offenkundig nicht vorgelegen haben, die Bewertung des Arztes also eindeutig nicht vertretbar war.

§ 218 a Abs. 2 Nr. 2 letzter Halbsatz erfordert nicht, daß der Arzt das Gespräch mit der Schwangeren protokolliert.

Es genügt, wenn der Arzt, wie nach geltendem Standesrecht, seine ärztliche Beurteilung schriftlich festlegt.

Nach Nummer 3 muß sich der Arzt schließlich vergewissern, daß die Schwangere gemäß § 218 b Abs. 1 Nr. 1 mindestens drei Tage zuvor beraten worden ist. Das schließt im Unterschied zum geltenden Recht aus, daß eine Indikationsfeststellung erfolgen kann, bevor die Beratung erfolgt ist.

Nach Nummer 4 hat der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte des Eingriffs für die Schwangere und das ungeborene Kind zu beraten.

Die psycho-soziale Notlagenindikation ist gemäß Nummer 5 b grundsätzlich innerhalb von zwölf Wochen seit der Empfängnis möglich. Nach Nummer 5 a beträgt der Zeitraum im Falle einer eugenisch bedingten psycho-sozialen Notlage zwanzig Wochen; diese Verkürzung um zwei Wochen gegenüber dem gelten-

den Recht erscheint angesichts der verbesserten medizinischen Möglichkeiten der Früherkennung sinnvoll, ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aber erneut zu überprüfen.

4. Zu § 218 a Abs. 3

Indikationsfeststellung und Schwangerschaftsabbruch dürfen nach Absatz 3 nur durch einen Arzt mit besonderer Qualifikation erfolgen, nämlich durch einen Facharzt für Gynäkologie. Absatz 3 Satz 2 entspricht der Regelung des geltenden § 219 Abs. 2.

5. Zu § 218 b

§ 218 b Abs. 1 Nr. 1 stellt klar, daß eine Schwangerschaftsberatung durch eine zugelassene Beratungsstelle erfolgen muß. Gemäß Absatz 2 Satz 1 muß die Beratungsstelle aufgrund Gesetzes behördlich anerkannt sein. Die Zielsetzung einer Schwangerschaftsberatung enthält Absatz 2. Entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen muß die Beratung der Schwangeren und dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und dazu beizutragen, eine im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bestehende Notlage oder innere Konfliktsituation zu bewältigen und das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern.

6. Zu § 219

Die Werbung für den Schwangerschaftsabbruch ist bisher nur strafbar, wenn diese in grob anstößiger Weise erfolgt. Die Vorschrift soll nunmehr weiter gefaßt werden, indem für die Erfüllung des Straftatbestandes ausreichend ist, wenn die Werbung in anstößiger Weise erfolgt. Neu ist § 219 Abs. 2, wonach künftig auch bestraft werden soll, wer öffentlich in anstößiger Weise erklärt, einen Arzt getäuscht zu haben, um eine Indikationsfeststellung nach § 218 a zu erreichen.

Zu Artikel 21

Mit der Neuregelung werden — wie im Einigungsvertrag vorgesehen — die noch geltenden Vorschriften der §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik außer Kraft gesetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

A. Problem

Gemäß Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages ist der gesamtdeutsche Gesetzgeber verpflichtet, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“. Diese Regelung ist Verpflichtung und Chance zugleich.

Es ist nunmehr unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit der Indikationsregelung der bisherigen Bundesländer, der Fristenregelung der ehemaligen DDR sowie der Erfahrungen des Auslandes, vor allem der Niederlande, eine Regelung zu entwickeln, die sowohl der staatlichen Aufgabe des Lebensschutzes als auch den Belangen der in einer Konfliktlage befindlichen Frauen gerecht wird.

Beide derzeit in Deutschland geltenden Regelungen haben einen effektiven Lebensschutz nicht zu bewirken vermocht. Die Zahl der legalen Abbrüche beträgt, bezogen auf die bisherigen Bundesländer, ca. 80 000 pro Jahr. Hinzuzurechnen sind die illegalen Abbrüche, vor allem solche, die im Ausland durchgeführt worden sind. So ist die Bundesrepublik Deutschland noch im März 1990 in einer Entschließung des Europäischen Parlaments als Ausgangsland für einen sogenannten Abtreibungstourismus ins Ausland bezeichnet worden. Die Fristenregelung im Bereich der ehemaligen DDR hat – bezogen auf Bevölkerungs- und Geburtenzahl – eine ähnliche

Abbruchrate wie in den bisherigen Bundesländern zur Folge gehabt. Die Ausgestaltung dieser Regelung ist überdies gerade von den betroffenen Frauen wegen der unzureichenden Beratungsmöglichkeiten vielfach als unbefriedigend empfunden worden.

Das Ja zum Kind wird heute Frauen vielfach durch unzureichende Rahmenbedingungen sowie fehlende Möglichkeiten, Beratung und Hilfe zu finden, erschwert. Alleinerziehende Frauen haben mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen und, vor allem in ländlichen Gebieten, mit gesellschaftlicher Geringachtung zu kämpfen. Vor allem junge, noch in der Ausbildung befindliche Frauen, die schwanger werden, sehen sich nicht selten vielfältigem Druck von seiten ihrer Eltern sowie der Ausbildungsstelle ausgesetzt. Sie sehen oft keine Möglichkeit, die Schwangerschaft auszutragen und gleichwohl die Ausbildung abzuschließen. Ferner ist das Bewußtsein für die Verantwortung des männlichen Partners vielfach noch nicht stark genug entwickelt. Oft sind es die männlichen Partner, die eine Frau zum Abbruch drängen, obwohl sie eigentlich eher das Kind austragen möchte.

Die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nach wie vor unzureichend. Dies gilt vor allem für Alleinerziehende, deren Zahl ständig steigt. Die derzeitige Rechtslage sieht noch nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Kindergartenbetreuung vor. Betreuungsmöglichkeiten bis zur Kindergartenreife sind für die Frauen, die dies für ihre Kinder wünschen, nur in völlig unzureichendem Maße vorhanden. Dies ist besonders gravierend für die Frauen in den neuen Bundesländern, die — ungeachtet der Qualität der entsprechenden Einrichtungen — an ein ausreichendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen gewöhnt sind. Auch die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nicht hinreichend ausgebaut; so fehlt vor allem ein Angebot an Ganztagschulen auch des gegliederten Schulsystems. Es mangelt ferner an Möglichkeiten, im Rahmen flexibler Arbeitszeiten Familien- und Berufspflichten miteinander zu vereinbaren. Die steuerlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf Kinderbetreuungskosten sind unzureichend. Insgesamt fühlen sich viele Frauen nach der Geburt ihres Kindes von der Gesellschaft alleingelassen.

Die Beratungsmöglichkeiten für Frauen — und ggf. auch den männlichen Partner — im Fall des Schwangerschaftskonflikts sind nicht ausreichend entwickelt. So existiert noch kein flächendeckendes pluralistisches Netz an Beratungsstellen. Beispielsweise gibt es in ganz Bayern nur wenige Beratungsstellen von Pro Familia, und dies auch nur in den größeren Städten.

Aber auch die allgemeinen Beratungsmöglichkeiten über Familienplanung und Verhütung sind unterentwickelt. Viele Menschen haben keinerlei schulischen Aufklärungsunterricht erhalten und sind nur unzureichend über Fragen der Verhütung und Familienplanung informiert. Zudem weist der schulische Aufklärungsunterricht auch heute noch Mängel auf. Nach wie vor entstehen daher ungewollte Schwangerschaften infolge Unkenntnis über zuverlässige Verhütungsmethoden.

Die derzeitige Regelung hat dazu geführt, daß Frauen infolge von Zufallsfunden in Arztpraxen entwürdigenden Befragungen durch Staatsanwaltschaften und Gerichte, wie in Memmingen, unterworfen wurden. Durch die Gefahr, sich wegen solcher Zufallsfunde einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, kann das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin zerstört werden.

Viele Frauen sehen daher den Schwangerschaftsabbruch als Ausweg aus einer Konfliktsituation, zumal die Alternative, die Schwangerschaft fortzusetzen und das Kind zur Adoption freizugeben, nach wie vor von der Gesellschaft nicht hinreichend akzeptiert wird.

Die strafrechtliche Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs in ihrer gegenwärtigen Form führt dazu, daß Frauen sich in ihrem Konflikt oft alleingelassen fühlen. Sie gewinnen dabei den Eindruck, der Staat versuche zwar – durch die Strafdrohung – das werdende Leben zu schützen, er schütze jedoch nicht das geborene durch Schaffung zufriedenstellender Rahmenbedingungen für Frauen bzw. Familien mit Kindern, die Frauen das Ja zum Kind erleichtern, sowie einer kinderfreundlicheren Umwelt. Dabei hat die Geschichte erwiesen, daß selbst härteste Strafdrohungen Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindern können.

Das Strafrecht bietet keine Garantie für einen effektiven Lebensschutz. Vielmehr wird den Belangen des Lebensschutzes eher durch ein umfassendes Angebot an Beratung, effektiven Hilfen, kinderfreundlicheren Rahmenbedingungen und Informationen gedient. Dies zeigt, daß das Ziel Lebensschutz und die Interessen der Schwangeren keine unüberbrückbaren Gegensätze darstellen. Vielmehr kann das werdende Leben am besten mit der Schwangeren geschützt werden, nicht gegen sie.

B. Lösung

Eine Beibehaltung des geltenden Rechts unter Verstärkung sozialer Hilfen oder gar eine Einschränkung der derzeitigen Notlagenindikation, wie von der bayerischen und der baden-württembergischen Landesregierung mit ihren Normenkontrollanträgen vor dem Bundesverfassungsgericht erstrebt, wird dem Umstand nicht gerecht, daß Notlagen im Sinne des derzeitigen § 218 a Abs. 2 Nr. 3 StGB vielfach kaum auf wirtschaftlicher Not beruhen, sondern anderweitig begründet sind, z. B. darin, daß eine Frau sich nach der Trennung von ihrem Partner nicht imstande fühlt, das Kind allein zu erziehen. Finanzielle Hilfen allein vermögen hier keine Abhilfe zu schaffen.

Hinzu kommt „Abtreibungstourismus“ bzw. Flucht in die Illegalität, die dadurch hervorgerufen wird, daß viele Frauen das gesetzlich vorgesehene Beratungsverfahren als Hürdenlauf empfinden. Diesem versuchen sie oftmals zu entgehen, indem sie sich dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren einfach entziehen. Nach Erfahrungen von Beratungsstellen führt zudem das Bestreben, auf jeden Fall die erforderliche Erlaubnis zum Schwangerschaftsabbruch zu erhalten, häufig dazu, daß die Schwangeren nicht mehr

wirklich offen für eine Beratung sind, sondern sich von vornherein in ihrem Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch festgelegt haben. Hierdurch wird die Chance vergeben, der Frau durch ein vertrauensvolles Beratungsgespräch mit Fachkundigen eine wirkliche Hilfe in ihrer Konfliktsituation zu geben, die dazu führen kann, daß sich die Frau dann doch für das Kind entscheidet.

Die derzeitige Regelung hat auch zur Folge, daß Schwangere, die sich dem vorgeschriebenen Verfahren nicht unterziehen, zumeist keine Möglichkeit haben, sich fachkundig über die Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs zu informieren, insbesondere auch darüber, daß mit der Empfängnis menschliches Leben entstanden ist, das von diesem Zeitpunkt ab als Leben eines anderen zu achten ist. Dies ist um so problematischer, als durch manche Äußerungen in der öffentlichen Diskussion der unzutreffende Eindruck eines „Rechts auf Abtreibung“ entstanden ist.

Die anzustrebende Neuregelung muß in der Lage sein, sowohl einen effektiven Lebensschutz zu bewirken als auch der Frau in ihrer Konfliktlage Hilfe zu geben und sie in die Lage zu versetzen, eine verantwortungsbewußte Gewissensentscheidung zu treffen. Dies ist nur durch die Ausgestaltung als modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung möglich.

Diese beschränkt sich nicht auf die Änderungen der strafrechtlichen Bestimmungen. Im Vordergrund stehen inhaltlich vielmehr die Anstrengungen, den Lebensschutz durch folgende Maßnahmen zu verstärken:

- Verbesserung von Sexualberatung und Aufklärung,
- qualitativ hochwertige Beratung und praktische Hilfen für Frauen in Schwangerschaftskonflikten,
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für Familien und Schaffung einer kinderfreundlicheren Umwelt durch
 - kostenlose Bereitstellung von Verhütungsmitteln
 - Erweiterung der Betreuungsmöglichkeiten für Alleinerziehende
 - Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz
 - Erweiterung der Gewährung des Erziehungsgeldes auf 24 Monate
 - Erweiterung des Erziehungsurlaubes auf drei Jahre mit Beschäftigungsgarantie
 - Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschüsse für „Wiedereingliederungsfrauen“
 - Fortbildung in Teilzeitform bei Erstattung von Betreuungskosten während der Maßnahme
 - Aufstockung des Mehrbedarfs für Sozialhilfeempfängerinnen und Regreßausschluß für gewährte Leistungen
 - Begünstigung schwangerer Frauen und Mütter bei der Vergabe öffentlich geförderter Wohnungen

- Aufstockung der steuerlichen Freibeträge für Kinderbetreuung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mehrkosten	Bund	Länder bzw. Kommunen	Andere
Beratung und Aufklärung	ca. 20 Mio. DM	ca. 20 Mio. DM	–
Verhütungsmittel	–	–	850 Mio. DM Nicht abschätzbare Minderkosten für ungewollte Schwangerschaften
Freistellung Alleinerziehender zur Betreuung der Kinder	–	–	ca. 40 Mio. DM
Arbeitsförderungsmaßnahmen	–	–	10,8 Mio. DM (BA: bei geschätzten 6 000 Fällen)
Berufsbildungsgesetz	–	–	–
Erziehungsurlaub	ca. 4 Mrd. DM wirksam: 1995	–	–
Unterhaltsvorschuß	ca. 125 Mio. DM	ca. 125 Mio. DM	–
BSHG a) Mehrbedarf b) Regreßverzicht	–	a) ca. 80 Mio. DM b) 100 Mio. DM	–
Kinderbetreuung	nicht feststehender Betrag über Bund-Länderfinanzausgleich	ca. 7–8 Mrd. DM ca. 5 Mrd. DM gemischte Betriebskosten	–
Wohnungsbeschaffung	–	–	–
Steuerliche Maßnahmen	42,5 Mio. DM	57,5 Mio. DM	–

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung

§ 1

Anspruch auf Beratung

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle oder von einem Arzt beraten zu lassen. Ein Anspruch auf Beratung besteht auch im Falle eines Schwangerschaftskonflikts.

§ 2

Aufklärungsmaterial

(1) Die für Gesundheitserziehung zuständigen obersten Landesbehörden erstellen unter Beteiligung der obersten Gesundheitsbehörden des Bundes und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger Aufklärungskonzepte für die betroffenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Anforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 3

Beratungsstellen

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Beratung nach § 1 sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die Ratsuchenden sollen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

(2) Beratungsstelle im Sinne von Absatz 1 kann sein

1. eine von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannte Beratungsstelle oder
2. ein Arzt, der
 - a) als Mitglied einer anerkannten Beratungsstelle (Nummer 1) mit der Beratung nach § 1 betraut ist, oder
 - b) von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Berater anerkannt ist.

(3) Eine Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 2 kann nur anerkannt werden, wenn sie

1. über hinreichend qualifiziertes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratungen erforderlichenfalls kurzfristig ein Psychologe, Jurist oder Arzt herangezogen werden kann,
3. mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewährleisten,
4. zu Beratung bezüglich
 - a) Fragen der Sexualaufklärung, Verhütungsberatung und Familienplanung,
 - b) Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
 - c) sozialer und wirtschaftlicher Hilfen für Schwangere, dabei insbesondere finanzieller Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach oder dem Erhalt von Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz,
 - d) der rechtlichen oder psychologischen Voraussetzungen und Auswirkungen einer Freigabe zur Adoption als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch und
 - e) der Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, der physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und der damit verbundenen Risiken

in der Lage ist.

(4) Die Länder regeln das Verfahren.

Artikel 2
Änderung des Fünften Buches (V)
Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 — BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 werden folgende §§ 24 a und 24 b eingefügt:

„§ 24 a
Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Zur ärztlichen Beratung gehören auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden.

§ 24 b
Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt. Der Anspruch auf Leistungen bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch besteht nur, wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes vorgenommen wird.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines nicht rechtswidrigen Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1.“

2. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Versicherte, die ledig oder geschieden sind oder dauernd getrennt leben, verlängert sich

der Anspruch auf Krankengeld für jedes Kind auf längstens 20 Arbeitstage.“

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die §§ 200 e, 200 f und 200 g der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Die §§ 31 a bis 31 c des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166) wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

(1) Ein Kind hat Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder auf Betreuung durch eine Pflegeperson in der elterlichen Wohnung, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Ein Kind im Alter von drei Jahren hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Erziehungsberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. für jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Platz im Kindergarten und ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht,
2. das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Bei der Entwicklung bedarfsgerechter Betreuungsformen ist einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen. Das Nähere über die fachlichen und personellen Anforderungen an die einzelnen Betreuungsformen regelt das Landesrecht.“

Artikel 6 Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Erziehungsgeld wird für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats gewährt.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Anspruch auf Erziehungsurlaub haben Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 4 genannten Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit die in § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Grenze für eine geringfügige Beschäftigung nicht übersteigt.“

- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende Ehegatte nicht erwerbstätig ist; das gilt nicht, wenn der Ehegatte arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.“

3. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die nach § 15 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen können durch Vorlage des Bewilligungsbescheides der Erziehungsgeldstelle nachgewiesen werden. Eine Änderung in den Voraussetzungen hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

4. § 18 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. ohne Erziehungsurlaub in Anspruch zu nehmen, bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und die Voraussetzungen des § 1 erfüllt.“

Artikel 7 Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht, die nach der Betreuung oder Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer

Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganzzeitigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann, wird ein Unterhaltsgeld gewährt. Die Voraussetzungen richten sich nach den Sätzen 2 und 3.“

- b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Angabe „1.“ und die Worte „oder 2.“ bis „nicht erwartet werden kann“ gestrichen.

2. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers je Kind bis zu 120 DM monatlich ganz oder teilweise tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine Härte bedeuten würde.“

3. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern für Arbeitnehmer Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder

2. von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind; § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) Nach Satz 3 wird eingefügt:

„Die Bundesanstalt muß Arbeitgebern für Arbeitnehmer, die nach Zeiten der Kindererziehung oder nach Zeiten der Pflege von Angehörigen in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 8 Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Dem § 39 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch . . . , wird folgender Satz angefügt:

„Auszubildenden, die Erziehungsurlaub in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind.“

Artikel 9**Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes**

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 60 Monate gezahlt.“

Artikel 10**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.“

2. § 91 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Träger der Sozialhilfe darf den Übergang eines Anspruches nach § 90 gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen nicht bewirken, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist oder wenn die Hilfeempfängerin schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 3. Lebensjahres betreut.“

Artikel 11**Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes**

§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Beim Einsatz der öffentlichen Mittel nach Absatz 1 ist zugleich zu gewährleisten, daß

1. der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf sowie in Zusammenhang mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
2. der Wohnungsbau für schwangere Frauen, kinderreiche Familien, junge Ehepaare, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen, Schwerbehinderte, Vertriebene und Flüchtlinge im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes und Übersiedler vordringlich gefördert wird.“

Artikel 12**Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

§ 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vorrangig zu berücksichtigen.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 13**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

In § 10 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch . . . , wird die Angabe „12 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Angabe „18 000 Deutsche Mark“.

Artikel 14**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219d werden durch folgende §§ 218 bis 219b ersetzt:

„§ 218

Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Das Gericht kann von Strafe nach Satz 1 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn

1. der Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird,
2. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind und
3. die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Abbruch nach § 219 hat beraten lassen.

(6) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn

1. nach ärztlichen Erkenntnissen und Erfahrungen
 - a) der Abbruch notwendig ist, um eine ernste Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden, oder
 - b) dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht zugemutet werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen vergangen sind,
2. die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind, und
3. die Schwangere sich mindestens drei Tage vor dem Abbruch nach § 219 hat beraten lassen, wenn nicht der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

(7) Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des Absatzes 6 Nr. 1 zur Vorlage nach Absatz 6 Nr. 2 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in Absatz 1 oder 4 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(8) Ein Arzt darf Feststellungen nach Absatz 6 Nr. 2 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1 oder 7, den §§ 219a oder 219b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 6 Nr. 2 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

gerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach Absatz 6 Nr. 2 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218a

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

§ 219

Beratung der Schwangeren

(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Rat und Hilfe für die Schwangere. Sie soll die Frau in ihrer schweren Konfliktlage über die physischen und psychischen Folgen des Schwangerschaftsabbruchs sowie über die möglichen praktischen Hilfen informieren und sie in die Lage versetzen, eine verantwortungsbewußte eigene Gewissensentscheidung zu treffen.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratungsstelle hat der Frau über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat, eine mit Datum versehene Bescheinigung auszustellen. Die vorausgegangene Beratung ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen.

(4) Die Beratung soll auf Wunsch auch eine Nachberatung für Frauen nach einem Abbruch oder bei Austragung der Schwangerschaft umfassen. Dies gilt auch für den Fall, daß das Kind zur Adoption freigegeben wird.

(5) Die Beratung soll auf Wunsch der betroffenen Frau den männlichen Partner einbeziehen.

§ 219a

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekannt gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Kran-

kenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 oder 6 vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219b

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

2. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung“ ersetzt.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung“ ersetzt.
3. § 108 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Werden bei einem Arzt Gegenstände im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gefunden, die den Schwangerschaftsabbruch einer Patientin betref-

fen, ist ihre Verwertung in einem Strafverfahren gegen die Patientin wegen einer Straftat nach § 218 des Strafgesetzbuches ausgeschlossen.“

Artikel 16

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist. Er soll zum frühest möglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird aufgehoben.

Artikel 17

Aufhebung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 16. Mai 1991

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung**A. Allgemeines**

1. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens, der Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs schafft eine einheitliche Regelung der Problematik des Schwangerschaftsabbruchs im vereinten Deutschland. Er beschränkt sich nicht auf die Reform der Strafrechtsbestimmungen, sondern stellt vielmehr die Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Frauen bzw. für Familien mit Kindern in den Vordergrund. Der Entwurf setzt damit die Zielvorgaben des Artikels 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik geschlossenen Einigungsvertrages und die Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Schutz des werdenden Lebens um.

Die durch den Einigungsvertrag gebotene Rechtsangleichung kann weder in Form der Ausdehnung der derzeit in den alten Bundesländern geltenden Indikationsregelung noch durch Übernahme der seit 1972 in der früheren DDR geltenden Fristenregelung erfolgen.

Eine Übernahme des früheren „DDR-Modells“ kommt nicht in Betracht. Sie scheidet bereits deshalb aus, weil sie den Schwangerschaftsabbruch ausdrücklich als „eine Möglichkeit zusätzlich zu den bestehenden Möglichkeiten der Empfängnisverhütung“ bezeichnet (§ 1 Abs. 1 Schwangerschaftsunterbrechungsgesetz vom 9. März 1972, der allerdings nach dem Einigungsvertrag [BGBl. 1990 II S. 1168] nicht fortgilt). Diese Sichtweise ist mit dem Vorrang des Lebensschutzes unvereinbar, wie er vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, 1 ff.) gefordert worden ist.

Andererseits haben die Erfahrungen mit der Indikationsregelung erwiesen, daß sie den bei ihrer Einführung erhofften verbesserten Lebensschutz nicht zu bewirken vermocht hat. Die Erfahrungen des Auslandes, insbesondere der Niederlande, wo faktisch eine Fristenregelung mit obligatorischer Beratung gilt, erweisen, daß eine Fristenregelung nicht zwangsläufig zu höheren Schwangerschaftsabbruchzahlen führt, sondern daß sie vielmehr so ausgestaltet sein kann, daß sie eine deutliche Senkung der Schwangerschaftsabbruchrate zur Folge hat.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Neuregelung der strafrechtlichen Bestimmungen enthält eine modifizierte Fristenregelung mit obligatorischer Beratung. Diese Beratung bildet neben den begleitenden sozialen Regelungen den entscheidenden Unterschied sowohl zu

der seit 1972 in der früheren DDR geltenden Fristenregelung als auch zu der 1975 von dem Bundesverfassungsgericht verworfenen Fristenregelung aus dem Jahre 1974.

Die Regelungen über die Schwangerschaftskonfliktberatung selbst erstreben nämlich eine qualitative und quantitative Ausweitung der Beratungsmöglichkeiten und tragen damit zu einem effizienten Lebensschutz bei. Verlangt wird ein flächendeckendes pluralistisches Netz von Beratungsstellen. Die Beratung kann nach wie vor sowohl durch Beratungsstellen als auch durch qualifizierte Ärzte erfolgen. Es wird ausdrücklich auch die Möglichkeit einer Nachberatung angeboten, damit die Frau auch nach der Geburt bzw. nach dem Abbruch fachkundige Beratung finden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß sie sich als Alternative zum Schwangerschaftsabbruch, zum Austragen des Kindes und zur Freigabe zur Adoption entschlossen hat. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, daß die Beratungsstellen in der Lage sein müssen, auch in der Konfliktberatung selbst auf die rechtlichen und psychologischen Aspekte dieser Alternative einzugehen.

2. Beratung und Aufklärung sind als Rechtsansprüche ausgestaltet. Sie beschränken sich nicht nur auf die Situation des Schwangerschaftskonflikts selbst, sondern beziehen ausdrücklich auch den Bereich der Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung, d. h. des Bemühens um die Verhinderung ungewollter Schwangerschaften, mit ein. Dem niederländischen Beispiel folgend sind in diesem Bereich ergänzend zu den staatlichen Einrichtungen auch private Initiativen, etwa in Gestalt von Stiftungen, die sich Verhütungs- und Aufklärungsberatung zur Aufgabe machen, anzustreben.
3. Neben den Elementen Aufklärung und Beratung kommt nach der Grundkonzeption des Entwurfes der Verbesserung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen besondere Bedeutung zu. Durch solche Verbesserungen kann die Bereitschaft der Frau zur Austragung der Schwangerschaft gestärkt werden. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1975 hat solche praktischen Hilfen auch ausdrücklich eingefordert. Den Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers sind allerdings durch die Regelungen über die Gesetzgebungskompetenz Grenzen gesetzt. So liegt ein verbessertes Angebot an Ganztagschulen — und zwar auch im Rahmen des gegliederten Schulsystems — sowie von Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder an Nachmittagen in der Verantwortung der für das Schulwesen zuständigen Länder. Hinsichtlich der Möglichkeit, Erziehungsberechtigten, die dies wünschen, durch flexible Arbeitszeiten die Vereinbarung von Berufs- und Familienpflichten zu erleich-

tern, sind in erster Linie die Tarifvertragsparteien gefordert.

4. Im wesentlichen sieht das Gesetz folgende soziale Begleitregelungen vor:

Für den Bereich der Verhütung schafft es nicht nur die Voraussetzungen für eine deutliche Verbesserung der Beratungsmöglichkeiten, sondern legt auch die Kostenfreiheit ärztlich verordneter Verhütungsmittel fest. Diese hat sich in den Niederlanden als ein wesentliches Element des Gesamtkonzepts zur Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften und damit zur Eindämmung der Schwangerschaftsabbruchzahlen erwiesen.

Der Entwurf greift einen zentralen Punkt der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit auf: Es wird ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz festgeschrieben.

Zur Sicherung der Wahlmöglichkeit für Erziehungsberechtigte zwischen Erwerbs- und Familientätigkeit bei kleinen Kindern wird der Erziehungsurlaub auf drei Jahre ausgedehnt und das Erziehungsgeld für weitere sechs Monate gezahlt.

Eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird durch Änderungen im Arbeitsförderungs-gesetz geschaffen, die die berufliche Fortbildung in Form des Teilzeitunterrichts vorsehen, die Übernahme der Betreuungskosten während der Maßnahme regeln und Wiedereingliederungsgeld für Frauen nach der sog. Familienphase garantieren. Damit wird der Rahmen für eine notwendige flexiblere Zeitgestaltung für Mütter und Väter geboten; die Kosten der Kinderbetreuung werden deutlich verringert.

Durch eine entsprechende Regelung im Berufsbildungsgesetz soll sichergestellt werden, daß jungen Müttern bei dem Abschluß ihrer Ausbildung aus der Wahrnehmung eines Erziehungsurlaubs keine Nachteile erwachsen.

Für Alleinerziehende werden Maßnahmen im Unterhaltsvorschußgesetz und im Bundessozialhilfegesetz vorgesehen, die ihnen eine eigenständige Existenz mit Kind/ern ermöglichen und sie von einer eventuellen Rückzahlung der Sozialhilfe befreien.

Im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaus werden schwangere Frauen in den bevorzugt zu fördernden Personenkreis aufgenommen.

Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für Familienhilfen und Kinderbetreuung tragen den tatsächlichen Kosten nur unzureichend Rechnung. Daher wird der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse erhöht. Diese steuerliche Erleichterung soll keineswegs an die Stelle der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verbesserung des Familienlastenausgleichs, insbesondere der Anhebung der steuerlichen Grundfreibeträge und Kinderfreibeträge, treten. Diese Forderungen des Bundesverfassungsgerichts werden unabhängig hiervon in dieser Wahlperiode umgesetzt (vgl.

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1991 – Drucksache 12/219).

5. Das Bundesverfassungsgericht hatte 1975 die Fristenregelung gemäß § 218a des 5. Strafrechtsreformgesetzes („Fristenregelung 1974“) für mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG insoweit unvereinbar und nichtig erklärt, als sie „den Schwangerschaftsabbruch auch dann von der Strafbarkeit ausnimmt, wenn keine Gründe vorliegen, die . . . vor der Wertordnung des Grundgesetzes Bestand haben“. Die Schutzpflicht des Staates für das werdende Leben bestehe auch gegenüber der Mutter; der Lebensschutz der Leibesfrucht genieße grundsätzlich für die Dauer der Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete, durch die gesetzliche Regelung komme die „rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs in der Rechtsordnung unterhalb der Verfassung“ nicht klar genug zum Ausdruck. Deutliche Kritik übte es an der damaligen Beratungsregelung. Die in § 218c StGB (1974) vorgesehene Beratung könne „nicht als geeignet angesehen werden, auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken“. Das Gericht vermißte insbesondere eine Regelung, durch die die Beratungsstellen so ausgestattet werden, „daß sie unmittelbare Hilfe vermitteln können“.

Mit seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht jedoch nicht „die Fristenregelung“ schlechthin für verfassungswidrig erklärt, sondern nur die 1974 beschlossene Gesetzesfassung. Das Urteil enthält Anhaltspunkte, die den Schluß zulassen, daß das Bundesverfassungsgericht, nachdem die 1976 eingeführte Indikationsregelung einen effektiven Lebensschutz nicht zu erreichen vermocht hat, nunmehr eine zur Erreichung dieses Zieles geeignete Fristenregelung für verfassungsgemäß halten könnte.

Das Urteil erklärt strafrechtliche Regelungen ausdrücklich nur „im äußersten Falle, wenn der von der Verfassung gebotene Schutz auf keine andere Weise erreicht werden kann“, für geboten. Auch sei der „Gesetzgeber grundsätzlich nicht verpflichtet, die gleichen Maßnahmen strafrechtlicher Art zum Schutze des ungeborenen Lebens zu ergreifen, wie er sie zur Sicherung des geborenen Lebens für zweckdienlich und geboten hält“. Weiterhin bezeichnete das Bundesverfassungsgericht die Strafnorm als „ultima ratio im Instrumentarium des Gesetzgebers“ (BVerfGE 39, 47). Es hebt „auch und erst recht für den Schutz des ungeborenen Lebens“ den Leitgedanken des „Vorranges der Prävention vor der Repression“ hervor (BVerfGE 39, 44) und betont, es sei „Aufgabe des Staates, in erster Linie sozialpolitische und fürsorgliche Mittel zur Sicherung des werdenden Lebens einzusetzen“ (BVerfGE, a. a. O.).

Die verfassungskonforme Ausgestaltung einer Fristenregelung setzt demnach zum einen voraus, daß vor allem die letztgenannten Mittel vom Staat tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Dies soll durch die oben genannten sozialpolitischen Maßnahmen geschehen. Zum anderen muß aber durch

die gesetzlichen Regelungen sichergestellt werden, daß die selbstverantwortete Entscheidung der Frau nicht allein auf einem Selbstbestimmungsrecht beruhen und nicht losgelöst vom Schutz des werdenden Lebens erfolgen kann. Dieses Ziel kann nur durch die Verbindung der Fristenregelung mit einer obligatorischen Beratung erreicht werden. Dagegen würde eine Lösung, die lediglich ein Beratungsangebot vorsehen und auf dessen freiwillige Inanspruchnahme durch die Schwangere abstellen würde, den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vorrang des Lebensschutzes nicht gewährleisten. Der verpflichtende Charakter der Wahrnehmung der Beratung, wie er bereits in § 105 des Alternativentwurfs zum Strafgesetzbuch (1970) vorgesehen war, und die hohen Anforderungen an die Qualität der Beratung bedeuten in der rechtlichen Ausgestaltung den entscheidenden Unterschied zur Fristenregelung der ehemaligen DDR und zu der 1974 beschlossenen Fristenregelung.

Das Bundesverfassungsgericht ist nicht an seine Entscheidung aus dem Jahre 1975 gebunden. Zwar besteht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG eine Bindungswirkung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts für die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Dies gilt jedoch nicht für das Bundesverfassungsgericht selbst. Es kann eine in einer früheren Entscheidung vertretene Rechtsauffassung aufgeben, auch soweit sie für die seinerzeitige Entscheidung tragend war (vgl. Maunz in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 31, Rdnr. 20). Die Entwicklung in den vergangenen 15 Jahren hat gezeigt, daß die aufgrund des Urteils aus dem Jahre 1975 eingeführte Indikationsregelung den von dem Gericht geforderten effektiven Lebensschutz nicht zu bewirken vermocht hat. Daß eine obligatorische Beratung sowie ein gut ausgebautes System der Aufklärung und Sexualberatung zu deutlich niedrigeren Schwangerschaftsabbruchzahlen führen kann als in der Bundesrepublik Deutschland, erweist das Beispiel der Niederlande. Eine rechtliche Regelung, die praktisch auf eine Fristenregelung hinausläuft, der weitverbreitete Gebrauch zuverlässiger Verhütungsmittel und deren Kostenfreiheit sind wesentliche Ursachen für die europaweit niedrigste Schwangerschaftsabbruchrate.

Neben der Neuregelung der Strafbestimmungen werden Regelungen getroffen, die dem Abbau von Mißständen dienen sollen, die sich in der Vergangenheit herausgestellt haben: Die Bundesländer sollen auch Einrichtungen zulassen, die ambulante Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Kosten

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt ca. 15 Mrd. DM (ausschließlich Folgekosten). Hauptkostenfaktoren sind die Erstattung der Verhütungsmittel als Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung ungewollter Schwangerschaften und der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Gesetz über Aufklärung, Verhütung und Familienplanung

Zu § 1 – Anspruch auf Beratung

Sexualität, die ein integrierter Bestandteil der menschlichen Person ist und einen wichtigen Teilaspekt der sozialen und partnerschaftlichen Beziehungen darstellt, verlangt ein verantwortungsbewußtes Handeln jedes einzelnen gegenüber sich selbst und seinem Partner. Die Beratung und Aufklärung sind wichtige Grundelemente für einen partnerschaftlichen Umgang mit der Sexualität. Erfahrungen in anderen europäischen Ländern, z. B. in den Niederlanden, zeigen, daß durch eine zielgruppenorientierte Beratung und Aufklärung die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche nachhaltig gesenkt worden ist und unerwünschte Schwangerschaften von vornherein vermieden werden. § 1 macht deutlich, daß Beratung und Aufklärung von Mann und Frau in Anspruch genommen werden können, um die Mitverantwortung des Mannes in Fragen der Sexualität zu unterstreichen. Beratung und Aufklärung sind nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt, um Informationslücken bei weiten Bevölkerungskreisen zu schließen und die Chance zu erhöhen, viele Menschen, für die heute immer noch Fragen der Sexualität und Verhütung tabuisiert sind, dafür zu sensibilisieren und Problembewußtsein zu erzeugen. Satz 2 stellt klar, daß auch ein Rechtsanspruch auf Beratung im Schwangerschaftskonflikt besteht.

Zu § 2 – Aufklärungsmaterial

Absatz 1 stellt klar, daß Beratung und Aufklärung öffentliche Aufgaben sind. In Absprache zwischen dem Bund und den einzelnen Bundesländern sind sie bundeseinheitlich in das bestehende regionale Gefüge gesundheitlicher und sozialer Dienste zu integrieren. Damit wird ausgeschlossen, daß unterschiedliche Beratungs- und Aufklärungsstrategien einzelner Bundesländer Anwendung finden. Die Einbeziehung aller Träger von Familienberatungseinrichtungen bietet die Gewähr, auf der Grundlage unterschiedlicher Erfahrungen ein breites, auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Zielgruppen abgestimmtes Angebot für Beratung und Aufklärung zu erhalten.

Absatz 2 nennt Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel als inhaltliche Schwerpunkte des Informationsmaterials. Die Informationsschriften sind den neuesten wissenschaftlichen Standards anzupassen. Ihr Inhalt richtet sich nach den verschiedenen Zielgruppen, an die sie sich wenden, und sollte insbesondere deren Interessen, Problembewußtsein und Verständnismöglichkeiten berücksichtigen. Das Aufklärungsmaterial soll bundeseinheitlich durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verteilt werden.

Absatz 3 nennt die Zugangsmöglichkeiten für das Aufklärungsmaterial. Dabei sind alle pädagogischen

und sozialen Einrichtungen in die Verteilung der kostenlosen Informationsschriften eingebunden.

Zu § 3 — Beratungsstellen

Absatz 1 stellt klar, daß das Netz von Beratungsstellen flächendeckend auszugestalten ist, so daß die Ratsuchenden ein wohnortnahes Beratungsangebot vorfinden. Es muß pluralistisch ausgestaltet sein, damit Ratsuchende nicht aufgrund einseitiger weltanschaulicher Ausrichtung der in ihrer Nähe befindlichen Beratungsstellen Schwellenängste entwickeln und deswegen von der Inanspruchnahme der Beratung absehen. Dies ist insbesondere im Falle des Schwangerschaftskonflikts von Bedeutung.

Absatz 2 definiert, daß die Beratung wie bisher sowohl durch Beratungsstellen als auch durch anerkannte Ärzte erfolgen kann.

Absatz 3 trifft eine Rahmenregelung über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Beratungsstellen bzw. Beratern. Das Personal muß über bestimmte Qualifikationen verfügen. Diese sind ggf. durch entsprechende Fortbildung zu gewährleisten. Um eine Beratung in sämtlichen in Betracht kommenden Fragen, z. B. auch juristischen Problemen, wie etwa Unterhaltsansprüchen gegen den Kindesvater, sicherzustellen, wird auch ausdrücklich eine Regelung über die Heranziehung bestimmter Fachleute auf Wunsch der Ratsuchenden getroffen. Ferner sind in Absatz 3 Nr. 4 die Bereiche aufgelistet, für die das Beratungspersonal qualifiziert sein muß.

Zu Artikel 2 — Änderung des Fünften Buches (V) Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1

Der in das SGB V eingefügte § 24a entspricht dem § 200e RVO. Ergänzend sind nunmehr die Kosten für ärztlich verordnete Empfängnisverhütungsmittel aufgenommen worden. Nicht ärztlich verordnete Empfängnisverhütungsmittel (z. B. Kondome) werden nicht erfaßt. Es ist eine entsprechende Regelung auch für den Bereich der Beamtenbeihilfe anzustreben.

§ 24b entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 200f RVO. Die Neuregelung ist nunmehr in zwei Absätze aufgeteilt, wobei in dem ersten zusätzlich der Ort des Schwangerschaftsabbruchs angesprochen wird. Durch die Formulierung werden auch Schwangerschaftsabbrüche erfaßt, die nach Wahrnehmung der obligatorischen Beratung innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis durchgeführt werden, da Artikel 14 — § 218 Abs. 5 — des Entwurfs den strafrechtlichen Unrechtstatbestand ausschließt. Es ist daher gesichert, daß hinsichtlich der Kostenübernahme keine Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage eintritt.

Zu Nummer 2

Die jetzige Rechtslage bietet jedem Erwerbstätigen die Möglichkeit, für die Dauer von fünf Arbeitstagen

freigestellt zu werden, um ein im Haushalt lebendes Kind im Krankheitsfall zu betreuen, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 wird der Anspruchszeitraum um vier Jahre erweitert. Damit wird den psychischen und physischen Erfordernissen des erkrankten Kindes Rechnung getragen, das auch im Alter von acht bis zwölf Jahren noch der Betreuung eines Elternteils bedarf.

Zu Buchstabe b

Mit der Verlängerung der Freistellung des/der Alleinerziehenden auf 20 Tage wird er/sie mit der Familie, in der beide Elternteile leben und erwerbstätig sind, gleichgestellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Zahl der Haushalte, in der beide Elternteile arbeiten, stetig steigt und die Mehrzahl der erkrankten Kinder die doppelte Freistellungsmöglichkeit beanspruchen kann. Kinder Alleinerziehender sollten deshalb auch dieses erweiterte Betreuungsangebot erhalten.

Zu Artikel 3 — Änderung der Reichsversicherungsordnung; Zu Artikel 4 — Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2.

Zu Artikel 5 — Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Die Vorschriften des Artikels 5 bestimmen die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege besteht, und sieht einen Rechtsanspruch für einen Kindergartenplatz bis zu drei Jahren vor Schuleintritt vor.

Zu Artikel 6 — Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Zu Nummer 1

Mit der Verlängerung des Erziehungsgeldes auf 24 Monate für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird die materielle Sicherung junger Mütter, die nicht erwerbstätig bzw. teilzeitbeschäftigt sind, auf zwei Jahre verlängert.

Zu Nummern 2 bis 4

Der Erziehungsurlaub wird bei Beschäftigungsgarantie auf drei Jahre ausgedehnt. Nummern 2 bis 4 berücksichtigen Folgeänderungen, die sich aufgrund

der unterschiedlichen Fristen beim Anspruch auf Bundeserziehungsgeld und beim Anspruch auf Erziehungsurlaub ergeben.

Zu Artikel 7 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Zu Nummern 1 und 2

Die befristeten Regelungen über die Förderung der beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht für Personen, die nach der Kindererziehungsphase wieder ins Erwerbsleben zurückkehren, werden in eine unbefristete Regelung umgestaltet. Ansonsten bleibt die Regelung unverändert.

Zu Nummer 3

Die bisherige Regelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei auswärtiger Unterbringung bei Umschulungsmaßnahmen ist mit 60 DM und nur für den Fall einer unbilligen Härte zu niedrig. Deshalb wird dieser Betrag für jedes Kind verdoppelt.

Die bisherige Möglichkeit der Gewährung eines Einarbeitungszuschusses für Frauen und Männer nach Zeiten der Kindererziehung und/oder Pflege von Angehörigen wird eine Pflichtleistung. Bei seiner Kostenschätzung geht das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung von 3 000 Fällen auf dem Gebiet der ehemaligen Bundesrepublik Deutschland und 3 000 Fällen in den östlichen Bundesländern bei einem durchschnittlichen Einarbeitungszuschuß von 18 000 DM/Jahr aus.

Zu Artikel 8 — Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Diese Regelung stellt sicher, daß Schwangeren, die sich in einer Berufsausbildung befinden, bei der Zulassung zur Prüfung aus Unterbrechungen der Ausbildung wegen Inanspruchnahme eines Erziehungsurlaubs keine Nachteile erwachsen. Gerade bei jungen Frauen kann die Befürchtung, eine begonnene Ausbildung nicht beenden zu können, Motiv für den Wunsch nach einem Abbruch einer Schwangerschaft sein. Dies gilt beispielsweise im Hinblick darauf, daß bei weiblichen Auszubildenden, die einen Erziehungsurlaub nach einer Schwangerschaft in Anspruch genommen haben, die Anerkennung der bisherigen Ausbildungsleistungen teilweise auf Probleme stößt.

Zu Artikel 9 — Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Zu Nummer 1

Die Regelung in § 1 Abs. 1 gewährleistet, daß der Unterhalt von Kindern alleinstehender Väter und Mütter bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des

Kindes sichergestellt ist. Durch die Anhebung des Lebensalters des Kindes um sechs Jahre wird der anspruchsberechtigte Personenkreis erweitert und gibt so dem/der Alleinerziehenden mit Kind/ern bis zum zwölften Lebensjahr die Basis einer einigermaßen gesicherten Existenz in einer Einelternfamilie.

Zu Nummer 2

In § 3 wird die Dauer der Unterhaltsleistung von 36 auf 60 Monate verlängert, um die materielle Ausgangslage des/der Alleinerziehenden zu verbessern. Die Chance zu einer zukünftigen eigenständigen Existenzsicherung z. B. durch den Abschluß einer Berufsausbildung oder den Wieder-/Einstieg in eine Erwerbstätigkeit wird dadurch erhöht.

Zu Artikel 10 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird dazu beigetragen, die Existenzsicherung der schwangeren Frau, die sich für die Fortsetzung ihrer Schwangerschaft entscheidet, auf ein breiteres Fundament zu stellen.

Zu Buchstabe a

Die Verdoppelung des Mehrbedarfs für die Frau beginnt jetzt nach dem dritten Schwangerschaftsmonat und verschafft ihr einen finanziellen Gestaltungsrahmen, der ihrer besonderen psychischen und physischen Situation Rechnung trägt.

Zu Buchstabe b

§ 23 Abs. 2 sieht die Aufstockung des Mehrbedarfs bei Familien um jeweils zwanzig vom Hundert vor. Damit wird gewährleistet, daß sozialhilfeberechtigte Familien mit Kindern ein höheres Haushaltseinkommen erhalten, das sie für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder verwenden können.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 91 wird die Möglichkeit geschaffen, einer Frau, die ihre Schwangerschaft fortsetzt, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes Sozialhilfe zu gewähren, ohne daß Verwandte ersten Grades oder sie zu einem späteren Zeitpunkt regresspflichtig gemacht werden können. Damit erhält die schwangere Frau eine Lebensperspektive, die ihre zukünftige wirtschaftliche Existenz nicht durch etwaige finanzielle Ansprüche belastet und sie von der materiellen Abhängigkeit ihren Eltern gegenüber entlastet.

Zu Artikel 11 – Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes;**Zu Artikel 12 – Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes**

Die Förderung des öffentlichen Wohnungsbaus hat zum Ziel, „eine ausreichende Wohnungsversorgung aller Bevölkerungsschichten . . . (zu) ermöglichen und diese namentlich für diejenigen Wohnungsuchenden sicherzustellen, die hierzu selbst nicht in der Lage sind“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WoBauG). Die jetzige Regelung schließt die schwangere Frau ausdrücklich in den Kreis der vordringlich zu Fördernden ein. In Artikel 12 wird sichergestellt, daß schwangere Frauen vorrangig bei der Wohnungsvergabe berücksichtigt werden.

Zu Artikel 13 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Durch die vorgesehenen Änderungen in Nummer 8 des § 10 Abs. 1 wird der Sonderausgabenabzug von Aufwendungen für Familienhilfen verbessert. Die 50%ige Anhebung des Höchstbetrags der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nähert sich an eine realitätsgerechte Bemessung der Kosten für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse an.

Zu Artikel 14 – Änderung des Strafgesetzbuches*Zu Nummer 1**Zu § 218*

Grundgedanke der modifizierten Fristenregelung mit obligatorischer Beratung ist, daß eine Entscheidung der Frau für die Fortsetzung der Schwangerschaft am ehesten dadurch herbeigeführt werden kann, daß ihr Hilfe bei der Behebung der materiellen, sozialen und familiären Schwierigkeiten angeboten wird, die die Entscheidung zu einem Schwangerschaftsabbruch bewirken können, und ihr durch eine persönliche Beratung und offene Aussprache eine überlegte und verantwortliche Entscheidung ermöglicht wird. Es gilt also das Prinzip Hilfe statt Strafe.

Absätze 1 bis 4 entsprechen im wesentlichen geltendem Recht und bringen die vom Bundesverfassungsgericht geforderte grundsätzliche rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs in der Gesetzesfassung (wie bisher) zum Ausdruck. § 218 Abs. 3 Satz 2 des geltenden Rechts entfällt im Hinblick auf die Fristenregelung in Absatz 5 des Entwurfs.

Absatz 5 schließt den Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs (Absatz 1) aus und stellt klar, daß infolgedessen auch die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung finden können. Er setzt die Überlegung um, daß die Möglichkeit einer Entscheidung der Frau für das werdende Leben am größten ist, wenn sie sich nicht dem Urteil anderer Stellen unterwerfen muß, sondern letztlich nach qualifizierter Beratung und sorgfältiger Überlegung die Entscheidung über die Fortsetzung der Schwangerschaft selbst treffen kann. Effektiv

kann das Angebot von Hilfe und Beratung aber nur sein, wenn jeder Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will, auch die Verpflichtung auferlegt wird, sich beraten zu lassen, weil nicht auszuschließen ist, daß die Schwangere in ihrer Not diesen Weg sonst nicht gehen würde.

Andererseits muß die Frau die Beratungsstelle aufsuchen können, ohne befürchten zu müssen, daß sie bei Durchführung des Abbruchs strafrechtlich verfolgt wird. Dies ist nur durch eine gesetzliche Regelung erreichbar, nach der die Frau auch dann straffrei bleibt, wenn sie sich nach einer Beratung für den Abbruch entscheidet.

Durch die verfahrensmäßige Sicherung der obligatorischen Beratung wird gewährleistet, daß die schwangere Frau ihre Entscheidung in vollem Bewußtsein der durch die Verfassung vorgegebenen Grundentscheidung für den Schutz des werdenden Lebens verantwortlich trifft. Die der Frau belassene Entscheidungsfreiheit bedeutet daher nicht, daß der Schutz des werdenden Lebens gewissermaßen nur noch mittelbar bezweckt und das Rechtsgut „freigegeben“ werden soll. Die belassene Entscheidungsfreiheit beruht vielmehr auf der Überzeugung, daß sich nur auf diese Weise die Chance realisieren kann, daß die Frau – ohne in der Beratung bevormundet zu werden – Hilfen in ihrer Konfliktlage erhält und sich dann für das Kind entscheidet.

Um sicherzustellen, daß die Beratung nicht bloß eine Formalität darstellt, sind drei Karenztage vorgesehen. Diese sollen der Frau ausreichend Zeit geben, die in der Beratung angesprochenen Gesichtspunkte zu bedenken und in ihre Entscheidung einzubeziehen. Eine solche Regelung – und zwar sogar sechs Karenztage – sieht übrigens auch die niederländische Regelung vor, die sich im Sinne des Lebensschutzes besser bewährt hat als die derzeitigen Regelungen in Deutschland.

In Absatz 6 werden unter der Voraussetzung, daß die Schwangere in den Abbruch einwilligt, die medizinische und die kindliche Indikation geregelt. Beide entsprechen der Regelung im geltenden Recht. Die Beibehaltung der mit 22 Wochen längeren Frist bei der eugenischen Indikation ist erforderlich, weil nicht sichergestellt ist, daß etwaige Schädigungen des Embryos innerhalb der ersten zwölf Wochen zuverlässig erkannt werden können.

Der Strafrahmen entspricht dem in § 218 Abs. 1 bis 3 StGB des geltenden Rechts.

Absatz 7 nimmt Regelungen auf, die derzeit in § 219 a StGB (unrichtige ärztliche Feststellung) getroffen werden.

Absatz 8 entspricht § 219 Abs. 2 des geltenden Rechts.

Zu § 218 a

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem § 219 d StGB des geltenden Rechts. Sie ermöglicht auch den Einsatz nicht empfängnis-, sondern nidationsverhütender Mittel und trägt zudem den Nachweisschwie-

rigkeiten im Frühstadium einer Schwangerschaft Rechnung, in dem kaum zwischen einem Abbruch sowie einem ungewollten Frühstadium der Leibesfrucht unterschieden werden kann.

Zu § 219

Die Beratung gemäß Absatz 1 soll für die Schwangere eine Hilfestellung sein; sie darf sie nicht einer Gewissensprüfung unterziehen. Die Übergabe einer Informationsschrift reicht nicht aus. Die Beratung überläßt der Frau die eigenverantwortliche Entscheidung darüber, ob sie sich für das Kind entscheidet. Es findet weder eine Indikationsfeststellung noch eine Protokollierung von Gang und Inhalt der Beratung statt. Damit entfallen die Vorbehalte, die gegen die derzeitige Regelung bestehen, bei der die Frauen sich gezwungen sehen, die Gründe für eine Indikationsstellung einem Dritten darzulegen, der dann die Entscheidung darüber trifft, ob eine Indikation vorliegt. In Anbetracht des Wertes des neben dem Selbstbestimmungsrecht der Frau betroffenen Rechtsgutes werdendes Leben, dem gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Vorrang zukommt, ist die Verpflichtung zumutbar, vor dem Abbruch eine Beratung wahrzunehmen. Satz 1 verdeutlicht, daß Beratung und Hilfe für den Lebensschutz besonderes Gewicht haben.

Absatz 2 stellt den Bezug zu der Rahmenregelung der Beratungsstellen in Artikel 1 – § 3 – des Entwurfs her und trägt der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Personenverschiedenheit von beratendem und abbrechendem Arzt Rechnung.

Absatz 3 besagt, daß ausschließlich die Tatsache bescheinigt wird, daß eine Beratung stattgefunden hat. Um die Offenheit der Frau für Beratung im Schwangerschaftskonflikt zu fördern, ist die Möglichkeit eröffnet worden, daß die Beratung selbst anonym stattfindet und der Name der Frau nicht dem Beratenden, sondern erst nach erfolgter Beratung gegenüber der Person genannt werden muß, die die Bescheinigung über die Durchführung der Beratung ausstellt.

Absatz 4 stellt klar, daß die Beratung sich nach Möglichkeit nicht auf die Verhütung und Aufklärung sowie die Beratung und Hilfe im Schwangerschaftskonflikt selbst beschränken soll. Vielmehr sollen auch Nachberatungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, und zwar sowohl für die Frauen, die sich zur Austragung der Schwangerschaft, ggf. verbunden mit einer Freigabe des Kindes zur Adoption, als auch für diejenigen, die sich für den Schwangerschaftsabbruch entschieden haben. Die Frau soll auch nach der Geburt Hilfe durch Beratung finden können.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit einer Einbeziehung des männlichen Partners auf Wunsch der Frau eröffnet.

Zu §§ 219a, 219b

Die Vorschriften entsprechen mit redaktionellen Anpassungen den §§ 219b, 219c des geltenden Rechts.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 15 – Änderung der Strafprozeßordnung

Zu Nummern 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 3

Die Strafprozeßordnung läßt bisher zu, daß persönliche Daten aus Patientinnen-Karteien, die z. B. in Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung oder (Abrechnungs-)Betruges gegen Ärzte beschlagnahmt worden sind, in Strafverfahren gegen die Patientinnen verwertet werden dürfen. In Bayern haben solche sogenannten „Zufallsfunde“ zu Strafverfahren gegen Frauen wegen unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs geführt. Durch diese Möglichkeit wird das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patientin empfindlich gestört. Die in Nummer 3 vorgesehene Änderung schafft insoweit Abhilfe, indem sie die Verwertung von Zufallsfunden in einem Strafverfahren gegen die betroffene Frau verbietet.

Zu Artikel 16 – Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Zu Nummer 1

Artikel 3 Abs. 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes wird dahin gehend geändert, daß die Befugnis, Zulassungen für Einrichtungen für ambulante Schwangerschaftsabbrüche generell zu verweigern, entfallen soll. Es wird sichergestellt, daß nur Einrichtungen zur Durchführung von Eingriffen zugelassen werden, die sowohl die sachgemäße Durchführung des Eingriffs nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnis gewährleisten als auch hohen Anforderungen an die personelle, apparative und räumliche Ausstattung genügen. Dazu wird insbesondere gehören, daß der den Schwangerschaftsabbruch durchführende Arzt die Gebietsbezeichnung Arzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe besitzt, ihm eine geeignete Hilfsperson zur Seite steht und für den Fall der Durchführung von Eingriffen in Narkose ein in der Narkosetechnik erfahrener Arzt hinzugezogen wird. Es muß die Möglichkeit einer ärztlichen Nachbetreuung sichergestellt und ein Ruheraum vorhanden sein.

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand des Artikels 3 Abs. 2, gemäß dem bei Verstößen ein Bußgeld bis 10 000 DM verhängt werden kann, bleibt erhalten.

Zu Nummer 2

Für Artikel 4 besteht kein Bedarf.

**Zu Artikel 17 – Aufhebung von auf dem Gebiet
der ehemaligen DDR
fortgeltenden Vorschriften**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das nach dem Einigungsvertrag im Gebiet der ehemaligen DDR fortbestehende Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahre 1972 und die dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften aufzuheben.

Zu Artikel 18 – Inkrafttreten

Artikel 18 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)

A. Problem

Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen und ratifizierten Einigungsvertrages verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut.

Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen — auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus — zu leisten.“

Sowohl die bisherige Indikationenregelung in den 11 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland als auch die Fristenregelung der ehemaligen DDR eignen sich als Lösung für Gesamtdeutschland nicht.

Beide Regelungen haben — bezogen auf Bevölkerungs- und Geburtenzahl — annähernd gleichhohe Schwangerschaftsabbruchszahlen zur Folge. Diese sind deutlich höher als in einigen anderen vergleichbaren europäischen Ländern.

Der Auftrag des Einigungsvertrages, „den Schutz vorgeburtlichen Lebens ... vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser (zu) gewährleisten, als dies ... derzeit der Fall ist“, verlangt ein deutliches Mehr an Hilfe und Unterstützung und erzwingt ein breiter gefächertes Angebot.

Die Indikationenregelung hat zu großer Rechtsunsicherheit bei Ärzten und Ärztinnen, Beratungsstellen und den betroffenen Frauen geführt. Gerichtsverfahren nach dem Indikationenmodell wurden nicht nur von den betroffenen Frauen als entwürdigend empfunden. Dabei hat sich erwiesen, daß es unmöglich ist, individuelle Notlagen gerichtlich zu überprüfen.

Die Fristenregelung der vormaligen DDR läßt auf der anderen Seite den Schwangerschaftsabbruch als Instrument der Familienplanung zu und bietet keine ausreichende Schwangerschaftskonfliktberatung an.

Die Rechtspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß Strafandrohungen sich als ungeeignet erwiesen haben, werdendes Leben zu schützen oder Konfliktsituationen schwangerer Frauen adäquat zu lösen. Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung zur freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung (Drucksache 11/6895) die Auffassung vertreten, „daß der erneuten Verurteilung und Verfolgung von Frauen und Ärzten, die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen in Ländern wie Spanien und der Bundesrepublik Deutschland vornehmen, begegnet werden muß.“ Weiterhin wurde darin festgestellt, daß Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft das Recht zugestanden werden muß, „sich zwischen der Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden.“

Umfassende soziale Rahmenbedingungen gewährleisten den sichersten Schutz des werdenden Lebens. In- und ausländische Erfahrungen lehren, daß strafrechtliche Normierungen nur in geringem Umfang zum Schutz vorgeburtlichen Lebens wirklich beitragen. Die Strafdrohung gegen Frauen hat sich als Fehlentscheidung erwiesen. Die notwendigen Anforderungen an den Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht schon 1975 zutreffend wie folgt beschrieben: „Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes gezwungen zu werden, treffen aufeinander. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet.“

Das werdende Leben kann erst dann lebensfähig werden, wenn es von der Frau angenommen und akzeptiert wird. Die Gesellschaft kann zwar ein solches Ja helfend unterstützen, es aber durch keine wie immer gearteten Maßnahmen erzwingen.

Die Aufgabe des Gesetzgebers erstreckt sich darauf, durch konkrete Hilfen ein solches Ja zu erleichtern und für Schwanger-

schaftskonfliktsituationen eine fachlich qualifizierte Beratung anzubieten, die eine Gewissensentscheidung begleitet.

B. Lösung

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einzelregelungen basieren auf der – auch wissenschaftlich belegten – Erkenntnis, daß das Prinzip Hilfe statt Strafe und damit Regelungen außerhalb des Strafgesetzbuches geeigneter sind, den Schutz werdenden Lebens zu gewährleisten und auch den Konfliktsituationen von Frauen angemessen zu begegnen. Diesen Weg zeigte auch das Bundesverfassungsgericht in einem Leitsatz zu seinem Urteil vom 25. Februar 1975 zum Schwangerschaftsabbruch auf: „Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafandrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.“

Diese wissenschaftlich belegten Erfahrungen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt das Familien- und Schwangerenhilfegesetz: In dem am Ziel des effektiven Lebensschutzes unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frauen ausgerichteten Gesetz ergeben sich fünf gleichwertige Schwerpunkte:

1. Aussage zum Schutz des werdenden Lebens als Grundnorm.
2. Eine breite Palette sozialer Hilfen, die auf typische Schwangerschaftskonfliktsituationen zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit einem Kind erleichtern.
3. Ein Anspruch auf Sexualerziehung und Sexualaufklärung, um ungewollte Schwangerschaften möglichst von vornherein zu verhindern.
4. Informationsangebote für alle Schwangeren sowie Angebote auf weitergehende Beratung, die auf Wunsch in Anspruch genommen werden können sowie die Einrichtung von Schwangerschaftsberatungsstellen, die als öffentliche Aufgabe anerkannt und deshalb mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
5. Schließlich wird auch das Recht der Schwangerschaftsabbrüche neu geordnet, weil trotz aller Prävention und Hilfsangebote realistischerweise nicht davon ausgegangen werden kann, daß Schwangerschaftsabbrüche jemals gänzlich zu vermeiden sein werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt alle in Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages erfolgten Festlegungen für den im Wege der deutsch-deutschen Rechtsangleichung neu zu ordnenden Schutz des werdenden Lebens.

C. Alternativen

Es sind folgende Alternativen möglich:

1. Die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes in den neuen Bundesländern bis zum Ablauf der 12. Wahlperiode.
2. Das in den alten Bundesländern geltende Schwangerschaftsabbruchsrecht wird auf das Gebiet der ehemaligen DDR übertragen.
3. Das in den neuen Bundesländern noch fortgeltende Schwangerschaftsabbruchsrecht wird auf das Gebiet der alten Bundesländer ausgedehnt.
4. Die §§ 218 bis 219d des Strafgesetzbuches, in denen Schwangerschaftsabbrüche geregelt sind, werden ersatzlos gestrichen.

D. Kosten

Das Familien- und Schwangerenhilfegesetz mit seinen umfassenden Rahmenbedingungen, sozialen Hilfen und flächendeckenden Beratungsstellen verursacht beträchtliche Kosten. Daran kann und darf der Schutz des werdenden Lebens, schwangerer Frauen und Mütter nicht etwa scheitern, insofern ist es nicht vertretbar, hier kostengünstigere finanzielle Alternativen zu erwägen.

Die Gesamtkosten des Gesetzes belaufen sich etwa auf 6,75 Mrd. DM jährlich, ansteigend auf 9,7 Mrd. DM im 5. bzw. 6. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, die zu unterschiedlichen Anteilen und verteilt auf die nächsten Jahre vom Bund, 16 Bundesländern, der Bundesanstalt für Arbeit sowie den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aufzubringen sind. Die auf Bund, Länder und Kommunen entfallenden Mehrkosten sind nach der bisherigen Kompetenzordnung aufgeteilt. Wegen der Höhe der Mehrkosten ist eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs geboten. Für den flächendeckenden Ausbau der Beratungsstellen sind etwa 62,5 Mio. DM zu veranschlagen; hierfür hat der Bund seine finanzielle Unterstützung im Einigungsvertrag (Artikel 31 Abs. 4) bereits zugesagt.

Dem stehen Minderausgaben bei der Bundessozialhilfe und durch die entbehrlich gewordene Bundesstiftung ‚Mutter und Kind‘ gegenüber.

Die detaillierten Kosten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Mehrkosten (jährlich)	Bund	Länder bzw. Kommunen	Andere
Informationsmaterial, Aufklärung, Erweiterung Sexualerziehung	ca. 10 Mio.	ca. 10 Mio.	
Verhütungsmittel			ca. 850 Mio. (Träger der gesetzlichen Krankenversicherung)
Einrichtung von Beratungsstellen Betriebs- und Investitionskosten		ca. 62,5 Mio. bei geschätzter Unterversorgung von 2/5	
Erziehungsgeld	ca. 580 Mio.		
Unterhaltsvorschuß	ca. 180 Mio.	ca. 180 Mio.	
Leistungen nach dem BSHG für Schwangere a) Mehrbedarf b) Regreßverzicht		ca. 80 Mio. ca. 200 Mio.	
Leistungen nach dem AFG			ca. 250 Mio. (Bundesanstalt für Arbeit)
Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz allgemein und auf Kinderbetreuung für Alleinerziehende für 0 bis 3jährige sowie erweitertes Kinderkrippenangebot (Ausweitung auf ca. 40 000 Kinderkrippenplätze)	nicht feststehender Betrag über Bund-Länder-Finanzausgleich	a) Investitionskosten ca. 2,7 Mrd. DM jährlich b) Betriebskosten ca. 0,74 Mrd. DM, ansteigend auf ca. 3,7 Mrd. DM im 5. Jahr (1997)	
Erweiterung der Freistellung zur Betreuung erkrankter Kinder			ca. 120 Mio. (Träger der gesetzlichen Krankenversicherung)
Preisgünstige Darlehen und Umschuldung	ca. 60 Mio.		
Wohngeld (Verbesserung des Anspruchs für Familien)	ca. 12 Mio.	ca. 12 Mio.	
Erhöhung des Sockelbetrages beim Mutterschaftsgeld	ca. 700 Mio.		

Minderausgaben	Bund	Länder bzw. Kommunen	Andere
Bundesstiftung Mutter und Kind Leistungen des BSHG	ca. 140 Mio.	ca. 350 Mio.	

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schutz des werdenden Lebens

Ziel dieses Gesetzes ist der wirksame Schutz des vorgeburtlich wachsenden Lebens. Er wird unter Anerkennung der Verantwortung und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau durch die folgenden Vorschriften gewährleistet.

Artikel 2

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich für verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner. Das Erziehungsgeld für ledige, geschiedene oder verwitwete Elternteile beträgt 1 000 Deutsche Mark monatlich.“

- § 6 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:

„5. Beträge, die der Erziehungsgeldberechtigte als Ausbildungsvergütung während eines Lehr- oder Anlernvertrages und Praktikums oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bezieht.“

- § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert und folgender Satz 3 angefügt:

„Der bezahlte Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt. Für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder kann im Anschluß daran bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ein unbezahlter Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden.“

- § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des bezahlten oder unbezahlten Erziehungsurlaubs nicht kündigen.“

Artikel 3

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“,

- § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 60 Monate gezahlt.“

- Nach § 9 wird die folgende Vorschrift neu aufgenommen:

„§ 9a

Geltendmachung von Unterhaltsleistungen

(1) Unterhaltsleistungen für Kinder von Erziehungsberechtigten, die ledig, geschieden sind oder dauernd getrennt leben, werden auf Antrag des oder der Erziehungsberechtigten durch eine nach Landesrecht bestimmte Stelle geltend gemacht.

(2) Den Erziehungsberechtigten oder ihren unterhaltsberechtigten Kindern entstehen hieraus keine Kosten.“

Artikel 4

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166) wird wie folgt geändert:

- § 24 lautet wie folgt:

„(1) Jedes in Deutschland wohnhafte Kind hat einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Erziehungsberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz im Kindergarten. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen ist zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Unterstützung bei ihren Erziehungsaufgaben haben Alleinerziehende Anspruch auf eine Ta-

gesbetreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Diese ist ganz oder teilweise kostenfrei, wenn der oder die Alleinerziehende die Kosten nach seinen/ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur zum Teil aufbringen kann.

(4) Das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter ist bedarfsgerecht auszubauen.

(5) Das Nähere bestimmt Landesrecht."

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches (V) Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch, Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1, Satz 1 lautet wie folgt:

„Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

2. § 45 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage. Für Versicherte, die ledig, geschieden, dauernd getrenntlebend oder verwitwet sind, verlängert sich der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 auf zwanzig Arbeitstage für jedes Kind. Für Versicherte mit mehreren Kindern beläuft sich der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 auf längstens 30 Arbeitstage pro Jahr.“

3. § 45 Abs. 3, Satz 1 lautet wie folgt:

„Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach den Absätzen 1 und 2 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht.“

Artikel 6

Gesetz über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an Schwangere und junge Familien

§ 1

(1) Schwangere und junge Familien, bei denen beide Ehepartner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zur Finanzierung der Wohnungseinrichtung und sonstigen Hausrats zweckgebundene Kredite, wenn sie wohngeldberechtigt sind.

(2) Die Kreditnehmer erhalten auf Antrag Zinszuschüsse in Höhe bis zu 3 vom Hundert.

(3) Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. In besonderen Härtefällen kann die Tilgung für die Dauer von 3 Jahren ausgesetzt werden.

§ 2

(1) Die Zuschüsse sind vom Bund zu zahlen.

(2) Der Anspruch des Kreditnehmers auf Zahlung des Zuschusses ist durch einen Antrag bei dem den Kredit gewährenden Kreditinstitut geltend zu machen.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundes geregelt.

Artikel 7

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

An § 5 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Wohnungsvergabe sind vorrangig zu berücksichtigen: Schwangere, alleinerziehende Elternteile mit Kindern, junge Familien und kinderreiche Familien.“

Artikel 8

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für jedes Kind unter 12 Jahren“ ersetzt durch die Worte „für jedes Kind unter 16 Jahren“.

Artikel 9

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „von 20 vom Hundert“ durch die Worte „von 40 vom Hundert“ ersetzt.

2. § 91 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Träger der Sozialhilfe darf Unterhaltsansprüche gemäß § 1601 BGB von Schwangeren sowie Müttern von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gegen ihre Eltern nicht auf sich überleiten.“

Artikel 10

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird an Nummer 5 folgender Satz angefügt:

„Schwangere und Mütter sind bevorzugt zu fördern.“

2. § 42 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine berufliche Tätigkeit als Voraussetzung für die Förderung ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 b ist; ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war. Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Familienangehörigen werden der Berufstätigkeit gleichgestellt.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Unterhaltsgeld beträgt

1. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzung des § 111 Abs. 1 erfüllen, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie der Pflege bedürfen, oder die schwanger sind, 80 vom Hundert.
2. für die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 73 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 a werden die Worte „als Darlehen“ gestrichen,

- c) Absatz 2 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert.

Sie übernimmt auch die Kosten für die Betreuung der Kinder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in der nachgewiesenen Höhe für jedes Kind bis zu 100 DM im Monat, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme entstehen. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.“

5. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

(1) Die Bundesanstalt hat durch die Förderung von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) dazu beizutragen, daß

1. die Voraussetzungen für eine dauerhafte und qualifikationsgerechte berufliche Eingliederung von schwervermittelbaren Arbeitslosen, insbesondere von Schwangeren und Müttern von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, und
2. strukturfördernde Maßnahmen vorbereitet, ermöglicht und ergänzt werden. Zusätzlich sind Arbeiten, die sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in diesem Umfang durchgeführt würden. Die Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn ihr Ergebnis der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient.

(2) Die Arbeiten können durch Zuschüsse und Darlehen oder Zinszuschüsse an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Förderung nach Lage der Entwicklung des regionalen und geschlechtsspezifisch eingegengten öffentlichen Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint.“

6. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) In Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen vorrangig vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

(2) Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Leistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe erhalten haben oder einen Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen nach §§ 46 Abs. 1 und 44 Abs. 2 b für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und
2. innerhalb der letzten 12 Monate vor der Zuweisung mindestens 6 Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren oder an einer Maßnahme der beruflichen Bildung gemäß §§ 30 bis 47 teilgenommen haben. Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann verkürzt werden, wenn die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme an eine Maßnahme der beruflichen Bildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes anschließt. Von den Voraussetzungen des Satzes 1 ist bei Dauerarbeitslosen und Arbeitslosen abzusehen, die wegen der Betreuung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person vor der Zuweisung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen oder wegen fehlender Bedürftigkeit keinen An-

spruch auf Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe haben und schwanger sind.

(3) Die Dauer der Zuweisung richtet sich unter Berücksichtigung der Art der Arbeiten insbesondere nach den persönlichen Verhältnissen der Arbeitslosen sowie den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen. Die Zuweisung von schwervermittelbaren Arbeitslosen insbesondere von Schwangeren und Müttern von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann bis zu 3 Jahre erfolgen oder bis zu dieser Dauer verlängert werden, insbesondere wenn die Arbeit mit einer Qualifizierung der Arbeitslosen verbunden und dadurch deren Vermittlungsfähigkeit erhöht wird."

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 11

Änderung des Ausländergesetzes

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 lautet wie folgt:

„(2) Kinder von Ausländern können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu ihren Eltern oder einem Elternteil nachziehen. Sie können noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nachziehen, wenn ihr Aufenthalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist.“

2. In § 46 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „Sechster Titel Dienstvertrag“ werden die Worte „I. Allgemeine Vorschriften“ eingefügt.
2. Nach § 630 werden folgende Worte und Vorschriften eingefügt: „II. Teilzeitarbeit“

§ 630 a

(1) Der/die Arbeitgeber/in darf Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit benachteiligen. Dies gilt insbesondere

1. bei der Kündigung,
2. bei der Beteiligung an sozialen Leistungen und beim Zugang zu sozialen Einrichtungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin,
3. bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und
4. beim beruflichen Aufstieg.

Der/die Arbeitgeber/in trägt die Beweislast, daß eine Benachteiligung wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht erfolgt ist.

(2) Der/die Arbeitgeber/in hat die Arbeitsleistung bei Teilzeitbeschäftigten nach denselben Grundsätzen wie bei Vollzeitbeschäftigten und mindestens anteilig im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit bei einer Vollzeitbeschäftigung zu vergüten."

Artikel 13

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl I S. 315) wird wie folgt geändert:

1. Im 3. Abschnitt wird die Überschrift wie folgt geändert:

„ — Beendigung des Arbeitsverhältnisses“

2. Nach § 9 wird ein neuer § 9 a (Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei Befristung des Arbeitsvertrages) eingefügt:

„§ 9 a

Wird eine Arbeitnehmerin während der Dauer eines über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrages schwanger, so verlängert sich ihr Arbeitsvertrag bis zum Ablauf der Schutzfristen nach der Geburt.“

3. In § 14 (Zuschuß zum Mutterschaftsgeld) wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:

„Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 Reichsversicherungsordnung, § 29 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder § 13 Abs. 2 haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 50 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt.“

Artikel 14

Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches

1. ABSCHNITT

Sexualerziehung und Sexualaufklärung

§ 1

Anspruch auf Sexualerziehung und Aufklärung

Jugendliche und Erwachsene haben Anspruch auf eine umfassende Sexualaufklärung. Damit werden für Männer und Frauen die Voraussetzungen geschaffen, mit der Sexualität und Schwangerschaftsverhütung

verantwortungsbewußt und partnerschaftlich umzugehen.

§ 2

Aufklärungsmaterial

(1) Die für Gesundheitserziehung zuständigen obersten Landesbehörden erstellen unter Beteiligung der obersten Gesundheitsbehörden des Bundes und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger und der Jugendverbände Aufklärungskonzepte für die betroffenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundesregierung und die zuständigen obersten Landesbehörden verbreiten die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden auf Anforderung unentgeltlich an Einzelpersonen, ferner als Lehrmaterial an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 3

Sexualerziehung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen sicher, daß Sexualaufklärung und Sexualerziehung in den Lehrplänen aller Schulen berücksichtigt werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden wirken darauf hin, daß Pädagogen in ausreichender Anzahl für einen derartigen Unterricht ausgebildet werden. In der außerschulischen Jugendarbeit tätige Personen, Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen werden in geeigneter Weise fortgebildet.

(3) Bereits bestehende und erfahrene Einrichtungen der Familienplanung sollen am regelmäßigen Unterricht über Sexualaufklärung und Sexualerziehung beteiligt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen sicher, daß Kurse in Sexualerziehung auch in den örtlichen Gesundheitsämtern, Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten werden.

2. ABSCHNITT

Informations- und Beratungsangebote

§ 4

Anspruch auf Beratung

(1) Jede Schwangere hat einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Information und Beratung über alle die Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 wird durch die Länder sichergestellt.

§ 5

Einrichtung von Beratungsstellen

(1) Die Länder stellen sicher, daß eine ausreichende Anzahl von Beratungseinrichtungen zu Fragen der Schwangerschaft und der Familienplanung zur Verfügung stehen. Die Vielfalt der Träger ist zu berücksichtigen.

(2) Bereits bestehende Einrichtungen der Familienplanung werden in das aufzubauende Netz einbezogen.

§ 6

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß in anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Personal- und Sachkosten.

§ 7

Anerkennung der Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle wird behördlich nur anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 5 und 2 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzung die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger die Kontinuität der Arbeit der Beratungsstelle sicherstellt,
4. sie mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewährleisten,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller Beraterinnen oder Berater und deren regelmäßige Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall einen Arzt oder eine Ärztin, einen Juristen oder eine Juristin oder einen Psychologen oder eine Psychologin hinzuziehen kann.

(2) Die Länder regeln das Verfahren.

§ 8

Persönliches Beratungsgespräch

(1) Jede Schwangere kann sich in einer nach § 7 anerkannten Beratungsstelle oder durch eine(n) entsprechend fortgebildete(n) Ärztin/Arzt über die bestehenden familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien,

- über ihre besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- über Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten der Entbindung,

– über die Hilfsangebote bei Schwangerschaften informieren und beraten lassen.

(2) Die Schwangere kann außerdem eine auf ihre persönliche Lage bezogene Beratung in Anspruch nehmen, die auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung umfaßt.

(3) Die Beratung soll unter Beachtung des Artikels 1 der Schwangeren helfen, eine im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende seelische oder wirtschaftlich-soziale Not- oder Konfliktlage zu bewältigen.

(4) Auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren kann ihr Partner in das Beratungsgespräch einbezogen werden.

3. ABSCHNITT

Schwangerschaftsabbruch

§ 9

Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch

Der Arzt oder die Ärztin, den oder die die Schwangere wegen eines Abbruchs aufsucht, hat die Frau umfassend ärztlich über den Schwangerschaftsabbruch, seine Risiken oder möglichen medizinischen Folgen zu beraten und sich die schriftliche Einwilligung zu einem Schwangerschaftsabbruch geben zu lassen.

§ 10

Freiwillige Mitwirkung

(1) Ein Arzt bzw. eine Ärztin oder eine Krankenpflegeperson ist nicht verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau abzuwenden.

(2) Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch steht nur dem einzelnen Arzt oder der einzelnen Ärztin sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu, jedoch nicht einer Institution, einem Krankenhausträger oder einer Gebietskörperschaft.

§ 11

Zugelassene Einrichtung

(1) Eine Schwangerschaft darf nur in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden.

(2) Eine Einrichtung nach Absatz 1 ist zuzulassen, wenn

1. der oder die den Schwangerschaftsabbruch vornehmende Arzt oder Ärztin die Gebietsbezeichnung Arzt/Ärztin für Frauenheilkunde und/oder Geburtshilfe besitzt oder über eine entsprechende Qualifikation verfügt, ihm oder ihr eine geeignete Hilfsperson zur Verfügung steht und, sofern Eingriffe in Narkose vorgenommen werden, ein oder eine in der Narkosetechnik erfahrener Arzt oder erfahrene Ärztin hinzugezogen wird,
2. die apparative Ausstattung und die Medikamente zur Verfügung stehen, die zur Durchführung des Abbruchs und zur Beherrschung von Notsituationen erforderlich sind,
3. ein Ruheraum vorhanden ist und
4. die ärztliche Nachbetreuung sichergestellt ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 strafbar.

(2) Wer eine fremde Schwangerschaft abbricht, obwohl seit der Empfängnis mehr als zwölf Wochen vergangen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine fremde Schwangerschaft abbricht, ohne Arzt oder Ärztin zu sein.

(4) In besonders schweren Fällen des Abbruchs einer fremden Schwangerschaft beträgt die Freiheitsstrafe sechs Monate bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder die Täterin

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(5) Der Abbruch der fremden Schwangerschaft durch einen Arzt oder eine Ärztin ist nicht strafbar, wenn die Schwangere einwilligt und nach abschließender Erkenntnis des Arztes oder der Ärztin der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes

abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

(1) Der Arzt oder die Ärztin, der oder die eine Schwangerschaft vor Ablauf von 12 Wochen nach der Empfängnis abbricht, handelt ordnungswidrig,

- a) wenn der Abbruch nicht in einer zugelassenen Einrichtung nach § 11 vorgenommen wird oder
- b) wenn sich der Arzt oder die Ärztin keine schriftliche Einwilligung der Schwangeren hat geben lassen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Noch nicht vollstreckte Strafen

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe wegen eines Verstoßes gegen die §§ 218 bis 219 d StGB wird, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, erlassen, wenn sie wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach dem neuen Recht nicht strafbar ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(3) Ist der Täter oder die Täterin wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach neuem Recht nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt hat (§ 52 Abs. 2 StGB), so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben ist oder die den Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der nach neuem Recht nicht mehr anwendbaren Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.

(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Absatzes 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In Fällen der §§ 31 und 66 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

Artikel 15

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219 d werden gestrichen.
2. § 5 Nr. 9 wird gestrichen.
3. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 7 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches,“.

Artikel 16

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird wie folgt gefaßt:

„3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 7 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,“.

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „§ 7 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 18**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 200e wird wie folgt gefaßt:

„§ 200e

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehört auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln; für Beamtinnen und Beamte sind die entsprechenden Aufwendungen beihilfefähig.“

2. § 200f wird wie folgt gefaßt:

„§ 200f

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, der nach Maßgabe des Artikels XVIII §§ 9 bis 11 des Schwangerenhilfegesetzes durch einen Arzt oder eine Ärztin ausgeführt wird. Diese Eingriffe dürfen nur in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung vorgenommen werden.

(2) Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und die Sterilisation, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwanger-

schaft durch einen Arzt oder eine Ärztin arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1.“

Artikel 19**Aufhebung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften**

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik – StGB – vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 20**Aufhebung von Vorschriften**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (BGBl. I S. 880) wird aufgehoben.

Artikel 21**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1991

Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Erfordernis und die Zielsetzung des Familien- und Schwangerenhilfegesetzes sind unmittelbar abzuleiten aus Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen Einigungsvertrages. Mit dem Gesetz zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine gesamtdeutsche Rechtsangleichung vorgenommen.

Es ist unumgänglich, das in den alten und neuen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelte Schwangerschaftsabbruchsrecht einander anzugleichen. Dabei war von vornherein deutlich, daß es nicht darum gehen konnte, die in den alten Bundesländern seit 1975 geltende Rechtskonstruktion einer Indikationenregelung oder aber die in der früheren DDR seit 1972 bestehende Fristenregelung vollständig als gesamtdeutsches Recht zu übernehmen. Dafür haften den in West- und Ostdeutschland noch bestehenden Gesetzesvorschriften zu viele Mängel an. Insbesondere hat das in beiden Teilen Deutschlands bestehende Recht es nicht vermocht, einen wirksamen Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten und den Konfliktslagen von Frauen eine adäquate Lösung zu bieten. Darüber hinaus hätte die automatische Übernahme der einen oder anderen Rechtskonstruktion verhindert, im In- und Ausland in den zurückliegenden 20 Jahren gesammelte praktische und wissenschaftliche Erkenntnisse über den Schutz des werdenden Lebens und von Schwangeren aufzugreifen.

2. Die politischen Parameter für das neuentwickelte Familien- und Schwangerenhilfegesetz lassen sich von zwei Prinzipien leiten: Hilfe statt Strafe sowie der Tatsache, daß der Schutz werdenden Lebens gegen den Willen der Frau nicht möglich ist. Dieser weitgefaßte Handlungsansatz ergibt sich bereits aus dem ungekürzten Gesetzesnamen, der den Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft ebenso einschließt wie konkrete rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie die Sexualerziehung und der schließlich die Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch in der Weise neu ordnet, daß die Bezeichnung Familien- und Schwangerenhilfegesetz gerechtfertigt ist.

Die — abweichend vom geltenden Schwangerschaftsabbruchsrecht — gänzlich neue Konzeption des Familien- und Schwangerenhilfegesetzes besteht darin, daß der Schutz werdenden Lebens

durch umfassende Hilfen der unterschiedlichsten Art gewährleistet werden soll. Insofern sind die sozialen Schutz- und Leistungsregelungen, nicht etwa Beiwerk, sondern die Grundlage und Basis des Familien- und Schwangerenhilfegesetzes. Durch die Summe dieser Einzelvorschriften wird ein wirksamer Lebensschutz gesichert. Zugleich aber wird ein angemessener und würdiger Umgang mit Frauen gesichert, die in einem Schwangerschaftskonflikt eine verantwortungsvolle Gewissensentscheidung zu treffen haben.

Das Zusammenwirken der Bereiche Aufklärung/geschulte Beratung/gezielte Hilfen, verbunden mit einer Schwangerschaftsabbruchsregelung, lehnt sich im übrigen an positive Erfahrungen an, die im benachbarten Ausland gewonnen wurden und dort einen optimalen Schutz des werdenden Lebens erreicht haben. Erhärtet wird diese Beobachtung durch wissenschaftliche Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg.

Es gilt danach als erwiesen, daß Länder mit Fristenregelung nicht von vornherein niedrigere Abbruchszahlen aufweisen als Länder mit einer Indikationenregelung. Aber auch der Umkehrschuß gilt nicht: Länder mit Indikationenregelungen haben nicht etwa weniger Schwangerschaftsabbrüche als Länder, in denen eine Fristenregelung gilt. Wenn es gleichwohl Länder gibt, in denen die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche deutlich niedriger liegt, dann sind hierfür andere als strafrechtliche Regelungen ausschlaggebend.

Erstes Bemühen muß es sein, ungewollte Schwangerschaften in größerem Umfang als heute zu vermeiden. Das setzt das Wissen um Sexualität und Empfängnisverhütung bei beiden Geschlechtern voraus und muß — insbesondere bei Männern — die Verantwortung für partnerschaftliche Sexualität und Empfängnisverhütung stärken. Dieses Wissen soll durch Aufklärungsmaterialien und in geeigneten Einrichtungen wie Schulen, Familienberatungsstellen etc. alters- und zielgruppengerecht vermittelt werden.

Eine umfassende Sexualaufklärung und Sexualerziehung, ferner kostenlos abgegebene Antikonzeptiva für Pflichtversicherte sollen ungewollte Schwangerschaften weniger häufig auftreten lassen. Schwangerschaftsberatungsstellen, flächendeckend eingerichtet, sind Anlaufstellen für Schwangere, um unterstützt von Fachkundigen eine Lösung ihrer individuellen Problemsituationen zu versuchen.

Eine Schwangerschaft verändert zwangsläufig die Lebenssituation jeder Frau. Es ist also sicherzustellen, daß jede Schwangere ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot wohnortnah vor-

findet. Das Informationsangebot muß sich auch auf Vorsorgeuntersuchungen, den Schwangeren zustehende Leistungen der Krankenversicherung sowie alle Unterstützungen und familienpolitischen Leistungen, die Frauen nach der Geburt eines Kindes zustehen, erstrecken. In Konfliktsituationen wird Schwangeren eine weitergehende individuelle Beratung angeboten, zu der autorisierte niedergelassene Ärzte oder Ärztinnen oder aber spezielle Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

Dies setzt den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Beratungsstellen voraus, der als Aufgabe auf die alten und neugebildeten Bundesländer zukommt.

Das Familien- und Schwangerenhilfegesetz trüge seinen Namen nicht zu Recht, würden nicht gleichzeitig konkrete Hilfen mit Rechtsanspruch angeboten werden, die in enger Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Beratungsstellen für typische Schwangerschaftskonfliktsituationen entwickelt worden sind.

Vorgesehen sind spezielle Hilfen für Alleinerziehende. Diese Gruppe muß sowohl die Belastung der Schwangerschaft als auch die spätere Betreuung und Verantwortung für ein Kind aus eigener Kraft bewältigen. Alleinerziehende erwarten mit Recht, von der Gesellschaft hierbei unterstützt zu werden. Im Familien- und Schwangerenhilfegesetz sind für diese Gruppe finanzielle Verbesserungen beim Erziehungs-, Wohngeld, der Sozialhilfe sowie den Unterhaltsvorschußleistungen vorgesehen. Praktische Unterstützung erhält dieser Personenkreis dadurch, daß sich auf ihren Wunsch hin eine Behörde, Jugendamt o. ä. um die Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche kümmert. Alleinerziehende sollen auch bei der Wohnungsvergabe vorrangig berücksichtigt werden. Sie erhalten einen Anspruch auf Tagesbetreuung ihrer Kinder bis zum 3. Lebensjahr, schließlich wird die Dauer der bezahlten Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder deutlich erhöht.

Die Versorgung mit Kindergartenplätzen ist in Deutschland mehr als unbefriedigend geregelt: Einer quantitativ ausreichenden Versorgungsdichte in den neuen Bundesländern fehlt überwiegend die finanzielle Sicherstellung, darüber hinaus werden auch qualitative Mängel geltend gemacht. Dem steht eine krasse Unterversorgung an Kinderbetreuungseinrichtungen in den alten Bundesländern gegenüber.

3. Das neue Recht stellt eine Frau im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch straffrei. Dennoch bedarf es — wie in jeder Gesellschaftsordnung — verbindlicher Normen. Die in den alten Bundesländern geltenden Vorschriften über Schwangerschaftsabbrüche eignen sich keinesfalls als Vorbild für eine gesamtdeutsche Reform: Haben sie doch zu einer unterschiedlichen Handhabung bereits innerhalb des Bundesgebietes, zu einer Ungleichbehandlung in den einzelnen Bundesländern und damit zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit für die betroffenen Frauen, Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in den Beratungsstellen geführt. Der grundlegende Mangel jeder Indikationenregelung besteht darin, daß vergleichbare Tatbestände ungleich erfaßt werden und auch von Dritten — gewöhnlich Jahre nach einem Schwangerschaftsabbruch — nicht zutreffend rekonstruierbar sind. Ärztlich-medizinische Kriterien in diesem hochsensiblen Beziehungsbereich zwischen Frauen und werdendem Leben können kaum jemals einer angemessenen juristischen Überprüfung standhalten. Dies haben zahlreiche, teils aufsehenerregende Strafverfahren gezeigt.

Weil niemals Fälle ausgeschlossen werden können, in denen äußere Hilfen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht greifen, muß die Möglichkeit bestehen, daß die Schwangere in den ersten 12 Wochen ihre Schwangerschaft eigenverantwortlich in dafür vorgesehenen medizinischen Einrichtungen abbrechen lassen kann.

4. Die Einzelregelungen des Familien- und Schwangerenhilfegesetzes unterscheiden sich gänzlich von den gesetzlichen Bestimmungen des 5. Gesetzes zur Reform des Strafrechts, das das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39, S. 1 ff.) in seinen wesentlichen Teilen als verfassungswidrig erachtet hat. Das Gericht hat aber auch in der Urteilsbegründung ausgeführt, daß es dem Gesetzgeber freistehe, zum Schutz des werdenden Lebens vorrangig vor repressiven Maßnahmen vorbeugende sozialpolitische oder fürsorgliche Mittel einzusetzen (BVerfGE 39, S. 44). Die gesetzgeberische Verpflichtung zum Einsatz des Strafrechts hänge davon ab, ob andere Regelungen vorhanden seien, durch die ein tatsächlicher Schutz des werdenden Lebens gewährleistet sei. Der Einsatz des Strafrechts sei als ultima ratio nur geboten, wenn auf andere Weise kein effektiver Schutz gegeben sei.

Durch die umfassenden sozialen Begleitmaßnahmen des Schwangerenhilfegesetzes ist es daher auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten zulässig, strafrechtliche Vorschriften zu beschränken, Schwangerschaftsabbrüche innerhalb eines straffreien Zeitrahmens zuzulassen und betroffene Frauen im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch straffrei zu stellen.

Was den generellen Lösungsansatz anbetrifft, eingebettet in soziale Rahmenbedingungen, die Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 12 Wochen nach der Empfängnis straffrei zu stellen, so bestehen zumindest partiell Parallelen zu der 1975 vom Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzten Fristenregelung. Gegner einer gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs berufen sich immer wieder auf dieses Urteil aus 1975 und argumentieren, seine Bindungswirkung mache jedes neue Gesetz von vornherein verfassungswidrig.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus dem Jahre 1987 (Beschluß des Ersten Senats vom 6. Oktober 1987 — I BvR 1086, 1468, 1623/82) festgestellt, daß der Gesetzgeber

einen „zweiten Anlauf“ wagen und das Gericht zu einer erneuten Stellungnahme herausfordern dürfe. Das Verdikt der Verfassungswidrigkeit einer Norm hindere den Gesetzgeber nicht, eine inhaltsgleiche oder ähnliche Regelung zu beschließen. Ebenso wenig wie eine Bindungswirkung für das Bundesverfassungsgericht selbst bestehe, sei es dem Gesetzgeber verwehrt, seiner Gestaltungsfreiheit und Gestaltungsverantwortung durch Erlass einer sinnvollen Neuregelung nachzukommen, wenn er sie für erforderlich halte.

Das Gericht begründet dies mit der besonderen Verantwortung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der die Rechtsordnung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen anzupassen habe. Denn wäre der Gesetzgeber bis in alle Ewigkeit an die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gebunden, so würde dies zu einer Versteinigung des Rechts führen. Es bestünde keinerlei Offenheit für den Wandel der Lebensverhältnisse und gesellschaftlichen Anschauungen. Das Bundesverfassungsgericht muß daher die Chance haben, seine frühere Entscheidung erneut zu überdenken. Da es seine Rechtsprechung nicht aus eigener Initiative heraus korrigieren kann, ist ein erneutes Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich.

Nach Ablauf von 15 Jahren ist es höchste Zeit, die Argumente zu überprüfen, mit denen seinerzeit das Bundesverfassungsgericht — abweichend von einem anderslautenden Minderheitenvotum — die Verfassungswidrigkeit der Fristenregelung begründet hat.

Schließlich muß es auch nachdenklich stimmen, daß das Europäische Parlament im März 1990 an die Bundesrepublik Deutschland appelliert hat, sich von dem restriktiven, wenig hilfreichen Abtreibungsstrafrecht zu verabschieden.

Das neuentwickelte Schwangerenhilferecht ist im übrigen — wie dargelegt — keine Neuaufgabe des 5. Strafrechtsgesetzes aus 1975; vielmehr stehen im Vordergrund der neuen gesetzgeberischen Regelung breitgefächerte soziale Rahmenbedingungen, gegenüber denen die Kernvorschriften über straffreie Schwangerschaftsabbrüche eine deutlich nachrangige Bedeutung haben.

Kosten

Ausgehend von der Grundüberlegung, den Schutz des werdenden Lebens durch soziale Maßnahmen zu gewährleisten und dabei eine kinderfreundliche Gesellschaft aufzubauen, sind die Kosten des Familien- und Schwangerenhilfegesetzes beträchtlich. Sie belaufen sich etwa 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf nahezu 10 Mrd. DM p. a. Auch wenn diese Kosten auf verschiedene Träger verteilt werden, wird ein erheblicher Teil hiervon auf die 16 alten und neuen Länder entfallen und die Belastbarkeit jedenfalls einiger Länder übersteigen. Daher muß die Umsetzung des Familien- und Schwangerenhilfegesetzes notwendigerweise in eine Neuregelung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern einfließen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Schutz des werdenden Lebens

Vorgeburtlich wachsendes Leben (werdende Leben) wirksam zu schützen ist Ziel und Inhalt des Gesetzesentwurfs. Das werdende Leben durchläuft einen Entwicklungsprozeß, der untrennbar mit dem Schicksal und Leben der schwangeren Frau verbunden ist. Das heranwachsende Leben läßt sich nur mit und nicht gegen die Schwangere schützen. Daher kann der Schutz des werdenden Lebens nicht als abstraktes Rechtsgut oder gänzlich für sich genommen gewährleistet werden, sondern ist in ein untrennbares Beziehungsgeflecht zwischen Verantwortung und Selbstbestimmung der schwangeren Frau eingebettet. Durch sinnvolle Hilfen kann eine Schwangere in bedrängter Situation in die Lage versetzt werden, verantwortungsvoll das heranwachsende werdende Leben zu schützen.

Auf diesem Grundgedanken basiert das Familien- und Schwangerenhilfegesetz.

Zu Artikel 2 — Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Diese Vorschriften differenzieren das Erziehungsgeld nach dem Familienstand der Elternteile; es ist eine deutliche Erhöhung für den Kreis der Alleinerziehenden vorgesehen. Eine materielle Besserstellung findet auch dadurch statt, daß das Erziehungsgeld nicht auf anderweitig gezahlte Auszubildungsvergütungen oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet wird. Schließlich wird im Anschluß an den 18monatigen bezahlten Erziehungsurlaub für die Dauer von insgesamt drei Jahren ein unbezahlter Erziehungsurlaub gewährt; während der gesamten Dauer des Erziehungsurlaubs besteht ein Kündigungsschutz.

Zu Artikel 3 — Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Die Vorschriften sehen eine Verbesserung des Unterhaltsvorschußgesetzes vor, auch dies als partielle Regelung einer deutsch-deutschen Rechtsangleichung. Unterhaltsvorschußleistungen sollen bis zum 14. Lebensjahr eines Kindes und längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt werden.

Zu Artikel 4 — Änderung des Kindes- und Jugendhilfegesetzes

Ein weiterer Beitrag zur deutsch-deutschen Rechtsangleichung wird mit den neuen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendhilferecht geleistet. Der hier verankerte Rechtsanspruch eines Kindes auf Kindergartenbetreuung ist auf Länderebene umzusetzen. Ziel ist, die qualitativ und quantitativ ungleiche Versor-

gung mit Kinderbetreuungseinrichtungen auszugleichen und jedem Kind die Möglichkeit zum Kindergartenbesuch zu gewährleisten.

Zu Artikel 5 — Änderung des Fünften Buches (V) Sozialgesetzbuch

Auch hier wird eine deutsch-deutsche Rechtsangleichung in der Weise vorgenommen, daß Leistungen für in den Altländern wohnhafte Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung deutlich angehoben werden, während für Versicherte im Gebiet der ehemaligen DDR einerseits zwar reduzierte Leistungen unvermeidbar sind, aber andererseits durch einen neuen Finanzierungsmodus sichergestellt wird, daß arbeitsmarktpolitische Nachteile für Eltern, wie sie gegenwärtig in den neuen Bundesländern zu beobachten sind, vermieden werden.

Die Möglichkeit zur Freistellung erwerbstätiger Elternteile von der Arbeit, um ein im Haushalt lebendes Kind betreuen zu können, wird erweitert, und zwar einmal beim anspruchsberechtigten Personenkreis, zum anderen wird auch die Zahl der bezahlten Betreuungstage verdoppelt. Neu ist, daß alleinerziehenden Elternteilen ein erweiterter Betreuungsurlaub zugestanden wird, wie er nacheinander von der Mutter und dem Vater eines anspruchsberechtigten Kindes geltend gemacht werden kann.

Zu Artikel 6 — Gesetz über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an Schwangere und junge Familien

Erfahrungsgemäß sind junge Familien durch den Haushaltsaufbau häufig überschuldet. Nicht selten können die eingegangenen Schuldverpflichtungen später nur schwer oder gar nicht mehr erfüllt werden. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn durch eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes das Haushaltseinkommen für längere Zeit rückläufig ist. Für Schwangere und junge Familien mit geringem Einkommen sind daher erleichterte Tilgungskonditionen vorgesehen. Im einzelnen handelt es sich um Zinszuschüsse zu den Haushaltsgründungskrediten, deren Rückzahlung auch zeitweise ausgesetzt werden kann.

Zu Artikel 7 — Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Beim öffentlich geförderten Wohnungsbau soll sichergestellt werden, daß Schwangere, Alleinerziehende, junge und kinderreiche Familien vorrangig bei der Wohnungsvergabe berücksichtigt werden. Diese Vorschrift fußt auf der Erfahrung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, wonach unzureichender Wohnraum eine der den Schwangerschaftsabbruch auslösenden Ursachen darstellt.

Zu Artikel 8 — Änderung des Wohngeldgesetzes

Durch die Heraufsetzung des Kindesalters wird eine angemessene Erhöhung des Wohngeldes erreicht.

Zu Artikel 9 — Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Die Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes für Alleinerziehende werden spürbar angehoben. Für die nach dem Bundessozialhilfegesetz an Schwangere sowie Alleinerziehende mit kleinen Kindern gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt werden die Eltern nicht mehr in Regreß genommen.

Zu Artikel 10 — Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Die vorgeschlagenen Änderungen des AFG haben zum Ziel, die überproportionale Arbeitslosigkeit von Müttern und Schwangeren zu mildern. Sie sollen bewirken, daß

- im AFG neben „Frauen“ auch „Schwangere“ als bevorzugte Personengruppe gefördert werden soll,
- der Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung für Mütter und Schwangere wesentlich erleichtert wird und ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht, wie vor der 9. AFG-Novelle,
- die Vermittlung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Schwangere und Mütter kleiner Kinder Vorrang hat, die bisherigen Zugangsbeschränkungen (wie Vermittlung nur von Leistungsempfängern etc.) aufgehoben werden und die Dauer der Maßnahmen auf drei Jahre verlängert wird.

Zu Nummer 1

Die neu hinzugefügte Erwähnung von Schwangeren als besondere Zielgruppe der Arbeitsmarktpolitik hebt die Notwendigkeit besonderer Hilfen für diesen Personenkreis hervor und bestätigt den gesellschaftlichen Anspruch auf besonderen Schutz werdenden Lebens.

Zu Nummer 2

Durch die Anfügung eines zusätzlichen Halbsatzes an Satz 3 können nun auch solche Personen gefördert werden, die keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und statt einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit eine entsprechende Zeit der Kindererziehung oder Pflege von Familienangehörigen nachweisen können.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit dieser Änderung wird das Unterhaltsgeld für Anspruchsberechtigte mit mindestens einem Kind und für Schwangere auf 80 vom Hundert angehoben. Damit wird sowohl dem völlig unzureichenden Familienlastenausgleich als auch der Tatsache Rechnung getragen, daß viele Frauen mit Kindern häufig wegen ihres zu niedrigen Einkommens und des daraus berechneten, meist unterhalb der Sozialhilfe liegenden Unterhaltsgeldes der Zugang zu Bildungsmaßnahmen nicht offen stand.

Zu Buchstabe b

Bei arbeitsmarktpolitisch lediglich „zweckmäßigen“ Fortbildungsmaßnahmen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zukünftig zwar weiterhin ein um 20 vom Hundert verringertes Unterhaltsgeld erhalten, dabei aber nicht mit einem Darlehen belastet werden. Eine solche Neuregelung wird vor allem Frauen wieder die Möglichkeit eröffnen, sich für eine Qualifizierung zu entscheiden, weil sie sich nicht verschulden müssen.

Zu Buchstabe c

Mit der Neufassung wird die Befristung der Teilzeitunterhaltsgeldregelung beseitigt und der Kreis der Teilnehmerinnen an Fortbildung in Teilzeitmaßnahmen durch Wegfall der bestehenden Einschränkungen erweitert.

Zu Nummer 4

Die Neufassung beseitigt die Einschränkung der 9. AFG-Novelle, führt damit die „Kannleistungen“ wieder in einem Rechtsanspruch zurück und erhöht die zu fordernden Kinderbetreuungskosten für jedes Kind von bisher 60 auf bis zu 100 DM pro Monat.

Zu Nummer 5

Die Neufassung soll die Zielsetzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen hervorheben und das Förderkriterium der Zusätzlichkeit der Arbeiten erweitern. Einschränkungen bei der Förderung durch Körperschaften öffentlichen Rechts und in Arbeitsamtsbezirken mit verhältnismäßig guter Beschäftigungslage werden gestrichen. Bei der Vermittlung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen soll auch das Kriterium der geschlechtsspezifischen Einengung des lokalen Arbeitsmarktes berücksichtigt werden. Frauen und Schwangere sollen dort bevorzugt werden, wo sie auf dem regionalen Arbeitsmarkt diskriminiert und unterrepräsentiert sind.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die vorgeschlagene Neufassung der Absätze 1, 2 und 3 beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

- Der Zugang zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wird erheblich erleichtert. Die bisher in der ABM-Anordnung geregelten restriktiven Ausnahmetatbestände für die Zuweisung von Nichtleistungsbeziehern in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden durch gesetzlich geregelte Kriterien ersetzt, die den Kreis der Personen stärker an der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen orientiert, statt an Versicherungsgrundsätzen. Eine solche Regelung kommt vor allem Frauen mit Kindern zugute, die bisher unterdurchschnittlich an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beteiligt sind.
- Die zulässige Zuweisungsdauer wird auf bis zu drei Jahren festgelegt, ohne daß ein Dauerarbeitsplatz geschaffen werden muß, damit dem Ziel der Eingliederung der Arbeitslosen in das Erwerbsleben stärker Rechnung getragen werden kann. Eine solche Regelung ist gerade auch für Schwangere und Mütter kleiner Kinder von großer Hilfe.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderungen als Folge der Neufassung der Absätze 1, 2 und 3.

Zu Artikel 11 – Änderung des Ausländergesetzes

Die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen werden dahin gehend erweitert, daß ein Kinderzuzug bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch bis zum 18. Lebensjahr ermöglicht wird.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe oder Erziehungshilfen darf insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit nicht länger zur Ausweisung eines Ausländers oder einer Ausländerin führen. Gerade durch die Geburt eines Kindes können Leistungen dieser Art notwendig werden, so daß hieraus eine zusätzliche Konfliktlage für die schwangere ausländische Frau entstehen würde. Dem wird durch die Änderung von § 46 des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet Rechnung getragen.

Zu Artikel 12 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Vorschrift verbietet in Absatz 1 jede Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten. Auch wenn vermeintliche betriebliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung der Teilzeitarbeit erfordern, ist eine Benachteiligung allein wegen der Teilzeitbeschäftigung unzulässig. Die Vor-

schrift verbietet jede unmittelbare oder mittelbare Form der Benachteiligung. Der Arbeitgeber trägt im Streitfall die Beweislast, daß eine Benachteiligung wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht erfolgt ist.

Absatz 2 bestimmt als Sonderregelung zu Absatz 1 die ausnahmslose Gleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten bei der Vergütung der Arbeitsleistung. Die Regelung erfaßt das gesamte Entgelt mit dem der/die Arbeitgeber/in die Arbeitsleistung einer Teilzeitbeschäftigten vergütet. Hierzu gehören sämtliche Arbeitgeberleistungen unabhängig davon, ob es sich um Geld- oder Sachleistungen handelt und ob die Vergütungsformen unmittelbar oder nur mittelbar an die Arbeitsleistung anknüpfen.

Zu Artikel 13 — Änderung des Mutterschutzgesetzes

Zu Nummer 1

Die Einführung eines neuen § 9a „Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei Befristung des Arbeitsvertrages“ geht über den Begriff „Kündigung“ (bisherige Überschrift) hinaus und macht die neue Überschrift notwendig.

Zu Nummer 2

Die Regelung schiebt dem — durch das Beschäftigungsförderungsgesetz ermöglichten — Unterlaufen des Kündigungsschutzes für Schwangere durch Befristung von Arbeitsverträgen einen Riegel vor.

Zu Nummer 3

Das von der Krankenversicherung gezahlte Mutterschaftsgeld liegt seit Inkrafttreten des Gesetzes bei höchstens 25 DM pro Kalendertag, also bei höchstens 750 DM in einem Monat. Bei steigendem Einkommen ist damit die Belastung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen mit Mutterschutzleistungen ständig höher geworden. Die Frau als Arbeitnehmerin ist so in der Konkurrenz zum Mann deutlich benachteiligt. Dieser Nachteil soll abgebaut werden (dauerhaft ist eine Fonds-Lösung anzustreben).

Zu Artikel 14 — Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches

Zu § 1 — Anspruch auf Sexualerziehung und Aufklärung

Vorgesehen ist eine Rahmengesetzgebung mit einem Anspruch auf Sexualerziehung, für Jugendliche wie Erwachsene. Erfahrungen in den europäischen Nachbarländern, insbesondere in den Niederlanden und in Schweden, haben gezeigt, daß eine aufgeklärte Verhütungspraxis die Zahl der Schwangerschaftsabbrü-

che zu senken vermag. Daher sollen Erwachsene wie Jugendliche, Männer und Frauen, Jungen und Mädchen, ein Recht auf eine umfassende Sexualaufklärung haben. Dieser Anspruch wird ausdrücklich für beide Geschlechter formuliert, um auch die Verantwortlichkeit der männlichen Partner bei der Verhütung ungewollter Schwangerschaften zu betonen.

Zu § 2 — Aufklärungsmaterial

Ein Anspruch auf umfassende Sexualerziehung und Aufklärung ist nur dann realistisch umzusetzen, wenn nach Alters- und Personengruppen differenzierte Aufklärungskonzepte vorliegen und entsprechende Aufklärungsmaterialien wie beispielsweise Informationsbroschüren oder Lehrfilme erarbeitet worden sind. Die Erstellung entsprechenden Lehr- und Informationsmaterials ist eine öffentliche Aufgabe, die Bund und Ländern obliegt. Mittel und Praktiken der Empfängnisverhütung sind in diesen Materialien umfassend und nach neuestem medizinischen Kenntnisstand darzustellen.

Zu § 3 — Sexualerziehung

Sexualaufklärung und Sexualerziehung als öffentliche Aufgabe sind altersgerecht in Schulen zu vermitteln. Die Länder haben die Ausbildung der für einen solchen Unterricht benötigten Pädagogen ebenso sicherzustellen wie die Fortbildung von Personen, die in der außerschulischen Jugendarbeit tätig sind. Es bietet sich an, bereits bestehende Einrichtungen der Familienplanung, die auch bisher schon in der Sexualaufklärung tätig waren, in die Unterrichtung von Schülern mit einzubeziehen. Angebote zur Sexualaufklärung und Sexualerziehung dürfen aber nicht nur auf die schulische und außerschulische Jugendarbeit begrenzt bleiben, es sind auch alle Einrichtungen der Erwachsenenbildung in ein entsprechendes Unterrichtsangebot einzubeziehen.

Zu § 4 — Anspruch auf Beratung

Erfahrungen belegen, daß Schwangere häufig unzureichend informiert sind. Dies betrifft einmal die bei Schwangerschaft geltenden Schutzbestimmungen, aber auch Leistungen, die ihnen nach der Geburt eines Kindes zustehen. Um diesen Kenntnislücken angemessen zu begegnen, wird Schwangeren ein Rechtsanspruch auf Information und Beratung gewährt. Es obliegt den jeweiligen Bundesländern, die Erfüllung dieses Anspruchs sicherzustellen.

Zu § 5 — Einrichtung von Beratungsstellen

Die Sicherstellung eines Angebotes an Beratungsstellen, die für die Ratsuchenden leicht erreichbar und daher in angemessener Entfernung ihres Wohnortes gelegen sein müssen, ist eine öffentliche Aufgabe. Die Beratungsangebote sind bundesweit so auszugestalten, daß sie in jeder schwangerschaftsbedingten Pro-

blemsituation in Anspruch genommen werden können. Es ist ein plurales Beratungsangebot vorzusehen, das den unterschiedlichen weltanschaulichen Orientierungen in der Bevölkerung Rechnung trägt.

Zu § 6 — Öffentliche Förderung von Beratungsstellen

Anzustreben ist ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen. Als Richtschnur dient die in Absatz 1 festgelegte Einwohnerzahl einer Stadt, einer Region oder einer Gemeinde. Entsprechend dem Grundsatz, daß die Einrichtung von Beratungsstellen eine öffentliche Aufgabe ist, sind hierfür auch in den Haushalts-etats der entsprechenden regionalen Gliederungen die Erstattungen der anfallenden Personal- und Sachkosten vorzusehen.

Zu § 7 — Anerkennung der Beratungsstellen

Die öffentliche Anerkennung einer Beratungsstelle und ihre finanzielle Förderung setzen voraus, daß eine Reihe von Bedingungen erfüllt werden müssen, um dem Beratungsauftrag dieses Gesetzes gerecht zu werden. In Absatz 1 sind bundeseinheitliche Rahmenvorschriften festgelegt; die entsprechenden verfahrensrechtlichen Modalitäten werden durch Landesrecht geregelt.

Zu § 8 — Persönliches Beratungsgespräch

Oberste Priorität im Katalog sozialer Hilfen hat das umfassende persönliche Informations- und Beratungsgespräch einer Schwangeren. Als Gesprächspartner stehen ihr eine Beratungsstelle und/oder ein(e) Arzt/Ärztin zur Verfügung, die allerdings — sofern es sich um niedergelassene Ärzte handelt — über eine entsprechende Fortbildung verfügen müssen. Erfahrungen belegen, daß schwangere Frauen häufig unzureichend über die sie betreffenden Schutzbestimmungen im Arbeitsleben, die Leistungen der Krankenversicherungen oder aber die speziellen Hilfen für Mütter bzw. Familien mit Kleinkindern informiert sind. Bei weitergehendem Beratungsbedarf z. B. über ihre besondere Konfliktsituation kann die Schwangere — beliebig oft und nach freier Wahl — entweder eine Beratungsstelle oder eine(n) entsprechend fortgebildeten Arzt/Ärztin konsultieren. Eine solche Beratung ist für die Schwangere stets kostenfrei. Ärzten und Ärztinnen werden für derartige Beratungen Fortbildungsangebote gemacht; die Ausbildungsordnungen der Ärzte/Ärztinnen werden entsprechend erweitert. Die Beratungsgespräche sind von den Krankenkassen zu honorieren.

Absatz 3 weist ausdrücklich darauf hin, daß der Obersatz für das ganze Gesetz — nämlich der Schutz werdenden Lebens unter Anerkennung der Verantwortung und des Selbstbestimmungsrechts der Frau — auch bei der Konfliktberatung zu beachten ist. Auf den besonderen Wunsch einer Schwangeren hin kann auch ihr Partner in dieses Beratungsgespräch einbezogen werden.

Zu § 9 — Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch

Eine Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägt, hat Anspruch auf eine vorausgehende medizinische Beratung durch einen Arzt oder eine Ärztin, wie sie im übrigen auch für jeden anderen medizinisch-operativen Eingriff gilt. Dementsprechend ist auch für einen Schwangerschaftsabbruch die allgemein übliche schriftliche Einwilligung gegenüber einem Arzt bzw. einer Ärztin erforderlich.

Zu § 10 — Freiwillige Mitwirkung

Grundsätzlich ist weder ein Arzt oder eine Ärztin noch eine Krankenpflegeperson verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Das Verweigerungsrecht steht nur der einzelnen Person zu, nicht aber dem Träger eines Krankenhauses oder einer Einrichtung, in der ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden darf. Die Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch ist dagegen nicht mehr freiwillig, wenn Lebensgefahr oder eine akute Gesundheitsbedrohung der Frau gegeben ist.

Zu § 11 — Zugelassene Einrichtung

Hier werden die bundeseinheitlichen Rahmenvorschriften für solche Einrichtungen festgelegt, in denen Schwangerschaften abgebrochen werden dürfen. Die Genehmigung hierzu wird von den Ländern erteilt, die darüber hinaus sicherzustellen haben, daß ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, und zwar ambulant wie stationär, vorhanden ist.

Zu § 12 — Strafvorschriften

Mit dieser Regelung werden die engeren Verhaltensvorschriften festgelegt, deren Nichtbeachtung strafbewehrt sind.

Ein Arzt oder eine Ärztin, der/die nach der 12. Woche seit der Empfängnis eine fremde Schwangerschaft abbricht, sofern nicht die Voraussetzungen von Abs. 5 vorliegen, wird bestraft.

Eine strafbare Handlung liegt auch vor, wenn ein medizinisch nicht Sachkundiger eine fremde Schwangerschaft abbricht, in welchem Zeitpunkt auch immer.

Strafbar macht sich ebenfalls, wer gegen den Willen der Schwangeren eine Schwangerschaft abbricht oder aber leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Schwangeren zu vertreten hat.

Nicht unter Strafe fällt ein Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche, wenn Lebensgefahr für die Schwangere besteht oder aber eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes auf keine andere Weise abgewendet werden kann. Eine solche Feststellung

trifft der den Abbruch durchführende Arzt oder die Ärztin abschließend. Die ärztliche Beurteilung entzieht sich einer gerichtlichen Überprüfung, soweit die Indikationsstellung nicht offenkundig unzutreffend war. Die hier erfolgte Definition der Indikation erlaubt, auch Fälle anderer Art als der klassisch-medizinischen Indikation zu erfassen.

Eine betroffene Frau geht im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch stets straffrei aus. Dies entspricht den Erkenntnissen, daß derartige Strafandrohungen nicht geeignet sind, werdendes Leben zu schützen.

Zu § 13 — Ordnungswidrigkeit

Der Arzt oder die Ärztin handelt ordnungswidrig, wenn ein Schwangerschaftsabbruch entweder in einer nicht zugelassenen Einrichtung vorgenommen wird oder die schriftliche Einwilligung der Schwangeren nicht vorgelegen hat.

Zu § 14 — Noch nicht vollstreckte Strafen

Es entspricht dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit, über § 2 Abs. 3 StGB hinaus, nach altem Recht rechtskräftig verhängte Strafen für Taten, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar wären, nicht zu vollstrecken. Im übrigen entspricht § 14 Artikel 9 des 5. StrRG, so daß auf dessen Begründung (Drucksache 7/1974 [neu], S. 19) verwiesen werden kann.

Zu Artikel 15 — Änderung des Strafgesetzbuches

Die §§ 218 bis 219d StGB werden durch die Bestimmungen des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchsrechts, insbesondere die §§ 12 und 13 ersetzt.

Die Regelung des § 5 Nr. 9 StGB widerspricht dem Anliegen des Schwangerenhilfegesetzes, den Schwangerschaftsabbruch — soweit vertretbar — zu entkriminalisieren. Im übrigen besteht kein Bedürfnis, im Ausland vorgenommene Schwangerschaftsabbrüche nach deutschem Recht zu beurteilen und ggf. zu ahnden.

Bei der Neufassung des § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 16 — Änderung der Strafprozeßordnung

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 17 — Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Bei der Aufhebung von Strafvorschriften handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 18 — Änderung der Reichsversicherungsordnung

Antikonzeptiva werden für Versicherte bzw. mitversicherte Familienangehörige kostenlos zur Verfügung gestellt. Analog sind entsprechende Anforderungen für Beamtinnen und Beamte beihilfefähig.

Zu Artikel 19 — Aufhebung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das nach dem Einigungsvertrag im Gebiet der ehemaligen DDR fortbestehende Gesetz über den Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahre 1972 und die dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften aufzuheben.

Zu Artikel 20 — Aufhebung von Vorschriften

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“, die seit etwa sieben Jahren besteht und deren Stiftungsvermögen seither kontinuierlich aufgestockt wurde, wird aufgelöst. Die dadurch frei werdenden Haushaltsmittel werden zur Finanzierung der sehr konkreten und daher wirkungsvolleren Hilfen für Schwangere sowie für Mütter bzw. Väter kleiner Kinder eingesetzt.

Zu Artikel 21 — Inkrafttreten

Artikel 21 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Petra Bläss, Jutta Braband, Ulla Jelpke, Andrea Lederer
und der Gruppe der PDS/Linke Liste

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

A. Problem

In den Verhandlungen zum Einigungsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland ist es 1990 nicht gelungen, sich auf eine gemeinsame Regelung zum Schwangerschaftsabbruch zu verständigen. In dieser Hinsicht gilt zweierlei Recht. Entsprechend Artikel 31 des Einigungsvertrages ist nunmehr der Deutsche Bundestag aufgefordert, bis spätestens zum 31. Dezember 1992 eine einheitlich geltende Rechtslage herzustellen.

Rechtsungleichheit beim Schwangerschaftsabbruch gab es innerhalb des Gebietes der alten Bundesrepublik Deutschland bereits vor der Wiedervereinigung. Je nach Bundesland treffen Frauen auf ganz unterschiedliche Verhältnisse. Für alle Frauen gilt jedoch das prinzipielle Abtreibungsverbot des § 218 StGB. Nur nach Indikationsstellung eines Arztes/einer Ärztin ist ein Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar. Es wird verhindert, daß Frauen frei entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. Statt dessen wird ihnen ein kompliziertes Verfahren zugemutet, in dem fremde Personen über ihr Leben und ihren Körper verfügen. In den letzten Jahren hat es zunehmend in Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie in Lobbyorganisationen Bestrebungen gegeben, den § 218 StGB noch zu verschärfen.

Die Fristenregelung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ist im Gegensatz zum Indikationenmodell eine wesentlich liberalere Regelung. Doch auch eine Frist gewährleistet Frauen nicht das Selbstbestimmungsrecht.

In der Praxis beider Regelungen wird auch nicht die bestmögliche Behandlungsmethode garantiert. Völlig vernachlässigt wurde die

Möglichkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche mit schonender Abtreibungsmethode. Schließlich sind beide Regelungsmodelle ein Instrument der Bevölkerungspolitik: Sie tolerieren Abtreibung aus eugenischen Gründen über die sonst zulässige Frist hinaus.

B. Lösung

Der Schwangerschaftsabbruch wird grundsätzlich legalisiert. Dazu werden die §§ 218 bis 219 d StGB und die §§ 153 bis 155 StGB der Deutschen Demokratischen Republik ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird Artikel 2 des Grundgesetzes erweitert, um die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft verfassungsrechtlich zu schützen. Als flankierende Maßnahme wird ein Gesetz eingeführt, das einen Rechtsanspruch für Frauen auf Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft beinhaltet. Darüber hinaus zielt das Gesetz darauf ab, Mindeststandards für Frauen zu normieren, so daß sie überall in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die bestmögliche medizinische Versorgung bei Schwangerschaftsabbrüchen erhalten. Die obersten Landesbehörden werden verpflichtet, flächendeckend für ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zu sorgen.

Sexual- und Verhütungsmittelberatung ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, deshalb sind derartige Regelungen nicht mit dem Problembereich des Schwangerschaftsabbruchs zu verknüpfen, sondern bedürfen einer gesonderten Konzeptionierung in einem anderen Gesetz. Dementsprechend sind ungewollt schwangere Frauen nicht primär die Adressatinnen von Aufklärungsangeboten.

C. Alternativen

Beschränkung auf die ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB.

D. Kosten

Durch die Verpflichtung der Länder, ambulante und stationäre Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zu schaffen, werden mehrere Millionen Deutsche Mark in noch nicht abschätzbarer Höhe anfallen.

Entwurf eines Gesetzes zur Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs und zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen;

Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Artikel 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 890) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Frau und ihre Leibesfrucht bilden eine körperliche und soziale Einheit. Jede Frau hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.“

Artikel 2

Gesetz zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

§ 1

Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch

Jede schwangere Frau hat das Recht, ihre Schwangerschaft abzubrechen.

§ 2

Einwilligung

Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur bei einer Frau vorgenommen werden, die vor dem Eingriff persönlich ihre Einwilligung erteilt hat. Die Einwilligungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 3

Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch

(1) Die obersten Landesbehörden haben zu gewährleisten, daß flächendeckend in ausreichender Anzahl Einrichtungen sowohl zum ambulanten und als auch zum stationären Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stehen.

(2) In Einrichtungen, in denen die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist, ist die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zulässig.

§ 4

Ausschluß der Beratungspflicht

Schwangere Frauen sind nicht verpflichtet, sich beraten zu lassen. Ärzte/Ärztinnen müssen sich auf ihre ärztliche Aufklärungspflicht beschränken, es sei denn, eine Frau wünscht im Rahmen der ärztlichen Behandlung ausdrücklich eine darüber hinausgehende Beratung.

§ 5

Schonendste Behandlungsmethode

Ein Schwangerschaftsabbruch muß mit der für die Frau schonendsten Behandlungsmethode ausgeführt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

1. abweichend von § 2 Satz 2 oder § 5 oder
2. außerhalb einer in § 3 genannten Einrichtung einen Schwangerschaftsabbruch bei einer Frau vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 3

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219d werden ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Nummer 9 wird gestrichen.
3. § 203 Abs. 1 Nummer 4 a wird gestrichen.

Artikel 4**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082), wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 wird die Nummer 3a gestrichen.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, sowie Gegenstände, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Nr. 3a genannten Personen erstreckt, wenn sie im Gewahrsam der anerkannten Beratungsstelle nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) wird wie folgt geändert:

1. § 200f erhält folgende Fassung:

„§ 200f

(Leistungen bei nicht rechtswidriger Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch)

Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt/eine Ärztin. Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzung für eine nicht rechtswidrige Sterilisation, ärztliche Untersuchung für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflge gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt/eine Ärztin arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 182 Abs. 1 Nr. 2.“

2. In § 200g werden die Worte „nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft“ durch die Worte „Abbruch der Schwangerschaft“ ersetzt.

Bonn, den 3. Juli 1991

Petra Bläss
Jutta Braband
Ulla Jelpke
Andrea Lederer
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Artikel 6**Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes**

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „ein nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft“ werden ersetzt durch die Worte „ein Abbruch der Schwangerschaft“.

Artikel 7**Änderung des Fünften Strafrechtsreformgesetzes**

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 3, 4 und 5 werden gestrichen.
2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Nummer 2 gestrichen. Die Nummerierung „1“ entfällt.

Artikel 8**Schlußbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das Sechste Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten.

Begründung

A. Allgemeines

Der § 218 hat seine 120jährige Existenz in Deutschland und in der alten Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen unbeschadet überstanden. In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde er 1972 gestrichen und eine Fristenregelung eingeführt. Im Rahmen des Einigungsvertrages gab es keine parlamentarische Mehrheit, die diese positive Regelung für Frauen im Vergleich zur geltenden Indikationsregelung übernehmen wollte. Die staatliche Entscheidungsbefugnis in dieser intimen und höchstpersönlichen Angelegenheit soll auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wieder gesichert werden. Gestern wie heute manifestiert sich in ihm eine patriarchale Gesellschaft, die Frauen das Recht auf Selbstbestimmung verwehrt. Massenhafte Proteste, der unentwegte Kampf der Frauenbewegung für die ersatzlose Streichung des § 218, Selbstbeziehungsaktionen von Frauen, die entwürdigende Abtreibungspraxis, die Schauprozesse in Memmingen haben nicht zu seiner Abschaffung geführt. Nach wie vor verfügt die Rechtsordnung mit dem § 218 über ein Instrument, Druck auf Frauen auszuüben und sie auf die traditionelle Rolle als Mutter festzulegen. So verhindern gesetzliche Reglementierungen und Strafandrohungen in einer vermeintlich an Gleichberechtigung orientierten Gesellschaft, daß Frauen eigenständig über ihr Leben entscheiden. Dabei vermag kaum eine andere Entscheidung das Leben von Frauen so gravierend zu verändern wie diese.

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde der § 218 nach relativ liberaler Handhabung bis Anfang der 50er Jahre wieder verschärft angewandt. Die Fachärztekommision, die über die Zulässigkeit eines Abbruchs zu entscheiden hatte, berücksichtigte zunehmend weniger die Situation und die soziale Umwelt der schwangeren Frau, „d. h. es wurde strikt nur die medizinische und erbmedizinische Indikation angewandt, außerdem wurde die medizinische Indikation eng ausgelegt.“ (Christa Mahrad: „Schwangerschaftsabbruch in der DDR“, Frankfurt 1987, S. 47). 1972 wurde die bisher liberalste deutsche Regelung mit dem „Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung“ innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn beschlossen. Über einen Abbruch nach der 12. Woche traf weiterhin eine Fachärztekommision auf Antrag der Frau eine Entscheidung aufgrund bestimmter Indikationen.

Mit dem § 218 StGB wird Bevölkerungspolitik betrieben und soziale Kontrolle über Frauen ausgeübt. Sie werden entmündigt, gegängelt, reglementiert, kontrolliert, zwangsuntersucht, kriminalisiert. Männer dagegen geraten nur dann mit dem Gesetz in Konflikt, wenn sie aktiv – z. B. als Arzt – eine ungewollt schwangere Frau unterstützen. Ansonsten haben sie

es leicht, sich als Unbeteiligte auszugeben. In Gesetzgebung und Rechtsprechung spielen sie dafür eine um so bedeutendere Rolle. Dort betreiben sie die Grenzziehung zwischen „guten“ und „schlechten“ Frauen, zwischen gerechtfertigter und verbotener Abtreibung.

Die Forderung nach ersatzloser Streichung des § 218 StGB ist in der alten Bundesrepublik Deutschland in den 70er Jahren von einer breiten Protestbewegung für das Recht auf Selbstbestimmung getragen worden. Die damalige sozial-liberale Bundesregierung konnte sich nur zu einer Reform des § 218 durchringen. Die intendierte Fristenregelung mit Beratung hatte das Bundesverfassungsgericht 1975 in seinem Urteil als verfassungswidrig zurückgewiesen und auf ein restriktiveres Indikationsmodell orientiert. Nach Inkrafttreten der Indikationsregelung 1976 ist es konservativen Kreisen mit massiven moralischen Anwürfen und Diffamierungskampagnen gegen Frauen gelungen, den Embryo ins Zentrum der Auseinandersetzung zu rücken. In Politik und Rechtsprechung macht sich diese Tendenz ebenfalls bemerkbar. Sowohl auf dem Klageweg als auch durch eine Gesetzesinitiative von 74 CDU/CSU Bundestagsabgeordneten ist versucht worden, die Krankenkassenfinanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen auszuhebeln (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. April 1984 – 1 BvL 43/81 –; BSG, Urt. v. 24. September 1986 – 8 RK 8/85 –). Auch der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Schwangerschaftsabbrüchen nach Notlagenindikation ist gerichtlich angegriffen worden (vgl. BAG, Urt. v. 5. April 1989, STREIT 90, 18 ff.). Selbst die Indikationsregelung ist manchen also noch zu freizügig. 1987 hat die damalige Frauen- und Familienministerin Prof. Dr. Süssmuth den Entwurf eines Bundesberatungsgesetzes vorgelegt, mit dem der „Schutz des ungeborenen Lebens“ Ziel der Beratung nach § 218b StGB werden sollte. Mit einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht verfolgt die bayerische Landesregierung seit 1988 eine Verschärfung der bestehenden Rechtslage.

Diese Politik setzen reaktionäre „Lebensschutz“-organisationen und die moderne Reproduktionstechnologie jeweils auf ihre Weise fort. Seite an Seite treten sie als Kronzeugen gegen Frauen auf. Sprache und Bildsymbolik gepaart mit vermeintlich wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnissen forcieren die Trennung der Frau von ihrer Leibesfrucht. Während die „Lebensschutz“-lobby Plakatwände für die Präsentation von Embryonen nutzt, trägt die Pränataldiagnostik ihrerseits zur Visualisierung des Fötus bei. Mit der Auflösung der symbiotischen Beziehung zwischen Frau und Fötus geht die Enteignung der weiblichen Fortpflanzungsfähigkeit einher. Die Allianz zwischen Lebensschützern, katholischer Kirche, evangelikaler Kreise, ärztlicher Standesvertretung und Forschung funktioniert. In diesem Rahmen ist für Frauen nur

noch Platz als „fötale Umfeld“. Dem Embryo wird dagegen alle Aufmerksamkeit zuteil. Frauen werden in der Folge als „Mörderinnen“ beschimpft, der „Mutterleib“ wird zum „gefährlichsten Ort für ein Kind“ erklärt (so Dr. Popovic, Geschäftsführer der Landesärztekammer Hessen, zit. n. Schwarze, Verschärfen oder streichen?, in: DIE ZEIT vom 16. Februar 1990).

Die embryozentrierte Sichtweise unterschlägt nicht nur, welche Leistung Frauen erbringen, bevor ein Kind geboren werden kann, sondern mutet ihnen ein Zwangsverhältnis zu, das mit dem viel beschworenen „Muttermilch“ nichts mehr zu tun hat. Je mehr der Embryo zum eigenständigen Rechtssubjekt wird, desto mehr wird die Frau zum Objekt des Rechts degradiert.

Das Bundesverfassungsgericht hat 1975 mit seinem Urteil zur Fristenregelung dieser Entwicklung Vorschub geleistet, indem es sich eindeutig für den „Lebensschutz der Leibesfrucht“ und gegen das „Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren“ entschied (vgl. BVerfGE 39, 43). Das setzte die gedankliche Trennung von Frau und Embryo voraus: Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“) hat das Bundesverfassungsgericht abgeleitet, daß das sich im Mutterleib entwickelnde Leben selbständiges Rechtsgut sei (ebenda, 36f.). Die extensive Auslegung des Rechts auf Leben auf „das noch ungeborene menschliche Wesen“ wurde aus der Erfahrung mit den Liquidierungsprogrammen zur „Vernichtung unwerten Lebens“ des deutschen Nationalsozialismus begründet (vgl. ebenda, 36). Ungeniert wird der Schwangerschaftsabbruch, der auf dem Entschluß einer einzelnen Frau beruht, mit den staatlich angeordneten Massenvernichtungsmethoden und den planmäßig durchgeführten Massentötungen der Nazis in Verbindung gebracht. Diese Verknüpfung haben „Lebensschutz“-organisationen wie die Europäische Ärztekammer aufgegriffen. Sie bezeichnen ihrerseits Schwangerschaftsabbrüche als „größtes Verbrechen der Neuzeit“ und bezichtigen Frauen, einen „Holocaust“ zu betreiben (vgl. v. Paczensky, Im Nebel der Begriffe, in: v. Paczensky/Sadrozinski, § 218 — Zu Lasten der Frauen, Reinbek 1988, 13).

Seinem eigenen Grundsatz „Lebensschutz der Leibesfrucht für die gesamte Dauer der Schwangerschaft“ (vgl. BVerfGE 39, 1) hat das Bundesverfassungsgericht schon in der gleichen Entscheidung qualitative Grenzen gesetzt. Es hat ausdrücklich darauf verwiesen, eugenisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche vom Abtreibungsverbot auszunehmen (vgl. ebenda, 49). Wenn in dieser Form Selektionsmaßnahmen und die Abwertung behinderten Lebens präjudiziert werden, ist der Verweis auf die nationalsozialistische Vergangenheit nur noch Vorwand für die extensive Ausdehnung des uneingeschränkten Rechts auf Leben für den Fötus. Die Qualitätskontrollen, die Frauen durch die Pränataldiagnostik auferlegt werden, haben hier ihren Ursprung. Das gesetzlich eingeräumte Recht auf Abtreibung eines „geschädigten“ Fötus ist in der Praxis zur moralischen Pflicht von Frauen geworden (vgl. Roscha Schmidt, Weibliche

Körperlichkeit zwischen § 218 und Embryonenforschung, in: Die Grünen (Hrsg.), Argumente-Reihe: Entscheidungsfreiheit statt Bevormundung, 1989, 38). Ein aus eugenischen Gründen indizierter Schwangerschaftsabbruch nach § 218 a Abs. 2 Nr. 1 StGB, der bis zum Ende der 22. Woche möglich ist, veranlaßt heute viele Frauen zu einer „Schwangerschaft auf Probe“, bis das Ergebnis der Amniozentese vorliegt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet nicht nur eine Reihe rechtlicher Widersprüche (vgl. dazu ausführlich das Sondervotum Rupp v. Brünneck/Simon, BVerfGE 39, 68ff.), sondern wirkt vor allem durch seine frauenfeindliche Implikation: „Sie (Frauen, Anm. d. Verf.) lehnen die Schwangerschaft ab, weil sie nicht Willens sind, den damit verbundenen Verzicht und die natürlichen mütterlichen Pflichten zu übernehmen“ (BVerfGE 39, 56). Frauen wurden auf diese Weise zu einer Bedrohung des Embryos und als egoistisch und unverantwortlich abgestempelt (vgl. auch Brockmann, STREIT 1988, 22). Es liegt nahe, daß ideologisch-moralische Erwägungen für die Urteilsfindung ausschlaggebend waren; „rationale Kriterien, woraus abzuleiten wäre, daß es sich bei einem Fötus um eine Person handelt, die Grundrechte besitzt, gibt es jedenfalls nicht“ (so der Rechtsphilosoph Arthur Kauffmann, zit. n. Schwarze, a. a. O.).

Die ideologische Komponente des Urteils des Bundesverfassungsgerichts wird noch einmal besonders durch die Aufforderung an den Gesetzgeber deutlich, gegen Schwangerschaftsabbrüche das Mittel des Strafrechts einsetzen zu müssen (vgl. BVerfGE 39, 51ff.). In der abweichenden Meinung zum Urteil haben die Richterinnen Rupp v. Brünneck und der Richter Simon kritisiert, daß die Senatsmehrheit die klassische Funktion des Bundesverfassungsgerichts überschritten habe. Gegenstand der Prüfung sei nicht die Frage gewesen, ob der Einsatz des Strafrechts in die grundrechtlich geschützte Freiheitsphäre zulässig sei — also ob der Staat überhaupt strafen darf —, sondern ob der Staat strafen muß (vgl. Rupp v. Brünneck/Simon, a. a. O., 70). Mit der in dem Urteil enthaltenen Pflicht des Gesetzgebers, Strafnormen zu erlassen und damit den stärksten denkbaren Eingriff in den Freiheitsbereich zu postulieren, sei die Funktion der Grundrechte in ihr Gegenteil verkehrt worden (ebenda, 73).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht selbst die Pflicht zum Strafen als „ultima ratio“ anerkannt (vgl. BVerfGE 39, 46f.), aber den ansonsten von der Rechtsprechung verlangten Nachweis der Geeignetheit und Erforderlichkeit des Mittels (vgl. z. B. BVerfGE 17, 313f.) nicht erbracht (vgl. dazu Rupp v. Brünneck/Simon, a. a. O., 77f.). Auch andere Skurrilitäten sind heraufbeschworen worden: Mit der Strafdrohung des § 218 StGB werden einzigartig in der Person der Schwangeren „Täterin“ und „Opfer“ vereint (Rupp v. Brünneck/Simon, a. a. O., 79). Auch anders als bei allen anderen Tötungsdelikten wird von Frauen ein weit größerer Einsatz gefordert als nur das Unterlassen einer Tat. Ihnen werden tiefgreifende Veränderungen ihres Lebens, ihrer Gesundheit, ihres Wohlfindens und die jahrelange Verantwortung für einen anderen Menschen abverlangt (vgl. Rupp v. Brün-

neck, a. a. O., 79; v. Paczensky, a. a. O., 19). Ohne die Bereitschaft dazu – das zeigt die Erfahrung – und gegen den Willen der Frau läßt sich auch mit Strafdrohung das Austragen einer Schwangerschaft nicht erzwingen. Härteste Gesetze und miserable gesundheitliche Bedingungen haben Frauen nicht davon abgehalten, über ihr Leben und ihren Körper eigenverantwortlich zu verfügen (vgl. Schwarze, a. a. O., 4; Studie von Renate Sadrozinski, Die ungleiche Praxis des § 218 in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1990, 8).

Gerade Ärztinnen und Ärzte setzten sich in den 60er Jahren in der Deutschen Demokratischen Republik für eine Liberalisierung des Abtreibungsrechts ein. Sie begründeten die Notwendigkeit vor allem mit dem hohen gesundheitlichen Risiko für die Frauen bei einer illegalen Abtreibung.

Wenn trotz der erwiesenen Ungeeignetheit des Mittels „Strafrecht“ an ihm festgehalten wird, dann vor allem aus ideologischen Gründen. Die symbolische Wirkung des § 218 StGB ist wesentlich höher einzuschätzen als sein general-präventiver Charakter. Wenn strafrechtliche Restriktionen Frauen nicht davon abgehalten haben, über ihre Leibesfrucht nach eigenen Maßstäben und Vorstellungen zu entscheiden und wenn sie dies zu Puschern oder ins Ausland getrieben hat (vgl. Sadrozinski, a. a. O., 8), so haben sie doch die Funktion, Atmosphäre und Bedingungen zu bestimmen, unter denen Frauen abtreiben. Sie finden in einem Klima der Einschüchterung statt, als dessen Folge Frauen zahlreiche Wege, Erniedrigungen, Umständlichkeiten, Denunziationen für einen Schwangerschaftsabbruch auf sich nehmen müssen.

Die Strafvorschriften der §§ 218 ff. StGB werden in der alten Bundesrepublik Deutschland ausschließlich nach dem Zufallsprinzip angewandt. Nur vereinzelt werden Verstöße ermittelt oder angezeigt. Nur in wenigen Fällen kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren. Die Kriterien sind willkürlich. Die Unberechenbarkeit diszipliniert vor allem die Ärzteschaft. Nach den spektakulären Prozessen in Memmingen sind heute immer weniger Ärzte/Ärztinnen bereit, Frauen zu einer legalen Abtreibung zu verhelfen. In Süddeutschland kann fast nur noch aufgrund eugenischer oder medizinischer Indikation eine Schwangerschaft abgebrochen werden. Etliche Ärzte/Ärztinnen sind statt Indikationsstellung dazu übergegangen, Frauen gleich zu empfehlen, in die Niederlande zu fahren (vgl. Sadrozinski, a. a. O., 26, 30). Ein politisch unerwünschtes Phänomen wird also ins Ausland exportiert. Für Frauen bedeutet aber auch das nicht das Ende der Probleme. Da der strafbewehrte Schwangerschaftsabbruch eine Auslandsstraftat ist (§ 5 Nr. 9 StGB), sind Frauen selbst dann nicht vor Verfolgung und Schikane sicher: Ihnen drohen gynäkologische Zwangsuntersuchungen an der Grenze (vgl. SPIEGEL 10/1991, 64 f.). Ebenso werden die Daten verdächtiger Frauen und Ärzte/Ärztinnen über Jahre in Polizeicomputern gespeichert (vgl. FR v. 16. Februar 1991; SPIEGEL 4/1991, 77 f.). Das Strafrecht verhindert keine Schwangerschaftsabbrüche, sondern nimmt maßgeblich Einfluß auf die Verhältnisse, unter denen Frauen abtreiben müssen.

Das prinzipielle Abtreibungsverbot in der alten Bundesrepublik Deutschland und die vielfach diskriminierte Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch hat Frauen zu Bittstellerinnen und Patientinnen 2. Klasse gemacht. Schwangerschaftsabbrüche, die erst nach mehrinstanzlichen Prüfverfahren für legal erklärt werden und stets der gerichtlichen Revision anheim gestellt sind, werden in der Ärzteschaft nicht als „normale“ Tätigkeiten aufgefaßt. Wenn sich Ärzte/Ärztinnen ansonsten damit rühmen, modernste medizinische Technik und Verfahren anzuwenden, gilt das nicht für Schwangerschaftsabbrüche. Gerade in Kliniken sind veraltete Methoden (Ausschabung, Prostaglandine, Vollnarkose, mehrtägiger stationärer Aufenthalt) gang und gäbe (vgl. Sadrozinski, a. a. O., 34). Ähnliches gilt für die Praxis in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Auch dort wird Frauen nicht immer die bestmögliche medizinische Behandlung zuteil. Entwürdigende Behandlung gehört auch dort zum persönlichen Umgangs „stil“ (vgl. Pro Familia Hamburg, Presseinformation v. 26. September 1990). Das ist in der alten Bundesrepublik Deutschland je nach Bundesland sehr unterschiedlich. Im liberalen Hamburg oder Bremen werden sie dieser Unerträglichkeit nicht ausgesetzt sein, in Bayern oder Baden-Württemberg dafür aber fast ausschließlich. Aber auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik war und ist die Situation sehr unterschiedlich. Es zeigt sich mehr und mehr, daß es auch da diesen Druck, ein Klima der Einschüchterung, Ablehnung und Erniedrigung gegeben hat und Frauen sich völlig alleingelassen gefühlt haben mit ihrer Entscheidung und ihrer Situation. „1972 weigerten sich viele Ärzte, Schwangerschaften abzubringen, ja, sie ließen die Frauen sogar über die zwölfte Woche gehen. Sie sabotierten! Es gab Gynäkologen, die es strikt ablehnten, Interruptionen zu machen. Sie hörten auf, klinisch zu arbeiten. Das konnte nicht anders sein, wenn über Jahre diktatorisch das Nein verkündet worden war. Plötzlich hieß es Ja. Es wurde einfach angewiesen, ohne vorher darüber geredet zu haben. Wie so vieles bei uns so gewesen ist.“ (Gabriele Grafenhorst: „Abbruch-Tabu“, Berlin, 1990, 61).

Das „Schwangerschaftsabbruch-Tabu“, von dem heute gesprochen wird, zeigt, daß es auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht immer eine selbstverständlich akzeptierte Entscheidung war, darüber aber nicht gesprochen wurde. Es gab auch weiterhin Selbstabtreibungen ohne ärztliche Hilfe aus Angst oder Scham. Frauen vermißten ein umfassendes Angebot an Beratung in Krisensituationen, nicht wenige beklagten einen diskriminierenden Umgang mit ihnen und eine latente Schuldzuweisung ausschließlich an sie als „Versagerin“ in Fragen der Verhütung. Das führte auch dazu, daß manche Frau lieber selbst abtrieb. Durch lange Wartefristen bei Gynäkologinnen und unzureichende Testverfahren, oftmals späte Feststellungen von Schwangerschaften, nicht ausreichende Beratungskapazität und anderes mehr konnte kaum ermöglicht werden, daß Abbrüche frühestmöglich und damit mit der schonendsten Methode durchgeführt werden konnten. Ambulante Möglichkeiten existierten kaum.

Es gibt genügend Anlaß, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht als Leitbild in die Zukunft

hinüberzuretten. In einer für Frauen so entscheidenden Frage wie dem Schwangerschaftsabbruch darf es nicht als ewig bindendes Dogma fortgelten. Rechtsgrundsätzliche Erwägungen stehen einer entgegengesetzten Gesetzgebungsinitiative nicht im Wege: Nach § 31 BVerfGG hat zwar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nahezu Gesetzeskraft, doch deshalb ist dem Gesetzgeber der Weg zu einer erneuten Gesetzesinitiative nicht versperrt. Entsprechend eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts aus 1987 geht die Bindungswirkung des § 31 BVerfGG und die Rechtskraft normverwerfender verfassungsgerichtlicher Entscheidungen nicht soweit, den Gesetzgeber zu hindern, eine inhaltsgleiche oder inhaltsähnliche Neuregelung zu beschließen (vgl. BVerfGE 77, 84 ff.). Die Gesetzgebung ist heute also nicht durch die von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fristenregelung vorgegebenen Werte und Restriktionen gebunden. Vielmehr ist der demokratisch legitimierte Gesetzgeber dafür verantwortlich, die Rechtsordnung an wechselnde soziale Anforderungen und veränderte Ordnungsvorstellungen anzupassen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß das Bundesverfassungsgericht Akte der gesetzgebenden Gewalt an der Verfassung selbst und nicht an verfassungsgerichtlichen Präjudizien zu messen hat und seine Rechtsprechung nicht aus eigener Initiative korrigieren kann. Einer mit der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie unvereinbaren Erstarrung der Rechtsentwicklung soll damit vorgebeugt werden (BVerfGE 77, 104).

In einer Gesellschaft, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zum Ziel hat (Artikel 3 Abs. 2 GG), und in der die verfassungsrechtlichen Gebote der Menschenwürde und der Freiheit der Persönlichkeit im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen jedenfalls nicht für Frauen gelten, ist es dringend notwendig, die Rechtspraxis so zu verändern, daß Diskriminierungen von Frauen jeglicher Art aufgehoben werden. Im europäischen Vergleich gehört die alte Bundesrepublik Deutschland mit Irland und Portugal zu den Ländern mit den repressivsten Abtreibungsvorschriften. Die ehemalige Deutsche Demokratische Republik war diesem Ziel der Gleichberechtigung bereits ein Stückchen näher. Das Europäische Parlament hat sich im März 1990 veranlaßt gesehen, u. a. die Bundesrepublik Deutschland aufzufordern, dazu beizutragen, daß Frauen in der gesamten europäischen Gemeinschaft das Recht erhalten, sich zwischen Elternschaft und Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft entscheiden zu können (vgl. Drucksache 11/6895). Gemessen an dieser Vorgabe muß sich die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch am Wohl der Frauen orientieren.

In den Niederlanden ist der Umgang mit Schwangerschaftsabbrüchen positiv gelöst worden: Die Frau steht im Mittelpunkt der Abtreibungspraxis. Nicht die Reduzierung der Aborte ist das Ziel, sondern die Unterstützung der Frau. Beratung und Sexualaufklärung wird dort als Querschnittsaufgabe begriffen und in Schulen, anderen öffentlichen Einrichtungen und Arztpraxen als Selbstverständlichkeit behandelt (vgl. Schwarze, a. a. O.).

In der Bundesrepublik Deutschland fehlt ein derartig breitgefächertes Aufklärungsangebot. Im Gegenteil muß daran erinnert werden, daß Ende 1982 — nach der „Wende“ — vom damaligen Bundesminister Dr. Heiner Geißler die Vernichtung von 80 000 Exemplaren der Medienmappe „betrifft: sexualität“ verfügt wurde und über zweihundert neue Kopien der sieben teiligen Filmserie eingezogen wurden. Proteste aus der Erziehungspraxis, von den Hochschulen und aus dem Lager der Parteien blieben ohne Erfolg (vgl. pro familia magazin 2/91, „Skandal um Sexualerziehung, 27). Neben der Verschärfung der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch wird die Diskussion einer Liberalisierung nur unter den Vorzeichen einer Fristenregelung mit oder ohne Beratungszwang geführt. Ein Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch ist allerdings der falsche Ort, Aufklärungsversäumnisse nachzuholen. In erster Linie muß es darum gehen, die Entscheidung der Frau zu respektieren. In dieser höchstpersönlichen und intimen Frage hat die Beratung durch fremde Personen einen untergeordneten Stellenwert. Eine Frau kennt ihre Lebensumstände und Wünsche, kann die Konsequenzen am besten abschätzen. Sie ist in dieser Situation vielmehr auf Verständnis und Unterstützung in ihrem sozialen Umfeld angewiesen. Nur im Ausnahmefall wünschen sich Frauen vor oder nach dem Eingriff eine professionelle Beratung (vgl. Sadrozinski, Studie, 41).

Aufgrund der Tabuisierung des Themas Schwangerschaftsabbruch auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wird der Wunsch nach Unterstützung und Beratung geäußert. Ganz allgemein wird ein nicht-diskriminierendes Umgehen erwartet. Damit ist ein offenes Gespräch, eine tatsächliche Unterstützung bei der getroffenen Entscheidung gemeint und keine zwangsweise Hinführung zu einer ganz bestimmten Entscheidung: der Fortsetzung der Schwangerschaft.

Bisher geht es in den Strafbestimmungen des § 218 StGB vor allem darum, Frauen in die Beratung zu zwingen. Sofern sie nämlich eine Beratung nachweisen können, bleibt für sie der Schwangerschaftsabbruch bis zum Ende der 22. Woche straffrei (§ 218 Abs. 3 S. 2 StGB). Einmalig ist in der bundesdeutschen Rechtsordnung, daß eine Beratung strafrechtlich aufgezwungen wird und nur gegenüber einem Geschlecht wirken soll. Schon aufgrund dieser Erfahrung kann an die Stelle der Zwangsberatung nicht ein Verfahren treten, in dem schwangere Frauen künftig als Sozialfälle behandelt und mit Beratungs- und Aufklärungsangeboten überschüttet werden. Auch dahinter verbirgt sich die Vorstellung, Frauen seien unfähig, selbständig eine verantwortungsvolle Entscheidung zu treffen.

Beratung hat im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch aufgrund der moralisch geführten Diskussion um „das Lebensrecht des Embryos“ eine zunehmend gewichtigere Rolle erhalten. Die einen meinen, den Schwangerschaftsabbruch nur durch vorherige Beratung legitimieren zu können; die anderen setzen verstärkt auf Beratung, um so die Kontrolle über die Frauen perfektionieren zu können.

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik waren Sexualität und Schwangerschaftsabbruch

stark tabuisierte Themen, so daß sich gerade dort mit der Einrichtung von Beratungsstellen die Hoffnung auf mehr Offenheit und Information ausdrückt. Eine alle Frauen verpflichtende Beratung haben sie jedoch nie verlangt. Das berechtigte Bedürfnis von Frauen nach Unterstützung nutzen jetzt die Regierungsparteien, um Zwangsberatung in der ganzen Republik einzuführen. Statt dessen wünschen sich Frauen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ein offenes Gespräch, eine tatsächliche Unterstützung. Dabei möchten sie weder in Rechtfertigungszwänge versetzt noch zu einer (fremd)bestimmten Entscheidung hingeführt werden.

Eine Fristenregelung mit einer 12-Wochen-Grenze — wie sie mehrfach gefordert wird — kann das Problem ungewollter Schwangerschaft nicht befriedigend lösen. Sie basiert eher auf politischem Pragmatismus, mit dem womöglich Abtreibungsgegner/innen und Moralhüter/innen besänftigt werden sollen, als auf plausiblen Überlegungen. Für eine Frist gibt es weder biologische, geschweige denn juristische Gründe. Die unterschiedliche Abtreibungsgesetzgebung in Europa zeigt, daß eine Fristsetzung nicht objektivierbar ist: In Großbritannien wird bis zur 28. Woche (nach Änderung jetzt 24. Woche) ein Abbruch vorgenommen, in den Niederlanden bis zur 20. Woche, in Schweden bis zur 18. Woche, in Griechenland bis zur 12. Woche, in der Türkei bis zur 10. Woche und in Irland überhaupt nicht (vgl. FR v. 22. Februar 1991; Eser/Koch, Schwangerschaftsabbruch im internationalen Vergleich, Baden-Baden, 1988). Eine Fristenregelung gesteht Frauen abermals nicht das Recht auf Selbstbestimmung zu. Ein befristetes Selbstbestimmungsrecht ist keines.

Jeder Fristenregelung ist die Strafandrohung immanent. Selbst wenn Frauen davon ausgenommen werden und sie sich nur gegen Ärzte/Ärztinnen richtet, wird das schärfste Mittel — das Strafrecht — eingesetzt, um Frauen zum Austragen einer Schwangerschaft zu zwingen bzw. ihnen den Abbruch so schwer wie möglich zu machen. Sämtliche Vorschläge zur Fristenregelung — wie auch die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik praktizierte — lassen der Neo-Eugenik eine Hintertür offen: an der eugenischen Indikation nach Fristablauf wird festgehalten (vgl. Entwürfe der SPD — Schwangerenhilfegesetz —, der FDP — Schwangeren- und Familienhilfegesetz —, des Juristinnenbundes). Frauen werden damit weiterhin in die eugenische Pflicht genommen. Die Schwangerschaftsgesetzgebung bleibt der Hebel für gesundheitspolitische Kontrolle (vgl. dazu Degener, Vom Selbstbestimmungsrecht zur Selbstbestimmungspflicht, in: Bundesweite Koordination „Frauen gegen § 218“ (Hrsg.), Frauen fordern Selbstbestimmung, Hamburg 1989, 28–30). Damit qualitative Erwägungen nicht mehr ausschlagend für den Abbruch einer Schwangerschaft sind, ist schon aus diesem Grund die ersatzlose Streichung der §§ 218ff. StGB notwendig.

Für die weit überwiegenden Fälle ist es darüber hinaus nicht notwendig, eine Frist zur Abtreibung zu setzen. Frauen entscheiden erfahrungsgemäß sehr früh, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. Der Vorwurf, bei Streichung der §§ 218ff. StGB

würden Frauen noch im 9. Monat abtreiben, entbehrt jeglicher Grundlage. Von Abtreibungsgegnern/Abtreibungsgegnerinnen wird er gebraucht, um das „Mörderinnen“-Image zu kolportieren. Wenn Frauen nicht mehr das Procedere der Indikationenregelung hinter sich bringen müssen, können Eingriffe sogar früher als bisher vorgenommen werden. Abtreibungen im zweiten Schwangerschaftsdrittel sind neben medizinisch oder eugenisch begründeten Fällen vor allem solche, in denen Frauen erst spät ihre Schwangerschaft feststellen, sei es wegen der Annahme des einsetzenden Klimakteriums oder aus psychisch bedingten Streßsituationen. Junge Frauen ohne Schwangerschaftserfahrung und Opfer sexueller Gewalt sind vermutlich die Hauptbetroffenen (vgl. Sadrozinski, Studie). Es wäre zynisch, gerade in diesen schwierigen Problemlagen mit Strafe zu drohen. Ein Abtreibungsverbot ist in dieser Situation das denkbar schlechteste Mittel.

Voraussetzung für die Entscheidungsfreiheit über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft ist die Aufhebung der strafrechtlichen Restriktionen. Straffreiheit allein Frauen einzuräumen, ist unzureichend. Solange es Strafandrohungen gegen Ärzte/Ärztinnen gibt, bleiben die Abbruchmöglichkeiten von Frauen eingeschränkt. Aus diesem Grund sieht dieser Entwurf die ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219d StGB, d. h. die generelle Straffreiheit für alle am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten. Erst dann ist die Voraussetzung geschaffen, daß eine Abtreibung ein „normaler“ ärztlicher Eingriff wird, für den sich weder Patientinnen noch die behandelnden Ärzte/Ärztinnen rechtfertigen müssen.

Der Ansatz, schwangere Frauen rundherum als Sozialfall behandeln zu wollen, ist verfehlt. Ungewollte Schwangerschaften wird es trotz Aufklärung und materieller Unterstützung immer geben. Es gibt keine hundertprozentige Sicherheit bei der Verhütung. Sexualität wird auch spontan und auch ungeplant gelebt. Es ist zutiefst unwürdig, die mangelhaften bzw. unzureichenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Erziehende und Kinder nicht zu verbessern, sie in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sogar noch zu verschlechtern und gleichzeitig Druck auf Frauen auszuüben, die aus diesen Gründen eine Fortsetzung der Schwangerschaft ablehnen. Hier ist es die Aufgabe des Staates, die Lebensbedingungen entsprechend den Anforderungen zu gestalten. Selbst wenn im ausreichenden Maße finanzielle Hilfen, Kinderbetreuungseinrichtungen und andere infrastrukturelle Maßnahmen existieren, werden Frauen gute Gründe haben, eine Schwangerschaft nicht fortzusetzen. In ihrem Interesse ist es notwendig, gute Bedingungen herbeizuführen, unter denen sich diese Realität vollzieht.

Allein durch die Streichung der §§ 218 bis 219d StGB ist nicht abgesichert, daß die Entscheidung von Frauen umgesetzt wird. Die Aufhebung des strafbewehrten Abtreibungsverbots läßt einen rechtsfreien Raum entstehen, der nicht zwangsläufig zu einem frauenfreundlichen Rechtszustand führt. Diese Lücke kann durch verwaltungs- und gesundheitsrechtliche Vorschriften soweit eingeschränkt werden, daß Schwangerschaftsabbrüche gar nicht, begrenzt oder

unzumutbar praktiziert werden. Schon jetzt ist abzusehen, daß versucht werden wird, alternativ andere Strafnormen anzuwenden. Aber auch im umgekehrten Sinne besteht die Gefahr, daß angesichts neoeugenischer Tendenzen der Druck auf Frauen zum Abbruch einer Schwangerschaft zunehmen wird. Das betrifft behinderte Frauen und diejenigen, die ein vermutlich behindertes Kind erwarten.

Vor dem Hintergrund sieht dieser Gesetzentwurf vor, flankierend zur ersatzlosen Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB rechtliche Mechanismen einzusetzen, um die Entscheidungsfreiheit von Frauen zu sichern: Die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Fortsetzen oder Abbruch einer Schwangerschaft und die Klarstellung, daß eine Frau und ihre Leibesfrucht eine unzertrennbare Einheit bilden, werden in Artikel 2 Grundgesetz verankert. In Anbetracht der möglichen rechtlichen Barrieren, der Herleitung des „Lebensrechts des Fötus“ aus dem Grundgesetz sowie der explizit geforderten Einführung des verfassungsrechtlichen Schutzguts „des ungeborenen Lebens“ (vgl. BVerfGE 39, 1 ff.; Rita Süßmuth – Ein Dritter Weg) ist eine Ergänzung des Grundgesetzes notwendig. Erhielte das „ungeborene Leben“ dagegen Verfassungsrang, würden Schwangerschaftsabbrüche gar nicht mehr möglich sein.

Die Verankerung der Entscheidungsfreiheit im Grundgesetz bedeutet, daß Frauen die Wahl haben, entweder ein Kind zu bekommen oder eine Schwangerschaft abzubrechen. Es geht um die Entscheidung selbst, die ohne Fremdbestimmung gefunden wird (vgl. Sadrozinski, in: § 218: Zu Lasten der Frauen, 33). Damit ist noch nicht garantiert, daß überall Rahmenbedingungen für die Realisierung des Wunsches der Frau bestehen. In der bisherigen Praxis sind die Bedingungen, unter denen Frauen in der alten Bundesrepublik Deutschland abtreiben, regional völlig unterschiedlich (vgl. dazu die Studie von Renate Sadrozinski). Die Indikationenregelung ließ Ländergesetzen und -richtlinien erheblichen Gestaltungsspielraum. Das Ergebnis ist eine eklatante Rechtsungleichheit. Zusätzlich sind heute die Besonderheiten zu berücksichtigen, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durch die noch geltende Fristenregelung entstanden sind. Ohne vereinheitlichende Regelung der Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs würde sich die ungleiche Praxis fortsetzen.

Zur Herbeiführung gleicher und vor allem guter Bedingungen wird in diesem Entwurf die Einführung eines „Gesetzes zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch“ vorgeschlagen. Es setzt positive Maßstäbe für Frauen. Grundlage ist die Normierung des Rechts auf Schwangerschaftsabbruch. Frauen sollen selbstverständlich und selbstbewußt eine Behandlung unter bestmöglichen Bedingungen verlangen können:

a) Jeder schwangeren Frau wird deshalb mit diesem Gesetz ein Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch eingeräumt, um eine ungewollte Schwangerschaft auch tatsächlich abbrechen zu können. Dieser Anspruch kann gegenüber den Behörden durchgesetzt werden, die Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung zu stel-

len haben. Der Rechtsanspruch bindet darüber hinaus Gesetzgebung und Rechtsprechung. Entsprechend der gesellschaftlichen Rollenzuweisung wird toleriert, daß Frauen Kinder bekommen. Das Austragen einer Schwangerschaft ist nicht von institutionellen Voraussetzungen abhängig. Für die gegenteilige Entscheidung bedarf es dagegen materieller Voraussetzungen.

- b) Gegen den Willen einer Frau sollen Schwangerschaftsabbrüche selbstverständlich nicht stattfinden. Wie jeder ärztliche Eingriff bedarf auch eine Abtreibung der Einwilligung. Eine Einverständniserklärung muß die schwangere Frau persönlich erteilen. Damit wird ein Schutzmechanismus vor ungewollten Schwangerschaftsabbrüchen installiert. Bestimmte Gruppen von Frauen werden nämlich allzu leicht zum Schwangerschaftsabbruch „überredet“ (behinderte, suchtkranke, ausländische Frauen).
- c) Einrichtungen zum stationären und ambulanten Schwangerschaftsabbruch sind flächendeckend von den obersten Landesbehörden in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen. Hier besteht großer Nachholbedarf. Gerade auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland ist eine von Region zu Region ganz unterschiedliche Infrastruktur zum Schwangerschaftsabbruch entstanden. In einigen Gebieten ist sie total unterentwickelt. Insgesamt vernachlässigt wurde das Angebot ambulanter Abbrucheinrichtungen. Ebenso besteht in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bisher ausschließlich die Möglichkeit zur stationären Behandlung mit mehrtägigem Krankenhausaufenthalt. Für die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen ist nach diesem Gesetz maßgeblich, daß Einrichtungen die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleisten können. Anders als heute sind die Länder dann nicht mehr befugt, spezielle Zulassungsvoraussetzungen zu erlassen, mit denen ambulante Einrichtungen verhindert werden.
- d) Fremdbestimmung gegenüber schwangeren Frauen vollzieht sich derzeit mit dem Mittel der Beratung. Daher sieht dieses Gesetz vor, eine Zwangsberatung auszuschließen, die ansonsten durch Ländergesetze oder Landesrichtlinien, z. B. bei den abbrechenden Ärzten/Ärztinnen, angesiedelt werden könnte.
- e) Die Verpflichtung zur Anwendung der schonendsten Abtreibungsmethode ist ein Schutz für Frauen, nicht zusätzlich belastet oder für medizinische Experimente mißbraucht zu werden.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des Grundgesetzes

- 1. Deklaratorisch wird an dieser Stelle die Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht normiert. Die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung (BVerfGE 39, 1 ff.) hergeleitete Schutz-

pflicht des Staates gegenüber dem werdenden Leben hat sicherlich den Fötus noch nicht zum Rechtssubjekt gemacht (vgl. ausführlich dazu Frommel, ZRP 1990, 352 f.). Es hat aber die gedankliche Konstruktion vollzogen, der Fötus sei ein selbständiges Wesen. Auch in der aktuellen Gesetzgebungsdebatte hat sich diese Sichtweise eingeschlichen. Als Zielsetzung wird nahezu ausnahmslos ein effektiver Lebensschutz (vgl. Entwürfe der SPD und FDP) angestrebt. Die Verwendung des Begriffs „Leben“ war nie an biologischen Grenzen orientiert, sondern stets gesellschaftlich bestimmt (vgl. Roscha Schmidt, a. a. O., 35 ff.). Wird der Frau ihre Leibesfrucht als selbständiges „Leben“ entgegengehalten, wird der Schwangerschaftsabbruch zur nahezu unüberwindbaren moralischen Hürde.

Begriffsbestimmungen des Lebensbeginns haben keine neutralen Kriterien zur Grundlage, sondern sind stets interessengebunden. Das Embryonenschutzgesetz definiert schon die befruchtete Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an als „Embryo“ (§ 8 Abs. 1 ESchG). Das Bundesverfassungsgericht hat „Leben“ so definiert, daß es „nach gesicherter biologischer physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tage nach der Empfängnis“ an besteht. Mit Sicherheit erfolgte diese Definition mit Rücksicht auf die Verhütungsmittelindustrie, die Spirale und „Pille danach“ produziert. Ansonsten wäre es nicht in Widersprüche zu seiner Festlegung geraten, der Lebensschutz der Leibesfrucht habe Vorrang für die gesamte Dauer der Schwangerschaft (BVerfGE 39, 1). In jedem Fall sind Definitionen des „Lebens“ Kunstprodukte, die den Rang sozialer Wirklichkeit erhalten und der Legitimation staatlicher Kontrolle dienen. Die tatsächliche Einheit zwischen der Frau und dem Embryo wird mit ihrer Hilfe gesprengt (vgl. Roscha Schmidt, a. a. O., 35, 39). In dem Maße, in dem sich die Trennung der Leibesfrucht von der Frau – wenn auch nur gedanklich – vollzieht, werden Frauenrechte eingeschränkt. Ins Blickfeld rückt der Embryo, während seine existenzielle Abhängigkeit von der Frau vollkommen ausgeblendet wird. Das Embryonenschutzgesetz verbietet zwar die mißbräuchliche Embryonenforschung, doch eines Tages kann es sich auch auf Schwangerschaftsabbrüche auswirken, wenn nämlich erst einmal die rechtliche „Gleichheit von Embryonen“ gerichtlich eingeklagt wird. Am Ende dieser Entwicklung ist die Bedeutung der Frau auf die einer Produktionsstätte oder Einzelteillieferantin zurückgeschrumpft (vgl. Sadrozinski, Kinder oder keine – entscheiden wir alleine?, in: v. Paczensky/Sadrozinski, a. a. O., 35).

Mit der Trennung von Frau und Embryo wird die Vorstellung verknüpft, die Leibesfrucht könne vor der oder sogar gegen die schwangere Frau geschützt werden. Diese Sichtweise mißachtet den einzigartigen Einsatz der Frau für die „Schwangerschaftsleistung“. Die Beziehung einer Frau zu ihrer Leibesfrucht ist mit keiner anderen vergleichbar. Es stehen sich nicht zwei selbständige Wesen gegenüber, sondern der Fötus ist ein von der Frau – sofern sie es will – herzustellender Mensch.

Dem Fötus Rechte und Eigenschaften zuzuschreiben, ohne die Abhängigkeit von der schwangeren Frau zu berücksichtigen, dient nur „Lebensschützern“ und der Reproduktionstechnologie (vgl. v. Paczensky, a. a. O., 18).

Die hier vorgenommene Klarstellung (Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht) ergibt sich notwendigerweise aus den Schlußfolgerungen des Bundesverfassungsgerichts, das aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 GG für „Jeden, der lebt – auch das noch ungeborene menschliche Wesen“ (BVerfGE 39, 37) das Recht auf Leben hergeleitet hat. Selbst wenn mit dieser Grundgesetzänderung das Recht auf Entscheidungsfreiheit von Frauen in Absatz 3 normiert wird, könnte es durch die Kollision mit Absatz 2 eingeschränkt werden (sofern die Auslegung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegt wird). Die im Wege praktischer Konkordanz erforderliche Güterabwägung würde ohne die Klarstellung das in Absatz 3 zu verankernde Selbstbestimmungsrecht der Frau gegenüber dem Lebensrecht des Fötus nach Absatz 2 zurückstellen. Nunmehr kann durch die Normierung der Einheit zwischen der Frau und ihrer Leibesfrucht dem Fötus kein von der Frau unabhängiges Lebensrecht zuerkannt werden.

- Die Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft im Grundgesetz zu verankern, ist eine zentrale Forderung in den Diskussionen und Initiativen für eine neue gesamtdeutsche Verfassung (vgl. z. B. die Initiative „Frauen in bester Verfassung“ von Heide Hering, Susanne v. Paczensky und Renate Sadrozinski; Frankfurter Frauenmanifest vom 29. September 1990).

Das Recht auf Selbstbestimmung gehört zu den elementaren Freiheitsrechten einer Person. Durch die bestehende Fassung der Grundrechte hat sich für Frauen dieses Recht nicht realisiert. In ihre Lebensplanung greift der Staat durch die strafrechtliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch massiv ein. Strafandrohungen sowie die weiteren Vorschriften der §§ 218 ff. StGB verhindern eine freie Entscheidung von Frauen, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht. In erster Linie wird nur die Entscheidung für ein Kind toleriert, während der Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch geächtet wird. Anders verhält es sich noch einmal bei spezifischen Gruppen von Frauen, denen die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs geradezu aufgedrängt wird. Eine „soziale Pflicht“ wird vor allem ausländischen, behinderten, sucht- oder AIDS-kranken Frauen übergestülpt (vgl. Aufruf „Weg mit § 218“ zur Demonstration am 16. Juni 1990; ähnlich Köbsell, „Unwertes“ Leben darf abgetrieben werden – Bevölkerungspolitik in der Bundesrepublik, in: Die Grünen (Hrsg.), Argumente-Reihe: Bevölkerungspolitik und Tötungsvorwurf, 1989, 2). Sowohl die eine wie die andere Entscheidung verdient den Respekt der Rechtsordnung.

Zu Artikel 2 – Gesetz zur Sicherung von Mindeststandards für Frauen zum Schwangerschaftsabbruch

Zu § 1 (Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch)

Diese Vorschrift ist der einzelgesetzliche Anspruch, der sich aus Artikel 1 dieses Gesetzes (zur Änderung des Grundgesetzes) ableitet. Aus der verfassungsrechtlichen Absicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen über Austragen oder Abbruch einer Schwangerschaft resultiert die Aufgabe an die Einzelgesetzgebung, daß Frauen ihren – wie auch immer gefaßten – Entschluß umsetzen können. Einschränkungen bestehen bislang hinsichtlich des Abbruchs einer Schwangerschaft. Der hier normierte Rechtsanspruch soll für Frauen sicherstellen, daß weder auf straf-, verwaltungs- noch auf zivilrechtlicher Ebene Hindernisse zur Umsetzung der Entscheidung von Frauen entstehen.

Zu § 2 (Einwilligung)

Ohne die Einwilligung der Frau darf ein Eingriff zum Abbruch einer Schwangerschaft nicht vorgenommen werden. Prinzipiell ist jeder ärztliche Eingriff zustimmungsbedürftig. Die Einwilligung muß allerdings persönlich und schriftlich von der Frau erteilt werden, deren Schwangerschaft abgebrochen werden soll; gesetzliche Vertreterinnen sind nicht befugt, ersatzweise zuzustimmen. Das Schriftformerfordernis ist als Schutz für Frauen gedacht, nicht durch Drängen anderer zum Abbruch „überredet“ zu werden. Im übrigen dient es der Beweissicherung in den Fällen, in denen gegen den Willen der Frau ein Abbruch vorgenommen wurde. Geschieht eine Abtreibung gegen den Willen der schwangeren Frau, kommt die Anwendung der §§ 223, 223 a, 240 StGB in Betracht.

Zu § 3 (Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch)

Absatz 1 verpflichtet die obersten Landesbehörden – als für das Gesundheitswesen zuständige Instanzen –, dafür Sorge zu tragen, daß bedarfsgerecht Einrichtungen zum ambulanten und stationären Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stehen. Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind Tages- und Privatkliniken, Krankenhäuser (staatliche, städtische, freigemeinnützige), Familienplanungszentren (z. B. Pro Familia) sowie die Praxen niedergelassener Ärzte/Ärztinnen. Nur in wenigen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere in den Stadtstaaten und Ballungsgebieten – ist annähernd ein ausreichendes Angebot an Abbrucheinrichtungen vorhanden. Bisher ist es den Zulassungsbestimmungen der Länder (gemäß Artikel 3 des Strafrechtsreformgesetzes 1976) geschuldet, daß ein ausreichendes Netz an adäquaten Abbrucheinrichtungen nicht entstanden ist. Insbesondere sind Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch verhindert worden, wodurch Abtreibungen für Frauen wesentlich belasten-

der sind als nötig wäre. Für ambulante Eingriffe eignen sich vor allem Abbrüche nach der sogenannten Absaugmethode zum frühen Zeitpunkt der Schwangerschaft (vgl. Frommel, Forderungen des Deutschen Juristinnenbundes zur Sicherung der 1976 erfolgten Reform der §§ 218 ff. StGB, STREIT 1989, 132). Auch die nach der Fristenregelung in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik praktizierten Schwangerschaftsabbrüche werden ausschließlich stationär durchgeführt, obwohl gerade ambulante Eingriffe im Rahmen der Frist völlig unproblematisch wären. Hier besteht noch in der gesamten Bundesrepublik Deutschland Handlungsbedarf.

Absatz 2 stellt sicher, daß Einrichtungen mit den angemessenen medizinischen und technischen Standards sowie fachlicher Kompetenz die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen anbieten können, sofern sie die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleisten. Länderrichtlinien oder -gesetze können somit nicht mehr die Zulassung von ambulanten Schwangerschaftsabbrüchen – gerade in Arztpraxen oder Familienplanungszentren – verhindern.

Zu § 4 (Ausschluß der Beratungspflicht)

Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, daß nach Streichung der §§ 218 ff. StGB (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes) länderrechtliche Bestimmungen an die Stelle des § 218 b StGB treten. Zum Beispiel könnten ansonsten Einrichtungen verpflichtet werden, dem Abbruch eine umfängliche Beratung vorzuschalten. So wären bürokratische Hemmnisse und Verzögerungen des Verfahrens die Folge. Erneut würde eine Beratungsinstanz – seien es die abbrechenden Ärzte/Ärztinnen selbst oder eine behördliche Beratungsstelle Einfluß nehmen, moralischen Druck ausüben, Frauen bevormunden.

Bisher zwingen die Strafdrohungen der §§ 218 ff. StGB Frauen vor allem in die Beratung. Bis zum Ende der 22. Schwangerschaftswoche ist keine Strafe vorgesehen, sofern sie sich beraten ließen. Offensichtlich gewährleistet am ehesten die Zwangsberatung Kontrolle und soziale Reglementierung von Frauen. In der Beratungsstelle sollen sie die staatliche Mißbilligung ihrer Absicht zu spüren bekommen. Zwangsberatung ist heute ein entscheidendes Instrument, Frauen den Abbruch so schwer wie möglich zu machen (vgl. Sadrozinski, Studie, 15). Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum Rita Süßmuth 1987 statt auf eine Verschärfung der strafrechtlichen Indikationenregelung ein Bundesberatungsgesetz favorisierte.

Mit dem vorliegenden Gesetz ist intendiert, daß Frauen ihren Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch unbelastet und unter medizinisch einwandfreien Bedingungen realisieren können. Es kann zwar den respektvollen Umgang mit abtreibungswilligen Frauen nicht verordnen, aber vor zusätzlicher Einflußnahme und Fremdbestimmung schützen.

Zu § 5 (Schonendste Behandlungsmethode)

Frauen erhalten mit dieser Bestimmung einen Anspruch auf die bestmögliche medizinische Behandlung. Das ist heute keine Selbstverständlichkeit. Veraltete Standards und mangelnde Kenntnisse der Ärzte/Ärztinnen auf dem Gebiet des Schwangerschaftsabbruchs sind durchaus üblich (vgl. Sadrozinski, ebenda, 34f.). Eine Spezialisierung von Ärzten/Ärztinnen, wie es sie z. B. in den Niederlanden gibt, würde sicherlich optimal sein.

Je nach Lage des Einzelfalls ergibt sich, welche Behandlungsmethode sich am wenigsten belastend auswirkt. Sowohl in der alten Bundesrepublik Deutschland wie auch in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind ambulante Schwangerschaftsabbrüche bisher vernachlässigt worden. In vielen Fällen erweist sich die ambulante Abtreibung mit der Absaugmethode für Frauen als am schonendsten.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Eine Geldbuße kann in Fällen ausgesprochen werden, in denen eine Bestimmung zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs (§§ 2, 3, 5) zum Nachteil der Frau mißachtet wurde.

Zu Artikel 3 — Änderung des Strafgesetzbuches**Zu Nummer 1 (§§ 218 bis 219 d)**

Dieses Gesetz legalisiert den Schwangerschaftsabbruch. Das setzt die ersatzlose Streichung der §§ 218 bis 219 d voraus, d. h. die Aufhebung der Strafbewehrung des Schwangerschaftsabbruchs.

Im übrigen wird auf die allgemeine Begründung verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Nr. 9)

Unabhängig vom Recht des Tatorts sind Schwangerschaftsabbrüche gemäß § 218 nach geltender Rechtslage als Auslandstat strafbar. Darunter sind zwei Fallkonstellationen gefaßt: Zum einen, wenn eine deutsche schwangere Frau ohne Indikationsstellung nach § 218 a eine Selbstabtreibung vornimmt oder eine Fremdattreibung vornehmen läßt (sie bleibt allerdings straffrei, wenn sie eine Beratung nach § 218 b nachweisen kann und die 22. Schwangerschaftswoche nicht abgelaufen ist) und zum anderen, wenn ein deutscher Arzt oder eine deutsche Ärztin einen nicht-indizierten Schwangerschaftsabbruch an einer Ausländerin vornimmt (vgl. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, München 1988, 23. Aufl., Anm. 17 zu § 5). Aus der Streichung des § 218 resultiert die Aufhebung des § 5 Nr. 9.

Zu Nummer 3 (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Streichung der §§ 218 bis 219 d bedingt ist.

Zu Artikel 4 — Änderung der Strafprozeßordnung**Zu Nummern 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die die Streichung der §§ 218 bis 219 d StGB nach sich ziehen.

Zu Artikel 5 — Änderung der Reichsversicherungsordnung**Zu Nummer 1 (§ 200 f)**

Die Änderung resultiert aus der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs. Nach der bisher gültigen Fassung sind gesetzliche Krankenkassen nur zur Leistung verpflichtet, sofern es sich um einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch handelt. Durch die generelle Aufhebung der Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs kommt es auf die Rechtswidrigkeit nicht mehr an. Ebenso sind Begutachtungen zur Feststellung der Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch (Indikationsstellung) nicht mehr nötig. Schwangere Frauen, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, haben damit Anspruch auf folgende Leistungen: ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch einer Schwangerschaft, ärztliche Untersuchung für einen Schwangerschaftsabbruch, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege, Krankengeld, wenn sie durch einen Schwangerschaftsabbruch arbeitsunfähig werden.

Zu Nummer 2 (§ 200 g)

Bei dieser Änderung handelt es sich ebenfalls um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 6 — Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Aufhebung der Rechtswidrigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen ergibt.

**Zu Artikel 7 – Änderung des Fünften
Strafrechtsreformgesetzes**

Sämtliche Änderungen dieser Vorschrift basieren auf
Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.

Zu Artikel 8 – Schlußbestimmungen

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Da dieses Gesetz eine Lösung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland darstellt, ersetzt es die vereinbarte Übergangsregelung des Einigungsvertrages, wonach in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis zum 31. Dezember 1992 die Regelungen zum Abbruch der Schwangerschaft sowie die Durchführungsbestimmungen fortgelten können. Diese Bestimmung regelt das Außerkrafttreten.

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Klaus-Dieter Feige, Ingrid Köppe
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften

A. Problem

Trotz des Vorhandenseins von Verhütungsmitteln verschiedener Art kommt es im Leben sehr vieler Frauen ein- oder mehrmals zu ungewollten Schwangerschaften. Ursachen dafür sind die Form des sexuellen Umganges von Frauen und Männern miteinander, das Versagen von Verhütungsmitteln oder deren Nichtanwendung. In vielen Fällen wollen Frauen ungewollte Schwangerschaften abbrechen.

Die westdeutsche Indikationsregelung zwingt Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen wollen, zu einem langen Weg durch die Instanzen, der durch zusätzliche Vorschriften einzelner Bundesländer mitunter noch erschwert wird. Schwangere Frauen und Ärzte und Ärztinnen, die § 218 und § 219 zuwiderhandeln, werden Gerichtsverfahren unterzogen und können mit Gefängnis bestraft werden. Das sowie die massive Verurteilung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Kirchen und „Lebensschützer“-Organisationen hat zu einer Unterversorgung mit Einrichtungen geführt, in denen Abbrüche ambulant und mit schonender Methode durchgeführt werden können.

Demgegenüber gewährleistet die Fristenregelung der ehemaligen DDR der Frau das Recht auf freie Entscheidung innerhalb der ersten zwölf Wochen. Die Gesamtatmosphäre und die Rahmenbedingungen, unter denen Schwangerschaftsabbrüche in der ehemaligen DDR erfolgen, sind jedoch ebenfalls unbefriedigend. Das Thema Abtreibung blieb in der Öffentlichkeit tabu, was den Eindruck erweckte, daß Abtreibung zwar erlaubt aber zugleich moralisch belastet sei. Die Verantwortung für die Verhütung und damit auch für deren Versagen wurde den Frauen zugeschoben.

Vor dem Hintergrund des in den westlichen Bundesländern herrschenden gesellschaftlichen Klimas in bezug auf den Umgang mit ungewollten Schwangerschaften ist davon auszugehen, daß eine Fristenregelung die Stigmatisierung von Abtreibungen und die Diskriminierung betroffener Frauen noch weniger verhindern würde, als dies in der ehemaligen DDR der Fall war.

Die Festlegung einer Frist, nach deren Ablauf eine Abtreibung verboten ist, unterstellt, daß Frauen nicht dazu in der Lage sind, selbständig die für sie richtige Entscheidung zu treffen. Die Drei-Monats-Frist ist willkürlich und durch nichts zu begründen. Sie erzeugt zudem einen unvermeidbaren Zeitdruck: Wenn eine ungewollte Schwangerschaft erst spät entdeckt wird, was gerade bei sehr jungen oder bei älteren Frauen leicht vorkommen kann, ist die Drei-Monats-Frist für eine reife Entscheidung zu kurz.

B. Lösung

Der Schwangerschaftsabbruch wird grundsätzlich legalisiert.

Die obersten Landesbehörden werden dazu verpflichtet, eine flächendeckende optimale Versorgung zum Abbruch von Schwangerschaften bereitzustellen.

Ungewollte Schwangerschaften werden durch umfassende Aufklärung, durch Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Sexualpraktiken, die nicht zur Schwangerschaft führen, durch die allgemeine Bekanntmachung natürlicher Verhütungsmethoden, durch die Entwicklung neuer unschädlicher Verhütungsmittel, besonders auch für Männer, und durch die kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln nach Möglichkeit verhindert.

Es wird ein umfassendes Beratungsangebot für Geburtenregelungen geschaffen, das Beratungsuchenden auf der Grundlage der Freiwilligkeit zur Verfügung steht.

Die strafrechtlichen Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch in den alten und neuen Bundesländern werden ersatzlos gestrichen. Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft der ehemaligen DDR entfällt.

Ein Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau wird durch die Aufnahme in den Katalog des § 224 StGB künftig als schwere Körperverletzung unter Strafe gestellt.

Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation sowie die damit verbundenen Leistungen werden künftig durch die Krankenkasse finanziell getragen. Ferner wird gesetzlich ein Rahmen geschaffen, der die Versorgung mit ambulanten Abbruchmöglichkeiten gewährleistet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Aufbau der benötigten Infrastruktur für ambulante und stationäre Schwangerschaftsabbrüche, die Erweiterung sowie die Umstellung des vorhandenen Beratungsangebotes auf die Zielsetzung dieses Gesetzes und die kostenlose Abgabe von Verhütungsmitteln wird Kosten verursachen, deren Höhe im Moment noch nicht abgeschätzt werden kann.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch

§ 1

Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch

Jede Frau hat das Recht, ihre Schwangerschaft abzubrechen.

§ 2

Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch

Die zuständige oberste Landesbehörde gewährleistet die Versorgung mit einer flächendeckenden Anzahl ambulanter und stationärer Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch.

§ 3

Freiwillige Mitwirkung

Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen wollen, darf nicht zugemutet werden, von Personen behandelt zu werden, die Schwangerschaftsabbrüche ablehnen. Niemand ist daher dazu verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um eine ernste Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren abzuwenden. Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch gemäß Satz 2 steht nur dem einzelnen Arzt, der Ärztin sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu.

ZWEITER ABSCHNITT

Beratung und Information

§ 4

Allgemeiner Beratungsanspruch

Jugendliche und Erwachsene haben Anspruch auf eine umfassende Beratung über Sexualität und Geburtenregelung. Sie können sich in Fragen der Sexualaufklärung, der Geburtenregelung und des Schwangerschaftsabbruchs von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle beraten lassen.

§ 5

Beratungsstellen zur Sexualaufklärung und Geburtenregelung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen ein ausreichendes Angebot wohnortnaher qualifizierter Beratungsstellen zur Sexualaufklärung und Geburtenkontrolle sicher. Ratsuchende müssen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtungen wählen können.

(2) Die Beratungsstelle hat die Aufgabe, Ratsuchende umfassend über Sexualität, Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel aufzuklären. Natürliche Verhütungsmethoden finden hierbei besondere Aufmerksamkeit. Sexualpraktiken, die nicht zur Schwangerschaft führen, erhalten eine gleichwertige Darstellung wie herkömmliche.

(3) Nicht verschreibungspflichtige Verhütungsmittel werden in der Beratungsstelle kostenfrei abgegeben.

(4) Die Beratungsstelle berät ratsuchende schwangere Frauen über alle ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche sowie über die Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs.

§ 6

Aufklärungsmaterial

(1) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder erstellen und verbreiten Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder erstellen und verbreiten eine Informationsbroschüre, in der alle Rechte schwangerer Frauen, einschließlich des Rechtes auf Beratung und Schwangerschaftsabbruch, zusammengefaßt sind.

DRITTER ABSCHNITT

Finanzierung von Empfängnisverhütungsmitteln, Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

§ 7

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

Nach § 24 werden folgende §§ 24 a bis 24 c eingefügt:

„§ 24 a

Empfängnisverhütung

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung. Die ärztliche Beratung umfaßt die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte haben Anspruch auf unentgeltliche Versorgung mit Empfängnisverhütungsmitteln.

§ 24 b

Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt oder eine Ärztin. Der Schwangerschaftsabbruch soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Er darf nur in einem Krankenhaus, einer hierfür vorgesehenen Einrichtung oder einer gynäkologischen Praxis vorgenommen werden.

(2) Es werden ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und die nicht rechtswidrige Sterilisation, ärztliche Untersuchung für einen Schwangerschaftsabbruch und eine nicht rechtswidrige Sterilisation, ärztliche Behandlung, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder wegen eines Schwangerschaftsabbruches durch einen Arzt oder eine Ärztin arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht Anspruch nach § 44 Abs. 1.

§ 24 c

Krankenhilfe

Die für die Krankenhilfe geltenden Vorschriften gelten für die Leistungsgewährung nach den §§ 24 a und 24 b entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 52 gilt nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt oder eine Ärztin.“

VIERTER ABSCHNITT

Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften

§ 8

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1989 (BGBl. I S. 1059), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219 d werden gestrichen.
2. § 5 Nr. 9 entfällt.

3. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird wie folgt gefaßt:

„4 a. Mitglied oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“.

4. § 224 wird wie folgt gefaßt:

„§ 224

Schwere Körperverletzung

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minderschweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

§ 9

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), zuletzt geändert durch das Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden gestrichen.
2. Artikel 9 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe wird, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, erlassen, wenn sie wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach dem neuen Recht nicht strafbar ist.“

3. Artikel 10 entfällt. Artikel 11 und 12 werden Artikel 10 und 11.

§ 10

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung vom 7. April 1989 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082), wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird wie folgt gefaßt:

„3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“.

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ ersetzt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes und des Handelsgesetzbuches

§ 11

Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes

Das Lohnfortzahlungsgesetz vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine nicht rechtswidrige Sterilisation und ein Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt gelten als unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung.“

§ 12

Änderung des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (RGBl. I S. 1910), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910), wird wie folgt geändert:

In § 63 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „nicht rechtswidriger Abbruch der Schwangerschaft“ durch das Wort „Schwangerschaftsabbruch“ zu ersetzen.

Bonn, den 6. Juni 1991

Christina Schenk
Dr. Klaus-Dieter Feige
Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 14

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten;
2. die §§ 200 e bis 200 g der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354).

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Dieser Gesetzentwurf einer Minderheit in der Gruppe wird gleichwohl von der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragen.

1. Gegenwärtig ist vor allem aus Gründen sozial-kultureller Art die völlige Vermeidung ungewollter Schwangerschaften nicht möglich:

- Die Formen des sexuellen Umganges von Frauen und Männern miteinander sind durch traditionelle Normen geprägt. Der gesellschaftlich gesetzte Zwang zur Heterosexualität bewirkt nicht nur die nahezu vollständige erotisch-sexuelle Hinwendung junger Menschen zum anderen Geschlecht, sondern hat in der in unserem Kulturkreis vermittelten Form auch zur Folge, daß die vaginale Penetration, die stets mit der Möglichkeit einer Schwangerschaft verbunden ist, als unhinterfragtes Nonplusultra eines beglückenden Geschlechtslebens angesehen wird. Frauen und Männer werden dahingehend sozialisiert, diese Form der sexuellen Kommunikation — die nur sehr selten mit dem Ziel praktiziert wird, ein Kind zu zeugen — zum Kriterium für den „richtigen“ oder „eigentlichen“ Geschlechtsverkehr zu machen. Andere Sexualpraktiken gelten als Ersatz oder als Vorspiel. Unter diesen Umständen ist die Verfügbarkeit von Antikonzeptiva für Männer und Frauen, die leicht zu handhaben und nicht mit gesundheitlichen Risiken verbunden sind, von außerordentlicher Bedeutung.
- Die derzeit allgemein zugänglichen Schwangerschaftsverhütungsmittel sind mit einer Ausnahme für die Anwendung durch Frauen konzipiert. Damit werden Frauen sowohl die Verantwortung für die Verhütung von Schwangerschaften als auch die mit der Anwendung verbundenen gesundheitlichen Schädigungen aufgebürdet. Die Bemühungen im Zusammenhang mit der AIDS-Prophylaxe führten zwar zu einer verstärkten gesellschaftlichen Akzeptanz der Kondombenutzung, dennoch ist ihre Anwendung im heterosexuellen Bereich noch keineswegs selbstverständlich.

Gegenwärtig ist die Situation so, daß Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel, deren Anwendung gesundheitlich unschädlich ist, unsicher sind und die als „sicher“ geltenden Verhütungsmittel Gefahren für die Gesundheit von Frauen mit sich bringen.

Die Forschung und die Entwicklung neuer Verhütungsmittel liegen fast ausschließlich in der Hand von Männern. Das führt dazu, daß die Forschungsziele nicht an den Interessen von

Frauen, sondern an den Wünschen von Männern orientiert sind.

Die gesundheitlichen Gefahren der „Antibabypille“ wie erhöhtes Herzinfarktrisiko, Thrombose, Brustkrebs und Lebertumore werden nicht kontinuierlich erforscht und gelten deswegen als „wissenschaftlich unerwiesen“. Nebenwirkungen wie Migräne und Libidoverlust werden nicht ernst genommen und gegen depressive Wirkungen wird die Einnahme von Vitaminpräparaten empfohlen. Ähnliches gilt für die Spirale: Gegen Entzündungen des Gebärmutterkanals, Unfruchtbarkeit, Fehlgeburten, Eileiterschwangerschaften, Gebärmutterperforation und Durchwandern der Spirale in die Bauchhöhle werden bessere Desinfektions- und Einlegetechniken und die prophylaktische Anwendung von Antibiotika angeraten. An der Entwicklung von Verhütungsmitteln für Männer besteht sowohl bei der Pharmaindustrie als auch bei Forschungsinstituten kaum ein Interesse. Statt dessen werden immer neue Verhütungsmittel für Frauen entwickelt wie zum Beispiel Spiralen und Vaginalringe, die kontinuierlich Hormone abgeben. Die WHO gibt von den 20 Millionen Dollar, die ihrem Kontrazeptionsprogramm jährlich zur Verfügung stehen, nur 1,7 Millionen Dollar für die Erforschung von Verhütungsmethoden für Männer aus. (Vergleich Ingrid Schneider, Konkret 3/91)

Wenn in der Diskussion um die Abtreibung immer wieder behauptet wird, daß Schwangerschaftsabbrüche kein Mittel zur Geburtenkontrolle sein dürfen, muß dem angesichts der oben beschriebenen Situation entschieden widersprochen werden: Es bedeutet für Frauen ein weitaus geringeres gesundheitliches Risiko, natürliche Verhütungsmethoden (in Verbindung mit Kondomen) anzuwenden und Abtreibungen, die infolge der Fehlerquote notwendig werden können, in Kauf zu nehmen, als jahrelang der Wirkung der oben beschriebenen, potentiell gesundheitsgefährdenden Antikonzeptiva ausgesetzt zu sein. Voraussetzung dabei ist, daß Abtreibungen zu einem frühen Zeitpunkt und mittels schonender Methoden durchgeführt werden.

2. Die Indikationsregelung, die seit 1976 im Westen der heutigen Bundesrepublik Deutschland gilt, schreibt Frauen, die eine Schwangerschaft abbrechen wollen, einen langen mühseligen und entwürdigenden Weg durch verschiedene Instanzen vor. Sie müssen nach einem Arzt oder nach einer Ärztin suchen, die die Indikation ausstellt, was häufig ein Vorsprechen bei mehreren Ärzten und Ärztinnen erfordert. Danach müssen sie ein Krankenhaus oder eine zugelassene Einrichtung finden, in der die Abtreibung durchgeführt wird, was in

vielen Orten nicht möglich ist. Schließlich müssen sie noch die vorgeschriebene Beratung absolvieren, in der sie in vielen Fällen mit einer ablehnenden Haltung gegenüber ihrem Entschluß konfrontiert werden. Manche Beratungsstellen zwingen Frauen zu mehreren Konsultationen, bevor sie die erforderliche Bescheinigung ausstellen. Drei Tage danach darf dann erst der Abbruch erfolgen. In verschiedenen Bundesländern wird die legale Abtreibung durch noch schärfere Richtlinien zusätzlich erschwert. All dies führt zu einem großen Zeitverlust und dazu, daß der Anteil von Abbrüchen, die im zweiten Drittel der Schwangerschaft stattfinden, in der Bundesrepublik Deutschland etwa doppelt so hoch ist wie in Ländern mit liberaler Abtreibungsregelung wie etwa Schweden oder Holland. (Vergleich Verena Krieger „Entscheiden“, S. 128)

Frauen, die sich die Mühsal des Weges zu einer legalen Abtreibung im Inland wenigstens teilweise ersparen wollen, können nach der obligatorischen Beratung Schwangerschaftsabbrüche bis zur 22. Woche legal im Ausland durchführen lassen (§ 218 Abs. 3), was allerdings weder organisatorisch noch finanziell für jede Frau machbar ist.

Die Erleichterungen, die die Reform von 1976 gegenüber dem vorher bestehenden Zustand Frauen zweifellos brachte (bessere medizinische Versorgung, Schutz vor Strafverfolgung bei Einhaltung der gesetzlichen Regelung), mußten diese durch eine erhöhte Stigmatisierung und durch das Ertragen eines massiven Propagandafeldzuges bezahlen, der ihnen ein schlechtes Gewissen nicht nur suggeriert sondern, regelrecht aufzwingt.

Die Reform von 1976 wurde von CDU/CSU, von der Katholischen Kirche, von Teilen der Evangelischen Kirche und von selbsternannten „Lebensschützer“-Organisationen auf das Heftigste bekämpft. Durch die massenhafte Verbreitung von Hochglanzbroschüren, Dia-Shows und Filmen mit vielfach vergrößerten Bildern zerstückelter Embryonen veranstalteten sie Hetzkampagnen gegen Frauen, die Schwangerschaften abbrechen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen oder politisch für ihr Recht, dies zu tun, eintreten. Vor dem Vorwurf des „Mordes“ schreckten sie ebenso wenig zurück wie vor der Verharmlosung von Naziverbrechen durch den Vergleich der Abtreibung mit Völkermord und Euthanasie.

Noch schlimmer ist die Einkehr des „Lebensschutzes“ in den Schulunterricht. In verschiedenen Bundesländern ist die Sexualaufklärung von Jugendlichen im Biologieunterricht nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern erlaubt. Die verschiedenen Frühstadien einer Schwangerschaft werden hingegen mit Hinblick auf den „Lebensschutz“ schwerpunktmäßig minuziös dargestellt.

Die Strafvorschriften der §§ 218 ff. werden zwar relativ selten angewandt. Sie haben jedoch abschreckende Wirkung auf Ärztinnen und Ärzte und führten dazu, daß die Methoden des Schwangerschaftsabbruches und die zur Sicherung früher und schonender Abbrüche benötigte Infrastruktur in der Bundesrepublik Deutschland – im Vergleich

zu Ländern mit einer liberalen Regelung – unterentwickelt blieb. Nach dem Schauprozeß in Memmingen und ähnlichen Vorgängen in anderen Teilen der Republik wurden die Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruches in manchen Gegenden noch schlechter als vorher.

Die seit 1972 in der ehemaligen DDR geltende Fristenregelung ist demgegenüber ein Fortschritt. Mit ihr wird den Frauen zugetraut oder auch zugemutet, innerhalb einer Frist von 12 Wochen über die Fortsetzung oder Beendigung einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden. Der Abbruch einer Schwangerschaft ist nach diesem Gesetz jedoch unzulässig, wenn die 12. Schwangerschaftswoche überschritten ist bzw. seit dem letzten Schwangerschaftsabbruch weniger als 6 Monate vergangen sind. Zugleich räumt das Gesetz für diese Situation jedoch Ausnahmefälle ein, die der Genehmigung durch eine Fachärzte-/innenkommission bedürfen. Frauen, die den Wunsch haben, ihre Schwangerschaft abzuberechnen, sind in dieser Situation abhängig von der Bewertung ihrer persönlichen Situation durch andere. Ihnen wird die Fähigkeit aberkannt, in Kenntnis ihrer jetzigen und absehbaren Situation und nach erfolgter medizinischer Beratung eine verantwortungsbewußte Entscheidung zu treffen.

Die Atmosphäre und die Rahmenbedingungen, unter denen der Schwangerschaftsabbruch in der ehemaligen DDR erfolgte, waren widersprüchlich. Während die Akzeptanz des Schwangerschaftsabbruches als Mittel der Geburtenregelung in der Bevölkerung in den letzten Jahren erkennbar zunahm, blieb das Thema in der Öffentlichkeit tabu, fand keine öffentliche Diskussion statt.

Gegenwärtig wird es Frauen auch in der ehemaligen DDR zunehmend erschwert, einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. Kliniken beginnen, Frauen den Abbruch zu verweigern. Ärzte und Ärztinnen eröffnen die Debatte um die Kostenbeteiligung der Frau. Es wird versucht, ein öffentliches Klima zu erzeugen, das abbrechende Frauen stigmatisiert.

Die Richtlinien der Bundesregierung zur Schaffung eines flächendeckenden Netzes von Schwangerschaftsberatungsstellen negieren das bisher in der DDR existente und ausbaufähige System an Beratungsstellen. Sie definieren als Ziel der Beratung den „Schutz des ungeborenen Lebens“ und die „verfassungskonforme Bewältigung der Konfliktsituation“ durch die Frau. Damit wird die Zwei-Jahres-Frist für die DDR-Fristenregelung unterlaufen, der Inhalt der neuen Regelung präjudiziert und durch die Hintertür das in den alten Bundesländern gescheiterte „Beratungsgesetz“ in den neuen Ländern durchgedrückt.

- Das Abtreibungsverbot bzw. die staatliche Reglementierung und die öffentliche Stigmatisierung von Abtreibungen, mit denen wir heute konfrontiert werden, sind Bestandteil des Jahrtausende währenden Bestrebens aller Herrschenden, Kontrolle über die Entstehung von Menschen zu erlangen. Zu anderen Teilen besteht das gleiche Bestre-

ben aus der Intention, genmanipulierte Menschen im und außerhalb des Mutterleibes zu erzeugen und aus dem intensiven Bemühen, Geburten von Nichtweißen, Behinderten oder in anderen Teilen der Welt mittels inhumaner Verhütungsmethoden oder Zwangsabtreibungen zu verhindern.

Der Tötungsvorwurf gegenüber abtreibenden Frauen ist deshalb, soweit er von dieser Seite kommt, vordergründig und verlogen.

Der intensive Propagandafeldzug, mit dessen Hilfe dieser Vorwurf erhoben und verbreitet wird, hat allerdings in ganz verschiedenen Teilen der Bevölkerung Wirkung gehabt. Deswegen muß folgendes immer wieder festgestellt werden:

Grundlage des Tötungsvorwurfes ist die Fiktion, daß es sich bei der Leibesfrucht einer Frau um einen eigenständigen Menschen handelt. Während der Schwangerschaft ist die Leibesfrucht jedoch Teil der Frau, in der und über die sie existiert. Sie kann daher kein eigenständiges Rechtssubjekt sein. Das Recht auf ihren Schutz kann nur der Frau selbst eingeräumt werden. Sie ist vor dem Verlust der Leibesfrucht (durch Zwangsabtreibung, ökologische Katastrophen etc.) ebenso zu schützen wie vor dem Verlust eines anderen Teils ihres Körpers oder ihrer Gesundheit.

Die Leibesfrucht ist menschliches Leben, dessen Menschwerdung allein in Symbiose mit der Frau möglich ist. Ebenso wenig wie eine Person dazu gezwungen werden darf, sich selbst für eine Arbeit oder für eine bestimmte Handlung zur Verfügung zu stellen, ist es legitim, eine Frau dazu zu zwingen, die Entstehung eines Menschen in ihrem Körper zuzulassen.

Die Entscheidung einer Frau für den Abbruch ihrer Schwangerschaft verdient den gleichen Respekt wie die Entscheidung, sie auszutragen. An dem Recht über den Abbruch oder die Fortsetzung einer Schwangerschaft selbst entscheiden zu können, manifestiert sich letzten Endes, welche Entscheidungsfreiheit Frauen grundsätzlich über die Gestaltung ihres Lebens von der Gesellschaft zugebilligt wird. Wirklich frei ist eine Person erst dann, wenn sie zu jedem Zeitpunkt nach eigenem Willen frei über ihren Körper verfügen kann.

Der Vorwurf der Verantwortungslosigkeit gegenüber Frauen, die abtreiben, ist haltlos. Kinder zu gebären und großzuziehen ist ein Menschenrecht. Darüber, ob, wann und wo es verantwortungsvoll ist, dies zu tun, kann nicht mit dem Anspruch der Allgemeingültigkeit geurteilt werden.

4. Die Festlegung einer Frist, nach deren Ablauf der Abbruch von Schwangerschaften verboten ist, schränkt das Selbstbestimmungsrecht von Frauen ein. Dies hat in wenigen Fällen eine praktische, grundsätzlich aber immer eine ideelle Bedeutung: Die Beschränkung der Abbrucherlaubnis auf eine bestimmte Frist impliziert, daß Frauen nicht selbst dazu in der Lage sind, die für sie richtige Entscheidung zu treffen.

Es ist schon aus medizinischen Gründen ratsam, eine Abtreibung zum frühestmöglichen Zeitpunkt

durchzuführen. Die schonende Absaugmethode ist nur zu Beginn der Schwangerschaft möglich. Frauen haben aus diesem Grunde ganz von sich aus Interesse daran, eine beabsichtigte Abtreibung so früh wie möglich vornehmen zu lassen.

Das Argument, die Festlegung einer gesetzlichen Frist sei aus medizinischen Gründen notwendig, ist nicht stichhaltig, weil sich das, was aus medizinischer Sicht statthaft ist, für Ärztinnen und Ärzte schon aus den Regeln der medizinischen Kunst ergibt und nicht noch besonders über das Strafgesetzbuch geregelt werden muß.

Die Einführung einer Fristenregelung kann die Kriminalisierung von Abtreibungen nicht verhindern. Die im März 1991 bekanntgewordenen Ereignisse an der niederländischen Grenze, bei denen Frauen vom Bundesgrenzschutz nach eventuell stattgefundenen Abtreibungen befragt und teilweise sogar zwangsweise gynäkologisch untersucht worden sind (SPIEGEL 10/91), wurden zwar von Politikerinnen aller Parteien lautstark verurteilt. Die meisten von ihnen ließen jedoch außer acht, daß die verschiedenen Fristenregelungsmodelle, die von ihnen favorisiert werden, Schwangerschaftsabbrüche nicht grundsätzlich straffrei machen. Wenn Abbrüche nach Ablauf einer bestimmten Frist verboten sind, können Staatsanwaltschaften im Prinzip nach jedem Abbruch Ermittlungen darüber anstellen, ob dieser innerhalb der erlaubten Frist oder nach deren Ablauf durchgeführt wurde. Das gleiche gilt für das Erfassen und Speichern von Daten von Frauen, die abgetrieben haben oder dessen verdächtig sind, in den Polizeidateien verschiedener Bundesländer (vgl. Zeitungsmeldung Januar 1991). Solange Schwangerschaftsabbrüche nicht vollkommen legalisiert sind, können diesbezügliche Denunziationen und Schikanen gegen Frauen und/oder Ärzte und Ärztinnen nicht wirksam verhindert werden.

Normalerweise werden Schwangerschaften so früh entdeckt, daß sie, wenn sie unerwünscht sind, beim Ausbleiben von gesetzlich bedingten Verzögerungen lange vor der Zwölf-Wochen-Frist abgebrochen werden können. Bei Frauen, die ihre Schwangerschaft erst später entdecken, handelt es sich meistens um sehr junge oder um ältere Frauen, deren Menstruation noch nicht oder nicht mehr regelmäßig ist. In solchen Fällen kann die Zwölf-Wochen-Frist, deren Einführung in Gesamtdeutschland von verschiedenen Seiten angestrebt wird, für eine reife Überlegung zu kurz sein. Zudem ist die Festlegung jeglicher Frist, die kürzer ist als die, nach deren Ablauf die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Frau lebensfähig ist, willkürlich und durch nichts zu begründen.

Nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Frau lebensfähig ist, kann der Abbruch einer Schwangerschaft (ohne das Leben der Frau zu gefährden) nur durch die künstliche Einleitung der Geburt vorgenommen werden. Die Nichtversorgung oder die Tötung einer außerhalb des Körpers der Frau lebensfähigen Leibesfrucht gilt als Tötungsdelikt und wird durch andere Paragraphen des Strafgesetzbuches erfaßt.

Bei dem entsprechend dem hier vorgeschlagenen Gesetz theoretisch möglichen legalen Vorgang der frühen Einleitung einer Geburt und der Überlassung des Kindes zur Entwicklung unter medizinisch stationärer Betreuung (Inkubator) kann es sich allenfalls um äußerst selten vorkommende tragische Grenzfälle handeln. Ein solcher Vorgang wäre vergleichbar mit dem Vorgang der Abgabe von Kindern zur Adoption zu einem späteren Zeitpunkt (der nicht unbedingt unmittelbar an die Geburt anschließen muß), weil die Eltern nicht fähig oder nicht willens sind, mit ihnen zu leben. Eltern-Kind-Beziehungen lassen sich zu keinem Zeitpunkt per Gesetz erzwingen.

Die Entwicklung der pränatalen Medizin folgt einer anderen Logik als die der Gewährleistung des umfassenden physischen und psychischen Wohls des Kindes. Dadurch besteht die Gefahr, daß der Zeitpunkt, zu dem die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Frau am Leben gehalten werden kann, immer weiter nach vorn verlegt wird. Die Situation, in der Embryonen aus abgebrochenen Schwangerschaften künstlich am Leben gehalten werden, könnte dadurch häufiger werden. Diese Problematik kann nicht mit Hilfe des „Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ gelöst werden. Sie ist allerdings ein Grund mehr, ein Gesetz zu verabschieden, das Frauen in die Lage versetzt, möglichst früh darüber entscheiden zu können, ob sie eine Schwangerschaft austragen wollen oder nicht.

Die politische Ablehnung der gesetzlichen Fristenregelung bedeutet nicht, daß Abbrüche zum späten Zeitpunkt angestrebt oder bejaht werden. Je länger die Leibesfrucht im Körper der Frau verweilt, desto menschenähnlicher wird sie und um so größer werden die emotionalen Barrieren, die alle Beteiligten mit dem verzögerten Abbruch einer Schwangerschaft haben. Dies ist ein weiterer Grund, aus dem heraus Frauen ganz von sich aus ein Interesse daran haben, einen beabsichtigten Abbruch so früh wie möglich durchführen zu lassen.

Wenn Frauen die Möglichkeit hätten, ungewollte Schwangerschaften selbstbestimmt, unbürokratisch und unter medizinisch optimalen Bedingungen früh abbrechen zu lassen, dann würde – so wie in den Ländern, in denen das bereits so ist – auch in der Bundesrepublik Deutschland ganz von selbst eine „Frist“ zur Regel werden, die viel kürzer ist als die heute übliche Zwölf-Wochen-Frist.

5. Im Entwurf des „Gesetzes zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ wird bewußt darauf verzichtet, das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in der Verfassung zu verankern. Dieses Recht ist bereits jetzt durch die Artikel 1 Abs. 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 Abs. 1 (Handlungsfreiheit) Grundgesetz verfassungsmäßig verbrieft. Die erzwungene Austragung einer Schwangerschaft widerspricht sowohl der Würde des Menschen als auch dem Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Ob die Leibesfrucht im Körper der Frau das grundgesetzliche Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit genießt, ist allein davon abhängig, welcher Zeitpunkt als der des Beginns des Menschen festgelegt wird. Über diese Frage gibt es keinen gesellschaftlichen Konsens. Sie wurde in verschiedenen historischen Epochen von verschiedenen Kräften ganz unterschiedlich beurteilt und wird heute auch unter strikten Gegnern/innen der Abtreibung nicht einhellig beantwortet. Bei der Auseinandersetzung über den Zeitpunkt des Beginns des Menschen geht es nur vordergründig um Ethik und Moral. Im Mittelpunkt steht vielmehr der Kampf zwischen dem Bestreben der jeweils Herrschenden, Macht über die Entstehung von Menschen zu erlangen (bevölkerungspolitische Interessen) und dem Interesse von Frauen, jeweils individuell darüber entscheiden zu können, ob sie einen Menschen in sich entstehen lassen wollen oder nicht.

Das „Gesetz zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften“ hat das Ziel, die individuellen Freiheitsrechte von Frauen und ihre Rechtsposition gegenüber dem Staat innerhalb der patriarchalen Gesellschaft zu stärken. Das zu schützende Rechtsgut ist das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975, mit dem die Fristenregelung der sozial liberalen Koalition (1974) für verfassungswidrig erklärt wurde, geht davon aus, daß die Leibesfrucht vom Zeitpunkt ihrer Einnistung in der Gebärmutter (ca. 14 Tage nach der Zeugung) Anspruch auf das grundgesetzlich geschützte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abschnitt 2 Grundgesetz) hat. Damit wird gleichzeitig in Kauf genommen, daß die ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechte auf Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit schwangeren Frauen gegenüber eingeschränkt wird. Das Bundesverfassungsgericht betrachtete damals eine schwangere Frau und ihre Leibesfrucht als zwei voneinander getrennte Rechtssubjekte, die gleiche grundgesetzliche Rechte haben. Das Recht auf Leben wird höher bewertet als das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, weswegen der Wille einer Frau, eine Schwangerschaft abzuberechen, gegenüber dem Recht der Leibesfrucht auf Leben nach Meinung der damaligen Richter zurückstehen muß.

Im Sinne des Schutzgutes dieses Gesetzes wird der Position des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975 hier widersprochen.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit kann für die Leibesfrucht erst ab dem Zeitpunkt Gültigkeit haben, ab dem die Einheit zwischen der Frau und der Leibesfrucht aufgelöst und die Leibesfrucht außerhalb des Körpers der Frau lebensfähig ist (siehe allgemeine Begründung 4.). Diese Auffassung hat sich nicht nur in den meisten Ländern Westeuropas und in Teilen der USA längst durchgesetzt. Millionen von Frauen, in den alten und neuen Bundesländern, die bereits abgetrieben haben, die an diesen Schwangerschaften beteilig-

ten Männer und große Teile des engeren sozialen Umfeldes, dem diese Personen verbunden sind (Eltern, Verwandte, Freunde/innen, Ärzte/innen), sind nicht der Meinung, Tötungsdelikte begangen zu haben oder als Mitwisser/innen an ihnen beteiligt gewesen zu sein.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist aber auch in sich widersprüchlich: Seiner Logik, nach der die Leibesfrucht ab dem 15. Tag grundgesetzliche Rechte genießt, folgend, dürfte eine Schwangerschaft außer im Falle der Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Frau (medizinische Indikation) in keinem Fall abgebrochen werden. Entgegen dieser Logik werden jedoch im gleichen Urteil drei Gründe genannt, aus denen das „Recht“ der Leibesfrucht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zugunsten anderer Belange, unter der Voraussetzung, daß sie nicht ausschließlich die der Frau sind, eingeschränkt werden kann:

- Die eugenische Indikation wurde nur teilweise im Interesse der Frauen eingeführt. Im Vordergrund steht das Bestreben des Staates, die Geburt behinderter Menschen zu verhindern.
- Bei der kriminologischen Indikation spielt das patriarchale Interesse an der Integrität der Familie eine ebenso große Rolle wie das Interesse der Frau, eine durch Vergewaltigung verursachte Schwangerschaft nicht austragen zu müssen.

Gemeint sind allerdings ausschließlich Vergewaltigungen durch Fremde. Das Verbot der Vergewaltigung in der Ehe wird heute unter anderem gerade mit dem Argument verhindert, dies könne die Häufigkeit der Ausstellung kriminologischer Indikationen erhöhen.

- Bei der Einführung der Notlagenindikation wurde ebenfalls nicht nur dem Interesse von Frauen, sondern in starkem Maße auch der Tatsache Rechnung getragen, daß Abtreibungen in allen Kreisen der Gesellschaft häufig nicht nur von Frauen, sondern von den Männern, die die Schwangerschaft verursacht haben, oder von der Familie der Schwangeren gewünscht werden.

Aus der Tatsache, daß die Karlsruher Richter kein totales Abtreibungsverbot forderten, sondern in ihren Augen berechtigte Gründe für den Abbruch einer Schwangerschaft durchaus zuließen, muß geschlossen werden, daß es ihnen bei der Verwerfung der Reform von 1974 (Fristenregelung) im Grunde nicht um das „Recht auf Leben“, sondern um die Einschränkung des Rechtes von Frauen ging, innerhalb einer Zwölf-Wochen-Frist selbstbestimmt darüber zu entscheiden, ob sie die Menschwerdung der Leibesfrucht in ihrem Körper zulassen oder nicht. Ziel des Karlsruher Urteils war es, die Kontrolle des (patriarchalen) Staates über den Umgang von Frauen mit ungewollten Schwangerschaften zu erhalten bzw. zu erlangen. Schon aus diesem Grunde ist die Argumentation des Urteils vom 25. Februar 1975 mit „dem Leben“ nicht glaubwürdig.

Die Behauptung des Bundesverfassungsgerichtes, das Sittengesetz verlange die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches und die „Bekräftigung“ dieses Argumentes mit den millionenfachen Morden während der Zeit von 1933 bis 1945, ist angesichts wesentlich liberalerer Regelungen in Österreich, Frankreich, Dänemark, Großbritannien und den Niederlanden ungeheuer anmaßend. Es klingt schon sehr merkwürdig, wenn ausgerechnet deutsche Juristen die Abtreibungsregelung derjenigen Länder, die im Zweiten Weltkrieg Opfer der Deutschen waren, moralisch diskreditieren und den Absolutheitsanspruch für ihre eigene Moral erheben.

Das 16 Jahre alte Urteil kann angesichts des Schadens, den die daraus folgende westdeutsche Indikationsregelung an Frauen verursacht hat — Abtreibungen zum späten Zeitpunkt, Abtreibungen mit veralteten Methoden, unnötige stationäre Aufenthalte, Zwangsberatung, Angst, Druck, Reisezwang, Schauprozesse, Datenschutzskandale, Zwangsuntersuchungen an der Grenze und schließlich Gebärdzwang — nicht mehr die Grundlage für die heutige Gesetzgebung sein.

B. Im einzelnen

Zu § 1

Schwangerschaft und Geburt verändern das Leben einer Frau grundlegend. Nur sie selbst kann ermes- sen, welche Bedeutung dies für sie hat. Es ist ein konstitutives Moment der Selbstbestimmung der Frau, die Entscheidung darüber treffen zu können, ob sie ein Kind gebären will oder nicht. Daher ist es erforderlich, Frauen einen Rechtsanspruch auf den Abbruch ungewollter Schwangerschaften einzuräumen.

Zu § 2

Das Abtreibungsverbot sowie die politische Hetzkampagne gegenüber Frauen, die abtreiben, und ihren Ärztinnen und Ärzten haben dazu geführt, daß die Infrastruktur, die Frauen für die Entscheidungsfreiheit beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften benötigen, sich in großen Teilen der alten Bundesländer in einem unterentwickelten Zustand befinden. Vielerorts gibt es keine Möglichkeit, Abtreibungen mit Hilfe der schonenden Absaugmethode durchführen zu lassen. Frauen werden statt dessen häufig mit der wesentlich gefährlicheren Ausschabung oder durch die ungeheuer schmerzhafteste Anwendung von Prostaglandinen (auch vor Ende der 12. Woche) traktiert. Mitunter werden Frauen absichtlich gequält, um sie „die Schuldhaftigkeit ihres Tuns“ spüren zu lassen (Vergleich Verena Krieger „Entscheiden“, S. 111). In manchen Kliniken wird die Absaugmethode zwar angewendet, Frauen aber dennoch zu mehrtägigen stationären Aufenthalten gezwungen. Auf dem heutigen Stand der medizinischen Entwicklung befinden sich nur Berlin, Bremen, Hamburg sowie das Rhein-Main-Gebiet, das Ballungsgebiet zwischen Köln und Recklinghausen, Teile von Schleswig-

Holstein und neuerdings eine einzige Klinik in Stuttgart. Doch auch in den relativ gut ausgestatteten Ballungsgebieten gibt es Städte, in denen ein legaler Abbruch nicht möglich ist (Vergleich Renate Sadrozinski „Die ungleiche Praxis des § 218“, S. 43).

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft der ehemaligen DDR sah vor, den Abbruch stationär in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung vornehmen zu lassen. Ambulante Abbruchmöglichkeiten waren nicht vorhanden.

Die für die Abtreibung benötigte Infrastruktur muß daher in weiten Teilen der heutigen Bundesrepublik Deutschland, vor allem bezogen auf ambulante Abbruchmöglichkeiten, erst geschaffen werden.

Zu § 3

Die jahrelang von Abtreibungsgegnern und Abtreibungsgegnerinnen gezielt betriebene Stigmatisierung der Abtreibungen in den alten Bundesländern und der neu erwachende Ständedünkel sowie der Zwang zur Niederlassung in der ehemaligen DDR führen dazu, daß es Ärzte und Ärztinnen und Angehörige des medizinischen Personals gibt, die nicht bereit sind, an Abtreibungen mitzuwirken. Dies sollte Frauen auch gar nicht zugemutet werden. Das Weigerungsrecht war bisher in Artikel 2 Abs. 5 des StrRG geregelt. Es wird hier um das medizinische Personal erweitert.

Das Weigerungsrecht für medizinisches Personal und für Ärzte und Ärztinnen ist ein individuelles Recht. Institutionen und Einrichtungen haben dieses Recht nicht.

Das Weigerungsrecht muß dann zurücktreten, wenn eine ernste Gefahr für Leib und Leben der Frau anders nicht abgewendet werden kann.

Zu §§ 4, 5 und 6

Die lückenlose Information von Jugendlichen über Sexualität und Geburtenregelung ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet. In vielen Elternhäusern sind mindestens Teile des Themas immer noch tabu. Die Aufklärung im Rahmen des Schulunterrichtes ist lückenhaft und findet nicht überall statt.

Das Wissen über natürliche Verhütungsmethoden wurde in den letzten Jahrzehnten durch Pille und Spirale weitgehend verdrängt. Sie gelten als unsicher und können bei Gültigkeit des Abtreibungsverbotes und beim Fortbestehen der Schwierigkeiten, eine schonende Abtreibung durchführen zu lassen, in der Tat nur sehr bedingt empfohlen werden. Unter der Voraussetzung der Legalisierung der Abtreibung und des Aufbaus einer flächendeckenden Versorgung mit Einrichtungen, in denen Abtreibungen zum frühen Zeitpunkt mit Hilfe schonender Methode durchgeführt werden können, ist die Anwendung natürlicher Verhütungsmethoden (in Verbindung mit Kondomen) und die Inkaufnahme unter Umständen notwendig werdender Abtreibungen für die Gesundheit von

Frauen empfehlenswerter als die jahrelange Anwendung hormoneller Antikonzeptiva oder der Spirale. Es ist daher notwendig, das allgemeine Wissen über die Methoden natürlicher Schwangerschaftsverhütung zu vergrößern.

Zu einer wirksamen natürlichen Verhütung gehört auch die Kultivierung von Sexualitätsformen, die nicht zur Schwangerschaft führen (siehe allgemeine Begründung 1.). Da solche Sexualpraktiken in der patriarchalen Gesellschaft eine nur geringe Akzeptanz genießen, gehört es unter anderem zu den Aufgaben der Beratungsstellen, diese Akzeptanz zu fördern. Das gleiche gilt für die Aufklärungsmaterialien, die von Bund und Ländern herausgegeben werden.

Um schwangere Frauen über all ihre Ansprüche und Rechte, einschließlich ihres Rechtes auf Schwangerschaftsabbruch, zu unterrichten, ist es sinnvoll, diese Informationen in einer Broschüre zusammenzufassen.

Zu § 7

Der in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eingefügte § 24 a entspricht § 200 e RVO. Ergänzend besteht nach § 24 a Abs. 2 nunmehr Anspruch auf Kostenübernahme für alle und nicht nur für ärztlich zu verordnende Empfängnisverhütungsmittel. Damit soll die Verfügbarkeit aller Verhütungsmittel auch für jugendliche und einkommensschwache Personen erreicht werden.

§ 24 b entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 200 f RVO. Durch die Formulierung „Schwangerschaftsabbruch“ statt „nicht rechtswidriger Schwangerschaftsabbruch“ ist die Vorschrift an die Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches angepaßt worden. Der bisherige § 200 g RVO ist in § 24 c übernommen worden mit einer entsprechenden Folgeänderung.

Zu § 8

Zu Nummern 1 und 2

Durch dieses Gesetz wird die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruches aufgehoben. Folglich sind die §§ 218 bis 219 d zu streichen. Infolge der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches ist ebenfalls § 5 Nr. 9 (Auslandstaten) aufzuheben.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift enthält eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

Mit der Streichung des § 218 StGB entfällt auch die spezialgesetzlich geregelte strafrechtliche Verfolgung bei Abbrüchen gegen den Willen der Schwan-

geren und wenn leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht wird. Diese Fälle gelten als besonders schwer und werden mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 5 Jahren bestraft. Ohne andere Regelung wäre der Schwangerschaftsabbruch gegen den Willen der Frau nur noch als einfache Körperverletzung oder Nötigung strafbewehrt. Die Schwere der Tat macht es jedoch erforderlich, diese als qualifizierte Körperverletzung zu ahnden. Deshalb wird der Verlust der Leibefrucht in den Katalog des § 224 StGB aufgenommen.

Die bislang in § 224 ausschließlich erwähnte Zeugungsfähigkeit wird durch die Wörter „Gebärfähigkeit“ und „sexuelle Empfindungsfähigkeit“ ergänzt. Die Einfügung des Wortes „Gebärfähigkeit“ dient der Klarstellung. Die weibliche Form der Fortpflanzung ist ausdrücklich aufzunehmen, auch wenn die Rechtsprechung bislang die Gebärfähigkeit als Unterfall der Zeugungsfähigkeit behandelt hat (vgl. BGH 10, 315; 21, 194).

Die Aufzählung der Fälle, die als schwere Körperverletzung bestraft werden, wird durch das Merkmal „sexuelle Empfindungsfähigkeit“ ergänzt. Der Verlust der sexuellen Empfindungsfähigkeit ist ein schwerwiegender Eingriff in die Fähigkeit des Menschen, Lust zu erleben und zu genießen.

Die bisherige Fassung des § 224 StGB, die ausschließlich auf die Fortpflanzungsfunktion abstellt, leugnet den Stellenwert sexueller Empfindungsfähigkeit für das menschliche Leben. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, daß die Rechtsprechung davon ausgeht, daß bei Frauen nach den Wechseljahren § 224 nicht mehr zur Anwendung kommen könne. Demge-

genüber stellt die sexuelle Empfindungsfähigkeit eine Erlebnismöglichkeit dar, die unabhängig von der Fähigkeit der Fortpflanzung zu schützen ist.

Zu § 9

Diese Änderungen sind Folge der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruches.

Zu § 10

Diese Änderungen folgen aus der Aufhebung der §§ 218 bis 219d StGB und der Regelung der Beratungsstellen zur Sexualaufklärung und Geburtenregelung in dem Gesetz zur Sicherung der Entscheidungsfreiheit von Frauen beim Umgang mit ungewollten Schwangerschaften.

Zu § 14

Durch das Gesetz soll die Rechtslage beim Schwangerschaftsabbruch für die gesamte Bundesrepublik Deutschland geregelt werden. Daher treten die bisher noch für das Gebiet der ehemaligen DDR geltenden Vorschriften gemäß Nummer 1 außer Kraft. Gemäß Nummer 2 entfallen die bisher in den §§ 200e bis 200g der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Vorschriften, da sie mit Änderungen in die §§ 24a bis 24c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übernommen werden.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe, Herbert Werner (Ulm), Monika Brudlewsky, Claus Jäger, Norbert Geis, Hubert Hüppe, Dr. Walter Franz Altherr, Dr. Wolf Bauer, Peter Bleser, Wilfried Böhm (Melsungen), Georg Brunnhuber, Klaus Bühler (Bruchsal), Hubert Doppmeier, Wolfgang Engelmann, Dr. Karl H. Fell, Johannes Ganz (St. Wendel), Dr. Wolfgang Götzer, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Siegfried Hornung, Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster), Dr. Dionys Jobst, Dr. Franz-Hermann Kappes, Peter Keller, Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Karl-Josef Laumann, Dr. Michael Luther, Rudolf Meinl, Dr. Franz Möller, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Günther Müller, Friedhelm Ost, Gerhard O. Pfeffermann, Peter Harald Rau, Dr. Norbert Rieder, Franz Romer, Heinz Schemken, Dr. Andreas Schockenhoff, Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Hermann Schwörer, Karl Stockhausen, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Elke Wülfing, Benno Zierer, Wolfgang Zöllner

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder

A. Problem

Dem gesamtdeutschen Gesetzgeber ist es gemäß Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages aufgegeben, spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine gesetzliche Regelung zu treffen, „die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen besser gewährleistet, als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist“.

Dieser Gesetzgebungsauftrag ergibt sich aber nicht nur aus dem Einigungsvertrag, sondern schon aus der Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG; BVerfGE 39, S. 1 ff.). Das in der Verfassung verbürgte Recht auf Leben ist auch der Maßstab, an dem jede Neuregelung zu messen ist. Bei einer geschätzten Zahl von weit über 300 000 Abtreibungen pro Jahr in Deutschland ist es offensichtlich weder durch die geltenden Bestimmungen in den alten Bundesländern noch durch die von der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der neuen Bundesländer übernommene Fristenregelung gelun-

gen, das Lebensrecht der ungeborenen Kinder ausreichend zu schützen.

Unabhängig von den strafrechtlichen Regelungen, die auch aus Gründen der Gleichbehandlung vereinheitlicht werden müssen, besteht sozial- und familienpolitischer Handlungsbedarf, um den Familien und Frauen das „Ja zum Kind“ zu erleichtern. So sehen sich z. B. junge Frauen unter schwierigen äußeren Umständen auch noch dem Druck ihres Umfeldes, der Eltern oder des Arbeitgebers ausgesetzt. Das Bewußtsein für die Verantwortung des Vaters des Kindes ist oftmals nicht hinreichend entwickelt. Frauen in Konfliktsituationen wissen auch vielfach nicht, wo und in welchem Ausmaß sie konkrete Hilfe erfahren können, da trotz aller Fortschritte in den vergangenen Jahren ein umfassendes Netz an Beratungsstellen, die auch über bereits bestehende Hilfen informieren und diese vermitteln, im gesamten Bundesgebiet noch nicht besteht.

Die nur für eine Übergangszeit fortgeltenden Vorschriften der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik entsprechen nicht den Maßstäben, die nach dem Grundgesetz an den rechtlichen Schutz des Lebens der ungeborenen Kinder zu stellen sind. Dieser verfassungswidrige Zustand muß beseitigt werden. Die in den westlichen Bundesländern bestehende und von der damaligen sozial-liberalen Koalition eingeführte Indikationsregelung weist rechtliche Mängel auf und hat sich als nicht wirksam genug erwiesen. Sie bedarf deshalb einer Neufassung, die sowohl den Schutz des ungeborenen Kindes sicherstellt als auch Konfliktsituationen schwangerer Frauen berücksichtigt.

B. Lösung

Die Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe, den Schutz der ungeborenen Kinder zu gewährleisten und zur verfassungskonformen Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten beizutragen, kann nicht gelingen, wenn der Gesetzgeber die ihm zu Gebote stehenden Mittel nur teilweise einsetzen würde. So wären etwa rein strafrechtliche Maßnahmen genauso ungeeignet, einen umfassenden Schutz der ungeborenen Kinder zu gewährleisten, wie rein sozial- und familienpolitische oder nur auf eine Verbesserung der Beratung gestützte Regelungsvorschläge. Erfolgversprechend ist vielmehr ein integratives Konzept, das Maßnahmen mit bewußtseinsbildender Wirkung, sozial- und familienpolitische Hilfen, aber auch strafrechtliche Bestimmungen enthält. Nur durch die Kombination dieser Bereiche kann es zu einer nachhaltigen Senkung der Abtreibungszahlen kommen.

► Bewußtseinsbildung durch Sprache, Aufklärung, Information und Beratung ist erforderlich, weil soziale Hilfen und strafrechtliche Verbote viel von ihrer Wirksamkeit verlieren, wenn die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kindes nicht in breiten Schichten der Bevölkerung verankert ist.

► Sozial- und familienpolitische Maßnahmen sind notwendig, weil die Überzeugung von der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Kin-

des sowie die präventive Wirkung strafrechtlicher Bestimmungen in der vielgestaltigen Lebenswirklichkeit von ungünstigen wirtschaftlichen und beruflichen Rahmenbedingungen oder auch konkreten materiellen Notlagen in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden können.

► Aber auch strafrechtliche Maßnahmen müssen ergriffen werden, weil das ungeborene Kind bei einer Abtreibung getötet und somit ein Grund- und Menschenrecht verletzt wird. Höchststrangige Rechtsgüter, wie das Recht auf Leben, bedürfen einer präventiv wirkenden Strafdrohung. Darüber hinaus kommt dem Strafrecht in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft ein wichtiger Bewußtseinsbildender Effekt zu: Es kennzeichnet Recht und Unrecht und beeinflusst nachhaltig das Wertbewußtsein der Bevölkerung.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb als Maßnahmen der Bewußtseinsbildung vor:

- die Verbesserung der Schwangerenberatung, in der zur Austragung des Kindes ermutigt und über Hilfsangebote informiert wird,
- die Schaffung eines Familiengeldes, durch das schon vor der Geburt das Kind als Anknüpfungspunkt für eine staatliche Leistung anerkannt wird,
- die Erhöhung des Stellenwerts der Familie und des Lebens mit Kindern durch den Ausbau der Leistungen für Alleinerziehende und Familien mit Kindern und
- die Änderung von Formulierungen im Strafgesetzbuch, die das Leben des ungeborenen Kindes als geschütztes Rechtsgut deutlich werden lassen.

Als Maßnahmen der Sozial- und Familienpolitik sind vorgesehen:

- Verlängerung des Erziehungsgeldes von 18 auf 24 Monate ab 1993 und Verlängerung des Erziehungsurlaubs mit Arbeitsplatzgarantie bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes ab 1992;
- Einführung eines Familiengeldes als materielle Hilfe in Höhe von insgesamt 1 000 DM (einkommensabhängig);
- Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM;
- Verdoppelung der Leistungsdauer und des Höchstalters beim Unterhaltsvorschuß sowie Überleitung des in den alten Bundesländern geltenden Unterhaltsvorschußgesetzes auf die neuen Länder;
- Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes um eine Regelung über „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“. Hierbei wird u. a. auf den Regreßanspruch der Sozialhilfe gegenüber Familienangehörigen im Schwangerschaftskonflikt verzichtet;
- Erhöhung des Mehrbedarfzuschlages für Alleinerziehende von 20 auf 30 Prozent;

- Ausweitung der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ auf das Beitrittsgebiet und Erweiterung des Stiftungsauftrags;
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ab 1997;
- Ausweitung des Anspruchs auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder von 5 auf 10 Tage für jeden Elternteil und auf 20 Tage für Alleinerziehende;
- Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz;
- Einarbeitungszuschüsse bei Rückkehr in das Erwerbsleben nach wenigstens 5 Pflege- oder Erziehungsjahren;
- Vorrangige Berücksichtigung von Schwangeren bei der Wohnungsvergabe nach dem Wohnungsbindungsgesetz;
- Verbesserung des Betreuungsunterhaltsanspruchs der nicht-ehelichen Mutter.

Im Bereich des Strafrechts soll eine verfassungskonforme Weiterentwicklung der Indikationsregelung verwirklicht werden, die

- den Schutzcharakter für das ungeborene Kind herausstellt,
- Einflußnahmen von Dritten auf die Schwangere abwehrt und
- den Bedrängnissituationen der Frau durch Straflosigkeitsbestimmungen Rechnung trägt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

	Bund DM	Länder bzw. Kommunen DM	Andere DM
Beratung von Schwangeren		132 Mio.	
Bundeserziehungsgeld	1994 800 Mio. ab 1995 2 700 Mio.		
Bundeskindergeld Kinderfreibetrag Kindergeldzuschlag	2 401 Mio. 3 625 Mio. 695 Mio.		
Unterhaltsvorschußgesetz	1992 25,5 Mio. 1993 200,1 Mio.	1992 20 Mio. (neue BL) 1993 200 Mio. × Rückflüsse	
Bundessozialhilfegesetz		100 Mio.	
Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“	40 Mio.		
Kinder- und Jugendhilfegesetz – Kindergartenplatz		14 Mrd. (Investitionskosten) 6 Mrd.	
Wohnungsbeschaffung	–	–	–
Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder			ca. 80 Mio. (Träger gesetzliche Krankenversicherung)
Arbeitsförderungsmaßnahmen			108 Mio. Bundesanstalt für Arbeit ab 1995
Familiengeld	680 Mio.		

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der ungeborenen Kinder

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schwangerschaftsberatungsgesetz

§ 1

Anspruch auf Beratung

Jede Schwangere und der Vater des Kindes haben einen Rechtsanspruch auf personale und soziale Beratung in allen die Schwangerschaft und Elternschaft betreffenden Fragen, Problemen und Konflikten durch eine anerkannte Beratungsstelle. Die Beratung hat durch ein persönlich zu führendes Gespräch zu erfolgen.

§ 2

Inhalt und Aufgabe der Beratung

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren. Sie hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen. Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen.

(2) Auf Wunsch der Schwangeren können am Beratungsgespräch der Vater und auch andere Personen teilnehmen, die nach Ansicht der Schwangeren zur Lösung bestehender Probleme und Konflikte beitragen können.

(3) Auf Wunsch der Schwangeren sind in die Beratung Fragen der Familienplanung im Sinne einer verantwortlichen Elternschaft einzubeziehen. Die Beratung kann in diesen Fällen auch Ehe-, Partner- und Sexualberatung umfassen.

(4) Zur Beratung gehört auch die personale und soziale Hilfe nach der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes sowie die Nachbetreuung nach der Tötung eines ungeborenen Kindes, wenn dies eine der in Absatz 2 genannten Personen wünscht.

§ 3

Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes von Beratungsstellen für werdende Eltern ist eine öffentliche Aufgabe. Die Länder haben dafür zu sorgen, daß die zugelassenen Träger von Beratungsstellen die Vielfalt der Gesellschaft widerspiegeln und daß für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beratungsfachkraft vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer gesehen nicht durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Die Beratung soll vorrangig von den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen sowie von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden. Die Schwangeren haben das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen.

§ 4

Finanzierung der Beratung

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Personal- und Sachkosten gegen das Sitzland.

(2) Werden Aufgaben zur Gewährung von Hilfen (§ 2 Abs. 1 Satz 4) und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben zentral für das Gebiet des Landes von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege oder anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen, so haben diese Anspruch auf angemessenen Ersatz der hierdurch entstehenden Kosten.

(3) Für den im § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis erfolgt die Beratung unentgeltlich.

§ 5

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle darf nur behördlich anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 1, 2, 4 Abs. 3 entspricht,

2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzungen die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger eine auf Dauer angelegte Arbeit sicherstellt,
4. sie mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren und sie insbesondere Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vermittelt oder vergibt,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller beratenden Personen und deren regelmäßige Praxisberatung und Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall ärztliche, juristische oder psychologische Fachkräfte konsultieren kann,
7. sie Gewähr für eine zweckentsprechende wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet.

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

Wer eine Beratung nach diesem Gesetz durchführt oder auf Wunsch der Schwangeren an einer solchen Beratung teilnimmt, hat über den Beratungsinhalt Verschwiegenheit zu bewahren. Die Träger der anerkannten Beratungsstellen haben ihre Mitglieder oder Beauftragten auf die Pflicht zur Verschwiegenheit und auf die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflicht hinzuweisen.

Artikel 2

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2823), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes nichteheliches Kind des Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.“
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Berufsbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Für die Betreuung und Erziehung eines Kindes wird nur einer Person Erziehungsgeld gewährt. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder betreut und erzogen, wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

(2) Erfüllen beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Erziehungsgeld demje-

nigen gewährt, den sie zum Berechtigten bestimmen. Wird die Bestimmung nicht im Antrag auf Erziehungsgeld getroffen, ist die Ehefrau die Berechtigte. Die Bestimmung kann nur geändert werden, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann.

(3) Dem Vater eines nichtehelichen Kindes kann Erziehungsgeld nur mit Zustimmung der Mutter gewährt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, es sei denn, dem Vater steht das Sorgerecht zu.

(4) Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung wird mit Beginn des folgenden Lebensmonats des Kindes wirksam.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1992 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensmonats gewährt. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Erziehungsgeld von der Inobhutnahme an für die jeweils geltende Bezugsdauer, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährt, wenn das Kind nach dem 30. Juni 1989 geboren ist, und längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wird bei Anwendung des § 6 Abs. 4 der neunzehnte Lebensmonat des Kindes zugrunde gelegt, sind die Verhältnisse am Beginn dieses Lebensmonats maßgeblich.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte oder neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt, voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen. Für diesen Fall wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Vorrang von Mutterschaftsgeld und entsprechenden Bezügen während der Schutzfrist

Für die Zeit vor oder nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13

Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.“

8. Dem § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diesen Behörden obliegt auch die Beratung zum Erziehungsurlaub.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit es zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer dessen Arbeitslohn, die einbehaltenen Steuern und Sozialabgaben und die Arbeitszeit zu bescheinigen.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. In § 13 Satz 4 wird nach dem Wort „Regelungen“ das Wort „und“ durch das Wort „in“ ersetzt.

11. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Anspruch auf Erziehungsurlaub

(1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Stiefkind, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder als Vater mit ihrem nichtehelichen Kind in einem Haushalt leben und

2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Bei einem nichtehelichen Kind des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, dieser ist arbeitslos oder befindet sich in Ausbildung, oder
3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,

es sei denn, die Betreuung und Erziehung des Kindes kann nicht sichergestellt werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird.

(3) Der Anspruch kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(4) Während des Erziehungsurlaubs kann ein Arbeitnehmer eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitarbeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bei einem anderen Arbeitgeber leisten.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig. Bei Zweifeln hat die Erziehungsgeldstelle auf Antrag des Arbeitgebers mit Zustimmung des Arbeitnehmers zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Dazu kann sie von den Beteiligten die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen verlangen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt.“

- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.“

13. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs und während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Familie und Senioren wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Satzes 2 zu erlassen.“

14. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs

Der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.“

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein sachlicher Grund, der die Befristung eines Arbeitsverhältnisses rechtfertigt, liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz, eines Erziehungsurlaubs, einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes oder für diese Zeiten zusammen oder für Teile davon eingestellt wird.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4“ gestrichen.

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Hängt die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer oder der Zahl der Arbeitsplätze ab, sind bei der Ermittlung dieser Zahl Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub nicht mitzuzählen, solange für sie ein Vertreter eingestellt ist. Dies gilt nicht, wenn der Vertreter nicht mitzuzählen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Anwendung arbeitsrechtlicher Gesetze oder Verordnungen von der Wahl der Arbeitsplätze abhängt.“

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...)

Auf Berechtigte, die Anspruch auf Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

17. § 40 wird gestrichen.

18. § 41 wird § 40.

Artikel 3

**Gesetz zur Gewährung eines Familiengeldes
(Bundesfamiliengeldgesetz)**

§ 1

**Berechtigte;
Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze**

(1) Anspruch auf Familiengeld hat eine werdende Mutter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Auf-

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 oder 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt. Für den Anspruch einer Ausländerin ist Voraussetzung, daß sie im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis ist.

(2) Das Familiengeld beträgt insgesamt 1 000 Deutsche Mark. Es kann in zwei Raten vor und nach der Geburt in Höhe von jeweils 500 Deutsche Mark gezahlt werden. Der Anspruch auf das vorgeburtliche Familiengeld besteht sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin. Er ist durch Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen. Bei Mehrlingsgeburten wird das Familiengeld auch für jedes weitere Kind gewährt.

(3) Familiengeld wird nur gezahlt, wenn das Einkommen die in § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

(4) Zur Ermittlung des Einkommens gilt § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes entsprechend.

§ 2

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Familiengeld wird für Kinder gewährt, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1991 zu erwarten ist. Für angenommene und Kinder im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes wird Familiengeld bei der Inobhutnahme gewährt. Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, wird angerechnet.

(2) Familiengeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats des Kindes gestellt werden.

§ 3

Andere Sozialleistungen

(1) Das Familiengeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt. § 15b des Bundessozialhilfegesetzes findet keine Anwendung.

(2) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil in diesem Gesetz Leistungen vorgesehen sind.

(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Familiengeld vergleichbar sind, schließen Familiengeld aus.

§ 4

Unterhaltungspflichten

Unterhaltungspflichten werden durch die Gewährung eines Familiengeldes nicht berührt. Dies gilt nicht in

den Fällen des § 1361 Abs. 3, der §§ 1579, 1603 Abs. 2 und des § 1611 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 5

Zuständigkeit; Verfahren bei der Ausführung

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung.

(2) Bei der Ausführung dieses Gesetzes ist das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

§ 6

Kostentragung

Die Ausgaben für Familiengeldleistungen trägt der Bund.

§ 7

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

§ 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsweg

Über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in den Angelegenheiten dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 9

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt,
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindererstaussstattungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
3. § 7 auf Verlangen eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 zuständigen Behörden.

Artikel 4

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 6 Nr. 1 wird der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ ersetzt und der Relativsatz am Ende dieses Satzes nach dem Komma wie folgt gefaßt: „den beide hierfür bestimmen.“
- b) In Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 1 werden der Hinweis „§ 4“ durch den Hinweis „§ 15“ und die Worte „sein eigenes“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

4. § 44 e wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in Satz 4 werden die Worte „oder einer anderen Person“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgt die Minderung des Kindergeldes nach § 10 Abs. 2 für das dritte, vierte oder fünfte Kind eines Berechtigten, dem für kein sechstes oder weiteres Kind Kindergeld zustand, in den Fällen, in denen über die Minderung noch nicht bindend entschieden worden ist, mit der Maßgabe, daß als Sockelbetrag für das jeweils jüngste dieser Kinder vorbehaltlich des § 10 Abs. 2 Satz 2

200 DM, wenn dieses Kind das dritte ist,
180 DM, wenn dieses Kind das vierte ist,
155 DM, wenn dieses Kind das fünfte ist,

zu berücksichtigen sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden, Absatz 1 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1991 die Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1992 vom ... tritt.

Satz 1 sowie Absatz 1 Satz 2, soweit dieser nach Satz 2 anzuwenden ist, gelten nicht für ein Jahr, für das dem Berechtigten Kindergeld

1. für ein drittes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für zwei der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, je einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann;
2. für ein viertes, nicht aber für ein weiteres Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, ein Kinderfreibetrag von 2 432 Deutsche Mark abgezogen werden kann;

3. für ein fünftes Kind zustand und bei ihm für eines der Kinder, für die ihm Kindergeld zustand, einer der in Absatz 1 Satz 4 genannten Kinderfreibeträge abgezogen werden kann.“

5. Nach § 44 e wird folgender § 44 f eingefügt:

„§ 44 f
Übergangsvorschrift aus Anlaß des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

Für die Berücksichtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 6 oder Abs. 4 Satz 3 erster Halbsatz, die sich auf die Betreuung und Erziehung von vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindern stützt, gelten die genannten Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149).“

Artikel 5

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt;

bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „oder ein Stiefelternanteil“ eingefügt.

b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Dem nach Satz 1 erforderlichen Aufenthalt des Berechtigten steht der Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ eingefügt „und für Berechtigte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, Nr. 2“;

b) in Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Elternteils“ die Worte „oder eines Stiefelternanteils“ eingefügt.

3. In § 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12
Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß die von der Landesregierung für das Wohnland des Berechtigten festgesetzten Regelbedarfsätze maßgeblich sind, solange in diesem Gebiet die in § 2 Abs. 1 genannte Regelunterhalt-Verordnung nicht gilt.“

Artikel 6

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

In § 1 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1244) fortgilt, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in den Fällen gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bereits für den Monat Dezember 1990 erfüllt waren und kein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besteht, längstens bis zum 31. Dezember 1992.“

Artikel 7

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

2. In § 27 Abs. 1 wird nach der Nummer 11 folgende Nummer 11 a eingefügt:

„11 a. Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten,“.

3. Nach § 72 wird folgender Unterabschnitt 12 a eingefügt:

„Unterabschnitt 12 a
Hilfe zur Bewältigung
von Schwangerschaftskonflikten

§ 73

(1) Schwangeren ist außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes weitere Hilfe zu gewähren, wenn dies zur Bewältigung von Notlagen und Konfliktsituationen, die durch die Schwangerschaft hervorgerufen worden sind, erforderlich ist.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig und geeignet sind, bei der Schwangeren und ihren Angehörigen die Bereitschaft zur Annahme des ungeborenen Kindes zu wecken oder zu stärken. Hierzu gehören vor allem persönliche Beratung im Sinne des § 8 Abs. 2 sowie Hilfe für die

künftige Lebensgestaltung einschließlich der Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen der Schwangeren und des Kindes entspricht. Neben der persönlichen Hilfe sind einmalige oder laufende Geldleistungen oder Sachleistungen zu gewähren, soweit dies zur Erreichung des in Satz 1 genannten Zieles erforderlich ist.

(3) Soweit persönliche Hilfe erforderlich ist, wird die Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt; bei anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der Eltern der Schwangeren nicht zu berücksichtigen sowie von deren Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige abzusehen.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den in § 218b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen und den Stellen, denen die Verwaltung der Mittel aus der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ obliegt, zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 20. Juli 1988 (BGBl. I S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zweck der Stiftung ist es,

1. Mittel zur Verfügung zu stellen für ergänzende Hilfen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine anerkannte Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern;

2. werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, durch die Förderung von flankierenden Maßnahmen Hilfe zu gewähren, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern und eine bessere Perspektive für das Leben mit dem Kind zu eröffnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „die Mittel“ die Worte „für den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Stiftungszweck“ eingefügt und die Worte „die im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) landesweit tätig sind“ ersetzt durch die Worte „die im Rahmen dieses Stiftungszweckes landesweit tätig sind“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mittel für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszweck vergibt die Stiftung an die Träger von Maßnahmen im Sinne dieses Stiftungszweckes.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „4. die Betreuung des Kleinkindes“ die Worte

„5. das Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten,

6. die Geltendmachung von Ansprüchen.“

angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stiftung kann außerdem für Aufwendungen von Trägern bei Maßnahmen Mittel zur Verfügung stellen, soweit diese geeignet sind, die den Verwendungszwecken des Satzes 1 zugrundeliegenden Bedarfe zu decken.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden die Worte „in § 2 Abs. 1“ jeweils durch die Worte „in § 2 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund stellt der Stiftung jährlich mindestens 180 Millionen Deutsche Mark für die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 1 Nr. 2 genannten Stiftungszwecke zur Verfügung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 und 3 und in Absatz 2 werden jeweils die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt durch die Worte „Familie und Senioren“.

7. In § 12 werden die Worte „Jugend, Familie und Gesundheit“ durch die Worte „Familie und Senioren“ ersetzt.

8. § 13 wird durch folgenden neuen § 13 ersetzt:

„§ 13

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt ab 1. Januar 1993 auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.“

Artikel 9

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1166), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Häusliche Betreuung kranker und behinderter Kinder

(1) Mütter und Väter sollen bei der häuslichen Betreuung eines kranken oder behinderten Kindes unterstützt werden, wenn sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können.

(2) Die Hilfe wird in der Regel nur gewährt,

1. solange das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. sofern die Eltern oder der mit dem Kind zusammenlebende Elternteil den Anspruch auf Krankengeld nach § 454 des Fünften Buches ausgeschöpft haben.“

2. § 24 wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

Anspruch auf Förderung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat Anspruch auf Förderung seines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege, wenn die Betreuung durch die Familie nicht gewährleistet ist. Personensorgeberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind hat im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf Förderung im Kindergarten, der die Betreuung während der Mittagszeit einschließt. Für den Anspruch auf einen Ganztagsplatz gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt haben darauf hinzuwirken, daß

1. ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen für Kinder aller Altersgruppen zur Verfügung steht und
 2. Formen der Betreuung von Kindern entwickelt werden, die die gemeinsame Förderung von Kindern verschiedener Altersgruppen sowie von behinderten und nichtbehinderten Kindern ermöglichen und erweitern.“
3. In § 91 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer eingefügt:

„3a. der häuslichen Betreuung kranker und behinderter Kinder (§ 20 a),“.

Artikel 10

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

In Artikel 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 1996 ist Artikel 1 § 24 Abs. 2 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Jedes Kind hat nach Maßgabe des Landesrechts im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung im Kindergarten.“

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „achte Lebensjahr“ durch die Worte „zwölfte Lebensjahr“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.“

3. In § 192 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 120 Deutsche Mark monatlich je Kind tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen.“

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt Arbeitgebern Zuschüsse für Arbeitnehmer,

- die nach Zeiten der Betreuung und Erziehung eines Kindes oder der Betreuung einer pflegebedürftigen Person von mindestens 5 Jahren Dauer in das Erwerbsleben zurückkehren.
- die eine volle Leistung am Arbeitsplatz erst nach einer Einarbeitungszeit erreichen können und
- deren Einarbeitung notwendig ist, um sie beruflich einzugliedern.“

3. Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 107 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c werden nach dem Wort „Erziehungsgeld“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung der Länder“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (BGBl. I S. 2273), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soldaten haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Geld- und Sachbezüge.“

2. In § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

§ 13b Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kürzung entfällt für die Zeit

1. der Beurlaubung, soweit die Berücksichtigung dieser Zeit allgemein zugestanden ist,
2. eines Erziehungsurlaubs,
3. einer Kindererziehung von der Geburt des Kindes bis zur gesetzlich festgesetzten Dauer eines Erziehungsurlaubs, wenn diese Zeit in eine Beurlaubung nach § 28 Abs. 5 des Soldatengesetzes fällt.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

In Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird die Nummer 2 gestrichen.

Artikel 16

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1990 (BGBl. I S. 1730), das durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „der Wohnungsbau für“ werden die Worte „schwängere Frauen“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

§ 5a des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Vorrangig zu berücksichtigen bei der Benennung sind die Personengruppen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.“

2. Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 18

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1616 I Satz 2 werden die Worte „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden könnte“ durch die Worte „wenn von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“ ersetzt.
2. In § 1615 I Satz 3 werden die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2488), zuletzt geändert durch . . . , werden die Worte „oder Erziehungsgeld bezogen

wird“ durch die Worte „oder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird“ ersetzt.

Artikel 20 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a wird die Angabe „§ 218 b Abs. 2 Nr. 1“ durch „§ 218 b Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
2. Die §§ 218 bis 219 d werden wie folgt neu gefaßt:

„§ 218

Tötung eines ungeborenen Kindes

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt,
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht oder
3. die Tat gewerbsmäßig begeht oder sonst seines Vorteils wegen handelt.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn die Tötung des ungeborenen Kindes nach Beratung (§ 218 b Abs. 1 Nr. 1 und 2) von einem Arzt durchgeführt wurde, seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren und die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4) Wer eine Frau zur Tötung ihres ungeborenen Kindes durch Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Wer als Vater des ungeborenen Kindes die Mutter zu dessen Tötung drängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(5) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a

Straflosigkeit

(1) Die mit Einwilligung der Schwangeren durchgeführte Tötung des ungeborenen Kindes durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Eingriff erforderlich ist, um eine konkrete Gefahr für das Leben der Schwangeren abzuwenden.

(2) Das Gericht sieht von einer Bestrafung nach § 218 ab, wenn die Tat mit Einwilligung der Schwangeren durch einen Arzt begangen wurde,

1. um von der Schwangeren die Gefahr einer dauerhaften und schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, die nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden konnte,
2. der Arzt sich über das Vorliegen der in Nummer 1 genannten Voraussetzungen vergewissert hatte und die hierfür wesentlichen objektiven Gesichtspunkte schriftlich festgehalten hat,
3. der Arzt die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung des ungeborenen Kindes beraten hatte und
4. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen waren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für einen Arzt, der die Zusatzbezeichnung Facharzt für Gynäkologie erworben hat. Sie gelten nicht, wenn dem Arzt die Berufsausübung von der zuständigen Stelle untersagt worden ist, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 218 bis 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einer dieser Straftaten begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist oder die zuständige Stelle ihm eine vorläufige Untersagung ausgesprochen hat, weil gegen ihn wegen des Verdachts einer der bezeichneten Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.

§ 218 b

Tötung eines ungeborenen Kindes ohne Beratung der Schwangeren

(1) Wer ein ungeborenes Kind tötet, ohne daß die Schwangere

1. sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff an eine zugelassene Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist (§ 218 a Abs. 2 Nr. 3),

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Tötung eines ungeborenen Kindes vornimmt, nachdem er selbst die Beratung nach Satz 1 Nr. 1 vorgenommen hat. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar.

(2) Die Beratung hat durch eine aufgrund Gesetzes behördlich anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Eine Anerkennung setzt die Gewähr voraus, daß die Beratung dem Schutz des ungeborenen Kindes und der Schwangeren dient. Die Beratung hat die Aufgabe, die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und soll dazu beitragen, das Austragen des Kindes sowie die Lage von Mutter und Kind zu erleichtern und Perspektiven für ein gemeinsames Leben zu eröffnen. Die Beratung muß auch die Unterrichtung über und die Vermittlung oder Vergabe von öffentlichen und privaten Hilfen umfassen.

(3) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn eine Tat nach § 218 begangen wurde, um von der Schwangeren eine durch körperliche Krankheit oder Körperschaden begründete Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden.

§ 219

Werbung für die Tötung ungeborener Kinder;
Inverkehrbringen von Mitteln
zur Tötung ungeborener Kinder

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Vornahme oder Förderung einer Tat nach § 218 geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eigenschaft

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände in Verkehr bringt, die zur Tötung eines ungeborenen Kindes geeignet sind.

(3) Mittel und Gegenstände, die bei einer Tat nach § 218 verwendet wurden oder auf die sich eine Tat nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 bezieht, unterliegen der Einziehung.

(4) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn Ärzte oder anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, die Tötung eines ungeborenen Kindes unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 vorzunehmen. Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit

den in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 a

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Tötung eines ungeborenen Kindes im Sinne dieses Gesetzes."

Artikel 21

**Aufhebung von Vorschriften,
die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortgelten**

Die §§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149) werden aufgehoben, soweit sie nach Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten.

Artikel 22

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 53 Abs. 1 Nr. 3a und § 97 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird jeweils die Angabe „§ 218b Abs. 2 Nr. 1" durch „§ 218b Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

Artikel 23

Bekanntmachung

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens" in der vom Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 24**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1, 2, 4, 5 Nr. 1 b und Nr. 4, Artikel 6 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 20. September 1991

Herbert Werner (Ulm)
Monika Brudlewsky
Claus Jäger
Norbert Geis
Hubert Hüppe
Dr. Walter Franz Altherr
Dr. Wolf Bauer
Peter Bleser
Wilfried Böhm (Melsungen)
Georg Brunnhuber
Klaus Bühler (Bruchsal)
Hubert Doppmeier
Wolfgang Engelmann
Dr. Karl H. Fell
Johannes Ganz (St. Wendel)
Dr. Wolfgang Götzer

Dr. h. c. Adolf Herkenrath
Ernst Hinsken
Josef Hollerith
Siegfried Hornung
Dr. Friedrich-Adolf Jahn (Münster)
Dr. Dionys Jobst
Dr. Franz-Hermann Kappes
Peter Keller
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)
Karl-Josef Laumann
Dr. Michael Luther
Rudolf Meinel
Dr. Franz Möller
Alfons Müller (Wesseling)
Dr. Günther Müller
Friedhelm Ost

Gerhard O. Pfeffermann
Peter Harald Rauen
Dr. Norbert Rieder
Franz Romer
Heinz Schemken
Dr. Andreas Schockenhoff
Joachim Graf von
Schönburg-Glauchau
Dr. Hermann Schwörer
Karl Stockhausen
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff
Alois Graf von
Waldburg-Zell
Elke Wülfing
Benno Zierer
Wolfgang Zöllner

Begründung

I. Allgemeines

Der Schutz des menschlichen Lebens ist für Staat und Gesellschaft die alles überragende Aufgabe. Eine besondere Verpflichtung besteht dabei gegenüber dem schwächsten Mitglied der menschlichen Gemeinschaft, dem ungeborenen Kind. Die Qualität einer Gesellschaft erweist sich gerade daran, wie sie ihre schwächsten Mitglieder schützt und Entscheidungen zum Leben fördert. Die hohe Zahl von Tötungen ungeborener Kinder in den alten und neuen Bundesländern stellt deshalb Staat und Gesellschaft vor eine besondere Herausforderung.

1. Bewußtseinsbildung

Zur Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind gehört zunächst, daß er versucht, auf den Motivations- und Entscheidungsprozeß, der zu einer Abtreibung führen könnte, Einfluß zu nehmen. Die Überzeugung, daß das ungeborene Kind als Mitmensch gleicher Würde und gleichen Rechts des Schutzes der Gemeinschaft und jedes einzelnen Mitbürgers bedarf, muß gestärkt und — wo sie verlorengegangen ist — durch bewußtseinsbildende Maßnahmen wieder herbeigeführt werden. Dies kann auf breiter Basis durch Aufklärungs- und Informationsarbeit im „konfliktfreien Raum“ und durch Beratung in konkreten Einzelfällen geschehen.

a) Sprache

Bewußtseinsbildung fängt bei der Sprache, bei der Benutzung bzw. Vermeidung bestimmter Begriffe an. Das ungeborene Kind ist kein „werdendes Leben“, sondern schon von der Zeugung an ein bereits existierender, individuell sich entwickelnder Mensch.

Der Begriff „Schwangerschaftsunterbrechung“ (so die offizielle Bezeichnung in der Deutschen Demokratischen Republik) suggeriert eine Fortsetzungsmöglichkeit, die nicht besteht. Auch der bislang in den §§ 218ff. StGB verwendete Ausdruck „Abbruch der Schwangerschaft“ blendet den Hauptbetroffenen der Abtreibung, das ungeborene Kind, begrifflich aus. Statt dessen wird die Aufmerksamkeit auf die Beendigung eines körperlichen Zustandes der Frau gelenkt. Handelte es sich aber bei einer Abtreibung tatsächlich nur um die Beendigung eines Körperzustandes der Frau, würde es hierüber keinen Streit und keine gesellschaftspolitische Auseinandersetzung geben. Da aber bei jeder Abtreibung ein ungeborenes Kind im Mutterleib getötet wird, muß dieser Vorgang auch in der Sprache des Gesetzes berücksichtigt werden. Bei den Begriffen in den Gesetzen fängt die Bewußtseinsbildung an.

b) Aufklärung und Information

Die Bewußtseinsbildung für den Schutz des ungeborenen Kindes muß bereits im Rahmen der Sexualerziehung, der Aufklärung über verantwortliches Sexualverhalten und den Gebrauch von empfängnisregelnden Mitteln und Methoden beginnen. „Aufklärung“ darf sich aber nicht darin erschöpfen, eine „technische Anleitung zur Verwendung von Verhütungsmitteln“ zu geben. Keinesfalls darf die vorgeburtliche Kindes-tötung als Mittel der „Familienplanung“ bezeichnet oder angeboten werden, wie dies im früheren DDR-Recht der Fall war.

Auch wenn empfängnisverhütende Maßnahmen fehlgeschlagen sollten, ist das Lebensrecht des ungeborenen Kindes zu respektieren. Wo immer möglich, sollte schon im konfliktfreien Raum eine entsprechende Bewußtseinsbildung einsetzen, damit nicht dann, wenn tatsächlich eine ungeplante Schwangerschaft entstanden ist, doch die Tötung des Kindes als „letzter Ausweg“ angesehen wird. Ethische Fragestellungen und die Möglichkeiten verantworteter Elternschaft sind deshalb besonders zu berücksichtigen und müssen den Schwerpunkt von Aufklärung und Beratung bilden. Dabei ist besonderer Wert darauf zu legen, daß die Fragen der Empfängnisregelung partnerschaftlich angegangen und auch die Männer herangezogen werden, ihren Teil der Verantwortung zu tragen.

c) Beratung

Im Bereich der Schwangerenberatung wird mit dem Schwangerschaftsberatungsgesetz ein Rechtsanspruch auf umfassende Beratung geschaffen. Die Beratung wirkt in doppelter Hinsicht zum Schutz des ungeborenen Kindes. Auf der einen Seite steht das Bemühen, die Austragung des Kindes psychisch-emotionale zu stützen, auf der anderen Seite werden öffentliche und private Hilfen durch die Beratungstätigkeit bekanntgemacht oder vermittelt — teilweise auch direkt vergeben — und damit erst in vollem Umfang wirksam. Letzteres wirkt wiederum auf das Bewußtsein schwangerer Frauen zurück, indem das Leben mit dem Kind als realisierbare und von der Gemeinschaft unterstützte Alternative erfahren wird. Somit ist die Schwangerenberatung — ihrer Aufgabe entsprechend — ein wesentlicher Bestandteil der Bewußtseinsbildung für einen stärkeren Schutz des ungeborenen Kindes.

Im offenen und vertraulichen Gespräch soll die Schwangere Konflikte, Probleme und Spannungen ansprechen und gemeinsam mit den Beratungsfachkräften Lösungen und Perspektiven für ein Leben mit dem Kind erarbeiten können. In der Beratung werden Kenntnisse über die vorgeburtliche Entwicklung des Kindes, über alle zur Verfügung stehenden gesetzli-

chen Leistungen und öffentlichen und privaten Hilfen vermittelt. Den Bereich der Sexualaufklärung und Empfängnisregelung, d. h. das Bemühen um eine verantwortliche Elternschaft [vgl. oben b)], schließt die Beratung ebenso ein wie eine Ehe- oder Partnerberatung, soweit die Frau es wünscht. Der Sinn des Rechtsanspruchs auf Beratung wird nur erreicht, wenn diese auf den Schutz des ungeborenen Kindes zielt und alle Möglichkeiten, auf andere Weise als durch die Tötung des ungeborenen Kindes eine bestehende Not- oder Konfliktlage zu überwinden, ausgeschöpft werden.

Mit dem Schwangerschaftsberatungsgesetz soll bundeseinheitlich eine verbindliche Grundlage für eine wirksam ausgestaltete und umfassende Beratung auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus geschaffen werden. Gleichzeitig soll die Förderung der Beratungsstellen mit Personal- und Sachmitteln verbindlich abgesichert werden, damit die Beratungsstellen entsprechend dem Bedarf der Schwangeren und zum Schutz des ungeborenen Kindes beraten und helfen können. Die Beratung wird somit qualitativ verbessert und quantitativ ausgeweitet. Es ist ein flächendeckendes Netz verschiedener Träger ebenso vorgesehen wie die regelmäßige Qualifizierung der Fachkräfte. Jede Schwangere soll in erreichbarer Nähe ihres Wohnorts eine Beratungsstelle aufsuchen können.

d) Weitere bewußtseinsbildende Gesetzesänderungen

Die Zahlung von Familiengeld ist nicht nur eine materielle Hilfe für die Anschaffungen, die mit der Geburt eines Kindes in Zusammenhang stehen, sondern sie kann darüber hinaus einen wichtigen bewußtseinsbildenden Effekt haben. Denn ein ungeborenes Kind, das vom Staat als Anknüpfungspunkt für eine Sozialleistung anerkannt wird, wird auch von denjenigen eher als Kind und Mitmensch akzeptiert, die dies nicht schon aus ihrer allgemeinen Überzeugung heraus tun.

Auch die Änderungen in den strafrechtlichen Bestimmungen dienen der Schärfung des Bewußtseins. Das Strafrecht kennzeichnet Recht und Unrecht in unserer Gesellschaft. Die bewußtseinsbildende Wirkung ist auch von den Befürwortern einer völligen oder weitgehenden Abtreibungsfreigabe auf anderen Gebieten, etwa dem Umweltstrafrecht, anerkannt. Wer dieses Argument aber nur dann gelten lassen will, wenn es der eigenen gesellschaftspolitischen Zielsetzung entspricht, macht sich unglaubwürdig.

2. Sozial- und familienpolitische Hilfen

Angesichts der besonderen Verantwortung des Staates für den Schutz ungeborener Kinder muß Familienpolitik dazu beitragen, daß das „Ja zum Kind“ nicht auf Benachteiligungen und unvermeidbare Schwierigkeiten trifft. Schwangeren Frauen, die sich in einer Konfliktsituation befinden, müssen Wege aufgezeigt werden können, die es ermöglichen, das Kind auszu-

tragen und für die eigene Familie eine Lebensperspektive zu sehen. Die Rahmenbedingungen für ein Leben mit Kindern müssen so gestaltet bzw. verbessert werden, daß Schwangere und Familien die Solidarität der Mitwelt erfahren, daß sie die Förderung ihrer Kinder gemäß ihren Vorstellungen verwirklichen und Familie und Beruf miteinander in Einklang bringen können, daß die Umgebung für ein partnerschaftliches Miteinander aller Familienmitglieder förderlich ist und daß sie Unterstützung, Beratung und Hilfe in Lebenssituationen erfahren, die sie aus eigener Kraft nicht bewältigen können.

Mit den in diesem Artikelgesetz vorgesehenen Maßnahmen soll eine wirksame Verbesserung der staatlichen Leistungen zum Schutz der ungeborenen Kinder erfolgen:

– Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub haben sich zusammen mit der Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht als zentrale Verbesserung der Lebenssituation und der Wahlmöglichkeiten von Frauen erwiesen. Sie erleichtern es ihnen, sich um ihr Kind in seiner ersten Lebensphase intensiv zu kümmern. Der Erziehungsurlaub ermöglicht es der Mutter oder dem Vater, die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Während des Erziehungsurlaubs sind Arbeitnehmer vor Kündigung geschützt und bleiben – als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung – weiterversichert. Das Erziehungsgeld bewirkt eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Familien nach der Geburt eines Babys. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub werden mit diesem Gesetz in erheblichem Maße weiter verbessert.

Der Erziehungsurlaub wird bis zum Ende des dritten Lebensjahres ausgedehnt. Das bedeutet mehr als eine Verdoppelung. Während bisher nach dem Ende des Mutterschutzes in der Regel 16 Monate Erziehungsurlaub genommen werden konnten, ist ab 1992 Erziehungsurlaub von 34 Monaten möglich. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, können die Mutter oder der Vater künftig die Erwerbstätigkeit unterbrechen, bis das Kind im Kindergartenalter ist. Diese Verlängerung wird für alle Eltern wirksam, deren Kind ab dem 1. Januar 1992 geboren wird.

Zum anderen wird das Erziehungsgeld für Kinder, die ab dem 1. Januar 1993 geboren werden, um sechs Monate verlängert; damit besteht ein Anspruch bis zum Ende des zweiten Lebensjahres. Zusätzlich erleichtert das Gesetz die Inanspruchnahme von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub und erweitert den Kreis der Berechtigten.

Zukünftig wird es notwendig sein, die Höhe des Erziehungsgeldes regelmäßig anzupassen, wenn es seinen bei der Einführung im Jahr 1986 beabsichtigten Zweck erfüllen soll.

– Ein Familiengeld in Höhe von insgesamt 1 000 DM soll den Eltern schon vor der Geburt eines Kindes zeigen, daß sie auf die Hilfe des Staates rechnen können. Die Hälfte des Familiengeldes steht vor der Geburt zur Verfügung. Es ist einkommensab-

- hängig und bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- Die Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM und die Anhebung des Kinderfreibetrages verbessern darüber hinaus die wirtschaftliche Situation der Familie.
 - Der Unterhaltsvorschuß ist für Alleinerziehende eine wichtige Grundlage zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes, wenn der Vater seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Da das Unterhaltsvorschußgesetz nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden ist, verwirklicht der Gesetzentwurf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts durch die Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuß wird durch die Heraufsetzung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres sowie die Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate verbessert.
 - Über die bisherigen Leistungen der Sozialhilfe hinaus sollen zur Bewältigung eines Schwangerschaftskonfliktes umfassende persönliche und materielle Hilfen gewährt werden. Der Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende wird erhöht. Bei Inanspruchnahme von Leistungen durch die Schwangere werden ihre Eltern als Unterhaltsverpflichtete nicht herangezogen, um hierdurch einen möglichen Druck auf die Schwangere zur Abtreibung nicht aufkommen zu lassen oder zu verstärken.
 - Mit den Mitteln der Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ werden gemäß dem Stiftungszweck des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ (Stiftungsgesetz) werdende Mütter in einer Notlage ergänzend unterstützt. Die Leistungen bestehen in einzelfallbezogenen und bedarfsorientierten Individualhilfen. Individuelle finanzielle Hilfen reichen in komplexen Problemsituationen von Schwangeren häufig jedoch allein nicht aus, um nachhaltige Problemlösungen zu erreichen. Im Lebensumfeld der Schwangeren sollen deshalb vorhaltend Angebote an sozialen, lebenspraktischen Hilfen geschaffen werden, die werdenden Müttern eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnen, indem sie lebensnotwendige Bedarfe decken.
 - Zur Pflege kranker Kinder sollen Eltern künftig 10 Tage jährlich vom Beruf freigestellt werden. Für Alleinerziehende gelten 20 Tage. Auch die Heraufsetzung der Altersgrenze der Kinder von acht auf zwölf Jahre stellt für die Eltern eine Entlastung dar.
 - Der Entwurf dieses Hilfesetzes greift mit dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt und der Verpflichtung, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder bis zu drei Jahren und ab sechs Jahren zu sorgen, einen wichtigen Punkt für die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf.

- Darüber hinaus werden weitere Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Arbeitsförderungsgesetz geschaffen, wie die Verdoppelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten bei Umschulungsmaßnahmen und die Zahlung von Einarbeitungszuschüssen nach Pflege- und Erziehungszeiten.
- Im Bereich des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus sollen schwangere Frauen, Alleinerziehende und junge Familien in den bevorzugt zu fördernden Personenkreis aufgenommen werden.
- Der geltende Unterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter gegen den Kindesvater ist unzureichend:

Nichteheliche Mütter befinden sich vielfach nach der Geburt des Kindes in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, insbesondere dann, wenn sie über kein hinreichendes Einkommen verfügen und finanziell abhängig sind. In diesen Fällen ist die Mutter auf Unterstützung angewiesen, um das Kind betreuen zu können.

Rechtlich sind diese Frauen nur in begrenztem Umfang abgesichert. Der Betreuungsunterhaltsanspruch ist zeitlich eng beschränkt und hilft nur für eine kurze Übergangszeit weiter (maximal für zwölf Monate nach der Entbindung). Die übrigen Sozialleistungen stellen zwar in mehrfacher Hinsicht eine Unterstützung dar (Erziehungsgeld, Kindergeld, Ansprüche nach dem Mutterschutzgesetz, Sozialhilfe, Wohngeld), können jedoch eine vollständige wirtschaftliche Sicherstellung nicht bieten.

Die wirtschaftliche Instabilität schlägt sich oft negativ auf die sozialen Beziehungen und die physische und psychische Befindlichkeit der Mutter nieder. Dies wiederum beeinträchtigt die Entwicklungschancen des nichtehelichen Kindes. Um unverheiratete Schwangere nicht in eine persönliche Konfliktsituation zu bringen, muß deshalb der Betreuungsunterhaltsanspruch der nichtehelichen Mutter erheblich verbessert werden.

3. Änderung strafrechtlicher Bestimmungen

Die bewußtseinsbildenden und sozial- und familienpolitischen Maßnahmen zeigen, daß ein effektiver Schutz der ungeborenen Kinder nicht in erster Linie „gegen“ die Frauen und mit dem Mittel der Strafdrohung durchgesetzt werden soll. Die Zielrichtung des Einigungsvertrages, „vor allem“ rechtlich gesicherte Ansprüche auf Beratung und soziale Hilfen zu schaffen (Artikel 31 Abs. 4 Satz 1 des Einigungsvertrages), wird hierdurch verwirklicht. Wie diese Formulierung aber gleichzeitig deutlich macht, kann auch auf strafrechtliche Schutzmaßnahmen nicht verzichtet werden.

a) *Generelle Eignung strafrechtlicher Bestimmungen zum Schutz von Rechtsgütern*

Das Strafrecht ist generell zum Rechtsgüterschutz geeignet. Diese Überzeugung schlägt sich allgemein darin nieder, daß Strafvorschriften nicht nur beibehalten und teilweise verschärft, sondern auch neu geschaffen werden (bei Umweltdelikten, im Bereich der Embryonenforschung und Gentechnologie; von verschiedener Seite wird auch die Schaffung einer besonderen Strafvorschrift für die „Vergewaltigung in der Ehe“ gefordert). Wer jeglichen Einfluß von Gesetzen auf das Verhalten von Frauen in Schwangerschaftskonflikten bestreitet, spricht den Frauen jedes Rechtsbewußtsein und die Bereitschaft zu rechtstreuem Verhalten ab. Außerdem richtet sich das Abtreibungsstrafrecht nicht in erster Linie gegen die Frau, sondern gegen Dritte, die oft genug zur Tötung des ungeborenen Kindes drängen.

Falsch wäre es, das Strafrecht als Mittel zum Schutz des ungeborenen Kindes abzulehnen, weil es keine „adäquate Konfliktlösung“ darstelle. Strafrechtsvorschriften stellen nie die „Lösung“ von Konflikten dar und sind auch nicht als solche gedacht. Die Strafbestimmungen etwa zum Diebstahl, Betrug oder zur Körperverletzung sollen nicht die Probleme der Diebe, Betrüger und Gewalttäter „lösen“, sondern Unrecht kennzeichnen, verhindern und gegebenenfalls Sanktionen ermöglichen. Den selben Zweck erfüllen auch die Strafvorschriften über die Tötung ungeborener Kinder.

Daß auch mit strafrechtlichen Mitteln nicht jede Rechtsverletzung verhindert werden kann, spricht nicht gegen ihren Einsatz. Als Alternative bliebe sonst nur die Kapitulation vor dem Unrecht. Bei keiner anderen Straftat wird die Möglichkeit der Rechtsverletzung trotz des strafbewehrten Verbotes als Argument für die Abschaffung der Rechtsnorm verwendet.

b) *Helfen und schützen*

Mit dem in der öffentlichen Diskussion häufig verwendeten Schlagwort „helfen statt strafen“ könnte der Eindruck erweckt werden, daß sich Hilfe für schwangere Frauen in Not und rechtliche Sanktionen gegen Abtreibungen gegenseitig ausschließen. Der Schutz des Strafrechts steht aber in keinem Widerspruch zur Gewährung von Hilfen. Wenn in Zusammenhang mit „Fristenlösungs“-Modellen eine Verbesserung der Beratung und eine ausreichende Familienförderung gefordert wird, um dem Schutz des ungeborenen Kindes zu dienen, dann ist die gleichzeitige Forderung nach Abschaffung der Strafdrohung unlogisch, da die Strafdrohung nicht zur Tötung Ungeborener beiträgt, sondern genau dem gleichen Ziel dient wie Beratung und Hilfe.

Hilfen allein reichen für einen effektiven Schutz der ungeborenen Kinder nicht aus. Man müßte sonst annehmen, daß das Recht auf Leben allein vom Maß der staatlichen Hilfsangebote für Familien – über deren Umfang immer Meinungsverschiedenheiten bestehen werden – abhängig sei. Das Lebensrecht ist je-

doch von der Höhe des Kindergeldes oder der Anzahl der Kindergartenplätze unabhängig. Sozialpolitische Förderung ist richtig und notwendig, sie darf aber nicht zum Maßstab für das fundamentale Menschenrecht auf Leben werden. Eine ausreichende Unterstützung der Familien ist eine Forderung der Gerechtigkeit, aber keine Voraussetzung für das Recht auf Leben.

Das Strafrecht ist in manchen Fällen auch eine direkte Hilfe für Frauen. In vielen Fällen geht die Initiative für eine Abtreibung nicht von der Frau, sondern vom Vater des Kindes oder dem sozialen Umfeld aus. Hierdurch kann nicht nur ein lebensfeindliches Klima, sondern auch massiver Druck, ja sogar ein regelrechter Zwang zur Abtreibung entstehen. Diese negative Einflußnahme auf die werdende Mutter ist leichter möglich, wenn kein Abtreibungsverbot besteht. Dagegen kann sich eine Frau besser derartigen Beeinflussungsversuchen widersetzen, wenn sie auf die Strafbarkeit der Abtreibung verweisen kann. Dritte werden auch mehr Hemmungen haben, zur Abtreibung zu raten, wenn sie dabei eine strafbare Handlung „empfehlen“ und selbst ein strafrechtliches Risiko eingehen.

c) *Strafvorschriften als „ultima ratio“*

Der Gedanke, daß Strafvorschriften nur als letztes Mittel („ultima ratio“) staatlicher Machtausübung angewendet werden sollen, findet auch in bezug auf die vorgeburtliche Kindestötung Berücksichtigung. Da durch andere Maßnahmen kein absoluter Schutz des ungeborenen Kindes garantiert werden kann, muß als letztes Mittel auch das Strafrecht eingesetzt werden, um diejenigen, die nicht ohnehin aufgrund ethischer Überzeugung, nach Beratung oder nach dem Angebot von Hilfen von der Tötung des ungeborenen Kindes Abstand nehmen. Die Qualifizierung von Strafvorschriften als „ultima ratio“ staatlichen Handelns macht somit keineswegs den Einsatz des Strafrechts im Bereich des Rechtsgüterschutzes zum seltenen Ausnahmefall, wie man bei oberflächlicher Betrachtungsweise meinen könnte. Ein umfassender Schutz von bedrohten Rechtsgütern wird vielmehr nur dadurch erreicht, daß auch das Strafrecht zum Einsatz kommt. Wer sich von Appellen an die Vernunft, von moralischen Geboten oder staatlichen Fürsorge- und Hilfsmaßnahmen nicht ansprechen läßt, ist allenfalls noch mit einer Strafandrohung von einer Rechtsgutsverletzung abzubringen. Letztlich ist deshalb auch das BVerfG zum Ergebnis gekommen, daß das Strafrecht zum Schutz der ungeborenen Kinder eingesetzt werden muß (BVerfGE 39, S. 45 ff.).

d) *Kein „Recht auf Abtreibung“*

Ein zentraler Punkt der Gestaltung des zukünftigen gesamtdeutschen Abtreibungsstrafrechts ist die Frage, ob es angesichts der grundgesetzlichen Garantie des Rechts auf Leben und der Menschenwürde ein „Recht auf Abtreibung“, genauer gesagt ein „Recht auf Tötung“ geben kann.

Jede Abtreibung ist die vorgeburtliche Tötung eines Menschen. Wegen der Mißachtung des Grund- und Menschenrechts auf Leben (Artikel 2 II 1 GG i. V. m. Artikel 1 GG) sind Abtreibungen grundsätzlich Unrecht. Nur im Fall der vitalen Indikation, in der das Leben der Mutter direkt gefährdet ist, ist ein strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund gegeben. In den anderen Fällen der gesetzlich zugesicherten Strafflosigkeit verzichtet der Staat lediglich darauf, auf die rechtswidrigen Verstöße gegen das Lebensrecht des ungeborenen Kindes mit dem Mittel der Kriminalstrafe zu reagieren.

Bereits aus diesem Grund ist die durch den Einigungsvertrag räumlich beschränkt in das deutsche Bundesrecht übernommene Fristenregelung verfassungswidrig. Laut „Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft“ von 1972 ist die Frau „berechtigt“, das ungeborene Kind zu töten (§ 1 Abs. 2; auch § 1 der „Durchführungsbestimmung“ zu diesem Gesetz spricht von einem „Recht auf Schwangerschaftsunterbrechung“). Ein „Recht auf Abtreibung“ kann es aber unter Geltung des Grundgesetzes nicht geben.

Ferner ergibt sich aus dem Unrechtscharakter der Abtreibung, daß vorgeburtliche Kindestötungen in der Rechtsordnung klar als Unrecht gekennzeichnet werden müssen (vgl. BVerfGE 39, S. 46). Das heißt, daß in einer Gesetzesbestimmung dem einzelnen deutlich vor Augen geführt werden muß, daß die Tötung Ungeborener gegen das Recht verstößt und damit unzulässig ist und rechtlich mißbilligt wird (vgl. BVerfGE 39, S. 53).

e) *Fristenregelung untauglich zum Schutz ungeborener Kinder*

Auch eine nicht „rechtfertigende“, aber generell Strafflosigkeit garantierende „Fristenregelung“ entspricht nicht den verfassungsmäßigen Anforderungen an die Schutzpflicht des Staates für das ungeborene Kind, da mit einer solchen Regelung keine „klare Unrechtskennzeichnung“, wie sie das Bundesverfassungsgericht fordert, verbunden ist. Bereits die westdeutsche „Fristenregelung“ von 1974 ist an diesem Mangel gescheitert. In den Leitsätzen des Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1975 heißt es, daß der Lebensschutz nicht „für eine bestimmte Frist in Frage gestellt werden“ dürfe (BVerfGE 39, S. 1). Die Wertung des Verfassungsrechts kommt bei jedem „Fristenmodell“ in der einfachgesetzlichen Rechtsordnung für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr zum Ausdruck. Im Bereich der befristeten Strafflosigkeit würde kein Verhaltensappell an den Bürger gerichtet, der darauf ziele, das Leben der ungeborenen Kinder zu achten und Abtreibungen zu unterlassen.

Auch ein rein deklaratorisches Verbot, das mit keiner Sanktion ausgestattet ist, reicht zur Kennzeichnung als „Unrecht“ nicht aus. Ein solches „Verbot“ hätte keinen Schutzeffekt, da eine Übertretung ohne Konsequenzen bliebe. Die Achtung oder Nichtachtung des Verbots wäre ins Belieben des einzelnen gestellt.

Eine Fristenregelung ist mit dem Ziel des „besseren“ Schutzes ungeborener Kinder — so der Auftrag des Einigungsvertrages — nicht vereinbar. Durch eine Erleichterung der Abtreibung kann der Schutz des ungeborenen Kindes nicht verbessert werden. Der Versuch von verschiedenen Seiten, die Fristenregelung gegenüber der Indikationsregelung wenigstens als faktisch wirksameres Konzept zur Eindämmung der Abtreibungszahlen darzustellen, überzeugt ebenfalls nicht. Hierzu wird häufig als „Musterbeispiel“ die Situation in den Niederlanden angeführt.

Die „offiziellen“ Zahlen der Abtreibungen in den Niederlanden sind zwar tatsächlich niedriger als in der Bundesrepublik Deutschland. Es bestehen jedoch gravierende Zweifel, ob diese Zahlen ein zutreffendes Bild der Abtreibungswirklichkeit liefern. Zunächst ist festzustellen, daß bei vergleichbar weitgehender Abtreibungsfreigabe wie in den Niederlanden die Abtreibungsquote in Italien um das Drei- bis Vierfache und in Schweden sogar um das Fünffache höher ist. Diese Zahlen lassen eine „liberale“ gesetzliche Regelung keineswegs als besonders effektiv erscheinen. Gleiches ergibt sich bei Betrachtung der Folgen, die nach Einführung der Fristenregelung in der Deutschen Demokratischen Republik im Jahr 1972 auftraten. Innerhalb kürzester Frist vervielfältigte sich die Zahl der Abtreibungen.

Diese Beispiele allein zeigen schon deutlich, daß es einen Automatismus „liberale Gesetzgebung gleich niedrige Abtreibungszahlen“ nicht gibt. Im übrigen beruhen die in der öffentlichen Diskussion verwendeten niederländischen Abtreibungszahlen auf einer anonymen, nicht verifizierbaren Erhebung einer privaten Stiftung, die selbst Abtreibungskliniken betreibt. Die in den Niederlanden häufig durchgeführten „Menstruationsregulierungen“, die sachlich zum großen Teil als Frühabtreibungen anzusehen sind, werden von der Statistik überhaupt nicht erfaßt. Der niederländische Minister für Wohlfahrt, Volksgesundheit und Kultur hat im Jahr 1988 die Frage, ob durch die Einführung der dort geltenden „liberalen“ gesetzlichen Regelung ein Rückgang der Abtreibungszahlen erreicht worden sei, eindeutig verneint.

f) *Strafflosigkeit in besonderen Ausnahmefällen*

Dem gesetzgeberischen Ziel, das ungeborene Kind zu schützen, widerspricht es nicht, in begrenzten Ausnahmefällen auf Strafe zu verzichten und somit den Konfliktsituationen schwangerer Frauen Rechnung zu tragen.

Diesen Anforderungen ist die geltende Indikationsregelung in den alten Bundesländern nicht gerecht geworden, da sie u. a. auch eine Teil-Fristenregelung enthält. Gemäß § 218 Abs. 3 Satz 2 StGB ist jede Frau straffrei (persönlicher Strafausschließungsgrund), wenn sie vor der Abtreibung von einem beliebigen Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte sowie von einem Berater über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen (Sozialberatung) unterrichtet und die Abtreibung innerhalb von 22 Wochen nach der Empfängnis vorgenommen worden ist. Das Vorliegen einer Indikation ist für die Strafflosigkeit nicht erforderlich. Unter diesen geringen

Voraussetzungen wird der Tötung eines fast lebensfähigen ungeborenen Kindes keine Strafdrohung entgegengesetzt, obwohl für die Straflosigkeit ein verfassungsrechtlich anerkennenswerter Grund nicht vorliegt. Keine andere Teilregelung des Abtreibungsstrafrechts stößt im rechtswissenschaftlichen Schrifttum so einhellig auf Kritik. Sie wird deshalb im vorliegenden Gesetzentwurf nicht übernommen.

Auf den Einsatz strafrechtlicher Sanktionen kann der Staat jedoch in schweren Konfliktlagen verzichten, ohne damit den Unrechtscharakter der Tat aufzuheben. Während die „Fristenregelung“ jede vorgeburtliche Kindstötung unabhängig vom Vorliegen einer Konfliktsituation innerhalb einer bestimmten Frist unbefristet läßt, wird nach der „Indikationsregelung“ nur in schwerwiegenden Ausnahmefällen von einer Strafsanktion abgesehen. Nicht ausreichend wäre es, das Leben des Kindes der „freien“ oder „eigenverantwortlichen Entscheidung“ des einzelnen anheimzustellen (vgl. BVerfGE 39, S. 44).

Eine verfassungskonform ausgestaltete Indikationsregelung ist nicht generell ungeeignet, den Schutz des ungeborenen Kindes zu gewährleisten. Die hohen Abtreibungszahlen in den westlichen Bundesländern Deutschlands widersprechen dieser Aussage nur scheinbar. Nach dem einhelligen Urteil aller Fachleute wird die Indikationsregelung in den westlichen Bundesländern weithin wie eine Fristenregelung praktiziert. Wer also angesichts der relativen Wirkungslosigkeit der geltenden §§ 218ff. StGB von der generellen „Unwirksamkeit der Indikationsregelung“ zu sprechen glaubt, spricht in Wirklichkeit von der Unwirksamkeit einer (De-facto-)Fristenregelung.

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Rücknahme der Strafdrohung primär dann für zulässig gehalten, wenn die Abtreibung erfolgt, um von der Schwangeren „eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden“ (BVerfGE 39, S. 49). Ausgehend von diesen medizinischen Gründen sieht der Gesetzentwurf Straflosigkeit für alle Beteiligten bei einer vitalen Indikation (§ 218a Abs. 1) und einer weiteren, an medizinisch feststellbaren Gesundheitsgefahren orientierten Straflosigkeitsbestimmung vor (§ 218a Abs. 2). Diese Vorschriften knüpfen insoweit an den Grundgedanken des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. Heck und Kollegen vom 15. Mai 1973 an (Drucksache 7/561). Die Frau bleibt ferner straflos, wenn sie beraten worden ist, seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind und sie sich in besonderer Bedrängnis befunden hat (§ 218 Abs. 3 Satz 2).

Angesichts dieser weitgehenden Straflosigkeitsbestimmungen in bezug auf die Frau und das im Restbereich bestehende geringe Strafmaß (§ 218 Abs. 3 Satz 1), kann nicht die Rede davon sein, daß sich das Strafrecht hauptsächlich gegen die Frau richte. Strafbar sind in erster Linie vielmehr der gewerbsmäßige Abtreiber, das Umfeld der Schwangeren, wenn es sie zur Abtreibung nötigt, und der Arzt, der die Beratungsvorschriften oder die materiellen Straflosigkeitsvoraussetzungen nicht beachtet.

Aus der Erfahrung heraus, daß viele Frauen von ihrem Partner oder ihrer sozialen Umgebung unter Druck gesetzt und zur Abtreibung gedrängt werden, ist ein besserer Schutz vor unzulässiger Einwirkung auf die Schwangere geboten. Der allgemeine Nötigungstatbestand hat es nicht vermocht, gerade im Bereich der Abtreibung generalpräventiv zu wirken. Das Unrechtsbewußtsein der Männer, die sich ihrer Mitverantwortung durch Einwirkung auf die Schwangere entziehen wollen, muß deshalb durch einen speziellen Nötigungstatbestand geschärft werden (§ 218 Abs. 4).

g) Gerichtliche Überprüfbarkeit der Straflosigkeitsvoraussetzungen

Strafffreiheit kann in einer verfassungskonform ausgestalteten Indikationsregelung nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Straflosigkeitsvoraussetzungen tatsächlich vorgelegen haben. Dies ist – wie auch sonst bezüglich Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- und Strafbefreiungsgründen – grundsätzlich in einem gerichtlichen Verfahren festzustellen. Dabei ist zu beachten, daß es nicht notwendigerweise zu einer gerichtlichen Hauptverhandlung kommen muß. Wenn die Straflosigkeitsvoraussetzungen unzweifelhaft gegeben sind, kann bereits das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt werden.

Einwände gegen eine gerichtliche Überprüfung der Straflosigkeitsvoraussetzungen sind nicht stichhaltig.

– Es mag Fälle geben, in denen u. U. Jahre nach der Abtreibung eine gerichtliche Überprüfung erschwert oder gar unmöglich ist. Das ist ein allgemeines Problem der Beweisbarkeit im Strafprozeß, das sich letztlich zugunsten potentieller Angeklagter auswirkt. Es gibt aber sicher auch Fälle, in denen die Sachlage eindeutig oder jedenfalls mit den zulässigen Beweismitteln (ggf. durch Gutachten) aufzuklären ist. Man kann deshalb nicht von vornherein alle Abtreibungen unüberprüft lassen, nur weil in einer bestimmten Anzahl von Fällen eine solche Überprüfung schwierig oder unmöglich sein sollte. Sonst müßte in vielen anderen Bereichen (etwa den häufig sehr komplexen Wirtschaftsdelikten) ebenso auf den Strafrechtsschutz gänzlich verzichtet werden.

– Die Tötung ungeborener Kinder geschieht auch nicht unter Umständen, die sich generell einer gerichtlichen Beurteilung entziehen. Zum einen darf nicht übersehen werden, daß in jedem Strafprozeß die subjektive Seite der Straftat geprüft werden muß und auch geprüft wird. Die Nachprüfung von Beweggründen, motivierenden Umständen und anderen allein sich im psychischen Bereich des Täters abspielenden Prozessen ist der Strafjustiz nicht fremd, sondern tägliche Praxis. Sind die Beweise hinsichtlich des Vorsatzes oder der anderen subjektiven Komponenten nicht ausreichend, gilt selbstverständlich „in dubio pro reo“. Auch das Prinzip der „schuldangemessenen Strafe“ macht es erforderlich, daß das Gericht im Einzelfall das

subjektive Verschulden feststellt, umfassend würdigt und daraus eine schuldangemessene Strafe ableitet.

- Zum anderen beruht eine subjektiv als Notlage empfundene Situation im Schwangerschaftskonflikt nahezu immer auch auf äußeren Umständen — etwa physischer Überlastung, beengten Wohnverhältnissen, finanziellen Problemen, Partnerschaftskonflikten etc. —, die festgestellt und überprüft werden können. Falls schon von den tatsächlichen Gegebenheiten her kein Anlaß für die subjektive Empfindung einer besonderen Bedrängnis oder Notsituation gegeben ist, ist der Wegfall strafrechtlicher Sanktionen für die Tötung eines ungeborenen Kindes nicht gerechtfertigt.

h) Pflichtberatung

Durch § 218b StGB ist eine Beratungspflicht vorgesehen. Eine vertrauensvolle Atmosphäre wird durch die Verschwiegenheitspflicht (§ 6 Schwangerschaftsberatungsgesetz i. V. m. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB) und ein Zeugnisverweigerungsrecht der Berater (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a StPO) gewährleistet.

II. Finanzielle Auswirkungen

(Kostenübersicht s. S. 4)

1. Schwangerschaftsberatungsstellen

Hinsichtlich des flächendeckenden Angebotes an Schwangerschaftsberatungsstellen entstehen dem Bund keine Kosten.

Die Länder führen das Gesetz als eigene Angelegenheit aus, Artikel 83 und Artikel 84 des Grundgesetzes. Ihnen entstehen Kosten in Höhe von 135 Mio. DM jährlich.

Nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Schlüssel, wonach eine Beraterin oder ein Berater für je 40 000 Einwohner erforderlich ist, sind insgesamt 2 000 Beraterinnen oder Berater notwendig. Pro Beraterin oder Berater entstehen einschließlich der Sachkosten Kosten in Höhe von ca. 78 000 DM pro Jahr. Die Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten von den Ländern. Dazu kommen die nach § 4 Abs. 2 gesondert zu erstattenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen außerhalb der einzelnen Beratungsstellen entstehen. Insgesamt ergibt sich ein Betrag von rund 160 Mio. DM. Die fünf neuen Bundesländer haben sich bereiterklärt, ab 1. Januar 1993 Beratungsstellen nach dem Schlüssel 1 : 40 000 zu fördern. Derzeit finanzieren sie 10% der Kosten. In den alten Bundesländern erfolgt zur Zeit die Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach unterschiedlichen Bevölkerungsschlüsseln und in unterschiedlicher Höhe.

Die Aufwendungen hierfür sind mit mindestens 25 Mio. DM sowie in den neuen Ländern mit ca. 3 Mio. DM anzusetzen, so daß der Mehraufwand ca. 132 Mio. DM betragen wird.

2. Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub

Die Verlängerung des Erziehungsgeldes um sechs Monate für Kinder, die ab 1. Januar 1993 geboren werden, verursacht 1994 Kosten von 800 Mio. DM und ab 1995 von jährlich 2 700 Mio. DM.

Durch die Verlängerung der Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung können dort Kosten entstehen. Sie sind jedoch nicht bezifferbar. Sie hängen insbesondere von dem Anteil derjenigen ab, die ohne solch eine Regelung aufgrund der Familienhilfe über ihren Ehepartner weiter versichert wären, und von dem Umfang, in dem die Arbeitgeber Ersatzkräfte einstellen.

3. Familiengeld

Die Einführung von Familiengeld verursacht 1992 Kosten von 43 Mio. DM und ab 1993 Kosten von jährlich 680 Mio. DM.

4. Bundeskindergeldgesetz

Zu Nummer 1

Die zu erwartenden Kosten lassen sich mangels statistischen Materials über die Auswirkung der geltenden Regelung nicht quantifizieren. Sie dürften gering sein, da nach der Erfahrung der Bundesanstalt für Arbeit die geltende Regelung in der Praxis keine wesentliche Bedeutung hat.

Zu Nummer 2

Der Jahresmehraufwand beträgt hierfür etwa 2,4 Mrd. DM.

Zu Nummer 3

Im Jahr des Inkrafttretens der Änderung dürften Kosten in Höhe von etwa 1 Mrd. DM anfallen.

In den folgenden Jahren dürften die Kosten wegen des Eingangs von Erstattungsbeträgen aus dem jeweiligen Vorjahr/den jeweiligen Vorjahren geringer werden.

Zu Nummer 4

Der Jahresaufwand beläuft sich auf etwa 3 Mio. DM.

Zu Nummer 5

Der Jahresaufwand hierfür beträgt etwa 1 Mio. DM.

5. Unterhaltsvorschußgesetz

Die Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf das Beitrittsgebiet belastet den Bund und die Gesamtheit der neuen Bundesländer und Ost-Berlins von 1992 an mit je 25,5 Mio. DM jährlich. Dieser Belastung der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber. Die zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Verbesserungen der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz belasten den Bund und die Gesamtheit der alten und der neuen Bundesländer von 1993 an mit je 175 Mio. DM jährlich; dem stehen jährlich Mehreinnahmen von je 35 Mio. bzw. 40 Mio. DM aus dem Eingang von Zahlungen zur Erfüllung der auf die Länder übergegangenen Unterhaltungsansprüche gegenüber.

6. Sozialhilfe

Die Kosten für die örtlichen Träger der Sozialhilfe werden auf jährlich ca. 100 Mio. DM geschätzt.

7. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Der Stiftung stehen in diesem und voraussichtlich auch im nächsten Jahr 140 Mio. DM für die alten Bundesländer zur Verfügung. Hinzu kommen 40 Mio. DM des „Hilfsfonds für schwangere Frauen in Not“ in den neuen Bundesländern in diesem und voraussichtlich im nächsten Jahr.

8. Kinderbetreuung (KJHG)

Verbesserung der Tagesbetreuung von Kindern

Kostenübersicht
in Mrd. DM

Investitionskosten Betriebskosten
(nach Abzug von Elternbeiträgen)

Kindergarten 14,1 6,0

Da der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erst im Jahre 1997 in Kraft treten soll, ist für den Kindergartenbereich (Nr. 1) folgender Stufenplan denkbar:

	Stufenplan					
	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Betriebskosten	1,2	2,4	3,6	4,8	6,0	6,0
Investitionskosten	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	—
zusammen	4,0	5,2	6,4	7,6	8,9	6,0

9. Freistellung von der Arbeit zur Pflege kranker Kinder

Die Kosten werden auf ca. 80 Mio. DM geschätzt. Sie gehen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden sich voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau, einschließlich des Verbraucherpreisniveaus, auswirken.

III. Begründung der einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 – (Schwangerschaftsberatungsgesetz)

Zu § 1 – Anspruch auf Beratung

§ 1 regelt, daß jede schwangere Frau, die im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen möchte, einen Rechtsanspruch darauf hat, von einer hierzu anerkannten Beratungsstelle umfassend beraten zu werden.

Durch eine Schwangerschaft werden Frauen häufig nicht nur vor eine völlig neue, sondern auch seelisch bzw. materiell schwierige Lebenssituation gestellt. Es ist eine öffentliche Aufgabe, Schwangere in dieser Situation zu unterstützen und ihnen zu helfen. Die Schwangere hat deshalb einen Anspruch auf eine personale und soziale Beratung, in der auf alle die Schwangerschaft betreffenden persönlichen und sozialen Fragen eingegangen werden muß.

Zu § 2 – Inhalt und Aufgabe der Beratung

Absatz 1

Die Beratung soll dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen und zugleich eine umfassende Hilfe für die Schwangere sein. Sie ist wesentlicher Teil des Bemühens um einen ausreichenden Schutz des ungeborenen Kindes. Die Beratung soll der schwangeren Frau und gegebenenfalls dem Vater helfen, Einsicht in die Bedeutung der Schwangerschaft und die damit verbundenen veränderten Gegebenheiten mit ihren Schwierigkeiten und Chancen zu erhalten.

Sie soll den individuellen Bedürfnissen und der sozialen Lage der Schwangeren gerecht werden und sie zum Austragen des Kindes ermutigen.

Minderjährige Schwangere können sich beraten lassen, ohne dafür die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen zu müssen.

Bei der Beratung sind alle Probleme anzusprechen, deren Lösung der Schwangeren in ihrer Not- oder Konfliktsituation helfen könnte. Im persönlichen Beratungsgespräch soll deshalb auf persönliche, familiäre, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte eingegangen werden. Die Entscheidung der Schwangeren für ihr Kind muß auch durch konkrete Hilfen erleichtert werden können. Daher ist die Schwangere über alle Hilfen und Möglichkeiten aufzuklären, de-

ren sie zur Bewältigung ihrer konkreten Konfliktlage bedarf. Sie ist insbesondere über solche Hilfen zu unterrichten, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Dies gilt sowohl für öffentliche Mittel und Maßnahmen (Sozialhilfe, Versicherungsschutz, Lohnfortzahlung, Schwangerschaftsurlaub, Erziehungsgeld, Kündigungsschutz, Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ und entsprechender Landesstiftungen) als auch für private Hilfen (z. B. finanzielle Unterstützung von Haushaltshilfen durch caritative oder private Organisationen).

Die Beratungsstelle soll darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, daß die werdende Mutter diese Hilfen tatsächlich in Anspruch nehmen kann. Um die Situation der werdenden Mutter zu verbessern, ist es deshalb notwendig, daß der schwangeren Frau auch bei der Erlangung der konkreten Hilfen Unterstützung gewährt wird. Die Beratungsstelle muß die Frau unterstützen, in möglichst kurzer Zeit konkrete Hilfen tatsächlich zu erhalten, d. h. die werdende Mutter muß dann, wenn sie dies wünscht, von einer Beraterin oder einem Berater, die oder der in der Regel Erfahrungen mit der Vergabe von Sozialleistungen hat, auf eine entsprechende Stelle begleitet werden. In vielen Fällen ist eine wirksame Unterstützung der Schwangeren bei der Wohnungssuche, im Hinblick auf eine spätere Betreuungsmöglichkeit für das Kind und, falls sie eine Ausbildung noch nicht abgeschlossen hat, bei der Fortsetzung der Ausbildung erforderlich. Gerade dies ist notwendig, wenn der werdenden Mutter bzw. der Familie eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden soll.

Absatz 2

Zu den persönlichen Beratungsgesprächen sollen auch Dritte, z. B. der Vater des Kindes, die Eltern der Schwangeren oder auch der Arbeitgeber der Schwangeren hinzugezogen werden können, wenn dies zur Bewältigung der Konfliktlage beitragen kann und die Schwangere die Hinzuziehung wünscht.

Absatz 3

Auf Fragen der Familienplanung muß im Beratungsgespräch eingegangen werden, wenn die Schwangere dies wünscht. Nur so können die Ursachen für das Entstehen von ungewollten Schwangerschaften aufgearbeitet und für die Zukunft vermieden werden. Es kann auch auf Ehe-, Partner- und Sexualprobleme eingegangen werden, die häufig dazu beitragen, daß es überhaupt zu einer Konfliktsituation gekommen ist. Gerade bei jüngeren Schwangeren kann es wichtig sein, daß sie über diese Aspekte sprechen können.

Absatz 4

Bei offensichtlich tiefer liegenden Schwierigkeiten oder längerfristigen Notlagen genügt es nicht, der

Schwangeren nur in einer einmaligen Beratung zur Seite zu stehen. Entscheidend ist vielmehr, daß auch nach dem ersten Beratungsgespräch und über die Zeit der Schwangerschaft hinaus auch nach der Geburt des Kindes die Beratungsstelle für sie da ist, wenn die Ratsuchende das wünscht. Das soll durch dieses Gesetz bis zum dritten Lebensjahr des Kindes gewährleistet werden.

Die Nachsorge nach einem Schwangerschaftsabbruch ist Teil des Beratungsangebotes. Da Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch unter physischen und psychischen Belastungen leiden können, muß ihnen diese Möglichkeit offenstehen.

Zu § 3 — Bedarfsgerechtes Beratungsangebot

Absatz 1

Die Beratung ist eine öffentliche Aufgabe. Nach Artikel 30 des Grundgesetzes ist es Aufgabe der Länder, das Beratungsangebot sicherzustellen. Die Wirksamkeit des Beratungsangebotes hängt auch von seiner Vielfalt ab. Schwangere Frauen müssen die Möglichkeiten haben, zwischen mehreren Beratungsangeboten in erreichbarer Entfernung zu ihrem Wohnort zu wählen.

Die Beratungsstellen können die Aufgabe zum Schutz des ungeborenen Lebens nach diesem Gesetz nur wirksam wahrnehmen, wenn sie finanziell dazu in der Lage sind. Durch das Gesetz wird ihre Förderung durch die Länder auf eine verlässliche Grundlage gestellt und ihnen ein Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung eingeräumt.

Hierzu ist vorgesehen, daß für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung stehen muß. Dabei ist zugrunde gelegt, daß durch dieses Gesetz die Möglichkeiten der Beratung intensiviert und ausgebaut werden. So soll jede schwangere Frau einen Anspruch auf Beratung in einer Beratungsstelle erhalten. Das Beratungsangebot soll sich künftig nicht auf eine einmalige Beratung beschränken. Die Beratungsstelle soll vielmehr auch für eine fortlaufende Betreuung ggf. bis zum dritten Lebensjahr des Kindes zur Verfügung stehen. Es wird hiernach davon ausgegangen, daß künftig etwa 400 000 schwangere Frauen im Jahr die Beratungsstellen in Anspruch nehmen und daß im Durchschnitt für jeden Beratungsfall ein Arbeitstag anzusetzen ist. Das entspricht bei 200 Arbeitstagen im Jahr 2 000 Beraterinnen oder Beratern in den 16 Bundesländern. Umgerechnet auf die Bevölkerung ist dies eine Beraterin oder ein Berater auf je 40 000 Einwohner.

Für den Fall, daß sich dieser Schlüssel künftig als unzureichend erweisen sollte, sieht das Gesetz eine Abweichung nach oben vor. Durch Satz 4 soll sichergestellt werden, daß anerkannte Beratungsstellen regional so verteilt sind, daß jede schwangere Frau eine Beratungsstelle in angemessener Nähe ihres Wohnort-

tes finden kann. Unnötige Belastungen durch lange Wege zu einer Beratungsstelle können so vermieden, der Kontakt mit der Beratungsstelle unmittelbar aufgenommen und auch längerfristig aufrechterhalten werden.

Absatz 2

Die Stellen oder Einrichtungen, die im Rahmen sozialer Aufgaben schon jetzt schwangerschafts- und familienbezogene Beratung betreiben, sollen auch weiterhin vorrangig diese Aufgabe erfüllen. Dies sind insbesondere Beratungsstellen in der Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen und Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft. Die schwangere Frau soll die Beratungsstelle wählen können, der sie am ehesten glaubt, Vertrauen entgegenbringen zu können.

Zu § 4 — Finanzierung der Beratung

Absatz 1

Die Beratungsstellen, die nach diesem Gesetz anerkannt worden sind, haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Personal- und Sachkosten (Raummiete, Ausstattung, Schreibkräfte, Telefonkosten usw.) gegen das Land. Bei der Schätzung der hierdurch entstehenden Kosten wurde davon ausgegangen, daß für eine Beraterin oder einen Berater im Durchschnitt 60 000 DM im Jahr an Personalkosten anfallen. Für zwei vollzeitbeschäftigte Beraterinnen oder Berater wird zusätzlich eine Halbtagskraft (ca. 25 000 DM) für Schreibarbeiten, Telefondienst usw. zugrunde gelegt. Für Räumlichkeiten im Jahr 6 000 DM Mietkosten. Daraus ergeben sich Kosten pro Beraterin oder Berater von ca. 78 000 DM pro Jahr.

Absatz 2

trägt der Tatsache Rechnung, daß in mehreren Ländern Verbände der freien Wohlfahrtspflege, denen Träger von Beratungsstellen angehören, Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Hilfen, insbesondere aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“, zentral für ein Land wahrnehmen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen in angemessenem Umfang gesondert erstattet werden.

Absatz 3

Die Beratung wird von den Beratungsstellen unentgeltlich durchgeführt.

Zu § 5: Anerkennung von Beratungsstellen

Absatz 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Beratungsstellen behördlich anerkannt werden dürfen.

Nummer 1

Es muß gewährleistet sein, daß die Beratungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und die Ziele des Grundgesetzes, gemäß Artikel 1 und 2 Grundgesetz, als Grundlage der Arbeit beachtet werden.

Nummer 2

Die Beratungsstelle muß mit Fachpersonal so ausgestattet sein, daß sie eine qualifizierte Beratung leisten kann. Organisatorisch muß sie in der Lage sein, Beratungsgespräche dem Gesetz entsprechend durchzuführen. Zum Beispiel müssen die Öffnungszeiten so geregelt sein, daß es möglich ist, die Schwangere unverzüglich zu beraten.

Nummer 3

Eine Anerkennung setzt voraus, daß der Träger die kontinuierliche Arbeit der Beratungsstelle gewährleistet.

Nummer 4

Um der Schwangeren auch konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzeigen zu können, insbesondere im Rahmen des § 2 Abs. 1, muß die Beratungsstelle eng mit Stellen zusammenarbeiten, die über materielle Hilfen verfügen und auch über die Vergabe entscheiden. Insbesondere sollen Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ als Ergänzung zu Leistungsansprüchen unbürokratisch vermittelt werden. Die Beratungsstelle ist die Stelle, an die sich die Schwangere wenden kann und die zu allererst dazu in der Lage ist, die Notwendigkeit einer solchen Hilfe zu erkennen. Die Beratungsstelle muß in der Lage sein, Anträge für die Vermittlung von Hilfen der Bundesstiftung direkt aufzunehmen. Das heißt, daß zum Beispiel mit der Schwangeren gemeinsam Anträge auf Stiftungsmittel ausgefüllt werden müssen, die dann von den zuständigen Stellen zu bescheiden sind. Die Vergabe der Stiftungsmittel ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Die Vergabepraxis soll nicht geändert werden.

Nummer 5

Die Beratungsstellen haben sicherzustellen, daß die in diesem Bereich tätigen Beraterinnen und Berater eine qualifizierte personale und soziale Beratung durchführen können; die Beratungsstellen müssen sicherstellen, daß alle Beraterinnen und Berater sich in regelmäßigen Abständen fortbilden und eine kontinuierliche Praxisberatung erhalten; nur so kann sicher gestellt werden, daß die Beratung dem jeweilig neuesten fachlichen Kenntnis- und Wissensstand entspricht.

Nummer 6

Es ist notwendig, daß die Beratungsstelle Fachleute (Ärzte oder Ärztinnen, Juristen oder Juristinnen, Psychologen oder Psychologinnen usw.) für spezielle Fragestellungen der Schwangeren hinzuziehen kann, um ihr auch andere Aspekte, die im Hinblick auf das Austragen des Kindes und die Achtung des Rechts auf Leben zu beachten sind, erläutern zu können. Die Schwangere muß eine umfassende Beratung an einem Ort erhalten können.

Nummer 7

Die Schwangerschaftsberatungsstelle muß die Gewähr bieten, daß öffentliche Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich eingesetzt werden.

Zu § 6 — Pflicht zur Verschwiegenheit

Über das Beratungsgespräch ist grundsätzlich Verschwiegenheit zu wahren. Wer außer der Schwangeren am Beratungsgespräch beteiligt war, hat die Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Beraterinnen oder Berater haben die hinzugezogenen Personen auf ihre Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen. Mitglieder und Beauftragte der Beratungsstellen machen sich bei einer Verletzung dieser Verpflichtung nach dem Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen) strafbar.

Zu Artikel 2 — (Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für ihr Kind einbezogen werden. Wenn sie ihr Kind betreuen wollen und die Mutter zustimmt (Neufassung von § 3 Abs. 3), können sie Erziehungsgeld in Anspruch nehmen. Diese Regelung soll es nichtverheirateten Frauen bei einer Schwangerschaft erleichtern, sich für die Austragung des Kindes zu entscheiden. Sie hat besondere Bedeutung für die neuen Bundesländer: Da dort ein Drittel der Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind, würde dort ohne eine derartige Regelung ein großer Teil der Mütter auf sich allein gestellt sein.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3

Die Neufassung von § 3 enthält in Absatz 1 eine redaktionelle Änderung. Absatz 2 zieht bei der Bestimmung des Berechtigten die Konsequenz aus der Regelung, daß der Antrag auf Erziehungsgeld bis zu sechs Monate zurückwirken kann, und erleichtert einen

Wechsel in der Anspruchsberechtigung, wenn die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann. Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Bezug von Erziehungsgeld geknüpft ist, kann die bisherige Einschränkung auf Fälle, in denen ein wichtiger Grund für den Wechsel vorliegt, entfallen.

Absatz 3 setzt für den Anspruch des Vaters des nichtehelichen Kindes auf Erziehungsgeld die Zustimmung der Mutter voraus.

Zu Nummer 4

Mit der Neufassung von § 4 Abs. 1 wird der Anspruchszeitraum des Erziehungsgeldes für ab dem 1. Januar 1993 geborene Kinder um ein halbes Jahr verlängert. Erziehungsgeld kann danach bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes bezogen werden.

Für Adoptivkinder wird die Rahmenfrist, innerhalb der Erziehungsgeld gewährt werden kann, bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres verlängert.

Zu Nummern 5 und 6

Aus der Verlängerung des Anspruchszeitraums für Erziehungsgeld folgt die Möglichkeit, auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem der neunzehnte Lebensmonat des Kindes beginnt.

Zu Nummer 7

Nach derzeitiger Regelung wird Mutterschaftsgeld auch auf das Erziehungsgeld des Vaters angerechnet. Dadurch werden Eltern wirtschaftlich benachteiligt, wenn der Vater Erziehungsgeld in Anspruch nimmt. Dann steht ihnen in den meisten Fällen während der Mutterschutzfrist nur das Mutterschaftsgeld und der Zuschuß des Arbeitgebers zur Verfügung. Nimmt die Mutter dagegen Erziehungsgeld in Anspruch, verfügen die Eltern neben dem Erziehungsgeld über das Einkommen des Vaters. Um diese Ungleichbehandlung auszuschließen, soll die Anrechnung von Mutterschaftsgeld auf den Erziehungsgeldanspruch des Vaters entfallen.

Zu Nummer 8

Klarstellung der Aufgaben der Erziehungsgeldstellen.

Zu Nummern 9 und 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Mit der Neufassung von § 15 Abs. 1 und 2 wird der Anspruch auf Erziehungsurlaub bis zum Ende des dritten Lebensjahres eines Kindes verlängert. Da der Anspruchszeitraum für Erziehungsgeld kürzer ist, müssen die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vom Bezug des Erziehungsgeldes abgekoppelt und selbständig geregelt werden. Wie beim Erziehungsgeld werden nichteheliche Väter auch beim Erziehungsurlaub einbezogen, vorausgesetzt, die Mutter stimmt zu. Bei angenommenen Kindern und Kindern in Adoptionspflege wird die Folgerung aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs gezogen und die Rahmenfrist für Erziehungsurlaub auf sieben Jahre ausgedehnt. Mit der Neufassung des § 15 Abs. 4 wird Arbeitnehmern ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, mit Zustimmung der Arbeitgeber während des Erziehungsurlaubs bei einem anderen Arbeitgeber eine Teilzeitarbeit zu leisten.

Zu Nummer 12 a

Die Änderungen in § 16 Abs. 1 resultieren aus der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Erziehungsurlaub kann künftig auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Diese Regelung erleichtert einen Wechsel zwischen Mutter und Vater. In jedem Fall muß mit der Erklärung über den Erziehungsurlaub dem Arbeitgeber mitgeteilt werden, für welche Zeit oder für welche Zeiten er genommen werden soll.

Da der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht mehr an den Anspruch auf Erziehungsgeld geknüpft werden kann, ist eine andere Regelung als bisher bei begründeten Zweifeln des Arbeitgebers an den Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub erforderlich. Auf Antrag des Arbeitgebers hat die Erziehungsgeldstelle dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Aus Gründen des Datenschutzes ist dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers Voraussetzung, weil diese Stellungnahme nur unter Verwertung personenbezogener Daten des Arbeitnehmers erfolgen kann. Wenn er seine Zustimmung nicht erteilt, trotzdem aber die Erwerbstätigkeit unterbricht, obliegt ihm nach den allgemeinen Regeln der Beweislastverteilung auch in einem anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahren die Beweislast, daß die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub vorliegen. Hat die Erziehungsgeldstelle eine Stellungnahme abzugeben, kann sie dazu die Abgabe von Erklärungen und die Vorlage von Bescheinigungen, z. B. eine Haushaltsbescheinigung, verlangen.

Zu Nummer 12 b

Da die Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub nicht mehr unmittelbar an den Erziehungsanspruch geknüpft sind, entfällt die Notwendigkeit der bisherigen Regelung zur vorzeitigen Beendigung. Es genügt, eine vorzeitige Beendigung und ebenso eine Verlängerung, soweit der gesamte Zeitraum zunächst nicht

ausgeschöpft worden ist, an die Zustimmung des Arbeitgebers zu binden.

Zu Nummer 12 c

Konsequenz aus der Änderung von § 16 Abs. 3.

Zu Nummer 12 d

Konsequenz aus der Änderung von § 15.

Zu Nummer 13

Durch die Neufassung von § 18 Abs. 1 wird mit Satz 1 der Kündigungsschutz insbesondere für Väter verbessert. Bisher waren sie erst mit Beginn des Erziehungsurlaubs vor Kündigung geschützt. Mit der Änderung wird eine Kündigung nach der Mitteilung an den Arbeitgeber ab der sechsten Woche vor Beginn des Erziehungsurlaubs ausgeschlossen.

Satz 3 regelt den Übergang der Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften auf den Bundesminister für Familie und Senioren.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge für die Zeit einer Arbeitsfreistellung nach dem Erziehungsurlaub wird nicht mehr durch eine Altersgrenze des Kindes eingeschränkt. Voraussetzung für die Befristung ist in diesen Fällen, daß das Arbeitsverhältnis weiter besteht.

Im Rahmen dieser Regelung ist es auch zulässig, mehrere Arbeitnehmer hintereinander als Ersatzkräfte einzustellen oder mit derselben Vertretungskraft mehrere befristete Arbeitsverträge hintereinander abzuschließen. Die Befristung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses muß allerdings sachlich begründet sein. Ein sachlicher Grund für die Befristung kann z. B. vorliegen, wenn eine Vertretungskraft zunächst für die Zeit des Mutterschutzes und danach für den Erziehungsurlaub oder, wenn dieser in Abschnitten genommen wird, für die einzelnen Abschnitte des Erziehungsurlaubs eingestellt wird. Ebenso können auch dringende betriebliche Erfordernisse, die zunächst unvorhersehbar waren, eine sachliche Rechtfertigung dafür darstellen, mit demselben Arbeitnehmer einen weiteren befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Folgeänderung aus der Änderung von § 16 (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Nummer 15 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16

Durch die Übergangsvorschrift wird sichergestellt, daß für Berechtigte, die Erziehungsgeld oder Erziehungsurlaub wegen eines vor dem 1. Januar 1992 geborenen Kindes in Anspruch nehmen, die gegenwärtigen Regelungen weiter gelten.

Zu Nummer 17

Wegfall der Berlin-Klausel.

Zu Nummer 18

Folgeänderung aus der Änderung von Nummer 17.

Zu Artikel 3 — (Bundesfamiliengeldgesetz)*Zu § 1 — Berechtigte; Höhe des Familiengeldes; Einkommensgrenze*

Absatz 1 legt den Kreis der Berechtigten fest. Er orientiert die Voraussetzungen des Anspruchs auf Familiengeld an § 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Nach Absatz 2 beträgt das Familiengeld 1 000 DM. Es kann in Höhe von 500 DM vor und in derselben Höhe nach der Geburt gezahlt werden.

Durch die Leistung wird sichergestellt, daß der Familie Mittel für das Kind zur Verfügung stehen. Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind das Familiengeld gezahlt.

Das Familiengeld wird nur dann gewährt, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes nicht übersteigt. Eine Minderung des Familiengeldes, wenn die Einkommensgrenzen überschritten sind, ist nicht vorgesehen.

Absatz 4 legt fest, daß zur Ermittlung des Einkommens § 6 des Bundeserziehungsgeldgesetzes gilt. Durch diese Regelung ist sichergestellt, daß die Stellen, die das Familiengeld auszahlen, nur einmal die Einkommensberechnung vornehmen müssen.

Zu § 2 — Beginn und Ende des Anspruchs

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld für Kinder gewährt wird, deren Geburt nach dem 31. Dezember 1991 erwartet wird. Für angenommene Kinder gilt diese Regelung entsprechend. In diesem Fall wird das Familiengeld, das der leiblichen Mutter gewährt worden ist, angerechnet.

Absatz 2 legt fest, daß das Familiengeld nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt wird, der Antrag kann höchstens bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats gestellt werden.

Zu § 3 — Andere Sozialleistungen

Absatz 1 legt fest, daß das Familiengeld als Einkommen bei sozialen Leistungen, deren Gewährung von anderem Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleibt.

Absatz 2 regelt, daß Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht deshalb versagt werden dürfen, weil ein Anspruch auf Familiengeld besteht.

Absatz 3 legt fest, daß vergleichbare Leistungen, die im Ausland gewährt worden sind, den Anspruch auf Familiengeld ausschließen.

Zu § 4 — Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu § 5 — Zuständigkeit. Verfahren bei der Ausführung

Absatz 1 regelt, daß die Länder die für die Ausführung zuständigen Stellen bestimmen. Es ist davon auszugehen, daß dies die Stellen sind, die auch das Bundeserziehungsgeldgesetz ausführen. Damit wird sichergestellt, daß z. B. auch die Einkommensberechnung nur an einer Stelle erfolgen muß.

Absatz 2 macht das erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anwendbar.

Zu § 6 — Kostentragung

Die Kosten für das Familiengeld hat der Bund zu tragen.

Zu § 7 — Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Für die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gilt § 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu § 8 — Rechtsweg

Über Rechtsstreitigkeiten haben die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden.

Zu § 9 — Bußgeldvorschrift

§ 9 enthält die übliche Bußgeldvorschrift.

Zu Artikel 4 – (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Zu Nummern 1 und 5

Diese Änderungen verlängern die Zeit kindergeldrechtlicher Berücksichtigung junger Eltern, die ihre Ausbildung wegen der Betreuung eines Kleinkindes unterbrechen oder aufschieben, entsprechend der Verlängerung des Erziehungsurlaubs. Ebenso, wie diese Verlängerung nur mit Rücksicht auf die Betreuung von Kindern vorgesehen ist, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind (vgl. Artikel 2), soll es mit der Ausdehnung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigung sein; das wird in Nummer 3 durch die Übergangsvorschrift des § 44f BKGG sichergestellt.

Zu Nummer 2

Die hier vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für das erste Kind von 50 DM auf 70 DM monatlich zum 1. Januar 1992 dient der verfassungskonformen Gestaltung des Familienlastenausgleichs.

Zu Nummer 3

Die Höhe des für alleinstehende Vollwaisen zu zahlenden Kindergeldes soll weiterhin mit der Höhe des Erstkindergeldes übereinstimmen.

Zu Nummer 4

Die durch Artikel 15 des Steueränderungsgesetzes 1991 § 44e BKGG getroffene Regelung zur verfassungskonformen Gestaltung der Kindergeld-Minderungsregelung für die Jahre 1983 bis 1985 ist mit ihrer Beschränkung auf das Kindergeld für das zweite Kind zu eng. Sie bedarf für die noch nicht bestandskräftig entschiedenen Minderungsfälle der Ergänzung um eine Regelung, die die Minderung des Kindergeldes für Berechtigte zusätzlich einschränkt, denen für drei bis fünf Kinder Kindergeld zusteht. Denn für diese Berechtigten bleibt der Jahresentlastungseffekt, der durch den für jedes Kind gewährten steuerlichen Kinderfreibetrag von 432 DM, durch 600 DM Kindergeld für das erste Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 1 500 DM), durch 1 200 DM Kindergeld für das zweite Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 3 000 DM) und durch 1 680 DM Kindergeld-Sockelbetrag für jedes weitere Kind (= fiktiver Kinderfreibetrag von 4 200 DM) bewirkt wird, hinter der Summe der Existenzminima dieser Kinder (je Kind 3 932 DM) zurück. Die entsprechende – je nach der Kinderzahl unterschiedliche – Differenz beträgt bei Zahlung von Kindergeld für ein erstes, ein zweites und ein drittes Kind 1 800 DM, bei zusätzlicher Zahlung von Kindergeld auch für ein viertes Kind 1 100 DM und bei Zahlung von Kindergeld auch für ein fünftes Kind 400 DM. Sie muß durch eine Beschränkung der Minderung des Kindergeldes, das für das dritte, vierte oder das fünfte Kind zu zahlen ist, ausgeglichen werden. Die Beschränkung soll durch eine Erhöhung des bei der Min-

derung des Kindergeldes zu wahren monatlichen Sockelbetrages erfolgen. Der Erhöhungsbetrag entspricht einem Zwölftel von 40 vom Hundert des jeweiligen Differenzbetrages.

Für diese Erhöhung besteht kein Anlaß, wenn der Berechtigte Kindergeld auch für ein sechstes oder weiteres Kind bezieht; denn dann übersteigt der Jahresentlastungseffekt durch den steuerlichen Kinderfreibetrag und durch das genannte Kindergeld die Summe der Existenzminima aller Kinder. Entsprechendes gilt zur Vermeidung einer Übermaß-Entlastung, die sich im Einzelfall durch die zugunsten des Kindergeldberechtigten erfolgende Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs ergeben kann, unter den Voraussetzungen, die in Satz 2 des vorgesehenen § 44e Abs. 2 BKGG genannt sind. Hier – wie auch in § 44e Abs. 1 Satz 4 BKGG – soll die kindergeldrechtliche Nachbesserung nicht dadurch ausgeschlossen sein, daß bezüglich des betreffenden Kindes zugunsten einer anderen Person als des Kindergeldberechtigten die Nachbesserung des steuerlichen Familienlastenausgleichs möglich ist. Denn sonst würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand der Kindergeldstellen und der von diesen zu befragenden Finanzämter entstehen, der wegen der Vielzahl in Betracht kommender Fallgruppen so groß wäre, daß er außer Verhältnis zu der Kindergeldeinsparung stünde, die durch eine so umfassende Ausschlußregelung zu erzielen wäre.

Die neue Regelung des § 44e Abs. 2 BKGG belastet den Bundeshaushalt im Jahr 1992 voraussichtlich mit 3 Millionen DM. Die Einschränkung der Ausschlußregelung des § 44e Abs. 1 Satz 4 BKGG erhöht den eingeplanten Kindergeldaufwand nach § 44e Abs. 1 BKGG nicht, weil die finanzielle Auswirkung der Ausschlußregelung nicht quantifiziert werden konnte.

Zu Artikel 5 – (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Das Unterhaltsvorschußgesetz ist nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden. Dort gilt die Unterhaltssicherungsverordnung der Deutschen Demokratischen Republik fort.

Das in den alten Bundesländern und West-Berlin geltende Unterhaltsvorschußgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln (50 v. H. Bund, 50 v. H. Länder) den Mindestunterhalt von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten, für längstens 36 Monate bis zum monatlichen Höchstbetrag von 251 DM. Zum Ausgleich geht ein etwaiger Unterhaltsanspruch des nach diesem Gesetz mit Leistungen versehenen Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Land über.

Nach der im Beitrittsgebiet geltenden Unterhaltssicherungsverordnung wird dem ein minderjähriges Kind alleinerziehenden Elternteil bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils eine Unter-

haltsvorauszahlung nur dann, wenn das Kind einen vollstreckbaren Unterhaltstitel hat, geleistet, und zwar bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten monatlichen Unterhaltsbetrages, allenfalls in Höhe von 165 DM monatlich sowie ohne zeitliche Begrenzung. Wird die Vollstreckung des Titels mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgeschlossen, wird dem Kind eine staatliche Beihilfe in Höhe von 60 DM monatlich gewährt. Die leistende Stelle kann den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auf sich überleiten.

Der Gesetzentwurf zielt vor allem auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschufsrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 und auf eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz durch Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993.

Besitzstandsverluste, die sich durch die Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz für über sechs Jahre alte Berechtigte ab 1. Januar 1992 ergeben können, sollen für längstens ein Jahr vermieden werden (Artikel 2).

Es wird damit in Kauf genommen, daß auch im Beitrittsgebiet der Leistungsanspruch 1992 mit der Vollendung des 6. Lebensjahres oder nach dreijährigem Leistungsbezug bzw. ab 1993 mit der Vollendung des 12. Lebensjahres oder nach sechsjährigem Leistungsbezug entfällt. Diese Rechtsverschlechterung muß — bei einjähriger Besitzstandswahrung für 1992 — im Interesse der Rechtseinheit und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die angespannte Lage der Haushalte von Bund und Ländern keine weitergehende Verbesserung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zuläßt, den Betroffenen zugemutet werden. Das ist angemessen, weil andererseits mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung das danach im Beitrittsgebiet ausnahmslos geltende Titelerfordernis entfällt und damit der Kreis der Leistungsberechtigten erheblich erweitert und die öffentliche Leistung im allgemeinen erhöht wird. Da nach der Unterhaltssicherungsverordnung der Unterhaltsvorschuß nur bei Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels gewährt wird, wird von ihr — anders als vom Unterhaltsvorschußgesetz — nicht der große Kreis von Personen erfaßt, der wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung keinen Unterhaltstitel erlangt (das waren in den alten Bundesländern und in West-Berlin bis Mitte 1990 etwa 50 v. H. der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Berechtigten). Der im Verhältnis zum Aufwand nach dem Unterhaltsvorschußgesetz geringe Aufwand für Leistungen nach der Unterhaltssicherungsverordnung macht besonders deutlich, daß von der Unterhaltssicherungsverordnung infolge des Titelerfordernisses — trotz der hohen Altersgrenze sowie der uneingeschränkten Leistungsdauer — ein (auch verhältnismäßig) erheblich geringerer Berechtigtenkreis erfaßt wird als vom Unterhaltsvorschußgesetz. Die jährlichen Gesamtausgaben

nach dem Unterhaltsvorschußgesetz betragen rd. 230 Millionen DM, nach der Unterhaltssicherungsverordnung dagegen rd. 20 Millionen DM, obwohl die Bevölkerungszahl der Deutschen Demokratischen Republik knapp einem Drittel der des übrigen Bundesgebietes entspricht.

Die mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung verbundenen generellen Rechtsverbesserungen und generellen Rechtsverschlechterungen stehen somit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. In den nicht vom Unterhaltsvorschußgesetz erfaßten Fällen kann der Unterhaltsbedarf der Kinder bei fehlender Leistungsfähigkeit des Alleinerziehenden nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze von „6“ auf „12“ sowie der Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993 soll den Belangen der Kinder Rechnung getragen werden, die erst nach der Vollendung des 6. Lebensjahres in die den Leistungsanspruch auslösende Erziehungssituation geraten — z. B. durch Scheidung oder Trennung der Eltern —, sowie den Belangen der Kinder, die auch nach dreijähriger öffentlicher Leistung keinen regelmäßigen oder ausreichenden Unterhalt von dem familienfernen Elternteil erhalten. Die Leistungsverbesserungen dienen auch dem Schutz des ungeborenen Kindes; denn sie geben den werdenden Müttern die Sicherheit, daß der Unterhalt des Kindes bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des Vaters länger als bisher vorrangig aus öffentlichen Mitteln, also ohne Rücksicht auf das Einkommen und Vermögen des Alleinerziehenden, gesichert wird.

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Ab 1. Januar 1993 sollen auch die Kinder, die das 6., aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, in den Kreis der Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz einbezogen werden.

Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung soll zum Anlaß für eine Regelung genommen werden, nach der Waisenbezüge, die mit Rücksicht auf den Tod eines Stiefelternteils gezahlt werden, auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz anzurechnen sind. Das ist eine konsequente Fortführung der Regelung, nach der die durch die Heirat des Alleinerziehenden mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Berechtigten bewirkte Verbesserung der Erziehungssituation sowie Stabilisierung der Familie den Grund für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wegfallen läßt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2). So, wie Waisenbezüge, die nach dem Tod des bisher familienfernen Elternteils gezahlt werden, auf die öffentliche Leistung anzurechnen

sind, soll es auch mit Waisenbezügen geschehen, die nach dem Tod eines Stiefelternteils anfallen.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Regelungen des Ausländerrechts sowie der Klarstellung, daß die Aufenthaltsvoraussetzung des § 1 Abs. 2a auch durch den alleinerziehenden Elternteil erfüllt werden kann. Diese Klarstellung ist praktisch bedeutsam für die Zeit vor der Geburt des Berechtigten.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Heraufsetzung der Altersgrenze verlangt, daß für die Bemessung der öffentlichen Leistung der Regelbedarf maßgeblich ist, der nach der Regelunterhalt-Verordnung für diese Altersgruppe gilt.

Buchstabe b

Die hier vorgeschlagene Regelung ist eine erforderliche Ergänzung des in Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchstabe bb Vorgeschlagenen.

Zu Nummer 3

Hier wird die Verdoppelung der bisherigen Höchstleistungsdauer von 36 Monaten auf 72 Monate geregelt.

Zu Nummer 4

Für die hier vorgesehene Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin bedarf es einer Sonderregelung zur Bemessung der Höchstleistung, solange in dem genannten Gebiet nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 941, 948) noch nicht die Regelunterhalt-Verordnung gilt. Die hier hilfsweise festzusetzenden Werte entsprechen in etwa der Unterhaltspraxis in diesem Gebiet.

Zu Artikel 6 – (Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung)

Hier wird der materiell rechtliche Geltungsbereich der Unterhaltssicherungsverordnung grundsätzlich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 beschränkt. Eine Ausnahme wird nur für die erforderliche Bestandswahrung gemacht.

Zu Artikel 7 – (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Pflege und Erziehung eines Kindes unter sieben Jahren oder mehrerer Kinder unter 16 Jahren durch eine Person allein verursacht Mehrkosten. Dafür wurde bisher in § 23 Abs. 2 erster Satzteil ein gesetzlicher Mehrbedarf in Höhe von 20 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes anerkannt. Dies erscheint zu gering. Insbesondere die erforderliche Unterstützung von Alleinerziehenden durch Dritte bei der Betreuung des Kindes, z. B. bei Gängen zum Arzt und zu Behörden oder bei Einkäufen, ist häufig nur noch gegen Bezahlung zu erhalten. Der gesetzliche Mehrbedarf ist daher auf 30 vom Hundert des maßgeblichen Regelsatzes zu erhöhen.

Zu Nummern 2 und 3

Nicht geplante oder gar ungewünschte Schwangerschaften bedeuten für die davon betroffene Frau in vielfältiger Hinsicht eine besondere Lebenslage, bei deren Bewältigung nach Lage des Einzelfalles öffentliche Hilfe in materieller wie immaterieller Hinsicht angezeigt sein kann. Ziel dieser Hilfe soll es sein, sich abzeichnenden Konflikten hinsichtlich der künftigen Lebensgestaltung der Schwangeren wirksam zu begegnen und ihre Bereitschaft zur Annahme auch einer nicht beabsichtigten Schwangerschaft zu wecken und zu stärken. Dem soll die Schaffung einer eigenen „Hilfe zur Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten“ im Rahmen des Abschnitts 3 des Gesetzes – Hilfe in besonderen Lebenslagen – dienen.

Die Hilfe soll das sonstige Leistungsangebot der Sozialhilfe ergänzen; dies folgt aus Absatz 1. Die Ausgestaltung als Leistung mit Rechtsanspruch soll in erster Linie den Träger der Sozialhilfe zu einem Tätigwerden von sich aus veranlassen, wenn er im Rahmen seiner allgemeinen Aufgabenerfüllung von einer Konfliktsituation im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft Kenntnis erlangt. Der Schwangeren darf dabei eine Hilfe nicht gegen ihren Willen aufgedrängt werden; allerdings wird die Bereitschaft zur Annahme der Hilfe vielfach erst geweckt werden müssen.

Absatz 2 nennt als Ziel der Hilfe die Annahme des ungeborenen Kindes durch die Schwangere und ihre Angehörigen. Die persönliche Hilfe in Form von Beratung soll insbesondere alle Möglichkeiten materieller Absicherung der Schwangeren und des noch nicht geborenen Kindes sowie sonstige Hilfe bei der künftigen Lebensgestaltung aufzeigen. Es soll damit eine vertiefte Einsicht in die entstandene neue Lebenslage geweckt und die Entscheidung für das Kind gefördert werden.

Absatz 3 sieht vor, daß wie bei der Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (s. § 72 Abs. 3 und § 75 Abs. 4 des Gesetzes) persönliche, d. h. beratende und andere nichtmaterielle Hilfe ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen zu gewähren ist. Im Hinblick darauf, daß Konfliktsituationen vielfach ihre Ursache

in einer befürchteten zusätzlichen finanziellen Belastung der Eltern der Schwangeren haben, wird bestimmt, daß bei der Gewährung anderer Leistungen, d. h. Geld- oder Sachleistungen, Einkommen und Vermögen der Eltern unberücksichtigt bleiben und von ihrer Inanspruchnahme als Unterhaltspflichtige zum Ersatz der Sozialhilfeleistungen abzusehen ist.

Absatz 4 weist die Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen an, deren Aufgabe ebenfalls auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktbewältigung liegt. Beratung durch den Träger der Sozialhilfe ersetzt nicht die Tätigkeit der in § 218 b des Strafgesetzbuches genannten Beratungsstellen.

Zu Artikel 8 — (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“)

Bei der Bereitstellung vorhaltender Angebote an sozialen lebenspraktischen Hilfen sind folgende Bereiche von besonderer Bedeutung: Hilfe bei der Suche und beim Erhalt angemessenen Wohnraums, Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Rechtsansprüchen, Kinderbetreuung, Auffangen arbeitsmarktbedingter Schwierigkeiten, persönliche Beratung und Hilfe. Die sozialen lebenspraktischen Hilfen sollen zu beständigen Problemlösungen beitragen.

Die Bereitstellung und der Ausbau dieser sozialen lebenspraktischen Hilfen erfordert — neben der gegebenen individuellen Hilfe — organisatorische und finanzielle Anstöße in einer Vielzahl von Wohn- und Lebensräumen Deutschlands. Diese Aufgabe macht eine Ergänzung des Stiftungszwecks im Stiftungserrichtungsgesetz erforderlich.

Das Stiftungserrichtungsgesetz ist bisher nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden.

Zu Nummer 1

Der Stiftungszweck der individuellen Hilfeleistung wird um den Stiftungszweck der Förderung flankierender Maßnahmen im Sinne sozialer lebenspraktischer Hilfen in Notlagen ergänzt.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck der Mittelbereitstellung für ergänzende Hilfen an werdende Mütter in Not bleiben Einrichtungen in den Ländern, die im Rahmen des Stiftungszwecks landesweit tätig sind und dabei keine hoheitlichen Befugnisse wahrnehmen.

Buchstabe b

Zuwendungsempfänger für den Stiftungszweck flankierender sozialer lebenspraktischer Hilfen sind die Träger entsprechender Maßnahmen.

Zu Nummer 3

Buchstaben a und b

Der erweiterte Katalog der Verwendung der Stiftungsmittel ist Folge des ergänzenden Stiftungszweckes und der hinzutretenden Zuwendungsempfänger.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist eine sich aus der Ergänzung des Stiftungszwecks ergebende Klarstellung.

Zu Nummer 5

Die Änderung regelt die finanzielle Mindestausstattung der Bundesstiftung durch den Bund.

Zu Nummern 6 und 7

Die Änderungen beziehen sich auf die durch Organisationserlaß des Bundeskanzlers verfügte Ressortzuständigkeit für die Bundesstiftung.

Zu Nummer 8

Hier wird die Überleitung des Errichtungsgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin vorgesehen.

Zu Artikel 9 — (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die häusliche Betreuung (chronisch)kranker oder behinderter Kinder stellt hohe Anforderungen an die Familie. Diese konnten früher durch den größeren Familienverband oder verwandtschaftliche bzw. nachbarschaftliche Hilfe weitgehend aufgefangen werden. Der Strukturwandel der Familie und die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Elternteile überfordert vielfach die Möglichkeiten von Müttern und Vätern, vor allem aber von alleinerziehenden Elternteilen.

Durch die Unterstützung bei der häuslichen Betreuung soll das Kind Anregung und Abwechslung erhalten, in seiner Krankheit oder Behinderung gestützt und begleitet bzw. seine Genesung gefördert werden. Je nach Bedarf kann die Unterstützung auch die Beratung der Eltern bzw. Elternteile bei der Bewältigung

der physischen und psychischen Belastung einschließen.

Die Vorschrift ergänzt § 45 des Fünften Buches. Im Hinblick auf den Nachrang der Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 § 10) setzt die Leistung in der Regel voraus, daß die Möglichkeiten der Freistellung von der Erwerbstätigkeit ausgeschöpft sind.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung von Artikel 1 § 24 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wird der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 30. Januar 1991 Rechnung getragen, für jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gesetzlich zu verankern und für ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder der anderen Altersgruppen zu sorgen.

Zu Absatz 1

Der Entwurf sieht in Satz 1 als Grundnorm einen Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung – unabhängig vom Alter des Kindes – für die Fälle vor, in denen die Betreuung des Kindes durch die Familie nicht gewährleistet ist. Der Rechtsanspruch erfaßt damit alleinerziehende Elternteile, die zur Sicherung ihrer ökonomischen Basis auf Erwerbsarbeit angewiesen sind, aber auch Eltern, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich noch in der Ausbildung zu einem Beruf befinden.

Satz 2 verankert das Recht der Personensorgeberechtigten, zwischen verschiedenen (geeigneten) Betreuungsformen zu wählen.

Zu Absatz 2

Der Kindergarten wird heute als allgemeines Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot verstanden, das jedem Kind zur Förderung seiner Entwicklung offenstehen sollte. Immer weniger Kinder können Erfahrungen mit Gleichaltrigen innerhalb der Familie sammeln, viele Kinder können nicht mehr unmittelbar im Wohnumfeld spielen und ihre Freizeit verbringen. Die Förderung des Kindes im Kindergarten ist daher unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen keine individuelle Erziehungshilfe mehr, sondern ist ein Förderungsangebot für alle Kinder.

Die Bereitstellungsverpflichtung trifft das Jugendamt des Aufenthaltsorts der Eltern (Artikel 1 § 85 Abs. 1) bzw. die Aufenthaltsgemeinde (Artikel 1 § 69 Abs. 5). Zur Erfüllung dieses Anspruchs hat der örtliche Träger der Jugendhilfe, dem die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung obliegt, die Aufgabe, die Aufnahme des Kindes in eine in zumutbarer Entfernung gelegene Tageseinrichtung zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Jahres zu gewährleisten.

Der Rechtsanspruch schließt die Förderung über die Mittagszeit bei einer bedarfsgerechten Ausgestaltung

der Öffnungszeiten ein. Für den Besuch von Ganztageseinrichtungen bleibt der Rechtsanspruch an die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gebunden.

Ein dergestalt verbessertes Betreuungsangebot für Kinder kann nicht kurzfristig realisiert werden. In der Übergangsvorschrift (Nummer 2) ist daher vorgesehen, daß diese Bestimmung bis zum 31. Dezember 1996 mit einem geringeren Verpflichtungsgrad gilt, und kommunale Gebietskörperschaften und Länder in diesem Zeitraum das Angebot schrittweise verbessern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die örtlichen Träger und die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt zu einem stufenweisen quantitativen und qualitativen Ausbau ihres Betreuungsangebots als Voraussetzung für die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz ab dem 1. Januar 1997 und zur bedarfsgerechten Versorgung mit Ganztagsplätzen.

Wesentliche Bedeutung kommt bei der Weiterentwicklung und Qualifizierung des Betreuungsangebots insbesondere zwei Aspekten zu:

- der Entwicklung neuer Betreuungsformen, die nicht mehr nach den Altersstufen der Kinder differenziert wie die derzeitigen Strukturen von Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten und Horten; zu solchen neuen Betreuungsformen gehören z. B. altersgemischte Gruppen, die bereits in einigen Bundesländern angeboten werden und Kinder im Alter von unter 1 Jahr bis zum Schuleintritt aufnehmen,
- dem verstärkten Angebot von gemeinsamen Betreuungseinrichtungen für behinderte und nicht-behinderte Kinder.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 1 § 20a (Nummer 1).

Zu Artikel 10 – (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Im Hinblick auf die hohen Investitionskosten bei der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder kann der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind – wenn er tatsächlich einklagbar sein soll – erst im Rahmen eines mittelfristigen Aufbauprogramms realisiert werden. Er wird daher erst zum 1. Januar 1997 in Kraft treten. Für die Übergangszeit ist eine verminderte Leistungsverpflichtung vorgesehen, die sich am aktuellen Stand der Kindergartengesetze bzw. Tagesbetreuungssetze der Länder orientiert.

Zu Artikel 11 — (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)*Zu Nummer 1*

Folgeänderung aufgrund der Änderung durch Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 2a

Um einem praktischen Bedürfnis berufstätiger Eltern zu entsprechen, wird als familienpolitische Maßnahme die Altersgrenze des Kindes vom 8. Lebensjahr auf das 12. Lebensjahr heraufgesetzt.

Zu Nummer 2b

Die Bezugsdauer von Krankengeld für längstens fünf Arbeitstage je Kalenderjahr ist zu knapp bemessen, um den Bedürfnissen der berufstätigen Mütter und Väter bei Erkrankung ihres Kindes zu entsprechen. Der Anspruch wird deshalb im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Krankenversicherung erweitert.

Damit alle Kinder, unabhängig davon, ob sie mit beiden Eltern oder nur mit einem Elternteil zusammenleben, gleichgestellt sind, wird der Anspruch für Alleinerziehende auf 20 Tage ausgedehnt.

Zu Nummer 3

Die Verlängerung des Erziehungsurlaubs bis zum Ende des 3. Lebensjahres und die Abkoppelung des Anspruchs auf Erziehungsurlaub vom Anspruch auf Erziehungsgeld machen es erforderlich, das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht mehr an den Bezug von Erziehungsgeld zu knüpfen, sondern an den Erziehungsurlaub. Dadurch ergibt sich eine Weiterversicherung bis zum Ende des 3. Lebensjahres der Kinder. Außerdem wird die Weiterversicherung nicht mehr abgebrochen, wenn der Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat wegen Überschreiten der Einkommensgrenze entfällt.

Zu Artikel 12 — (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)*Zu Nummer 1*

Die bisherige Regelung der Übernahme von Kinderbetreuungskosten im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen soll von 60 DM auf 120 DM angehoben werden.

Zu Nummern 2 und 3

Um den Arbeitnehmern nach der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder oder nach der Betreuung von pflegebedürftigen Personen den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben zu erleichtern, wird in diesen Fällen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Einarbeitungszuschuß begründet. In diesen Fällen, in denen die Voraussetzungen für den Rechtsanspruch nicht vorliegen (z. B. hat die Betreuungszeit nur drei Jahre gedauert), kann ein Einarbeitungszuschuß nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt werden.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift stellt den Zeiten des Bezuges von Erziehungsgeld Zeiten des Bezuges von entsprechenden Leistungen der Länder (Landeserziehungsgeld, Familiengeld) gleich. Künftig kann auch der Bezug dieser Leistungen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründen.

Zu Artikel 13 — (Änderung des Soldatengesetzes)

Die Begründung zu dieser Vorschrift entspricht der zu Artikel 11 Nr. 3.

Zu Artikel 14 — (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)*Zu Nummer 1*

Die Änderung beruht auf der Änderung des § 15 Abs. 1 BERzGG (vgl. Artikel 2 Nr. 11 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Nummer 2

Die Änderung ist redaktioneller Art und beruht auf Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe c des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2588). Sie wurde versehentlich unterlassen.

Zu Artikel 15 — (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften)

Folgeänderung aus der Regelung in § 15 BERzGG (Artikel 2 Nr. 11).

Zu Artikel 16 — (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Der öffentlich geförderte Wohnungsbau hat die ausreichende Wohnungsverorgung insbesondere für die Bevölkerungsgruppen sicherzustellen, die selbst dazu nicht in der Lage sind. Neben den in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Gruppen werden schwangere Frauen durch diese Änderung berücksichtigt.

Zu Artikel 17 — (Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes)

Die Änderung dieses Gesetzes ist eine Folgeregelung des Artikels 16.

Zu Artikel 18 — (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern“. Diese Wertentscheidung hat auch Geltung hinsichtlich der Rechtsbeziehung zwischen der nichtehelichen Mutter und dem nichtehelichen Vater. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung eines nichtehelichen Kindes mittelbar durch die starke gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, diesen Betreuungsunterhaltsanspruch erheblich zu erweitern.

Zu Nummer 1

Mit diesen Änderungen sollen nichteheliche Väter mehr in die Verantwortung für die Schaffung der Voraussetzung der Betreuung eines nichtehelichen Kindes einbezogen werden. Es erfolgt eine Angleichung an § 1570 BGB, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, wenn wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann“. Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden kann“.

Zu Nummer 2

Um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen, wird der zeitliche Anspruch des Betreuungsunterhaltes von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch die nichteheliche Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Zu Artikel 19 — (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 2.

Zu Artikel 20 — (Änderung des Strafgesetzbuches)*Zu Nummer 1*

Die Änderung von § 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der §§ 218 ff. StGB.

*Zu Nummer 2***Zu § 218** — Tötung eines ungeborenen Kindes**Absatz 1**

In seiner grundlegenden Entscheidung zur „Fristenlösung“ von 1975 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Der Abbruch einer Schwangerschaft zerstört unwiderruflich entstandenes menschliches Leben. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung; ... die jetzt übliche Bezeichnung als „Schwangerschaftsabbruch“ kann diesen Sachverhalt nicht verschleiern“.

Um den grundsätzlichen Unrechtscharakter der Abtreibung als Tötungshandlung und gravierende Menschenrechtsverletzung zu kennzeichnen, wird deshalb im Grundtatbestand des § 218 wie auch in den Folgeparagrafen konsequent der Begriff „Tötung eines ungeborenen Kindes“ verwendet. Auf diese Weise soll auch längerfristig die in der Diskussion um die Abtreibung allseits geforderte Bewußtseinsbildung gefördert werden.

Die Strafandrohung richtet sich grundsätzlich gegen alle Beteiligten. Eine Strafverschärfung gegenüber dem geltenden § 218 Abs. 1 liegt nicht vor.

Absatz 2

Der Katalog der „schweren Fälle“ wird gegenüber dem geltenden § 218 Abs. 2 um die Nummer 3 erweitert.

Durch die erste Alternative des § 218 Abs. 2 Nr. 3, der „gewerbsmäßigen“ Tötung ungeborener Kinder, wird der Entwicklung Rechnung getragen, daß sich seit der letzten Reform des Abtreibungsstrafrechts zahlreiche Einrichtungen etabliert haben, in denen ausschließlich Abtreibungen und die dazu gehörenden Nebenleistungen den dort tätigen Ärzten als Existenzgrundlage dienen. Die neu einzufügende Bestimmung soll für die Zukunft ausschließen, daß vorgeburtliche Kindestötungen zur Gewinnerzielung vorgenommen und wirtschaftlich kalkuliert werden.

Mit der zweiten Alternative, dem Handeln um des eigenen Vorteils willen, sind Fälle erfassbar, in denen das Hauptmotiv der Abtreibung nicht in einer spezifi-

schen Notsituation der Schwangeren, sondern im Eigennutz des Täters (bzw. Anstifters) liegt. Dies können etwa Fälle der Tötung unehelich gezeugter ungeborener Kinder sein, wenn ein verheirateter Mann sich hierdurch familiäre oder gesellschaftliche Probleme ersparen will, sich der Täter/Anstifter einer Unterhaltspflicht entziehen will oder etwa ein Arzt — ohne gewerbsmäßig zu handeln — unverhältnismäßige materielle Vorteile erstrebt.

Die Schwangere unterliegt, soweit eine Begehung der Regelbeispiele überhaupt möglich ist, nicht dem Strafraumen nach Absatz 2, da sie generell nur im Rahmen von § 218 Abs. 3 Satz 1 strafbar ist.

Absatz 3

In Satz 1 von § 218 Abs. 3 bleibt der geringe Strafraumen für die Frau wie bisher erhalten. Die in der strafrechtlichen Literatur aus verfassungsrechtlichen Gründen weithin kritisierte „verkappte Fristenlösung“ in bezug auf die Frau im bisherigen § 218 Abs. 3 Satz 2, nach der sie sich bei einer ärztlichen Abtreibung allein schon wegen des Besuchs einer Beratungsstelle auf einen persönlichen Strafausschließungsgrund berufen kann, wird mit einer weiteren Bedingung verknüpft. Nur wenn eine „besondere Bedrängnis“ gegeben ist, ist es hinnehmbar, daß die Tötung des ungeborenen Kindes für die Frau völlig sanktionslos bleibt. Hiermit wird eine verfassungswidrige Schutzlücke im Strafrecht geschlossen.

Absatz 4

In § 218 Abs. 4 Satz 1 wird die Nötigung zur Tötung des ungeborenen Kindes unter Strafe gestellt. Der Strafraumen orientiert sich an dem eines besonders schweren Falles der Nötigung nach § 240 Abs. 1 und sieht eine Mindeststrafe von sechs Monaten vor.

Zusätzlich wird der Vater des ungeborenen Kindes mit Strafe bedroht, wenn er die Mutter zur Tötung des ungeborenen Kindes drängt. Dieser Tatbestand ist weiter als der der Nötigung. Er erfaßt auch Verhaltensweisen, die nach der allgemeinen Rechtsprechung zur Nötigung nicht als „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ angesehen werden, aber sich gleichwohl zum Nachteil des Kindes auswirken. Strafbar in diesem erweiterten Umfang ist wegen seiner Garantenstellung nur der Vater des Kindes. Wegen des erweiterten Umfangs der Strafbarkeit ist der Strafraumen grundsätzlich bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, nur in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Zu § 218 a — Straflosigkeit

In § 218 a werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen ein Arzt wegen der Tötung des ungeborenen Kindes nicht strafbar ist. Straflosigkeit ist insgesamt nur dann vorgesehen, wenn medizinische Gründe vorliegen.

Absatz 1

In § 218 a Abs. 1 wird die vitale Indikation (Lebensgefahr für die Mutter) als Rechtfertigungsgrund anerkannt.

Absatz 2

In § 218 a Abs. 2 werden die Voraussetzungen aufgeführt, unter denen die Tötung des ungeborenen Kindes ebenfalls nicht bestraft wird.

Gemäß Nummer 1 ist eine dauerhafte und schwerwiegende Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren erforderlich. Sie kann sich auch aus Umständen ergeben, die im psycho-sozialen Bereich wurzeln. Entscheidend ist jedoch, daß diese zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung „der Gesundheit“ führen, also medizinisch relevante Auswirkungen mit Krankheitswert bei der Schwangeren gegeben sind. Soweit dies nicht gegeben ist, kommt für die Frau Straflosigkeit nach § 218 Abs. 3 Satz 2 in Betracht.

Die Voraussetzungen der Nummer 1 müssen tatsächlich vorliegen. Eine gerichtliche Überprüfung ist somit möglich. Sollten im nachhinein die Umstände, die zur Tötung des ungeborenen Kindes beigetragen haben, nicht mehr für das Gericht zweifelsfrei feststellbar sein, wird nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ verfahren. Die Formulierung, daß „das Gericht“ von Strafe abzusehen hat, bedeutet nicht, daß es in jedem Fall zu einem gerichtlichen Hauptverfahren kommen muß. Sollte die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bereits zu der Erkenntnis kommen, daß eine Bestrafung der Angeschuldigten nicht zu erwarten ist (wegen § 218 a), wird das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt. Die Vorschrift des § 153 b StPO, nach der eine Zustimmung des Gerichts erforderlich wäre, ist nicht einschlägig, da diese ihrem Sinn und Zweck nach auf die fakultativen Möglichkeiten des Absehens von Strafe im StGB zugeschnitten ist. Da aber in § 218 a Abs. 2 das Absehen von Strafe zwingend vorgeschrieben ist, ist die Ausübung richterlichen Ermessens und somit die Zustimmung des Gerichts nicht erforderlich.

Nach Nummer 2 muß sich der Arzt über das Vorliegen der in Nummer 1 bezeichneten Voraussetzungen vergewissern. Dies ist im Regelfall unproblematisch, da nach Nummer 1 nur medizinisch faßbare Beeinträchtigungen der (auch psychischen) Gesundheit der Schwangeren berücksichtigt werden können. Soweit der Arzt sich in der Diagnose unsicher ist, gehört zur „Vergewisserung“, daß er einen Kollegen konsultarisch zu Rate zieht. Es sind aber auch Fallgestaltungen denkbar, insbesondere bei psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen, in denen zur Diagnose die Kenntnis von Umständen notwendig oder hilfreich ist, die vom Arzt nicht unmittelbar festgestellt werden können (etwa die Wohn- und Einkommensverhältnisse, Zahl der Kinder, Familienstand u. ä.). In diesen Fällen kann sich der Arzt nur dann der Voraussetzungen der Nummer 1 „vergewissern“, wenn er — ohne eigene Nachforschungen anstellen zu müssen — sich Nachweise über die behaupteten Umstände vorlegen

läßt. Im Sinne eines wirksamen Schutzes ungeborener Kinder muß dies vom Arzt verlangt werden, damit er nicht aufgrund wahrheitswidriger Angaben die Voraussetzungen dieser Bestimmung über den Strafschluß für gegeben hält und das ungeborene Kind tötet. Da es sich bei einer Abtreibung um die Tötung eines ungeborenen Menschen handelt, kann auch von der Schwangeren verlangt werden, daß sie dem Arzt die von ihm als notwendig erachteten Nachweise erbringt bzw. ihm bei deren Beschaffung behilflich ist.

Die objektiven Gesichtspunkte (medizinischer und ggf. sonstiger Art) hat der Arzt schriftlich festzuhalten. Die Schriftform hat, wie in anderen Rechtsbereichen auch, eine Warn- und Kontrollfunktion. Zum einen muß sich der Arzt bei der schriftlichen Fixierung seiner Feststellungen selbst noch einmal Rechenschaft darüber ablegen, ob tatsächlich die Straflosigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Zum anderen können die schriftlichen Feststellungen als Ausgangspunkt für eine eventuelle staatsanwaltliche oder gerichtliche Überprüfung dienen.

In Nummer 3 ist eine ärztliche Aufklärung vor dem Eingriff über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen vorgeschrieben.

Nummer 4 enthält eine Begrenzung der Straflosigkeit nach § 218a Abs. 2 auf zwölf Wochen nach der Empfängnis.

Absatz 3

Die Bestimmungen des § 218a Abs. 1 und 2 gelten gemäß § 218a Abs. 3 Satz 1 nur für einen Facharzt der Gynäkologie, da er die beste Gewähr dafür bietet, daß die Tötung des ungeborenen Kindes auf eine die Frau nicht zusätzlich gefährdende Weise durchgeführt wird. Ferner kann nur ein Gynäkologe hinreichend über Ablauf, Folgen, Risiken und mögliche psychische Auswirkungen der Tötung eines ungeborenen Kindes aufklären (§ 218a Abs. 2 Nr. 3) und das Entwicklungsstadium des Ungeborenen sicher bestimmen (§ 218a Abs. 2 Nr. 4).

Die Vorschrift des § 218a Abs. 3 Satz 2 entspricht der des geltenden § 219 Abs. 2.

Zu § 218b – Tötung eines ungeborenen Kindes ohne Beratung der Schwangeren

Die Bestimmungen des § 218b Abs. 1 stellen sicher, daß die Schwangere vor der Tötung des ungeborenen Kindes über Hilfen und Möglichkeiten zur Fortsetzung der Schwangerschaft sowie ärztlich bedeutsame Gesichtspunkte beraten wird. Bei der Tatausführung ohne vorherige Beratung der Schwangeren ist der Arzt strafbar.

Beratungsstellen müssen nach § 218b Abs. 2 Satz 1 durch die gemäß dem Schwangerschaftsberatungsgesetz (Artikel 1 dieses Gesetzes) zuständigen Stellen anerkannt sein. Zielsetzung und Aufgaben der Beratung sind in Satz 2 festgehalten. Die Beratung muß darauf gerichtet sein, das Leben des ungeborenen Kindes zu erhalten. Dabei sind alle zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen auszuschöp-

fen. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem § 218b Abs. 3 des geltenden Rechts.

Zu § 219 – Werbung für die Tötung ungeborener Kinder; Inverkehrbringen von Mitteln zur Tötung ungeborener Kinder

Die Vorschriften über die „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ und das „Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft“ der geltenden §§ 219b und 219c sind mit geringen Abweichungen in § 219 zusammengefaßt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß in der Neufassung die Werbung zur Tötung ungeborener Kinder auch dann strafbar sein soll, wenn sie nicht „des Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise“ erfolgt.

Abgesehen von der Ausnahme nach § 219 Abs. 4 Satz 1 soll die öffentliche Werbung für die Tötung ungeborener Kinder generell strafbar sein. Die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale haben bisher zu einer weitgehenden Wirkungslosigkeit des geltenden § 219b geführt.

Zu § 219a – Begriffsbestimmung

§ 219a enthält den bisher in § 219d geregelten Anwendungsbereich der strafrechtlichen Vorschriften der §§ 218ff. StGB.

Zu Artikel 21 – (Aufhebung von Vorschriften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet fortgelten)

Aufgrund der bundeseinheitlichen Neuregelung des Abtreibungsstrafrechts sind die nach dem Einigungsvertrag noch fortgeltenden materiellen Bestimmungen im Beitrittsgebiet aufzuheben.

Zu Artikel 22 – (Änderung der Strafprozeßordnung)

Artikel 22 enthält redaktionelle Folgeänderungen der Strafprozeßordnung, die durch die Änderung des § 218b StGB erforderlich sind.

Zu Artikel 23 – (Bekanntmachung)

Artikel 23 regelt die Bekanntmachung des Bundeserziehungsgeldgesetzes, des Unterhaltsvorschußgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der geänderten Fassung.

Zu Artikel 24 – (Inkrafttreten)

Artikel 24 regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Bestimmungen.